

Erich Weiß

Lebensbilder im Wandel
der preußischen Verwaltung
des 19. und 20. Jahrhunderts

Eine Sammlung biographischer Miniaturen

Erich Weiß • **Lebensbilder der preußischen Verwaltung**

**Institut für
Geodäsie und Geoinformation**

Schriftenreihe

44

Erich Weiß

Lebensbilder der preußischen Verwaltung
des 19. und 20. Jahrhunderts im Wandel

Eine Sammlung biographischer Miniaturen

Diese Schrift erscheint anlässlich des 75. Geburtstages von Prof. Dr.-Ing.
Dr. h.c. mult. Erich Weiß am 13. September 2014.

Nachweise der Erstveröffentlichung am Beginn des jeweiligen Beitrages.

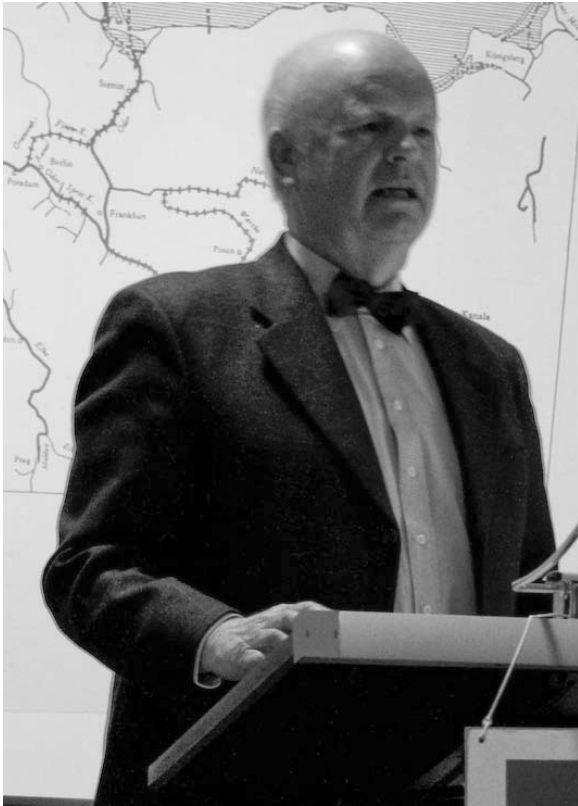
Schriftenreihe des Instituts für Geodäsie und Geoinformation
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Herausgeber: Prof. Dr.-Ing. Theo Kötter
Prof. Dr.-Ing. Heiner Kuhlmann
Prof. Dr.-Ing. Jürgen Kusche
Prof. Dr. Lutz Plümer
Prof. Dr. techn. Wolf-Dieter Schuh
Prof. Dr. Cyrill Stachniss

Die Aufnahme dieser Arbeit in die Schriftenreihe wurde von den Herausgebern
der Reihe einstimmig beschlossen.

Dieses Werk ist einschließlich aller seiner Teile urheberrechtlich geschützt.
Abdruck auch auszugsweise nur mit Quellenangabe gestattet.
Alle Rechte vorbehalten.

Laudatio



Am 13.9.2014 konnte Erich Weiß seinen 75. Geburtstag feiern. Anlass genug, Rückschau auf sein langjähriges Wirken als akademischer Lehrer, Wissenschaftler und Praktiker zu halten und einige Facetten seines Lebenswerkes nachzuzeichnen, die sich nach einer so langen Zeit des beruflichen Schaffens deutlicher herausstellen und Gelegenheit bieten, seine Leistungen und Verdienste in einer Gesamtschau zu würdigen. Das Spektrum seines beruflichen Wirkens und der wissenschaftlichen Interessenschwerpunkte lässt sich mit den Begriffen Bodeneigentum, Bodenordnung und Bodenvirtschaft treffend umreißen. Dabei ist es ihm in dieser handlungsorientierten Wissenschaftsdisziplin stets ein Anliegen, die universitäre Lehre und Forschung systematisch mit den Anforderungen der Praxis zu verbinden, ein Anspruch, den er Dank eines soliden Fundus' an berufspraktischen Erfahrungen überzeugend zu erfüllen vermag.

Am 13.09.1939 in Halle a. d. Saale geboren, besucht er zunächst die Zentralschule in Angern in der Altmark und erwirbt 1959 an der Sophie-Scholl-Oberschule in Berlin-Schöneberg das Zeugnis der Reife. Sodann entscheidet er sich für das Studium des Vermessungswesens an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, das er zum Wintersemester 1959/60 aufnimmt und bereits nach

acht Semestern mit dem Hauptdiplom erfolgreich abschließt. Nach Referendariat und Promotion tritt Erich Weiß 1966 in die Flurbereinigungsverwaltung in Nordrhein-Westfalen ein, die in dieser Zeit vor immensen Herausforderungen bei der Entwicklung der ländlichen Räume steht gerade deswegen jungen Hochschulabsolventen nicht nur interessante Tätigkeitsfelder sondern auch berufliche Entwicklungsperspektiven zu eröffnen vermag. Zunächst als Planungsdezernent im Amtsbezirk Bonn und ab 1976 als Fachaufsichtsdezernent im Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen in Münster übernimmt er einen umfassenden Aufgaben- und Verantwortungsbereich mit ländlichen und städtischen Bodenordnungsverfahren einschließlich der jeweiligen Wertermittlungen. 1988 zieht es Erich Weiß zurück ins Rheinland, und er übernimmt die Leitung des Amtes für Agrarordnung in Siegburg. Bereits nach zwei Jahren erhält er einem Ruf auf die Professur für Bodenordnung und Bodenwirtschaft an der Universität in Bonn und folgt damit Univ.-Prof. Dr.-Ing. Walter Seele nach, der diese Professur seit ihrer Einrichtung im Jahre 1975 umsichtig und systematisch auf- und ausgebaut hat. Als Hochschullehrer widmet er sich sodann noch intensiver der wissenschaftlichen geodätischen Ausbildung im Fach Bodenordnung und Bodenwirtschaft, die ihm seit vielen Jahren sehr am Herzen liegt, nimmt er doch bereits ab 1977 Lehraufträge am gleichen Institut wahr.

Die Wertschätzung seiner umfassenden Fachkompetenz in der Bodenpolitik, Bodenordnung und Bodenwirtschaft trägt ihm neben seinen hauptberuflichen Tätigkeiten zahlreiche ehrenamtliche Ämter ein. So wird er bereits in den frühen 70er Jahren in mehrere Umlegungsausschüsse als technischer Sachverständiger gewählt. Es folgen Bestellungen als ehrenamtlicher Gutachter in mehreren Gutachterausschüssen bei Kreisen und kreisfreien Städten und schließlich auch beim Oberen Gutachterausschuss des Landes NRW, letztere durch das Ministerium für Inneres und Justiz. Im Jahr 1976 beruft ihn das Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten in Frankfurt a.M. zum Prüfer in der Abteilung Vermessungs- und Liegenschaftswesen, deren stellvertretende Leitung er zeitweise übernimmt. Hinzu kommen langjährige weitere Engagements ab 1982 im Arbeitskreis „Liegenschaftskataster und Flurbereinigung“ des DVW, als Vertreter des Landes NRW im Ausschuss „Planung und Technik“ der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung des Bundes und der Länder (heute ARGE Landentwicklung) und im Ausschuss „Straßenbau und Flurbereinigung“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. Köln (FGSV). Dass sich Erich Weiß im Rahmen seiner Tätigkeit nicht nur intensiv mit den technischen und wirtschaftlichen Aspekten bei der ländlichen Bodenordnung befasst, sondern sich darüber hinaus vor allem auch auf dem rechtlichem Gebiet profiliert hat, mag wesentlich zu seiner Ernennung zum ehrenamtlichen Richter beim Flurbereinigungsgericht in Münster beigetragen haben.

Der fachliche Rat des Hochschullehrers Erich Weiß wird auch in angesehenen wissenschaftlichen Gremien und Institutionen sehr gefragt, die ihm ihre ehrenvollen Mitgliedschaften antragen. Seit 1993 ist er ordentliches Mitglied der Deutschen Geodätischen Kommission der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (DGK) und leitet bis 2002 deren Arbeitskreis „Bodenordnung und Bodenwirtschaft“. Intensiv widmet er sich der beruflichen Weiterbildung der Praktiker und führt mit dem Institut für Städtebau der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung (DASL) zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen zu aktuellen Planungsaufgaben und Entwicklungsfragen ländlicher Räume durch. Darüber hinaus engagiert er sich auf europäischer Ebene bei der Europäischen Fakultät für Bodenordnung in Straßburg (heute Europäische Akademie für Bodenordnung (EALD)) im Rahmen Symposien zu den wichtigen Gegenwartsfragen und Zukunftsaufgaben in der Bodenpolitik.

Wohl nicht zuletzt aufgrund seines Geburtsortes Halle a. d. Saale stellt die deutsche Wiedervereinigung den Beginn eines langfristigen und intensiven Engagements von Erich Weiß in den neuen Bundesländern beim Umstrukturierungsprozess von der sozialistischen Planwirtschaft zur freien und sozialen Marktwirtschaft dar. Die Qualifizierung der Praktiker als auch die Etablierung des Liegenschaftswesens an den Universitäten zur systematischen Ausbildung des notwendigen akademischen Nachwuchses, die Privatisierung des Grundstückseigentums und die Umstellung des Bodenrechts auf das System der Bundesrepublik Deutschland sowie die Liberalisierung des Grundstücksmarktes sind ihm wichtige Anliegen. Dazu dienen zahlreiche Flurbereinigungsseminare mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie Lehraufträge an den Universitäten Rostock und Halle-Wittenberg, seiner Geburtsstadt. Mit seiner Unterstützung gelingt es schließlich, das Liegenschaftswesen mit einer Professur im Studiengang „Landeskultur und Umweltschutz“ an der Universität Rostock zu etablieren.

Dieses Engagement stößt wegen des Pilotcharakters in den mittel- und osteuropäischen Ländern auf breites Interesse und die gewonnenen Erkenntnisse und Strategien werden deshalb 1995 in dem internationalen Symposium „From centrally planned to Market Economy – Contributions of Landregulation and Economics“ unter der Schirmherrschaft der FIG in Berlin einer breiten Fachwelt zur Diskussion gestellt, das Erich Weiß organisiert. In der Folgezeit nimmt er einen Lehrauftrag an der Technischen Gediminas-Universität Vilnius, Litauen, wahr und setzt sich dort für die Einrichtung eines einschlägigen Lehr- und Forschungsgebietes ein. Diese Verdienste für die akademische Ausbildung in der Bodenordnung und Bodenwirtschaft, seine Kompetenz auf dem Gebiet des Liegenschaftswesens und vor allem auch sein persönlicher Einsatz bei der Konzeption und inhaltlichen Gestaltung neuer einschlägiger Studiengänge haben ihm die Auszeichnung mit zwei Ehrendoktorwürden der Universitäten von Rostock und Vilnius eingetragen, und 2009 erhält er für seine wissenschaftlichen Verdienste und

Kooperationen die Goldene Plakette der Universität Ljubljana, Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie.

Insgesamt kristallisieren sich die Auseinandersetzung mit der Bedeutung und Sicherung des Bodeneigentums als Grundlage für die freie Entfaltung der Persönlichkeit des Menschen und die ländliche Bodenordnung sowie die nationale und internationale Entwicklung von Bodenordnung und Bodenvirtschaft in Europa als seine Forschungsschwerpunkte heraus. Sein Augenmerk hat er stets auf die verfassungs- und gesetzeskonforme Verwendung der Instrumente und Verfahren gelegt und als Wissenschaftler stets eindeutig Position bezogen, Anwendungsdefizite in der Praxis benannt und die diesbezügliche Fachdiskussion zur Handhabung der bodenpolitischen Instrumente befördert. Eine besonders wichtige Facette seiner Forschungen zur Eigentums- und Bodenpolitik bildet freilich sein ausgeprägtes Interesse für deren geschichtliche Entwicklungen und Zusammenhänge, gesellschaftspolitischen Kontexte und Einflüsse sowie für historischen Persönlichkeiten und Protagonisten, deren Aktivitäten bis heute nachwirken, wie seine jüngsten, 2014 in einer Festschrift zusammengefassten viel beachteten Beiträge des nach wie vor anwachsenden Schriftenverzeichnisses des Jubilars zeigen. Erich Weiß ist zweifellos zu einer geodätischen Leitfigur des Bodeneigentums und der ländlichen Bodenordnung geworden. Ad multos annos!

Bonn im September 2014

Prof. Dr.-Ing. Theo Kötter

The image shows a handwritten signature in black ink. The signature is written in a cursive style and appears to read 'T. Kötter'. There is a small mark above the 't' in 'Kötter'.

Lebensbilder im Wandel der preußischen Verwaltung des 19. und 20. Jahrhunderts

- Eine Sammlung biographischer Miniaturen von Prof. Dr.-Ing., Dr.h.c.mult. Erich Weiß -

- 1. Gustav Ferdinand Wilckens (1771 – 1847), eine biographische Miniatur aus der preußischen Finanzverwaltung zum sogenannten preußischen Bauernbefreiungsedikt vom 9. Oktober 1807**
(aus: Zeitschrift für das Öffentliche Vermessungswesen des Landes Sachsen – Anhalt, Heft 1/2008, S. 77 bis 84, Magdeburg 2008).....1

- 2. Heinrich Albert Wilckens (1772 – 1835), eine biographische Miniatur aus der preußischen Reformgesetzgebung zur Städteordnung vom 19. November 1808**
(aus: Flächenmanagement und Bodenordnung, Heft 6/2008, S. 276 bis 284, Wiesbaden 2008).....10

- 3. Franz Adickes (1846 – 1915) in den Jahren von 1873 bis 1877 in Dortmund – eine biographische Skizze –**
(aus: Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen Nordrhein – Westfalen, Ausgabe 1/2011, S. 42 bis 63, Düsseldorf 2011).....23

- 4. Hermann Ascher (1844 – 1931) - ein Präsident der Königlich-Preußischen Generalkommission zu Münster im Wandel der Zeit**
(aus: Westfalen, Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde, Bd.89, S. 229 bis 272, Münster 2012).....46

- 5. Paul Krenzlin (1868 – 1963) - Präsident des Oberlandeskulturamtes im Freistaat Preußen von 1920 bis 1933**
(Vorabdruck).....70

- 6. Zur Entwicklung der Unternehmensflurbereinigung in Deutschland: Konrad Volland (1871 – 1934) – eine biographische Miniatur aus der preußischen Landeskulturverwaltung**
(aus: Zeitschrift für Vermessungswesen, Heft 6/2007, S. 357 bis 359, Augsburg 2007).....109

- 7. Maximilian König (1885 – 1957) in der Landeskulturverwaltung Westfalens, eine biographische Skizze**
(Vorabdruck).....113

- Vita von Prof. Dr.-Ing., Dr. h .c. mult. Erich Weiß**.....129

Anmerkung: In diesem Nachdruck wurde aus urheberrechtlichen Gründen auf die Wiedergabe von Abbildungen, Karten, Plänen etc. verzichtet.

Gustav Ferdinand Wilckens
eine biographische Miniatur aus der preußischen Finanzverwaltung
zum sogenannten preußischen Bauernbefreiungsedikt vom 9. Oktober 1807

1. Zu Sinn und Zweck dieses Beitrages

Bedeutsame gesellschaftspolitische Entwicklungen wurden in der Regel durch verschiedenartige ideengeschichtliche Vorleistungen namhafter Persönlichkeiten initiiert. Den entscheidenden Anstoß zum tatsächlichen Fortschritt im Detail solcher Prozesse gaben jedoch nicht selten bis heute weitestgehend Unbekannte. An einen solchen verwaltungsadministrativ - landeskulturell wirkenden Fachmann, den Geheimen Oberfinanzrat Gustav Ferdinand Wilckens in der preußischen Finanzverwaltung, aus dem besonderen Anlaß des 200. Jahrestages der Verkündung des sogenannten preußischen Bauernbefreiungsediktes zu erinnern, ist das Anliegen dieses Beitrages.

Aber auch namhafte Historiker, wie zum Beispiel Gerhard Ritter (geb. 06. April 1888 in Bad Soden-Allendorf; verst. 01. Juli 1967 in Freiburg/Brsg.) in seiner politischen Biographie über vom Stein (im Jahre 1931), oder Rechtswissenschaftler, wie zum Beispiel Georg-Christoph von Unruh (geb. 28. September 1913 in Posen) in seiner Untersuchung der Kreisordnungsentwürfe des Freiherrn vom Stein und seiner Mitarbeiter 1808/1810/1820 (im Jahre 1968), vermissen biographische Angaben über Gustav Ferdinand Wilckens und/oder über seinen jüngeren Bruder Heinrich Albert Wilckens als tatkräftige Mitarbeiter vom Stein's („wobei bezüglich Heinrich Albert Wilckens bereits auf biographische Quellen aus dem Jahre 1835 verwiesen werden kann und nachfolgend nochmals ausführlich wird).

2. Zum Sachverhalt

Die ideengeschichtlichen Grundlagen zum Übergang von einer absolutistisch-feudalen zu einer aufgeklärt-bürgerlichen Gesellschaftsordnung waren bereits gegen Ende des 18./Anfang des 19. Jahrhunderts für West- und Mitteleuropa weitestgehend entwickelt und insbesondere mittels philosophischer, ökonomischer sowie juristischer Literatur veröffentlicht worden; beispielhaft genannt seien Werke von Pufendorf, S. (1632-1694); Wolff, Chr. (1679-1754); Quesnay, F. (1694-1774); Smith, A. (1723-1790); Schlettwein, J. A. (1731-1802); Kraus, Chr. J. (1753-1807), Thaer, D. A. (1752-1828) oder Montesquieu, C.-L. (1689-1755); Voltaire, F.-M. (1694-1778), Rousseau, J.-J. (1712-1778) und Kant, I. (1724-1804). Erster bedeutsamer Anwendungsfall dieser Entwicklungen war die Französische Revolution des Jahres 1789 und danach deren Weiterungen infolge der Politik Napoleons insbesondere in West- und Mitteleuropa.

Die Niederlagen der preußischen Armeen durch die französischen Heere Napoleons am 14. Oktober 1806 bei Jena und Auerstädt sowie am 14. Juni 1807 bei Friedland (im damaligen Ostpreußen) führten zum Friedensschluß von Tilsit am 09. Juli 1807,¹ verbunden mit einer existenzgefährdenden Krise des preußischen Staates: Unter anderem war das Staatsgebiet von Preußen auf 5 Provinzen östlich der Elbe (Brandenburg, Pommern, Schlesien, West- und Ostpreußen) reduziert worden; der Verkauf Schlesiens an Sachsen mußte wegen der kaum tragbaren Kriegsschulden gegenüber Frankreich/Napoleon ernsthaft erwogen werden. In dieser Zeit bzw. Situation entstanden die Rigaer Denkschrift Hardenbergs (mit Datum vom 12. September 1807)² sowie die Nassauer Denkschrift vom

¹ DEMEL, W. und PUSCHNER, U. (Hrsg./1995): Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung; Bd. 6, S. 52.

² ebenda, S. 86 ff.

Stein's (vom Juni 1807)³ zur grundlegenden Reorganisation des preußischen Staates, einer existentiell höchst bedeutsamen Aufgabe, deren Lösung alsbald unter der Leitung der Verfasser angegangen werden konnte und als Stein-Hardenberg'sche Reformen zumindest namentlich allgemein bekannt sind.

In dieser Situation verfaßte am 16. Juli 1807 Gustav Ferdinand Wilckens, Geheimer Oberfinanz-Rat beim General-Finanz-Departement des preußischen Staates in Memel (heute Klaipeda/Litauen), dem damaligen Sitz der preußischen Staatsregierung nach der Flucht vor Napoleon ins östlichste Ostpreußen unmittelbar an die Grenze zum russischen Zarenreich, eine Promemoria zur Aufhebung der Erbuntertänigkeit, das heißt im wesentlichen, zur Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern und Landarbeiter in Preußen mit folgenden Aussagen:⁴

„Die Aufhebung der Erbuntertänigkeit im Preußischen Staat ist längst der innigste Wunsch patriotischer Staatsbürger gewesen ... Nach meiner Ansicht ist aber gerade jetzt der Zeitpunkt eingetreten, wo endlich der Staat durch gänzliche Aufhebung des widernatürlichen Verhältnisses der Erbuntertänigkeit die innere Verstärkung seiner Bürger notwendig bewirken muß, da die Ausdehnung des Staates so sehr vermindert ist. Eine völlig hinreichende Veranlassung dieser Maßregel liegt zwar überhaupt schon in der Widernatürlichkeit der Erbuntertänigkeit, allein nicht minder liegt sie jetzt darin, daß ein großer Teil der Gutsbesitzer durch die neuerlichen Ereignisse seine Untertanen zu ernähren ganz außer Stande gesetzt ist ...“

Signiert ist dieses Schriftstück deutlich mit „G. F. W.“ sowie unterzeichnet mit „G. F. Wilckens“.

Ausweislich der Aktenlage⁵ berichtete schon am 20. Juli 1807 der Staatsminister für die Provinzen Ost- und Westpreußen Friedrich Leopold Freiherr von Schroetter (geb. 01. Februar 1743 in Wohnsdorf/Ostpreußen; verst. 30. Juni 1815 in Berlin) unter anderem in dieser Angelegenheit dem preußischen König Friedrich-Wilhelm III (geb. 03. August 1770; verst. 07. Juni 1840), da zugleich die Gefahr bestand, daß leibeigene Bauern und Landarbeiter ins benachbarte Großherzogtum Warschau abwandern bzw. flüchten könnten, weil dort die Leibeigenschaft bereits abgeschafft worden war. Nicht allein revolutionärer/reformerischer Patriotismus im Restpreußen jener Zeit darf also als Antrieb dieser Entwicklungen gelten. Die Angelegenheit nahm damit ihren Lauf bis hin zum ausdiskutierten und ausformulierten Gesetzentwurf, der Mitte September 1807 vorlag.⁶ Bei der Übernahme der Amtsgeschäfte als preußischer Chefminister durch Freiherr Heinrich Friedrich Karl vom und zum Stein (geb. 26. Oktober 1757 in Nassau; verst. 29. Juni 1831 in Cappenberg) Anfang Oktober 1807 in Memel waren bezüglich dieses Gesetzentwurfes gleichwohl noch zwei Problembereiche abzuklären,

³ ebenda, S. 136 ff.

⁴ GStA PK, I. HA Rep. 87 - B.-Nr. 17134; Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin (Dahlem): Regulierungen, Ablösungen, Gemeinheitsteilungen (Akten des General-Finanz-Departements wegen des freien Gebrauchs des Grundeigentums und wegen der persönlichen Verhältnisse der Landbewohner und Unterthanen / Edikt vom 9. Oktober 1807); 4 Bände.

⁵ ebenda.

⁶ ebenda.

nämlich der Geltungsbereich dieses Gesetzes (nur für einzelne Provinzen des preußischen Staates oder für das gesamte Staatsgebiet) sowie gegebenenfalls notwendige Schutzmöglichkeiten bisher Erbuntertäniger (vor den vielfältigen Möglichkeiten eines sogenannten Bauernlegens). Die entsprechenden Entscheidungen wurden am 08. Oktober 1807 zwischen dem König und seinem Chefminister vom Stein getroffen.⁷ Das „Edikt, den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigentums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend“, wurde am 09. Oktober 1807 verkündet; es trat unmittelbar in Kraft.⁸

Georg Friedrich Knapp (geb. 07. März 1842 in Gießen; verst. 20. Februar 1926 in Darmstadt), Professor für Nationalökonomie an der Universität Straßburg (1874 – 1918), wertete in den 80er Jahren den gesamten diesbezüglichen Aktenbestand des preußischen Staatsarchivs⁹ sehr sorgfältig aus und veröffentlichte im Jahre 1887 „Die Bauern-Befreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens“.¹⁰ Damit wurde auch der Begriff der Bauernbefreiung in diesen Sachzusammenhang eingestellt – also: „Preußisches Bauernbefreiungsedikt vom 09. Oktober 1807“.

Natürlich kann man annehmen, daß der Geheime Oberfinanz-Rat bei der preußischen Regierung Gustav Ferdinand Wilckens genauestens über die Verhältnisse in der Landwirtschaft Preußens informiert war; diesbezügliche Berichte preußischer Kriegs- und Domänenkammern ließen jedenfalls an Klarheit bzw. Offenheit nichts zu wünschen übrig.¹¹ Selbstverständlich kann man auch annehmen, daß diesbezügliche Erörterungen in den verschiedenen Regierungskreisen ihm zur Kenntnis gelangt sind. Gleichwohl kommt dem Geheimen Oberfinanz-Rat Gustav Ferdinand Wilckens das Verdienst zu, den formalen Entscheidungsgang zum sogenannten preußischen Bauernbefreiungsedikt vom 09. Oktober 1807 offensichtlich ohne fremden Auftrag initiiert zu haben. Nur einige wenige Veröffentlichungen bestätigen diesen Sachzusammenhang (zwischen dem sogenannten Bauernbefreiungsedikt und seinem formalen Initiator G. F. Wilckens) eindeutig bzw. zutreffend.¹²

Häufiger wird in der einschlägigen Fachliteratur der jüngere Bruder Heinrich Albert Wilckens im Sachzusammenhang mit den Reformbemühungen des Freiherrn vom Stein genannt, eine durchgreifende Neuorganisation der preußischen Kommunalverfassungen, insbesondere eine neue Städteordnung zu konzipieren.¹³ Wegen seiner detaillierten Ausarbeitungen des Gesetzestextes der preußischen Städteordnung vom 19. November 1808 kann er sicher als der eigentliche Verfasser dieses noch heu-

⁷ ebenda.

⁸ PrG.S. S. 170.

⁹ GStA PK, I. HA Rep. 87 – B.-Nr. 17134; Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin (Dahlem): Regulierungen, Ablösungen, Gemeinheitsteilungen (Akten des General-Finanz-Departements wegen des freien Gebrauchs des Grundeigentums und wegen der persönlichen Verhältnisse der Landbewohner und Unterthanen / Edikt vom 9. Oktober 1807); 4 Bände.

¹⁰ KNAPP, G.F. (1887): Die Bauern-Befreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens; 2 Bde., Verlag Duncker & Humblot Leipzig.

¹¹ Zum Beispiel: FRANZ, G. (1963): Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes in der Neuzeit – Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe; Verlag der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft Darmstadt; Quellensammlung Nr. 161, S. 333 ff. (Bericht des Oberpräsidenten sämtlicher Kammern der westlichen Provinzen Preußens (von 1796 bis 1804) vom Stein am 10. März 1801 an das preußische Generaldirektorium in Berlin).

¹² Zum Beispiel: PERTZ, G.H. (1849-1855): Das Leben des Ministers Freiherr vom Stein; 6 Bde., Berlin; in Bd. 2, S. 12; KNAPP, G.F. (1887): Die Bauern-Befreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Polens; 2 Bde., Leipzig; in Bd. 2, S. 147.

¹³ Zum Beispiel: STERN, A. (1893): Stein, Heinrich Friedrich Karl Freiherr vom und zum; in: Allgemeine Deutsche Biographie; Bd. 35, S. 614 ff. (622);

UNRUH, G.-Chr. von (1968): Die Kreisordnungsentwürfe des Freiherrn vom Stein und seiner Mitarbeiter 1808-1810-1820; in: Mitteilungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde, 21. Bd., Münster, S. 5 u.a.;

BOTZENHART, E. und HUBATSCH, W. (Hrsg.: 1957-1974): Freiherr vom Stein – Briefe und amtliche Schriften, 10 Bde., hier 10. Bd., S. 608 f. mit Rückverweisen;

UNRUH, G.-Chr. von (1991): Friedrich Leopold Freiherr von Schroetter (1743-1815); in: Persönlichkeiten der Verwaltung / Biographien zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1648-1945, Hrsg.: Jeserich, K. und Neuhaus, H.; S. 49 ff. (50).

1. Gustav Ferdinand Wilckens

te bedeutsamen Gesetzestextes gelten.¹⁴ Diesbezügliche Originalarbeiten tragen eindeutig als Unterschrift „H. A. Wilckens“.¹⁵ Und natürlich gibt es auch Darstellungen der Reformabläufe jener Zeit, in denen die unterschiedliche Identität der engen Mitarbeiter des Freiherrn vom Stein namens Wilckens nicht wahrgenommen worden ist bzw. wird.¹⁶

3. Zur Person

Der Familienverband der Wilckens scheint ursprünglich aus Niederflandern zu stammen und von dort durch den spanischen Herzog Alba (geb. 29. Oktober 1507 b. Avila (Kastilien); verst. 11. Dezember 1582 in Lissabon) in den hanseatischen Raum Bremen/Hamburg vertrieben worden zu sein.¹⁷ Aus diesem Familienverband sind heute drei größere Stämme wahrnehmbar: Einer ist im hanseatischen Raum Bremen/Hamburg und Umland verblieben¹⁸, einer ist in den südwestdeutschen Raum (insbesondere Badens) gewandert¹⁹ und einer ist in den nordostdeutschen Raum (insbesondere Preußens) gelangt.²⁰

Gustav Ferdinand Wilckens wurde am 10. Juli 1771²¹ als 3. von 7 (zur Zeit nachweisbaren)²² Kindern des preußischen Amtrates und Domänenverwalters Gottfried Adolf Wilckens (geb. 23. März 1734 in Kupferhammer, heute Eberswalde; verst. 29. November 1793²³ in Burgstall) und seiner Ehefrau Anna Elisabeth Wilckens, geb. Gageln (geb. 30. Mai 1741 in Tangermünde; verst. 29. Juni 1813 in Ballenstedt), verheiratet seit dem 11. Juni 1765 (in Tangermünde)²⁴, in Stresow bei Grabow, Herzogtum Magdeburg, geboren. Seine Taufpaten waren Herr von Bardeleben, Frau von Wulffen und Frau von Annim.²⁵

¹⁴ CLAUSWITZ, P. (1908): Die Städteordnung von 1808 und die Stadt Berlin/Festschrift zur hundertjährigen Gedenkfeier der Einführung der Städteordnung (insbesondere: Die Entstehung der Städteordnung; S. 54-94).

¹⁵ GStA PK, I. HA Rep. 77 Innenministerium, Tit. 136, Nr. 3a: Aufsatz des H. A. Wilckens über die Einrichtung der Polizeiaufsicht ..., vom März 1808;
GStA PK, I. HA Rep. 77 Innenministerium, Tit. 192, Nr. 1, Bd. 1: Bemerkungen des H. A. Wilckens zum Plan wegen Organisation der Oberpräsidenten ..., vom August 1808.

¹⁶ Zum Beispiel: SINGER, H. (1954): Die Mitarbeiter des Freiherrn vom Stein bei seinen Reformideen; Phil. Diss. Heidelberg; insb. S. 119 ff.

RATHGEBER, Chr. (2001): Acta Borussica – Neue Folge; 1. Reihe: Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817-1934/38; Band 1 (19.03.1817 – 30.12.1829); hier insbesondere S. 401.

¹⁷ WILCKENS, Th. (1891 u. 1895) sowie DONAT, W. (1913): Beiträge zur Geschichte der Familie Wilckens (Verlag von H. U. Ludwig Degener, Leipzig).

¹⁸ GILDEMEISTER, A. (1905): Stammtafel der Familien Wilckens und Gildemeister, Bremen;
WILCKENS, M. (1910): Stammtafel der Familie Wilckens (Strevesandt) (Meyer); Hemelingen;
KNOPP, E. (1926): Die Mollersche Genealogie Wilckens, Hamburg; u.a.

¹⁹ WILCKENS, Th. (1891 u. 1895) sowie DONAT, W. (1913): Beiträge zur Geschichte der Familie Wilckens (Verlag von H. U. Ludwig Degener, Leipzig).

²⁰ WILCKENS, H. J. von (1939): Unsere Vorfahren; Sypniewo; Bromberg (Verlag Dittmann GmbH).

WEIß, E. (2007): Nicht öffentliches Archiv der Familie H. A. von Wilckens: Hier verwirft eine sekundäre Quellenlage die Herkunft aus Flandern bzw. aus dem hanseatischen Raum von Bremen/Hamburg ausdrücklich, ohne jedoch für die fragliche Zeit stringent eine Alternative aufzeigen zu können.

²¹ Auskunft des Evangl. Kirchenkreises Elbe-Fläming vom 17.07.2007: Kirchenbucheintragung (kopierter Auszug) von Grabow 1771.

²² Brandenburgisches Landeshauptarchiv: Rep. 4 A Kammergericht, Testamente Nr. 20253-20254 von Gustav Ferdinand Wilckens. (Die Eintragung im Sterberegister 1847 vermerkt jedoch insgesamt 9 Geschwister.)

²³ Seit dem 24.08.1927 existiert ein unrichtiger, aber beglaubigter Kirchenbuchauszug von Burgstall, welcher den 31.12.1793 als Sterbetag ausweist, so verwendet auch in Wilckens, H. J. von (1939): Unsere Vorfahren; Sypniewo; Bromberg (Verlag Dittmann GmbH).

²⁴ WILCKENS, H. J. von (1939): Unsere Vorfahren; Sypniewo; Bromberg (Verlag Dittmann GmbH);

²⁵ Auskunft des Evangl. Kirchenkreises Elbe-Fläming vom 17.07.2007: Kirchenbucheintragung (kopierter Auszug) von Grabow 1771.

Nachdem der Vater Gottfried Adolf Wilckens im Jahre 1766 das Gut Stresow für 24 Jahre von den Familien von Wulffen bzw. von Plotho gepachtet hatte,²⁶ zog er im Jahre 1789 als Generalpächter auf das Domänenamt nach Burgstall in der Altmark;²⁷ die Familie verblieb dort rd. 30 Jahre.²⁸

Am 19. Oktober 1789 schreibt sich Gustav Ferdinand Wilckens als aus dem Magdeburgischen kommend an der Universität Halle/Saale unter der Matrikel-Nr. 97 für das Studienfach Jura ein (sein jüngerer Bruder Heinrich Albert Wilckens (geb. 24. Juli 1772 in Stresow; verst. 13. September 1835 in Staffelde)²⁹ folgt unter der Matrikel-Nr. 98).³⁰ Dort wirkte in jener Zeit unter anderem der namhafte Kameralwissenschaftler Georg Friedrich Lamprecht (1760-1820).

Während seiner Studienzeitszeit in Halle/Saale wurde G. F. Wilckens am 05. Februar 1790 in die Freimaurer-Loge „Zu den drei Degen“ aufgenommen, welche am 24. August 1765 aus der Loge „Philadelphia“ bzw. „Zu den drei goldenen Schlüsseln“ hervorgegangen war. Für den Zeitabschnitt von 1797 bis 1798 wird er in der Loge „Ferdinand zur Glückseligkeit“ in Magdeburg nachgewiesen; danach wird er jedoch in keiner Berliner Logenliste genannt (für seinen jüngeren Bruder Heinrich Albert gelten die gleichen Daten bzw. Fakten).³¹ In Berlin richtete sich sein Interesse (wie das seines jüngeren Bruders) wohl auf die am 08. März 1806 gegründete „Gesetzlose Gesellschaft zu Berlin“ (sie hatte keine Statuten, deshalb „Gesetzlose Gesellschaft“), deren vielfältig und vielgestaltig einflussreiche, namhafte Mitglieder sich 14tägig zum gemeinsamen Mittagessen und in diesem Rahmen zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Gesprächen in verschiedenen Gaststätten Berlins mit qualitativ hervorragenden Angeboten trafen; einige kannten sich bereits von der gemeinsamen Ausbildung bei der Kriegs- und Domänenkammer in Magdeburg.³²

Mit Schreiben vom 01. Dezember 1791 bewirbt sich Gustav Ferdinand Wilckens um seine Anstellung als Referendar zum Frühjahrstermin 1792 bei der Kriegs- und Domänenkammer in Magdeburg. Nach einer umgehenden Absage vom 09. Dezember 1791 mangels Stellen erhielt er nach Intervention seines Vaters mit Bezugnahme auf dessen bisherigen Verdienste in der preußischen Domänenverwaltung³³ bereits am 28. Dezember 1791 seine Zulassung zur Referendarprüfung (1. Staatsex-

²⁶ Schriftliche Auskunft des Landeshauptarchivs Sachsen-Anhalt, Abt. Magdeburg/Wernigerode vom 10.07.2007 mit Bezug auf den Bestand: Rep. H. Gutsarchiv Stresow, Kreis Jerichow I.

²⁷ Schriftliche Auskunft des Brandenburgischen Landeshauptarchivs Potsdam vom 06.06.2007 mit Bezug auf den Bestand: Rep. 2 Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer Nr. D 6415 (Übergabe des Amtes Burgstall an den Amtsrat Wilckens).

²⁸ Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abt. Magdeburg: (20 I, Ia Nr. 4916 – Erstattung des von dem verstorbenen Oberamtsmann Wilckens als General-Pächter des Amtes Burgstall gezahlten Pacht- und Pränumerationsgelder vor Kreirung des Königreichs Westphalen 1821-1822); Handbuch über den Königl. Preußischen Hof und Staat für das Jahr 1821, S. 288: Domänen-Ämter in der Provinz Sachsen; Burgstall.

²⁹ Auskunft des Evangl. Kirchenkreises Elbe-Fläming vom 19.09.2007: Kirchenbucheintragung (kopierter Auszug) von Grabow 1772;

Auskunft des Domstiftarchivs Brandenburg vom 05.10.2007 für die Evangl. Kirchengemeinde Staffelde/Kremmen: Beglaubigter Kirchenbuchauszug vom Jahrgang 1835; Nr. 6; Blatt 104;

Allg. Preußische Staatszeitung vom 30.10.1835, S. 1231: Nekrolog über H.A. Wilckens;

SCHMIDT, F.A. (Hrsg.) (1835): Neuer Nekrolog der Deutschen: 226. Heinrich Albert Wilckens; S. 758-760.

³⁰ Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg: Archiv-Auskunft (kopierter Auszug) vom 30.11.2006.

³¹ GERLACH, K. (2007): Persönliche schriftliche Informationen zu G. F. Wilckens und H. A. Wilckens;

GERLACH, K. (2007): Die Freimaurer im Alten Preußen 1738-1806/Die Logen zwischen mittlerer Oder und Niederrhein (Quellen und Darstellungen zur europäischen Freimaurerei, Bd. 8) in 2 Bdn, 1014 S.

³² WEIß, E. (2007): Nicht öffentliches Archiv der Familie H. A. von Wilckens.

³³ Zur allgemeinen Bedeutung vgl.: STRAUBEL, R. (1998): Beamte und Personalpolitik im altpreußischen Staat/Soziale Rekrutierung, Karriereverläufe, Entscheidungsprozesse (1763/86-1806);

HEEGEWALDT, W. (2003): Wie führt der Teufel zum Beamten den Canonicus?/Herkunft, Bildung und Karriereweg brandenburgischer Domänenpächter im 18. Jahrhundert; in: Kaak, H.: Herrschaft/Machtentfaltung über adligen und fürstlichen Grundbesitz in der frühen Neuzeit; S. 177-193.

men) für Anfang April 1792 (zeit- und inhaltsgleich war der Ablauf für den jüngeren Bruder Heinrich Albert).³⁴

Am 05. April 1792 wurden den Brüdern Wilckens zwei Hausarbeitsthemen ausgehändigt, eine Appellationssache aus Neumarkt bei Halle/Saale und eine Kameralsache aus Wanzleben zur Versorgung von Kavalleriepferden mit Gras. G. F. Wilckens wählte das juristische Thema (mit 20 Seiten Ausarbeitungen), H. A. Wilckens wählte das kameralistische Thema (mit 16 Seiten Ausarbeitungen); am 25. April 1792 legten sie ihre Arbeiten der Prüfungskommission vor. Am 12. Mai 1792 erfolgte die mündliche Prüfung, die mit folgender Prüfungsnotiz als gemeinsames Zeugnis abschloß:

„... Die Gebrüder Wilckens aus Burgstall haben bei ihrer heutigen Prüfung sehr gute Kenntnisse sowohl in der Ökonomie als in der Theorie des Rechts gezeigt und es haben diese ... aus den Lehren von den Lehen, Dienstbarkeiten, Verträgen und der Praescription vorgelegte Fragen prompt und richtig beantwortet.

Wir geben daher unser pflichtmäßiges Gutachten dafür ab, daß die Gebrüder Wilckens mit Nutzen bei seinen hochlöblichen Kammer-Collegio als Referendare angestellt werden können...

(gez.) Neumann

(gez.) Immermann

(Kammer-Direktor)

(Kriegs- und Domänen-Rath)“

Am 04. Juli 1792 wurden G. F. Wilckens (in Magdeburger Aktenbeständen später häufig Wilckens I (jun) oder Wilckens, der Ältere genannt) und H. A. Wilckens (... später häufig Wilckens II (jun) oder Wilckens, der Jüngere genannt) als Referendare bei der Kriegs- und Domänenkammer Magdeburg verpflichtet.³⁵

Nach der etwa 3jährigen Referendarausbildung in Magdeburg erhielten die Brüder Wilckens im März 1795 die Aufforderung zur Anmeldung für die Assessoren-Prüfung (häufig auch „Berliner Examen“ genannt) bei der Ober-Examinations-Kommission in Berlin (2. Staatsexamen). Beide Brüder haben ihr Assessor-Examen am 30. April 1795 mit dem Prädikat „Gut“ bestanden. Mit Datum vom 11. Juli 1795 wurde dieses mal jedem der Brüder Wilckens ein entsprechendes individuelles Zeugnis ausgestellt.³⁶

Die eigentliche preußische Beamtenkarriere des Magdeburgischen Steuerassessors Gustav Ferdinand Wilckens begann auf Empfehlung des Friedrich Wilhelm von der Schulenburg-Kehnert (geb. 21. November 1742 in Kehnert b. Magdeburg; verst. 07. April 1815 in Kehnert), durch Patent des Königs vom 22. Februar 1798 mit seiner Anstellung am 01. März 1798 als expedierender Sekretär und vortragender Rat beim preußischen Generaldirektorium (eigentlich: General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Direktorium) in Berlin unter der Leitung des F. W. von der Schulenburg-Kehnert;³⁷ er wird zugleich zum Kriegsrat ernannt und bereits am 28. Februar 1798 entsprechend vereidigt. Mit Patent vom 02. Februar 1800 wird er durch von der Schulenburg zum Geheimen Kriegsrat ernannt und nach entsprechender Beurteilung durch Heinrich Wilhelm Georg von Schlabrendorff (geb. 31. Dezember

³⁴ Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Magdeburg: Rep. A 8 Nr. 64 Bd. II „Kriegs- und Domänenkammer zu Magdeburg, Generalia ...“.

³⁵ ebenda;
Handbuch über den Königl. Preußischen Hof und Staat für das Jahr 1798, S. 70: Für Herzogthum Magdeburg einschließlich preuß. Anteil der Grafschaft Mansfeld; Kriegs- und Domänen-Kammer zu Magdeburg: Assessores Wilckens 1 / Wilckens 2.

³⁶ Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Magdeburg: Rep. A 8 Nr. 64 Bd. II „Kriegs- und Domänenkammer zu Magdeburg, Generalia ...“.

³⁷ GStA PK, II HA Generalfinanzkontrolle, Tit III, Nr. 3: Anstellung des Magdeburgischen Steuerassessors Wilckens, des älteren als expedierender Sekretär und vortragender Rat bei der General-Staats-Controlle.

1762 in Schönhausen; verst. 24. Juni 1822 in Potsdam)³⁸ und von der Schulenburg am 11. Oktober 1802 zum Geheimen Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänenrat befördert. Erst mit Datum vom 16. August 1803 wird durch C. G. H. von Hoym (geb. 20. August 1739 in Poblitz b. Stolp; verst. 26. (22.) Oktober 1807 in Dyhernfurth/Schlesien) folgende Vereidigung für den 23. August 1803 anberaumt:

„Ich, Gustav Ferdinand Wilckens schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß nach dem ich zum Geheimen Oberfinanz-, Kriegs- und Domänen-Rat bestellt worden, Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich treu und gehorsam sein, und nicht nur alle meine Pflichten, die mir, vermöge meines jetzt übernommenen Amtes obliegen oder künftig vorgeschrieben werden möchten, (gestrichen: sondern auch, wenn ich in ein anderes Amt versetzt werden sollte, alle die Obliegenheiten, welche damit verbunden sind oder verbunden werden möchten,) gewissenhaft, genau und getreulich erfüllen und mich davon durch nichts abhalten lassen, auch mich in allen Stücken so betragen will, wie es einem rechtschaffenden Königlichen Diener in meinem gegenwärtigen und in jedem meiner künftigen Verhältnisse wohl anstehet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum.“³⁹

(Von eigener Hand vermerkt folgt:)

„Vorstehenden Eid habe ich heute im Pleno Eures Hohen General-Direktorii abgeleistet. Berlin, den 23. August 1803.

(gez.) Gustav Ferdinand Wilckens“⁴⁰

Wohl noch im Jahre 1802 lanciert Gustav Ferdinand Wilckens auch den beruflichen Wechsel seines jüngeren Bruders, des zwischenzeitlich zum Kriegs- und Domänenrat bei der Kammer in Magdeburg beförderten Heinrich Albert Wilckens, als Mitarbeiter des Ministers Friedrich Leopold Reichsfreiherr von Schroetter nach Berlin.⁴¹

Weitere Daten seines persönlichen Lebensweges im Zusammenhang mit seinen beruflichen Wirkungsbereichen erscheinen bisher im notwendigen Abgleich mit entsprechenden, bereits veröffentlichten Daten über seinen jüngeren Bruder, dem Wirklichen Geheimen Oberfinanzrat im preußischen Staatsdienst Heinrich Albert Wilckens⁴² für eine wissenschaftliche Dokumentation nicht hinreichend gesichert; hier bleibt für den weitergehend Interessierten also noch detaillierter Forschungsbedarf.

Am 9. November 1840 verfaßt der unverheiratet gebliebene Königliche Geheime Oberfinanzrat Gustav Ferdinand Wilckens in Berlin sein Testament.⁴³ Er bestimmt seine Geschwister bzw. deren Nachkommen nach Stämmen zu Universalern seines gesamten Vermögens. Daraus ergibt sich ein verlässlicher Überblick über die gesamte Familie mit

³⁸ DITFURTH, Theodor von (1909): Zur Geschichte der Königlich Preußischen Ober-Rechnungskammer, Berlin; H. W. G. v. Schlabrendorff war vom 24.12.1808 bis zum 24. Juni 1822 Chefpräsident der Königl. Preuß. Ober-Rechnungskammer; kurze Biographie S. 95-96.

³⁹ Gemäß Anordnungen vom 17. Oktober bzw. 17. Dezember 1799 allgemeine Eidesformel für die preußischen Ministerialbeamten.

⁴⁰ GSStA PK, II HA Generalfinanzkontrolle, Tit III, Nr. 3: Anstellung des Magdeburgischen Steuerassessors Wilckens, des älteren als expedierender Sekretär und vortragender Rat bei der General-Staats-Controlle; STRAUBEL, R. bestätigt im wesentlichen diese Daten in einer persönlichen, unveröffentlichten Mitteilung vom 10.11.2006.

⁴¹ CLAUSWITZ, P. (1808): Die Städteordnung von 1808 und die Stadt Berlin/Festschrift zur hundertjährigen Gedenkfeier der Einführung der Städteordnung; S. 83.

⁴² Allg. Preußische Staatszeitung vom 30.10.1835, S. 1231; SCHMIDT, F.A. (Hrsg.) (1835): Neuer Nekrolog der Deutschen: 226. Heinrich Albert Wilckens; S. 758-760; Handbuch über den Königl. Preußischen Hof und Staat (soweit in jener Zeit erschienen).

⁴³ Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam: Rep. 4 A Kammergericht, Testamente Nr. 20253-20254.

1. Gustav Ferdinand Wilckens

1. seinem Bruder, dem Amtsrat Johann August Wilckens in Diesdorf/Altmark;
2. den Kindern seines verstorbenen Bruders, des Regierungsdirektors Gottfried Adolf⁴⁴ Wilckens,
 - Louise Wilckens / verheiratet in Jüterbog,
 - Emilie Wilckens / verheiratet in Brandenburg;⁴⁵
3. den Kindern seines verstorbenen Bruders, des Wirklichen Geheimen Oberfinanzrates Heinrich Albert Wilckens in Staffelde/bei Nauen,⁴⁶
 - Emma Wilckens / verheiratet mit dem Geheimen Finanzrat Langner,
 - Adolf Wilckens / Kammergerichtsreferendar,
 - Charlotte Wilckens / verheiratet mit dem Prof. der Medizin Seifert in Greifswald,
 - Ferdinand Wilckens / Student,
 - Leberecht Wilckens / Gymnasiast;⁴⁷
4. den Kindern seiner verstorbenen Schwester Friedericke in Alexanderhof/Prenzlau,
 - Constant von Küville / Leutnant,
 - Ferdinand von Küville / Oberlandesgerichtsreferendar:
5. der Tochter seiner verstorbenen Schwester Johanna in Magdeburg,
 - Mathilde Schwarz / verheiratet mit dem Kaufmann Eduard Kumpt;
6. den Kindern seines verstorbenen Bruders, des Geheimen Oberrechnungsrates Friedrich Eugen Wilckens in Potsdam,⁴⁸
 - Friedrich Wilckens / Kammergerichtsassessor,⁴⁹

⁴⁴ Sein Testament: Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam; Rep. 4 A, Test.-Nr. 19792-19793.

⁴⁵ GStA PK, I HA Rep. 151 Finanzministerium IB-Nr. 4283: Gustav Ferdinand Wilckens übernahm im Oktober 1817 die Vormundschaft über die Töchter Luise und Emilie seines verstorbenen Bruders Gottfried Adolf Wilckens.

⁴⁶ Sein Testament: Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam; Rep. 4 A, Test.-Nr. 20085-20086.

⁴⁷ WEIß, E. (2007): Nicht öffentliches Archiv der Familie H. A. von Wilckens:

Gottvertrau Leberecht Wilckens: geb. 24.12.1824 in Berlin/verst. 06.12. (11.?) 1900 in Dobrin (Westpreußen); verheiratet seit 17.03.1857 (Berlin) mit Anna von Koenen: geb. 26.07.1838 in Potsdam/verst. 17.01.1923 in Berlin (Enkelin seines Onkels Friedrich Eugen Wilckens);

2 Söhne: Hans Wilckens: geb. 15.12.1857 in Sypniewo (Westpreußen)/verst. 22.05.1891 in Berlin.

Fritz Wilckens: geb. 20.09.1861 in Sypniewo (Westpreußen)/verst. 03.01.1913 in Berlin.

Vgl. auch Reichstags-Handbuch, - Legislatur(Wahl)-Periode 1890-1933, Berlin;

MANN, B. (1988): Biographisches Handbuch für das preußische Abgeordnetenhaus (1867-1918) – im Auftrage der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bonn.

Mit Datum vom 27.01.1911 läßt der König von Preußen den Adelsbrief für den Besitzer der Fideikommiss Sypniewo und Dobrin Fritz Leberecht Wilckens ausfertigen.

⁴⁸ WEIß, E. (2007): Nicht öffentliches Archiv der Familie H. A. von Wilckens:

Friedrich Eugen Wilckens: geb. 28.12.1779 in Stresow/verst. 25.09.1829 in Potsdam; verheiratet seit 20.10.1811 (Berlin) mit Wilhelmine Henriette Böhmen: geb. 13.09.1787 in Hildesheim/verst. 22.04.1861 in Berlin.

Vgl. auch Voß. Verl. Zeitg. 1829 Nr. 255;

SCHMIDT, F. A. und VOIGT, B. F. (Hrsg.) (1831): Neuer Nekrolog der Deutschen, 7. Jg. 1829 Nr. 320:

Friedrich Eugen Wil(c)kens; S. 669-670.

⁴⁹ SPENKUCH, H. (1998): Das Preußische Herrenhaus – Adel und Bürgertum in der Ersten Kammer des Landtages 1854-1918 – im Auftrag der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bonn: Vgl. S. 327, 329, 358, 493 sowie 646 u.a.

HOCKERTS, H. G. (Hrsg.) (2004): Neue Deutsche Biographie XXII; S. 657: Schelling, Ludwig, Hermann von.

1. Gustav Ferdinand Wilckens

- Doris Wilckens / verheiratet mit dem Regierungsrat von Könen in Potsdam,
- Eugenie Wilckens,
- Wilhelm Wilckens,
- Minna Wilckens.

Am 23. August 1847 verstirbt der Königliche Geheime Oberfinanzrat Gustav Ferdinand Wilckens in Berlin an Altersschwäche.⁵⁰ Ausweislich des Berliner Adreßbuches von 1847 wohnte er zuletzt in der Französischen Straße 25. Die erschienenen Todesanzeigen sowie die nachfolgende Testamentsöffnung veranlaßte sein in der Nähe wohnender Neffe Adolf Wilckens (Sohn des H. A. Wilckens).

⁵⁰ Evangelische Kirche Berlin – Brandenburg – schlesische Oberlausitz: Kopien der Kirchenbucheinträge der Ev. Dorotheen Kirchengemeinde sowie der Ev. Jerusalems Kirchengemeinde (hier werden 9 Geschwister genannt); Spenersche Zeitung (Berliner Nachrichten) vom 26.08.1847 kurzer Nachruf; SCHMIDT, F. A. (Hrsg.): Neuer Nekrolog der Deutschen, Bd. 25, S. 948 Nr. 1374.

Heinrich Albert Wilckens
eine biographische Miniatur aus der preußischen Reformgesetzgebung
zur Städteordnung vom 19. November 1808

1. Sinn und Zweck dieses Beitrages

Bedeutsame gesellschaftspolitische Entwicklungen wurden in der Regel durch verschiedenartige ideengeschichtliche Vorleistungen namhafter Persönlichkeiten initiiert. Den entscheidenden Beitrag zum tatsächlichen Fortschritt im Detail solcher Prozesse erbrachten jedoch nicht selten bis heute weitestgehend Unbekannte. An einen solchen gesetzgeberisch-gestaltenden Fachmann, den Wirklichen Geheimen Oberfinanzrat Heinrich Albert Wilckens in der preußischen Reformgesetzgebung, aus dem besonderen Anlaß des 200. Jahrestages der Verkündung der preußischen Städteordnung zu erinnern, ist das Anliegen dieses Beitrages.

Aber auch namhafte Historiker, wie zum Beispiel Gerhard Ritter (geb. 06. April 1888 in Bad Soden-Allendorf; verst. 01. Juli 1967 in Freiburg/Brsg.) in seiner politischen Biographie über Staatsminister Reichsfreiherr Heinrich Friedrich Karl vom und zum Stein (geb. 26. Oktober 1757 in Nassau; verst. 29. Juni 1831 in Cappenberg bei Dortmund) aus dem Jahre 1931, oder Rechtswissenschaftler, wie zum Beispiel Georg-Christoph von Unruh (geb. 28. September 1913 in Posen) in seiner Untersuchung der Kreisordnungsentwürfe des Freiherrn vom Stein und seiner Mitarbeiter 1808/1810/1820 aus dem Jahre 1968, vermissen biographische Angaben über Heinrich Albert Wilckens und/oder über seinen älteren Bruder Gustav Ferdinand Wilckens als tatkräftige Mitarbeiter des Freiherrn vom Stein (, wobei bezüglich des H.A. Wilckens bereits auf biographische Quellen aus dem Jahre 1835 verwiesen werden kann;¹ für G.F. Wilckens wurde gerade eine biographische Miniatur vom o.g. Verfasser erstellt²).

Gewisse biographische Irritationen bzw. Verwechslungen resultieren sicher bereits aus den Archivalien des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz in Berlin: Dort existiert nur eine „Personalakte Wilckens“ mit Beständen über den Einstieg des älteren Bruders G.F. Wilckens in eine preußische Beamtenlaufbahn sowie über die Höhepunkte und den Abschied des jüngeren Bruders H.A. Wilckens aus einer preußischen Beamtenlaufbahn ohne hinreichend deutliche Differenzierung.³

¹ Allgemeine Preußische Staatszeitung vom 30.10.1835, S. 1231.

Schmidt, F.A. (Hrsg./1835): Neuer Nekrolog der Deutschen; 226. Heinrich Albert Wilckens; S. 758-760.

² Weiß, E. (2008): Gustav Ferdinand Wilckens, eine biographische Miniatur aus der preußischen Finanzverwaltung zum sogenannten preußischen Bauernbefreiungsedikt vom 9. Oktober 1807; in: Zeitschrift für das Öffentliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt (LSA VERM); S. 77-84.

³ Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin (Dahlem): GStA PK, II HA Generalfinanzkontrolle, Tit. III, Nr. 3: Anstellung des Magdeburgischen Steuerassessors Wilckens, des älteren als expedierender Sekretär und vortragender Rat bei der General-Staats-Kontrolle.

2. Zum Sachverhalt⁴

In Preußen bildete nach einer Kabinettsorder vom 25. Juli 1808 in der unmittelbaren Nachfolge der Immediatkommission das aus fachlich differenzierten Einzeldepartements zusammengesetzte Generaldepartement unter der Leitung von Staatsminister Freiherr vom Stein die oberste Staatsverwaltung des Gesamtstaates; weitere Mitglieder waren die Geheimen Oberfinanzräte Karl Sigmund Franz vom Stein zum Altenstein (geb. 01. Oktober 1770 in Schalkhaus bei Ansbach; verst. 14. Mai 1840 in Berlin), Wilhelm Anton von Klewitz (auch Klewiz) (geb. 01. August 1760 in Magdeburg; verst. 26. Juli 1838 in Magdeburg), Johann August Sack (geb. 07. Oktober 1764 in Kleve; verst. 28. Juni 1831 in Stettin), Heinrich Theodor von Schön (geb. 20. Januar 1773 zu Löbegallen bei Tilsit; verst. 23. Juli 1856 auf Gut Arnau bei Königsberg) und Friedrich August von Staegemann (geb. 07. November 1763 in Vieraden, heute Stadtteil von Schwedt/Oder; verst. 17. Dezember 1840 in Berlin). Nachgeordnet, ebenfalls unter der Leitung von Staatsminister Freiherr vom Stein, agierte das Provinzialdepartement für Ost- und Westpreußen mit dem Provinzial-Minister Friedrich Leopold von Schroetter (geb. 01. Februar 1743 auf Gut Wohnsdorf bei Friedland (Ostpreußen); verst. 30. Juni 1815 in Berlin) sowie den Mitgliedern von Klewenow und Joeschke, den Mitarbeitern H.A. Wilckens und Friese. Beide Gremien zusammen, ergänzt durch den Kanzler Karl Wilhelm von Schroetter (1748-1819), den Minister des Auswärtigen August Friedrich Ferdinand Graf von der Goltz (1765-1832), den Legationsrat Lecoq, den Kammergerichtsrat Albrecht, den Generalmajor von Scharnhorst sowie Oberstleutnant Graf Lottum, bildeten die Generalkonferenz als oberste begutachtende und entscheidende Instanz im damaligen preußischen Staat.

Im Vorgriff auf die geplanten neuen Organisationsstrukturen beauftragte Staatsminister Freiherr vom Stein mit Schreiben vom 27. Juni 1808 den Provinzial-Minister von Schroetter mit der Erarbeitung von vier Entwürfen zur Reorganisation

1. der Guts- und Domänenkammern, der späteren preußischen Bezirksregierungen,
2. der Kreisbehörden,
3. der städtischen Magistrate sowie
4. des ländlichen Schulzenwesens.

Dieses Schreiben enthielt zugleich wesentliche Grundsätze des Freiherrn vom Stein, nach denen der Provinzial-Minister die jeweiligen Entwürfe zu gestalten hatte; zur städtischen Verwaltungsstruktur hieß es unter anderem: „... Über die künftige Organisation der Magistrate und der Kommunalverwaltungen habe ich mehrere Gutachten angefordert, bisher aber noch nichts erhalten. Ich überlasse es

⁴ Ritter, G. (1931): Stein – Eine politische Biographie (2 Bde); Berlin; insbes. S. 378 ff.: Organisation der Selbstverwaltung;
Clauswitz, P. (1908): Die Städteordnung von 1808 und die Stadt Berlin/Festschrift zur hundertjährigen Gedenkfeier der Einführung der Städteordnung; Berlin, S. 54 ff. sowie
Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin (Dahlem) (GStA PK) (Diese Quellen werden nachfolgend ohne differenzierte Zitierung benutzt):
- I. HA Rep. 89 Geheimes Zivilkabinett, Nr. 14153: Anordnung gesetzlicher Repräsentationen für sämtliche Städte der Monarchie, 1808/09; (Altsignatur R 89, A 25.7);
- I. HA Rep. 151 Finanzministerium, I C Nr. 1212: Organisation der Munizipalverfassung 1808-1810; (Altsignatur: R 151a Städte- und Polizeisachen; Gen. VI, Sekt. 9a);
- I. HA Rep. 151 Finanzministerium, I B Nr. 1: Organisation der Staatsverwaltung, 1807-1808; (Altsignatur: R 151a 21.1);
- I. HA Rep. 77 Ministerium des Innern; Titel 479, Nr. 5 Bd. I u. II: Akten betr. Organisation der Munizipal-Verfassungen;
- I. HA Rep. 151 Finanzministerium, I B Nr. 68/1: Kombinierte Immediatkommission. Protokollbuch des Generalfinanz- und Polizeidepartements 1808/Inhalt jedoch Protokollbuch der Generalkonferenz 1808; (Altsignatur: R 151a 20 Nr. 1);
- I. HA Rep. 77 Ministerium des Innern; Titel 344, Nr. 2 Bd. 1 u. 2: Die Organisation der Polizeiverwaltung in den Städten (1808-1812).

daher Euerer Exzellenz ganz ergebenst, einen Plan hierzu gefälligst zu entwerfen, der zu dem Ganzen passt. Schon dadurch werden die Hauptgrundsätze und daß so wenig als möglich dabei auf besoldete Diener zu rechnen ist, bestimmt. In dem Aufsätze des Herrn Präsidenten von Vincke finden sich auch schon mehrere Materialien dazu. Ein nur auf gewisse Jahre gewählter Magistrat mit einem Paar permanenten Offizianten, den Sekretär und Kämmerer, beide in einer Person vereint oder getrennt, Bürgerschaftsvorsteher zur Beratung und Kontrolle und eine gut organisierte Bürgerschaft, nämlich feste Bestimmungen, wer dazu gehören und was die Bürgerschaft für Einfluß und Rechte haben soll, scheint mir die Hauptsache ...^{5, 6} Diese Grundsätze entsprachen voll und ganz denen, die er bereits in der Nassauer Denkschrift vom Juni 1807 dargelegt hatte.⁷

Diesen umfassenden Arbeitsauftrag des Staatsministers Freiherr vom Stein leitete der Provinzial-Minister von Schroetter umgehend an seine Mitarbeiter Wilckens und Friese weiter; H.A. Wilckens fielen die Aufgabengebiete unter 2. Kreisordnung und 3. Städteordnung zu, Friese hatte die Aufgabengebiete zu 1. und 4. zu bearbeiten.⁸

Anhand des vorstehend erwähnten konkreten Gestaltungsauftrages erstellte H.A. Wilckens ausgehend vom subsidiär geltenden Allgemeinen Preußischen Landrecht (vom 01. Juni 1794) und der Nassauer Denkschrift des Freiherrn vom Stein (vom Juni 1807) bis zum 06. September 1808 den Entwurf der Städteordnung. Ergänzt wurden diese Grundlagen durch die ebenfalls bereits erwähnte gutachterliche Äußerung von Vinckes (insbesondere durch Strukturen der englischen Selbstverwaltung, die er, wie vom Stein, mittels eigener Anschauung während seiner England-Reisen wahrgenommen hatte) sowie etwas später (etwa vom 20. Juli 1808) noch durch eine ausführliche Denkschrift des ehemaligen Königsberger Polizeidirektors Johann Gottfried Frey (1762-1831)⁹ mit „Vorschlägen zu einem Entwurf einer neuen Gemeinde-Verfassung“ und darin einer Vielzahl ausformulierter Vorschriften, die, ausdrücklich durch vom Stein gefördert, bedeutsamen Einfluß auf die Arbeiten H.A. Wilckens nahmen. Frey brachte auf diesem Wege neben seiner mehr als 20jährigen städtischen Verwaltungserfahrung unter anderem wohl auch einige Strukturen des französischen Kommunalrechts in die preußische Städteordnung ein, obwohl dem in jener Zeit ein völlig anderes Verständnis von städtischer Selbstverwaltung und Stadtbürger zugrunde lag.¹⁰ Der noch heute wirksame Grundgedanke, zwei machtvolle Institutionen sinnvoll abgestuft nebeneinander einzurichten, Stadtverordnetenversammlung und städtischer Magistrat, wurde ebenfalls durch Frey entwickelt.

Hinzu kam Mitte Juli 1808, wohl ebenfalls durch vom Stein gefördert, noch das Ersuchen der Königsberger Bürgerschaft an den preußischen König, eine neue Verfassung für die Stadt zu erlassen.¹¹ Sie verschaffte Staatsminister Freiherr vom Stein die Möglichkeit zum Erlaß folgender Kabinettsorder durch die Hand des Königs Friedrich Wilhelm III (geb. 03. August 1770 in Potsdam; König von Preußen seit dem 16. November 1797; verst. 07. Juni 1840 in Berlin), die zugleich an den Königsberger Stadtältesten Brand gesandt wurde:

⁵ Ludwig Freiherr von Vincke (geb. 23. Dezember 1774 in Minden; verst. 02. Dezember 1844 in Münster).

⁶ Clauswitz, P. (1908): Die Städteordnung von 1808 und die Stadt Berlin; S. 54 ff.

⁷ Demel, W. und Puschner, U. (Hrsg./1995): Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung; Band 6, S. 136 ff.

⁸ Singer, H. (1954): Die Mitarbeiter des Freiherrn vom Stein bei seinen Reformideen; Diss. Heidelberg.

⁹ Staatsminister Freiherr vom Stein nahm in Königsberg regelmäßig bei J.G. Frei Quartier. Durch diesen persönlichen Kontakt mögen auch vielfältige, vielgestaltige Detailvorstellungen vom Stein's ihren Weg in die neue Städteordnung gefunden haben (vgl.: Lehmann, M. (1921): Freiherr vom Stein; Leipzig; S. 275: „... Die Denkschrift Frey's entstand unter häufiger Rücksprache mit Stein ..., ... der unter demselben Dach wohnte ...“).

¹⁰ Vielfältige Hinweise zu französischen und englischen Einflüssen bei Lehmann, Max (1921): Freiherr vom Stein; Leipzig; Teil II: Die Reform; Abschnitt 5: Die Selbstverwaltung 1807/08; S. 268 ff. sowie bei Meier, Ernst von: Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im 19. Jahrhundert; Leipzig; insbes. 2. Bd. S. 314 ff.

¹¹ Vgl. dazu: Joachim, E. (1892): Zur Vorgeschichte der preußischen Städteordnung vom 19. November 1808; in: Historische Zeitschrift; Bd. 68, S. 84-89.

„Mein lieber Staatsminister von Schroetter!

Die Ältesten der hiesigen Bürgerschaft tragen für diese, um auf eine rechtskräftige Art an den das städtische Wesen betreffenden Verhandlungen teilnehmen zu können, in der nebst ihrer Anlage urschriftlich beikommandierten Immediat-Vorstellung vom 15. d.M. auf Bildung einer gesetzlichen Repräsentation an. Eine solche Einrichtung ist ein Teil der Einführung einer vollständigen Municipal-Verfassung, die der städtischen Gemeinde in ihren Vorstehern Befugnisse beilegt, wodurch sie seine zweckmäßige Wirksamkeit erhalten und sie nicht nur von den Fesseln unnütz schwerfälliger Formen befreit werden, sondern auch ihr Bürgersinn und Gemeingeist, den die Entfernung von aller Teilnahme an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten vernichtet, wieder neues Leben erhält. Ihr habt den Plan zu einer solchen städtischen Gemeinde-Verfassung sowohl in Beziehung auf die Repräsentation der Bürgerschaften, als innere Einrichtung der Magistrate zu entwerfen, dabei die Verhältnisse der verschiedenen Städte nach ihrem Umfang und ihrer Bevölkerung zu berücksichtigen, über diese selbst mit den städtischen Ständen zu konferieren und das Ganze zur Genehmigung einzureichen, damit die Abänderung der städtischen Verfassung sobald als möglich ausgeführt werden könne. Ich bin Euer wohlaffektionierter König.

Königsberg, den 25. Juli 1808 (gez.) Friedrich Wilhelm“.¹²

Damit bildete die Schaffung einer neuen Städteordnung eine alleinstehende, von den übrigen drei eingangs genannten Aufgaben losgelöste, königliche Forderung, der ohne weiteren Verzug zu folgen war. Auch ihr Vollzug in allen Entscheidungsgremien war damit weitestgehend sichergestellt. Und diese Vorgehensweise gewährleistete letztendlich erst das Zustandekommen der preußischen Städteordnung vom 19. November 1808.¹³ Die eigentliche Arbeit blieb im wesentlichen in den Händen des Provinzial-Ministers von Schroetter und des Kriegs- und Domänenrates Heinrich Albert Wilckens.

Danach finden noch zwei weitere bedeutsame Grundgedanken J.G. Frey's Eingang in diese Städteordnung. Zunächst äußerte er sich in einer undatierten zweiten Denkschrift zum Verhältnis von allgemeiner Polizeigewalt (, die in jener Zeit¹⁴ neben der eigentlichen Polizeigewalt im heutigen Sinne auch weitestgehend die innere Verwaltung mit Gesundheits-, Schul- und Sozialwesen, mit Gewerbe, Handel und Versorgung, Hoch- und Tiefbau etc. umfasste,) zum städtischen Magistrat wie folgt: Die Polizeigewalt ist ein Teil der höchsten Gewalt und kann in den Städten nur im Namen des Landesherrn aufgrund einer Übertragung ausgeübt werden; die Ortspolizei erstreckt sich als Teil der höchsten Gewalt über alle Einwohner, auch über das Militär. In einem separaten Schriftstück vom 28./29. August 1808 befürwortet er außerdem ausdrücklich, eine besondere Erklärung über die Rechte und Pflichten des Bürgers in die Einleitung des Gesetzes einzustellen.

Neben der konkreten Ausarbeitung solcher Vorschläge in die Form eines Gesetzestextes erbrachte Heinrich Albert Wilckens auch selbst beachtliche Grundstrukturen für den Gesetzesinhalt und gewährleistete einen schlüssigen redaktionellen Zusammenhalt des Gesamtwerkes. Als solche beachtliche Grundstrukturen seien nachfolgend beispielhaft genannt:

- **H.A. Wilckens fügte** zunächst J.G. Frey's Vorschläge zu den Bürgerrechten in Titel III des Entwurfs der preußischen Städteordnung („Von den Bürgern und dem Bürgerrechte“; §§ 14-39 PrStO) als §§ 15, 16, 18, 19 und 23 PrStO ein. Er ergänzte sie unter anderem mit dem bedeutsamen Zusatz

¹² Clauswitz, P. (1908): Die Städteordnung von 1808 und die Stadt Berlin; Berlin; S. 75/76.

¹³ PrGS. S. 324 ff.

¹⁴ Nach Ritter, G. (1931): Stein – Eine politische Biographie (2 Bde); Berlin; S. 393 und S. 394. Eine klare Definition des bedeutsamen Begriffs der „Ortspolizei“ fehlt in der Städteordnung, so auch eine klare Trennung zwischen Verwaltungsaufgaben als Sache der staatlichen Polizei und den Verwaltungsaufgaben der städtischen Selbstverwaltung.

aus dem Allgemeinen Preußischen Landrecht, daß keinem Unbescholtenen das Bürgerrecht verweigert werden dürfe (§ 17 PrStO) und vervollständigte im übrigen zugleich diesen ganzen Abschnitt.

- **H.A. Wilckens verfaßte** den Titel IV des Entwurfes der preußischen Städteordnung („Von den Schutzverwandten“; §§ 40-45 PrStO). Deutliche diesbezügliche Hinweise anderer ergeben sich hier nicht.
- **H.A. Wilckens entwickelte** den Titel V des Entwurfes der preußischen Städteordnung („Von den Stadtgemeinen“; §§ 46-68 PrStO) vollständig selbst.
- **H.A. Wilckens übernahm** auch für den Titel VI Abschnitt I des Entwurfes der preußischen Städteordnung („Von den Stadtverordneten / Von der Wahl und dem Wechsel derselben“; §§ 69-107 PrStO) zunächst die vielfältigen Vorschläge aus der o.g. Denkschrift J.G. Frey's und fügte sie zu meist wörtlich als §§ 69-73, 79, 83, 84, 86, 88, 90, 93-95 PrStO ein und vervollständigte im übrigen diesen Abschnitt systematisch.

Hervorzuheben ist hierbei die von Wilckens vorgenommene, sehr bedeutsame Einschränkung nach § 85 PrStO, daß zwei Drittel der gewählten Stadtverordneten zugleich Hauseigentümer in der Stadt sein mußten.

- **H.A. Wilckens übernahm** auch für den Titel VI Abschnitt II des Entwurfes der preußischen Städteordnung („Von den Stadtverordneten / Von den Rechten und Verhältnissen der Stadtverordneten“; §§ 108-139 PrStO) zunächst die vielfältigen Vorschläge aus der o.g. Denkschrift J.G. Frey's und plazierte sie als die §§ 110,114, 117, 119, 121, 122, 131 und 139 PrStO und vervollständigte auch diesen Abschnitt alsdann.

Als außerordentlich bedeutsamen Rechtsgedanken führte hier Wilckens (, wohl orientiert an entsprechenden Vorschriften des ALR,) das Etatrecht der Stadtverordneten als § 109 PrStO ein.

- **H.A. Wilckens übernahm** auch für den Titel VII des Entwurfes der preußischen Städteordnung („Von den Magistraturen und Bezirksvorstehern“; §§ 140-164 PrStO) wieder teilweise Vorschläge aus der Denkschrift J.G. Frey's als §§ 142-144, 148 und 155 PrStO. Prinzipiell abweichend vom Vorschlag J.G. Frey's schrieb H.A. Wilckens nach § 152 PrStO jedoch vor, daß alle Mitglieder des Magistrats (nach den §§ 142-145 PrStO besoldet und/oder unbesoldet) von den Stadtverordneten (nach § 146 PrStO entsprechend auf 12 Jahre und/oder 6 Jahre) zu wählen waren; für die landesherrliche Ernennung des Oberbürgermeisters verblieb nach § 153 PrStO ein Vorschlagsrecht.
- **H.A. Wilckens verfaßte** den Titel VIII des Entwurfes der preußischen Städteordnung („Von der Geschäftsorganisation und dem Verhältnis der Behörden gegen einander“; (§§ 165-190 PrStO) ebenfalls weitestgehend selbst; nur in den §§ 178 und 179 PrStO wurden Vorschläge von J.G. Frey übernommen. Wilckens ermöglichte in diesem Teil des Gesetzes entsprechend der Verschiedenheit städtischer Bedürfnisse unter anderem die Einrichtung diesbezüglicher Deputationen. Besonders hervorzuheben sind hier auch die von Wilckens entwickelten Kontrollmöglichkeiten der Stadtverordneten nach den §§ 183c und 184 PrStO.
- **H.A. Wilckens verfaßte** auch den Schlußtitel IX des Entwurfes der preußischen Städteordnung („Von der Verpflichtung der Bürger zur Annahme öffentlicher Stadtämter, von dem Verlust derselben und der Suspension von solchen Stellen“; §§ 191-208 PrStO). Deutliche diesbezügliche Hinweise anderer ergeben sich hier nicht.

Diesen Gesetzentwurf vom 09. September 1808 übergab der Provinzial-Minister von Schroetter am 18. September 1808 dem Staatsminister Freiherr vom Stein. Er beauftragte nunmehr den Gemeinen

Oberfinanzrat vom Stein zum Altenstein mit den Vorbereitungsarbeiten für die anstehenden Entscheidungen im Generaldepartement sowie in der Generalkonferenz; Geheimer Oberfinanzrat von Schön hatte zum vorliegenden Gesetzentwurf noch ein ergänzendes Gutachten zu fertigen.

Interessant an dieser Situation ist arbeitsmethodisch, daß der von H.A. Wilckens erstellte Gesetzentwurf auch einige früher von Staatsminister Freiherr vom Stein geäußerte Erwartungen nicht erfüllte, zum Beispiel

- die Forderung nach einer Zwangsausdehnung des Bürgerrechts auf alle, die einen Wohnsitz in der Stadt hatten,
- die Forderung nach einer Beschränkung der Anzahl der Juristen unter den Stadtverordneten, möglichst unter völligem Ausschluß der Rechtsanwälte,¹⁵
- die Forderung nach Aufhebung der geheimen Wahl der Stadtverordneten oder
- die Forderung nach einem unbesoldeten Dienst für die Stadt;

er griff diese eigenen Vorstellungen in den weiteren Beratungen jedoch nicht erneut auf.¹⁶

Vielmehr bemängelte er in der Einleitung des Gesetzentwurfes das Fehlen einer kurzen prägnanten Darstellung des allgemeinen Anliegens dieser neuen Städteordnung, nämlich, „... daß die Teilnahme an der Verwaltung des Gemeinwesens den Gemeinsinn anrege und erhalte ...“. Außerdem forderte er eine sprachliche Bereinigung des Textentwurfes von Fremdwörtern. Erst daraufhin wurde unter anderem der „Bezirk“ für den „Distrikt“, der „Stadtverordnete“ für den „Repräsentanten“ oder die „Gemeinde“ für die „Kommune“ eingeführt.

Die weiteren Beratungen über den Gesetzentwurf der neuen preußischen Städteordnung fanden am 03. und/oder 04. Oktober 1808 im Generaldepartement unter der Leitung des Staatsministers Freiherr vom Stein statt. Darüber berichtet der Geheime Oberfinanzrat vom Stein zum Altenstein in seinem Protokoll vom gleichen Tage folgende bedeutsamen Änderungsbeschlüsse:

- Die besoldeten Mitglieder des Magistrats sollten entsprechend dem Gutachten von Schön's nunmehr auf 12 Jahre gewählt werden.
- Der zukünftige Geltungsbereich des Gesetzes sollte über die Provinzen Ost- und Westpreußen hinaus auf das gesamte preußische Staatsgebiet ausgedehnt werden.

Die abschließenden Beratungen über den Gesetzentwurf der neuen preußischen Städteordnung fanden am 12. Oktober 1808 im Provinzialdepartement unter der Leitung Staatsminister Freiherr vom Stein's statt. Darüber berichtet H.A. Wilckens in seinem von Provinzial-Minister von Schroetter gegengezeichneten Protokoll vom gleichen Tage folgende bemerkenswerte Fakten: Staatsminister Freiherr vom Stein beauftragte H.A. Wilckens,

- für den vorliegenden Gesetzentwurf eine Einleitung zu verfassen, die die Motivation dieses Reformwerkes verdeutlicht,
- die Vorschriften über das Etatrecht der Stadtverordneten noch weiter zu verdeutlichen,
- die bereits vorstehend erwähnte sprachliche Bereinigung konsequent vorzunehmen.

Die abschließenden Beratungen über den Gesetzentwurf der neuen preußischen Städteordnung fanden sodann am 17. Oktober 1808 im Generaldepartement sowie am 19. Oktober 1808 in der Gene-

¹⁵ Vom Stein schreckte die Erinnerungen an das Versailler Advokatenparlament von 1789 mit seinem „juristischen Formelkram“.

¹⁶ Lehmann, M. (1921): Freiherr vom Stein; Leipzig; hier insbes. S. 278 u.a.

ralkonferenz jeweils unter der Leitung des Staatsministers Freiherr vom Stein statt. Nach den diesbezüglichen Protokollnotizen des Geheimen Oberfinanzrates vom Stein zum Altenstein ergaben sich dabei noch folgende bedeutsame Entwicklungen:

- Das Einfügen der §§ 1 und 2 PrStO unter dem Titel I des Entwurfes der preußischen Städteordnung („Von der obersten Aufsicht des Staates über die Städte“), ausdrücklich durch Staatsminister Freiherr vom Stein gefordert, „... damit nicht eine Menge kleiner Republiken entständen ...“.
- Das Einfügen des § 184 Abs. 3 PrStO mit der Rekursmöglichkeit beim Etatrecht an die obere Landesbehörde, wenn zwischen Magistrat und Stadtverordnetenversammlung keine Einigung erzielt werden könne, ebenfalls eine ausdrückliche Forderung vom Stein's.
- Die Neufassung des § 189 PrStO bezüglich der Veräußerung von städtischen Grundstücken erfolgte auf Initiative vom Stein's.
- Schlußendlich entstanden hierbei auch die Vorschriften über die Amtskleidung nebst verschieden gestalteter Amtsketten nach § 208 PrStO für große, mittlere und kleine Städte.

Danach wurde der Gesetzentwurf der neuen preußischen Städteordnung auf Anordnung des Staatsministers Freiherr vom Stein nochmals im Provinzialdepartement von H.A. Wilckens redaktionell überarbeitet und am 09. bzw. 13. November 1808 durch Provinzial-Minister von Schroetter dem Staatsminister Freiherr vom Stein zur Genehmigung zugeleitet. Er legte diesen Gesetzentwurf umgehend dem König vor, der ihn mit Kabinettsorder vom 19. November 1808 ohne jede Rückfrage als „Ordnung für sämtliche Städte der Preußischen Monarchie“ zum Gesetz ausfertigen ließ.¹⁷ Allein die Umstände der nachfolgend erforderlichen Veröffentlichung dieses Gesetzes offenbaren noch heute die großen Schwierigkeiten eines geordneten staatlichen Verwaltungshandelns in jener Zeit, in der gleichwohl dieses höchst bedeutsame Reformwerk entstand: Um Druckkosten zu sparen, ließ man dieses Reformgesetz in äußerst spartanischer Ausstattung als Zeitungsbeilage erscheinen, in vier Teilen über den ganzen Monat Dezember 1808 verteilt, die zuständigen Behörden erhielten sodann eine nachträglich zusammengeheftete Ausfertigung dieser Zeitungsbeilagen.

Auf die vielfältigen und vielgestaltigen wissenschaftlichen Untersuchungen und Würdigungen dieser Städteordnung in den nachfolgenden zwei Jahrhunderten soll hier nur kurz eingegangen werden. Ihre heutigen Wirkungen bzw. Bedeutungen bezeugen ihre Qualität nachhaltig. Hier war einmal aus gegebenem Anlaß der besondere Arbeits- bzw. Leistungsanteil des späteren Wirklichen Geheimen Oberfinanzrates Heinrich Albert Wilckens an diesem Gesetzeswerk in Erinnerung zu bringen.

Beispielhaft nachfolgend einige Würdigungen:

1. Theodor von Schön (1773-1856):¹⁸

„... Bald darauf zog Alles nach Königsberg, und hier, wo der geistreiche Stein geistreiche Menschen suchte und fand, sollte nun das große Staatsskelett ausgearbeitet werden, dessen erste Teile nach und nach ins Leben treten sollten. Das erste, was mit Eifer verfolgt wurde, war die Städteordnung, um durch diese selbstständige Kommunen und dadurch selbstständige Menschen zu bilden. Jeder, der im Konseil war, sowie jeder geistreiche Mann, der davon Kenntnis erhielt, wenn er auch nicht im Konseil war, trug sein Scherflein dazu bei. Für Stein war es genug, daß die Franzosen damals keine selbstständigen Munizipalitäten hatten, um das Oppositum davon, die Städteordnung, eifrigst zu

¹⁷ PrGS. S. 324.

¹⁸ Schön, T. von/Junior; Hrsg.: (1875): Aus den Papieren des Ministers Theodor von Schön; Halle; S. 48: Biographisches zu Heinrich Albert Wilckens.

2. Heinrich Albert Wilckens

fördern. Die Redaktion der Städteordnung bekam ein Mann, dem zwar der Sinn derselben erst gegeben werden musste, der aber warm die Sache aufnahm und mit einer seltenen Pflichtmäßigkeit und mit einem seltenen Eifer das Gesetz aufstellte ...“.

2. Heinrich von Treitschke (1834-1896):¹⁹

„... Eine durchaus schöpferische Tat, das freie Werk seines Genius (Frh. vom Stein/ Anm.d.Verf.) war dagegen die Städteordnung vom 19. November 1808 ... An den Ausarbeitungen des Gesetzes hatte Wilckens den größten Anteil ...“.

3. Alfred Stern (1846-1936):²⁰

„...Das Hauptverdienst seiner Ausarbeitung, wie fast aller Organisationsgesetze des Stein'schen Ministeriums, fällt dem ostpreußischen Provinzialdepartement zu. Neben Schrötter gebührt namentlich Wilckens, einem der besten Gehilfen, ein Platz in der Vorgeschichte der Städteordnung ...“.

4. Paul Clauswitz (1839-1927):²¹

„... Wilckens Entwurf ist fast ganz so, wie er niedergeschrieben wurde, als Städteordnung Gesetz geworden. Von den an maßgebender Stelle beliebten Änderungen betrafen nur wenige wesentliche Bestimmungen...“.

5. Ernst von Meier (1832-1911):²²

„... Über Wilckens, dessen Tätigkeit während dieser Zeit eine unverwüsthche war, und der insbesondere der Konzipient der Städteordnung gewesen ist, insofern der Konstitutionsentwurf vom 9. September offenbar von ihm herrührt, hat sich etwas Genaueres nicht ermitteln lassen ...“ (In dieser 2. Auflage erscheint dann erstmals der Verweis auf den Nekrolog in der Allgemeinen Preußischen Staatszeitung vom 30.10.1835, S. 1231 /Anm.d.Verf.).

6. Gerhard Ritter (1888-1967):²³

„... Der verdienstvolle Redaktör des Gesetzes, Geheimrat Wilckens, ...“ „... Die Persönlichkeit von Wilckens gewinnt durch diese Feststellung (Nach Ritter auch Konzipient des Entwurfs der Kreisordnung /Anm.d.Verf.) abermals erheblich an Bedeutung, man wünschte über ihn mehr zu erfahren, als bisher bekannt ist ...“.

7. Georg-Christoph von Unruh:²⁴

¹⁹ Treitschke, H. von (1881): Deutsche Geschichte; 1. Bd: S. 278; Stuttgart.

²⁰ Stern, A. (1893): Freiherr vom Stein; in: Allgemeine Deutsche Biographie; Bd. 35; S. 614 ff.

²¹ Clauswitz, P. (1908): Die Städteordnung von 1808 und die Stadt Berlin/Festschrift zur hundertjährigen Gedenkfeier der Einführung der Städteordnung; Berlin; S. 54-94 (Die Entstehung der Städteordnung).

²² Meier, E. von (1912): Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg; München und Leipzig; S. 127 ff. (Die Durchführung des Programms und die Mitarbeiter).

²³ Ritter, G. (1931): Stein – Eine politische Biographie; Berlin; S. 378 ff. (Die Organisation der Selbstverwaltung).

²⁴ Unruh, G.-Chr. von (1991): Friedrich Leopold Frh. von Schroetter; in: Persönlichkeiten der Verwaltung/ Biographien zur deutschen Verwaltungsgeschichte; Stuttgart; S. 49 ff.

„... Als engster Mitarbeiter des 1807 mit umfassenden Befugnissen ausgestatteten Freiherrn vom Stein entwarf er (Provinzial-Minister Friedrich Leopold Freiherr von Schroetter/ Anm.d.Verf.) dann die Vorlage zur Städteordnung mit Unterstützung des Geheimrates Wilckens, der später ebenfalls den Entwurf der Kreisordnung redigierte ...“.

3. Zur Person

Der Familienverband der Wilckens scheint ursprünglich aus Niederflandern zu stammen und von dort durch den spanischen Herzog Alba (geb. 29. Oktober 1507 bei Avila (Kastilien); verst. 11. Dezember 1583 in Lissabon) in den hanseatischen Raum Bremen/Hamburg vertrieben worden zu sein.²⁵ Aus diesem Familienverband sind heute drei größere Stämme wahrnehmbar: Einer ist im hanseatischen Raum Bremen/Hamburg und Umland verblieben,²⁶ einer ist in den südwestdeutschen Raum (insbesondere Badens) gewandert²⁷ und einer ist in den nordostdeutschen Raum (insbesondere Preußens) gelangt.²⁸

Heinrich Albert Wilckens wurde am 24. Juli 1772²⁹ als 4. von 7 (zur Zeit nachweisbaren)³⁰ Kindern des preußischen Amtrates und Domänenverwalters Gottfried Adolf Wilckens (geb. 23. März 1734 in Kupferhammer, heute Eberswalde; verst. 29. November 1793³¹ in Burgstall) und seiner Ehefrau Anna Elisabeth Wilckens, geb. Gageln (geb. 30. Mai 1741 in Tangermünde; verst. 29. Juni 1813 in Ballenstadt), verheiratet seit dem 11. Juni 1765 (in Tangermünde),³² in Stresow bei Grabow, Herzogtum Magdeburg, geboren.

Nachdem der Vater Gottfried Adolf Wilckens im Jahre 1766 das Gut Stresow für 24 Jahre von den Familien von Wulffen bzw. von Plotho gepachtet hatte,³³ zog er im Jahre 1789 als Generalpächter auf das Domänenamt nach Burgstall in der Altmark;³⁴ die Familie verblieb dort rd. 30 Jahre.³⁵

Am 19. Oktober 1789 schrieb sich Heinrich Albert Wilckens als aus dem Magdeburgischen kommend an der Friedrich-Universität in Halle/Saale unter der Matrikel-Nr. 98 für das Studienfach Jura (seinem ältern Bruder Gustav Ferdinand Wilckens (geb. 10. Juli 1771 in Stresow; verst. 23. August 1847 in

²⁵ Wilckens, Th. (1891 u. 1895) sowie Donat, W. (1913): Beiträge zur Geschichte der Familie Wilckens (Verlag von H.U. Ludwig Degener, Leipzig).

²⁶ Gildemeister, A. (1905): Stammtafel der Familien Wilckens und Gildemeister, Bremen;

Wilckens, M. (1910): Stammtafel der Familie Wilckens (Strevesandt) (Meyer), Hemelingen.

²⁷ Wilckens, Th. (1891 u. 1895) sowie Donat, W. (1913): Beiträge zur Geschichte der Familie Wilckens (Verlag von H.U. Ludwig Degener, Leipzig).

²⁸ Wilckens, H.J. von (1939): Unsere Vorfahren, Sypniewo (Verlag Dittmann GmbH, Bromberg);

Weiß, E. (2007): Nicht öffentliches Archiv der Familie H.A. von Wilckens: Hier verwirft eine sekundäre Quellenlage die Herkunft aus Flandern bzw. aus dem hanseatischen Raum von Bremen/Hamburg ausdrücklich, ohne jedoch für die fragliche Zeit stringent eine Alternative aufzeigen zu können.

²⁹ Auskunft des Evangl. Kirchenkreises Elbe-Fläming vom 19.09.2007: Kirchenbucheintragung (kopierter Auszug) von Grabow 1772.

³⁰ Brandenburgisches Landeshauptarchiv: Rep. 4 A Kammergericht, Testamente Nr. 20253-20254 von Gustav Ferdinand Wilckens (Die Eintragung im Sterberegister 1847 vermerkt jedoch insgesamt 9 Geschwister).

³¹ Seit dem 24.08.1927 existiert ein unrichtiger, aber beglaubigter Kirchenbuchauszug von Burgstall, welcher den 31.12.1793 als Sterbetag ausweist; so verwendet auch in Wilckens, H.J. von (1939): Unsere Vorfahren, Sypniewo (Verlag Dittmann GmbH, Bromberg).

³² Wilckens, H.J. von (1939): Unsere Vorfahren, Sypniewo (Verlag Dittmann GmbH, Bromberg).

³³ Schriftliche Auskunft des Landeshauptarchivs Sachsen-Anhalt, Abt. Magdeburg/Wernigerode vom 10.07.2007 mit Bezug auf den Bestand: Rep. H. Gutsarchiv Stresow, Kreis Jerichow I.

³⁴ Schriftliche Auskunft des Brandenburgischen Landeshauptarchivs Potsdam vom 06.06.2007 mit Bezug auf den Bestand: Rep. 2 Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer Nr. D 6415 (Übergabe des Amtes Burgstall an den Amtsrat Wilckens).

³⁵ Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abt. Magdeburg: 20 I, Ia Nr. 4916 – Erstattung des von dem verstorbenen Oberamtsmann Wilckens als General-Pächter des Amtes Burgstall gezahlten Pacht-Pränumerationsgelder vor Kreierung des Königreichs Westfalen 1821-1822; Handbuch über den königl. Preußischen Hof und Staat für das Jahr 1821, S. 288: Domänen-Ämter in der Provinz Sachsen; Burgstall.

Berlin)³⁶ mit der Matrikel-Nr. 97 unmittelbar nachfolgend) ein.³⁷ Dort wirkte in jener Zeit unter anderem der namhafte Kameralwissenschaftler Georg Friedrich Lamprecht (1760-1820).

Während seiner Studienzeit in Halle/Saale wurde H.A. Wilckens am 05. Februar 1790 in die Freimaurer-Loge „Zu den drei Degen“ aufgenommen, welche am 24. August 1765 aus der Loge „Philadelphia“ bzw. „Zu den drei goldenen Schlüsseln“ hervorgegangen war. Für den Zeitabschnitt von 1797 bis 1798 wurde er in der Loge „Ferdinand zur Glückseligkeit“ in Magdeburg nachgewiesen; danach wurde er jedoch in keiner Berliner Logenliste mehr genannt (für seinen älteren Bruder Gustav Ferdinand Wilckens gelten die gleichen Daten bzw. Fakten).³⁸ In Berlin richtete sich später sein Interesse (wie das seines Bruders G.F. Wilckens) auf die am 08. März 1806 gegründete „Gesetzlose Gesellschaft zu Berlin“ (sie hatte keine Statuten, deshalb „Gesetzlose Gesellschaft ...“), deren vielfältig und vielgestaltig einflußreiche, namhafte Mitglieder³⁹ sich 14tägig zum gemeinsamen Mittagessen und in diesem Rahmen zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Gesprächen in verschiedenen Gaststätten Berlins mit qualitativ hervorragenden Angeboten trafen, einige kannten sich bereits von der gemeinsamen Ausbildung bei der Kriegs- und Domänenkammer in Magdeburg.

Mit Schreiben vom 01. Dezember 1791 bewarb sich Heinrich Albert Wilckens um seine Anstellung als Referendar zum Frühjahrstermin 1792 bei der Kriegs- und Domänenkammer in Magdeburg. Nach einer umgehenden Absage vom 09. Dezember 1791 mangels Stellen erhielt er nach Intervention seines Vaters unter Bezugnahme auf seine bisherigen Verdienste in der preußischen Domänenverwaltung⁴⁰ bereits am 28. Dezember 1791 seine Zulassung zur Referendarprüfung (1. Staatsexamen) für Anfang April 1792 (zeit- und inhaltsgleich war der Ablauf für den älteren Bruder G.F. Wilckens.⁴¹

Am 05. April 1792 wurden den Brüdern Wilckens zwei Hausarbeitsthemen ausgehändigt, eine Kameralssache aus Wanzleben zur Versorgung von Kavalleriepferden mit Gras und eine Appellationssache aus Neumarkt bei Halle/Saale. H.A. Wilckens wählte das kameralistische Thema mit 16 Seiten nachfolgender eigener Ausarbeitungen, G.F. Wilckens wählte das juristische Thema (mit 20 Seiten nachfolgender eigener Ausarbeitungen); am 25. April 1792 legten sie ihre Arbeiten der Prüfungskommission vor. Am 12. Mai 1792 erfolgte die mündliche Prüfung, die mit folgender Prüfungsnotiz als gemeinsames Zeugnis abschloß:

³⁶ Auskunft des Evangl. Kirchenkreises Elbe-Fläming vom 17.07.21007: Kirchenbucheintragung (kopierter Auszug) von Grabow 1771;

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz: Kopien der Kirchenbucheinträge Ev. Dorotheen Kirchengemeinde sowie der Evangl. Jerusalem Kirchengemeinde von 1847 (kopierte Auszüge).

³⁷ Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg: Archiv-Auskunft (kopierter Auszug) vom 30.11.2006.

³⁸ Gerlach, K. (2007): Die Freimaurer im Alten Preußen 1738-1806/Die Logen zwischen mittlerer Oder und Niederrhein (Quellen und Darstellungen zur europäischen Freimaurerei, Bd. 8) in 2 Bdn, 1014 S.

³⁹ Man vgl. Metzler, L. (1906): Die Zwanglose 1806 bis 1906; in: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins; Berlin; S. 57-61: v. Altenstein; Ancillon; v. Braunschweig; Friese; v. Gruner; Herff; v. Heydebreck; v. Hippel; v. Klewitz; v. Koenen; Küster; Lottum; v. Menu; Müller; v. Nagler; v. Quast; Rosenstiel; Rudolphi; Sack; v. Savigny; v. Schuckmann; Staegemann; Zelter und 3x Wilckens (Gustav Ferdinand W. (1771-1847); Heinrich Albert W. (1772-1835); Friedrich Eugen W. (1779-1829).

⁴⁰ Der König war Rittergutsbesitzer der staatlichen Domänen; sie waren regelmäßig verpachtet. Ihr Pächter, der Amtmann, hatte mit dem Gut auch die obrigkeitlichen Rechte über die Domänenbauern gepachtet, bei deren Ausübung ihm die Domänenkammer (der Staat) regelmäßig engere Schranken zog, als dem eigenberechtigten adligen Gutsherrn (nach Preuß, H. (1908): Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Stein-Hardenbergschen Reform; in: Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 232; Jahrgang XXIX; Berlin; S. 1-31 (10)).

Zur allgemeinen Bedeutung vgl.: Straubel, R. (1998): Beamte und Personalpolitik im altpreußischen Staat/ Soziale Rekrutierung, Karriereverläufe, Entscheidungsprozesse (1763/86-1806);

Hegewaldt, W. (2003): Wie führt der Teufel zum Beamten den Canonicus?/Herkunft, Bildung und Karriereweg brandenburgische Domänenpächter im 18. Jahrhundert; in: Kaak, H.: Herrschaft/Machtentfaltung über adligen und fürstlichen Grundbesitz in der frühen Neuzeit, S. 177-193.

⁴¹ Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt; Abteilung Magdeburg: Rep. A 8 Nr. 64 Bd. II „Kriegs- und Domänenkammer zu Magdeburg, Generalia ...“.

„... Die Gebrüder Wilckens aus Burgstall haben bei ihrer heutigen Prüfung sehr gute Kenntnisse sowohl in der Ökonomie als in der Theorie des Rechts gezeigt und es haben diese ... aus den Lehren von den Lehen, Dienstbarkeiten, Verträgen und der Praescription vorgelegte Fragen prompt und richtig beantwortet.

Wir geben daher unser pflichtmäßiges Gutachten dafür ab, dass die Gebrüder Wilckens mit Nutzen bei seinen hochlöblichen Kammer-Collegio als Referendare angestellt werden können ...

(gez.) Neumann
(Kammer-Direktor)

(gez.) Immermann
(Kriegs- und Domänen-Rath)“

Am 04. Juli 1792 wurden H.A. Wilckens (in Magdeburger Aktenbeständen später häufig Wilckens II (jun.) oder Wilckens, der Jüngere genannt) und G.F. Wilckens (in Magdeburger Aktenbeständen später häufig Wilckens I (jun.) oder Wilckens, der Ältere genannt) als Referendare bei der Kriegs- und Domänenkammer Magdeburg verpflichtet.⁴²

Nach der etwa 3jährigen Referendarausbildung erhielten die Brüder Wilckens im März 1795 die Aufforderung zur Anmeldung für die Assessoren-Prüfung (häufig auch „Berliner Examen“ genannt) bei der Ober-Examinations-Kommission in Berlin (2. Staatsexamen). Beide Brüder haben ihr Assessor-Examen am 30. April 1795 mit dem Prädikat „Gut“ bestanden. Mit Datum vom 11. Juli 1795 wurde dieses mal jedem der Brüder Wilckens ein entsprechendes individuelles Zeugnis ausgestellt.⁴³

In den nachfolgenden Jahren war Heinrich Albert Wilckens zunächst als Kammer-Assessor bei den Kriegs- und Domänenkammern des Herzogtums Magdeburg sowie des Fürstentums Halberstadt tätig, bevor ihn sein bereits in Berlin tätiger älterer Bruder Gustav Ferdinand Wilckens im Jahre 1802 als Mitarbeiter des Provinzial-Ministers von Schroetter ebenfalls nach Berlin lancierte;⁴⁴ er arbeitete in jener Zeit als vortragender Kriegs- und Domänenrat teilweise zugleich für die Minister Friedrich Wilhelm Graf von der Schulenburg (geb. 21. November 1742 in Kehnert; verst. 07. April 1815 in Kehnert), Ferdinand Ludolph Friedrich von Angern (geb. 12. Februar 1757 in Magdeburg; verst. 08. Februar 1826 in Sülldorf bei Magdeburg) sowie Karl August Freiherr von Hardenberg (seit 1814 Fürst; geb. 31. Mai 1750 in Essenrode, heute Lehre, bei Braunschweig; verst. 26. November 1822 in Genua). Infolge der Schlachten bei Jena und Auerstedt (am 14. Oktober 1806) sowie bei Friedland (Ostpreußen) (am 14. Juni 1807)⁴⁵ gelangte auch er nach Ostpreußen und arbeitete in Memel für die preußische Regierung, dort insbesondere für Staatsminister Freiherr vom Stein als der Verfasser der preußischen Städteordnung vom 19. November 1808.⁴⁶

Im Juni 1809 wurde er preußischer Staatsrat und Sektionschef für Domänen und Forsten in dem vom Stein'schen Ressortprinzip neu eingerichteten preußischen Finanzministerium unter dem Minister vom Stein zum Altenstein; in dieser Funktion hatte er in den nachfolgenden fünf Jahren schwierige Revisionsaufgaben vor Ort zur allgemeinen Verbesserung der Domänenverwaltungen in Pommern, der Neumark sowie in Schlesien zu bewältigen, die ihm nach Aktenlage offensichtlich größere

⁴² Ebenda.

Handbuch über den Königl. Preußischen Hof und Staat für das Jahr 1798, S. 70: Für Herzogthum Magdeburg einschließlich preuß. Anteil der Grafschaft Mansfeld; Kriegs- und Domänenkammer zu Magdeburg: Assessores Wilckens 1/Wilckens 2.

⁴³ Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt; Abteilung Magdeburg: Rep. A 8 Nr. 64 Bd. II „Kriegs- und Domänenkammer zu Magdeburg, Generalia ...“.

⁴⁴ Clauswitz, P. (1908): Die Städteordnung von 1808 und die Stadt Berlin/Festschrift zur hundertjährigen Gedenkfeier der Einführung der Städteordnung; S. 83.

⁴⁵ Demel, W. und Puschner, U. (Hrsg.) (1995): Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung, Bd. 6: Von der französischen Revolution bis zum Wiener Kongreß 1789-1815 (Die Verfassungsentwicklung im Reich; Rheinbundakte: S. 108 ff./Friedensschlüsse und Verträge von Tilsit; S. 52 ff.

⁴⁶ Singer, H. (1954): Die Mitarbeiter des Freiherrn vom Stein bei seinen Reformideen; Diss. Heidelberg.

Schwierigkeiten bereiteten.⁴⁷ Danach kehrte er als Geheimer Oberfinanzrat wieder in das preußische Finanzministerium nach Berlin unter schnell wechselnder Leitung (Ludwig Friedrich Victor Hans Graf von Bülow (geb. 14. Juli 1774 in Essenrode, heute Lehre, bei Braunschweig; verst. 11. August 1825 in Bad Landeck), W.A. von Klewitz (geb. 01. August 1760 in Magdeburg; verst. 26. Juli 1838 in Magdeburg), Friedrich Christian Adolf von Motz (geb. 18. November 1795 in Kassel; verst. 30. Juni 1830 in Berlin) zurück.

Am 02. Juni 1821 zeigte das „Berliner Intelligenz-Blatt“ (Nr. 132) an: „Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, den bisherigen Geheimen Ober-Finanz-Rath Wilckens zum Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und Direktor der General-Verwaltung für Domänen und Forsten im Finanz-Ministerium zu ernennen.“ (Ein entsprechendes Beförderungersuchen des Finanzministers datiert vom 16. April 1821). Bereits im darauf folgenden Jahr verlieh ihm der preußische König auch den Roten Adler-Orden 3. Klasse.⁴⁸

Da sich der allgemeine Gesundheitszustand von Heinrich Albert Wilckens in diesen Jahren bereits deutlich verschlechtert hatte, verfasste er am 25. September 1824 sein Pensionierungersuchen; ein entsprechendes ärztliches Zeugnis vom Geheimrat Heim, der ihn bereits seit längerer Zeit behandelte, folgte am 14. Oktober 1824. H.A. Wilckens wurde durch Allerhöchste Königliche Kabinettsorder vom 31. Oktober 1825 mit Ablauf des Jahres 1825 pensioniert. Für den zwischenzeitlichen Sonderurlaub aus gesundheitlichen Gründen verzichtete H.A. Wilckens auf 50% seiner Bezüge, um einen Vertreter im Amte besolden zu können.⁴⁹

Für den privaten Lebensweg des Heinrich Albert Wilckens bleibt anzumerken, dass er am 15. März 1801 in Wolmirstedt Caroline Luise Charlotte Schlutius geheiratet hatte, die bereits nach etwa drei Ehejahren verstarb. Bereits kurze Zeit später heiratete er deren jüngere Schwester, die jedoch während der nachfolgenden französischen Besatzungszeit mit dem französischen General Graf Lemacroix nach Paris entwandt; die Scheidung erfolgte 1809. Am 26. Februar 1814 heiratete H.A. Wilckens schließlich in Berlin Dorothea Nagel, geb. Willich (geb. 1787; verst. 1869), Witwe des Geheimen Justirates Nagel. Aus dieser Ehe gingen 5 Kinder hervor: Emma Wilckens, Adolf Wilckens, Charlotte Wilckens, Ferdinand Wilckens und Leberecht Wilckens. Von den drei Söhnen heiratete später nur der Jüngste.⁵⁰

Am 25. März 1815 erwarb H.A. Wilckens käuflich das Rittergut Staffelde mit den drei Vorwerken (Dorotheenhof, Geislerhof, Charlottenau) und mit einer Försterei (Ziegenkrug) nordwestlich von Berlin, bei Nauen, vom Geheimen Oberfinanzrat Heinrich Geisler.⁵¹ Es wird zum privaten Lebensmittelpunkt der Familie ausgebaut.

Nachdem Heinrich Albert Wilckens im Jahre 1831 seine Verfügungen von Todes wegen verfasst hatte,⁵² starb er am 13. September 1835 in Staffelde;⁵³ er wurde auch dort beerdigt. Seine Frau verstarb

⁴⁷ Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin (Dahlem); GStA PK, I. HA Rep. 151 Finanzministerium, HB 3045.

⁴⁸ Schmidt, F.A. (Hrsg./1835): Neuer Nekrolog der Deutschen; 226. Heinrich Albert Wilckens; S. 758-760.

⁴⁹ Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin (Dahlem); GStA PK, I. HA Rep. 151 Finanzministerium, HB 3045.

⁵⁰ Weiß, E. (2007): Nicht öffentliches Archiv der Familie H.A. von Wilckens;

Vgl. auch Testament des Gustav Ferdinand Wilckens vom 09.11.1840: Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam; Rep. 4 A, Test.-Nr. 20253-20254.

⁵¹ Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam; Rep. 37 Staffelde (Kreis Oranienburg).

⁵² Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam, Rep. 4 A, Test.-Nr. 20085-20086.

⁵³ Auskunft des Domstiftarchivs Brandenburg vom 05.10.2007 für die Evangl. Kirchengemeinde Staffelde/Kremmen: Beglaubigter Kirchenbuchauszug vom Jahrgang 1835; Nr. 6; Blatt 104; Allgemeine Preußische Staatszeitung vom 30.10.1835, S. 1231; Schmidt, F.A. (Hrsg./1835): Neuer Nekrolog der Deutschen; 226. Heinrich Albert Wilckens; S. 758-760.

am 14. Juni 1869 in Berlin; sie wurde ebenfalls in Staffelde beigesetzt. Das Gut Staffelde wurde nach dem Tode von H.A. Wilckens zunächst von seiner Ehefrau bis 1848 weitergeführt. Danach übergab sie es ihrem Sohn Ferdinand Wilckens. Nach seinem Tod am 14. März 1853 fiel es dem älteren Bruder Adolf Wilckens zu, der es im Jahre 1895 wieder veräußerte.⁵⁴

Der allgemeine Lebensmittelpunkt der Familie Wilckens hatte sich bereits allmählich nach Westpreußen verlagert, wo H.A. Wilckens am 17. November 1830 durch Vermittlung der Preußischen Staatsbank die Herrschaft Sypniewo aus der Gräfllich Potulickischen Herrschaft Vandsburg mit rd. 25.000 Morgen landwirtschaftlicher Nutzfläche für den jüngsten Sohn, Gottvertrau Leberecht Wilckens erworben hatte.⁵⁵ Er ließ es später (etwa ab 1835) nach einem Entwurf von Karl Friedrich Schinkel prachtvoll ausbauen.⁵⁶ Dieser Besitz ging der Familie dann durch die beiden Weltkriege verloren.⁵⁷

⁵⁴ Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam; Rep. 37 Staffelde (Kreis Oranienburg).

⁵⁵ Weiß, E. (2007): Nicht öffentliches Archiv der Familie H.A. von Wilckens:

Gottvertrau Leberecht Wilckens (geb. 24.12.1824 in Berlin; verst. 06.11.1900 in Dobrin (Westpreußen); verh. seit 17.03.1857 (in Berlin) mit Anna von Koenen (geb. 26.07.1838 in Potsdam; verst. 17.01.1923 in Berlin (Enkelin seines Onkels Friedrich Eugen Wilckens))) hatte 2 Söhne: Hans Wilckens (geb. 15.12.1857 in Sypniewo (Westpreußen); verst. 22.05.1891 in Berlin) und Fritz Wilckens (geb. 20.09.1861 in Sypniewo (Westpreußen); verst. 03.11.1913 in Berlin). Mit Datum vom 27.01.1911 läßt der König von Preußen den Adelsbrief für den Besitzer der Fideikomisse Sypniewo und Dobrin Fritz Leberecht Wilckens ausfertigen.

Man vgl. auch Reichstags-Handbuch, -Legislatur(Wahl-)Periode 1890-1933, Berlin;

Mann, B. (1988): Biographisches Handbuch für das preußische Abgeordnetenhaus (1867-1918) im Auftrage der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bonn.

⁵⁶ Dehio-Handbuch der Kunstdenkmäler in West- und Ostpreußen, neu bearbeitet von Antoni, M. (1993); Deutscher Kunstverlag, München-Berlin, S. 585 (ohne Bildnachweis): Herrenhaus in Sypniewo,

„Im Jahre 1835 nach Entwürfen Karl Friedrich Schinkels errichtet: Zwei Geschosse, markanter Mittelvorbau mit Giebel, unten drei Bogenfenster, oben sechs kleine Fenster, Mauerwerk mit Querstreifen, achteckiger Turm an der Flanke“.

Vgl. auch: Bernhard, A. (2006): Karl Friedrich Schinkel/Führer zu seinen Bauwerken; 2. Bd.: Von Aachen über die Mark Brandenburg bis St. Petersburg; Deutscher Kunstverlag, München-Berlin, S. 110 (ohne Bildnachweis).

⁵⁷ Weiß, E. (2007): Nicht öffentliches Archiv der Familie H.A. von Wilckens.

Franz Adickes in den Jahren von 1873 bis 1877 in Dortmund

– eine biographische Skizze –

1. Vorbemerkungen

Geodätisch-städtebauliche Berichte aus der jüngeren Stadtentwicklung Dortmunds¹ oder Veröffentlichungen des Vermessungs- und Katasteramtes Dortmund² enthalten nur spärliche Hinweise auf das Wirken von Franz Adickes, eines bedeutenden Juristen, Kommunalpolitikers, Universitätsgründers und Staatsmannes des ausgehenden 19. Jahrhunderts und des beginnenden 20. Jahrhunderts in Preußen, zumeist nur einen Hinweis auf die „Lex Adickes“ bzw. das Gesetz, betreffend die Umlegung von Grundstücken in der Stadt Frankfurt am Main vom 28. Juli 1902³, obwohl sein berufliches Wirken in Dortmund begann. In der Biographie „Franz Adickes – Sein Leben und sein Werk“, welche von der Frankfurter Historischen Kommission im Jahre 1929 herausgegeben worden ist, vermutete bereits Heinrich Bleicher⁴, daß Adickes frühes Wirken in Dortmund, aber danach auch im preußischen Altona, durch den Ersten Weltkrieg, die anschließende Revolution sowie die nachfolgende Inflation zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Vergessenheit geraten war. In Anbetracht des anstehenden 100. Todestages von Franz Adickes am 4. Februar 2015 erscheint es geboten, nunmehr auch sein Dortmunder Wirken, soweit noch möglich, einmal offen zu legen.

Fachspezifisch ist dabei sofort anzumerken, daß die Lex Adickes aus dem Jahre 1902 auch nach ihrer erweiterten Anwendungsmöglichkeit durch das preußische Wohnungsgesetz vom 28. März 1918⁵ erst durch Ortsstatut seit dem Jahre 1931 für die Stadt Dortmund nutzbar gemacht wurde. Die nach dem Zweiten Weltkrieg erforderlichen umfassenden Bodenneuordnungsmaßnahmen im Dortmunder Stadtkern auf rd. 134 ha mit etwa 1300 betroffenen Grundeigentümern als Voraussetzung für den Wiederaufbau wurden nach der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937⁶ eingeleitet, wenngleich sie zunächst als rein agrarisches Neugestaltungsinstrument angelegt war; mittels der 2. Durchführungsverordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung der Kriegsfolgen vom 2. Dezember 1940⁷ war sie deshalb ausdrücklich auch für städtebauliche Bodenneuordnungsmaßnahmen als sinngemäß anwendbar erweitert worden.

2. Biographische Grunddaten

2.1 Familiäre Herkunft und Schulbildung

Franz Bouchard Ernst Adickes wurde am 19. Februar 1846 in Harsefeld bei Stade als Sohn des Amtsrichters Wilhelm Dietrich Adickes⁸, aus alteingesessener, angesehener, friesischer Familie im Lande Wursten zwischen Bremerhaven und Cuxhaven, und seiner Ehefrau Therese Henriette Charlotte Theodore, geb. Chappuzeau⁹, Tochter des königlichen Amtmannes aus Bederkesa, einer ursprünglich

¹ Vgl. Mönig, Hans, Die Ordnung von Grund und Boden in der Stadtgeschichte von Dortmund, Dortmund 1962, S. 17 f., S. 31 u. 47.

² Stadt Dortmund, Vermessungs- und Katasteramt (Hrsg.), Vermessung in Dortmund / Beiträge zur Geschichte des Vermessungs- und Kartenwesens, Dortmund 1976, S. 14, 119, 216 f.

³ Preußische Gesetzessammlung (PrGS) 1902, S. 273.

⁴ Bleicher, Heinrich, Franz Adickes als Kommunalpolitiker, in: Landmann, Ludwig, Historische Kommission der Stadt Frankfurt am Main (Hrsg.), Frankfurt 1929, S. 260.

⁵ PrGS 1918, S. 23.

⁶ Reichsgesetzblatt Teil I (RGBl. I) 1937, S. 629.

⁷ RGBl. I 1940, S. 1575.

⁸ Adickes, Wilhelm Dietrich, geb. 6. Okt. 1817 in Midlum-Rosengarten/gest. 14. Okt. 1896 in Lesum.

⁹ Adickes, Therese Henriette Charlotte Theodore, geb. Chappuzeau, geb. 8. Mai 1822 in Uelzen/gest. 29. Mai 1898 in Lesum.

hugenottischen Familie aus der Gascogne, geboren. Schon die Großväter bekleideten in der Region verschiedene öffentliche Ämter. Zu den drei Geschwistern von Franz Adickes zählte der später bedeutende Philosoph Erich Adickes¹⁰, der als Professor für Philosophie an der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen den handschriftlichen Nachlaß von Immanuel Kant¹¹ durcharbeitete und als sogenannte Kantausgabe der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Band I-III, zwischen 1911 und 1914 veröffentlichte¹².

Nach privatem Unterricht in Harsefeld etwa ab Herbst 1850 und dem Volksschulbesuch ab Herbst 1852 in Lesum bei Bremen, wohin der Vater zwischenzeitlich versetzt worden war, begann für Franz Adickes im Jahre 1860 die höhere Schule in Hannover; dort wohnte er bei den Großeltern Wehner mit zwei unverheirateten Schwestern seiner Mutter, Luise und Emilie. Im Jahre 1864 erwarb er dort das Abitur und studierte anschließend Rechtswissenschaften an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie an der Georg-August-Universität Göttingen.

2.2 Studium und Referendariat

Im Sommersemester 1864 sowie im Wintersemester 1864/65 hörte er in Heidelberg unter anderem bei Karl Adolph von Vangerow¹³ vor allem Römisches Recht und Rechtsgeschichte, bei Ludwig Häusser¹⁴ römische Geschichte und bei Ernst Adolf Pagenstecher¹⁵ die Geschichte des römischen Zivilprozesses.

Im Sommersemester 1865 hörte er in München unter anderem bei Paul Rudolf von Roth¹⁶ deutsche Rechtsgeschichte, bei Hermann Seuffert¹⁷ deutsches Zivilprozeßrecht sowie bei Ernst August Ritter von Seuffert¹⁸ römisches Erbrecht.

Vom Wintersemester 1865/66 bis zum Wintersemester 1866/67 hörte er schließlich in Göttingen unter anderem bei Heinrich Albert Zachariae (auch Zachariä)¹⁹ Kriminalrecht, bei Emil Herrmann (auch Hermann)²⁰ Kriminalprozeßrecht, bei Johann Alfons Renatus von Helferich (auch Helfferich)²¹ Nationalökonomie und Staatsrecht sowie bei Otto Ernst Hartmann²² die Geschichte des römischen

¹⁰ Adickes, Erich, geb. 29. Juni 1866 in Lesum/gest. 8. Juli 1928 in Tübingen.

¹¹ Kant, Immanuel, geb. 22. April 1724 in Königsberg/gest. 12. Febr. 1804 in Königsberg.

¹² Adickes, Magdalene Emilie Dorothea, geb. 8. Jan. 1849 in Harsefeld/gest. 21. Febr. 1917 in Tübingen; vgl. Eintrag im „Kirchenbuch Harsefeld – Getaufte und Begrabene 1849-1852“, S. 41.

In einigen biographischen Veröffentlichungen existiert die Schwester ausdrücklich nicht (z.B. Foerster, Erich: 1915 - Adickes, Franz, in: Deutsches Biographisches Jahrbuch, S. 111-116, Berlin und Leipzig 1925, „... der älteste unter drei Brüdern ...“, Klötzer, Wolfgang: Franz Adickes 1846-1915, in: Männer der deutschen Verwaltung - 23 biographische Essays, Köln 1963 sowie Franz Adickes - Frankfurter Oberbürgermeister 1891-1912, in: Oberbürgermeister; Bd. 13 der Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte, S. 39-56, Hrsg. Schwabe, Klaus, Boppard 1981 „... als ältester von drei Brüdern ...“, in anderen ausdrücklich sehr wohl z.B. Lange, Helmut: Franz Adickes (1846-1915), in: Persönlichkeiten der Verwaltung - Biographien zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1648-1945, Hrsg. Jeserich, Kurt und Neuhaus, Helmut, Stuttgart u.a. 1991: F. Adickes „... wuchs als ältester Bruder einer Schwester und zweier Brüder ...“ auf).

Adickes, Ernst Eduard, geb. 21. Dez. 1850 in Harsefeld/gest. 8. Mai 1897 in Barum/Bad Bevensen; Theologe.

¹³ Vangerow, Karl Adolph von, geb. 15. Juni 1808 in Schiffelbach bei Marburg/gest. 11. Okt. 1870 in Heidelberg.

¹⁴ Häusser, Ludwig, geb. 21. Okt. 1818 in Kleeberg (Elsaß)/gest. 17. März 1867 in Heidelberg.

¹⁵ Pagenstecher, Ernst Adolf, geb. 30. Juni 1826 in Elberfeld/gest. 10. Febr. 1901 in Heidelberg.

¹⁶ Roth, Paul Rudolph von, geb. 11. Juli 1820 in Nürnberg/gest. 28. März 1892 in München.

¹⁷ Seuffert, Hermann, geb. 28. August 1836 in Ansbach/gest. 22. Nov. 1902 in Bonn.

¹⁸ Seuffert, Ernst August Ritter von, geb. 1. Sept. 1829 in Würzburg/gest. 6. Jan. 1907 in München.

¹⁹ Zachariae, Heinrich Albert, geb. 20. Nov. 1806 in Herbsleben bei Langensalza/gest. 29. April 1875 in Cannstadt bei Stuttgart.

²⁰ Herrmann, Emil, geb. 9. April 1812 in Dresden/gest. 16. April 1885 in Gotha.

²¹ Helferich, Johann Alfons Renatus von, geb. 5. Nov. 1817 in Neuchatel/gest. 8. Juni 1892 in München.

²² Hartmann, Otto Ernst, geb. 30. Sept. 1822 in Lüneburg/gest. 17. Sept. 1877 in Göttingen.

Zivilprozesses und Zivilprozeßrecht. Seine Studien schloß Adickes Mitte März 1867 in Göttingen ab und übersiedelte nach Celle zur Ablegung des ersten juristischen Staatsexamens.

Am 11. April 1867 erhielt er die Aufgabenstellung seiner ersten Staatsarbeit vom damaligen Vizepräsidenten des Oberappellationsgerichts in Celle Gerhard Adolf Wilhelm Leonhard²³; er war unter anderem preußischer Justizminister mit fachspezifisch bedeutsamen Gesetzeswerken: Die preußische Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872²⁴ sowie das preußische Hypothekengesetz vom gleichen Tage²⁵. Ihre Entwürfe wurden von Franz August Alexander Foerster²⁶ erarbeitet. Am 18. Juni 1867 gab Adickes sein 196 Seiten umfassendes Arbeitsergebnis ab. Nach der mündlichen Prüfung am 20. Juli des gleichen Jahres wurde ihm mitgeteilt, daß er das Examen insgesamt mit „Sehr gut“ bestanden hatte.

Die anschließende Referendarausbildung absolvierte er in Neustadt am Rübenberge, Hannover, Göttingen und Berlin. Da man seinerzeit in Berlin seine Zulassung zum Assessorexamen regelmäßig erst nach vier Jahren erhielt, absolvierte er zwischenzeitlich seine militärischen Pflichten vom 1. April 1869 bis zum 1. April 1870 beim 3. Garderegiment zu Fuß; verabschiedet wurde er dabei nach bestandnem Offizierexamen als Unteroffizier der Reserve mit der Qualifikation zum Gardeoffizier. Von Ende Juli 1870 bis Ende Juni 1871 mußte er am Deutsch-Französischen Krieg teilnehmen. Am 24. September 1871 erhielt er schließlich das Thema seiner schriftlichen Assessorenarbeit: „Wen trifft nach Gemeinem Recht die Beweislast, wenn der mit der actio mandati constrictoria auf Ersatz der Auslagen belangte Mandant einwendet, daß die Auslagen nicht aus den Mitteln des Mandatars, sondern mit dem diesen hierzu gegebenen Gelde des Mandanten bestritten seien?“ Im September 1872 reichte er seine Arbeit beim Oberprüfungsamt in Berlin ein und bestand am 25. Januar 1873 das Assessorexamen mit dem Gesamturteil „Gut“.

Dieser Phase seines Berufslebens sind auch seine ersten rechtswissenschaftlichen Veröffentlichungen zu relativ allgemeinen Themen zuzuordnen²⁷.

2.3 Allgemeiner beruflicher Werdegang

– in Dortmund von 1873 bis 1877

Die berufliche Laufbahn begann Franz Adickes nach grundlegenden Abwägungen zwischen wissenschaftlichen und kommunalpolitischen Begabungen mit seiner Bewerbung vom 10. März 1873 zum Beigeordneten und wenig später auch 2. Bürgermeister der Stadt Dortmund. Am 17. März und 8. April stellte er sich persönlich in Dortmund vor. Am 5. Mai wurde er von der Stadtverordnetenversammlung einstimmig für 12 Jahre gewählt und nach der Bestätigung durch den König vom 23. Juni am 19. Juli 1873 in sein Amt eingeführt.

Sehr förderlich war dabei wohl ein Empfehlungsschreiben des Gerichtsrates Ebmeier²⁸ vom Göttinger Obergericht. Er beschrieb ihn darin als einen in seltenem Maße tüchtigen Mann von angenehmer

²³ Leonhard, Gerhard Adolf Wilhelm, geb. 6. Juni 1815 in Hannover/gest. 7. Mai 1880 in Hannover.

²⁴ PrGS 1872, S. 433.

²⁵ Ebd. S. 446.

²⁶ Foerster, Franz August Alexander, geb. 10. Okt. 1790 in Breslau/gest. 19. Febr. 1872 in Berlin.

²⁷ Vgl. Abschnitt 4.1.

²⁸ Ebmeier, Carl Heinrich, geb. 18. Aug. 1829 in Unna/gest. 21. Febr. 1879 in Göttingen; vgl. Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz Berlin: Preuß. Staatshandbuch 1879/80; Stadtarchiv Göttingen: Sterberegister 1879; Evangl. Kreiskirchenamt Unna: Taufregister 1829; die Familie war jedoch wohnhaft in Hamm.

Der Gutachter C.H. Ebmeier war also entgegen der Behauptung unter anderem von Klötzer, W. in „Franz Adickes 1846-1915 / Männer der deutschen Verwaltung“, S. 248, Köln 1963, kein gebürtiger Dortmunder.

C.H. Ebmeier begann seine juristische Laufbahn im Jahre 1857 als Appellationsgerichtsreferendar beim Bergamt Bochum/Oberbergamt Dortmund; dort wurde er noch im gleichen Jahr zum Gerichtsassessor und zum stellvertretenden Lei-

Umgangsweise, pflichttreuer Gesinnung, ehrenhaftem, braven Charakter, ungewöhnlich guter Begabung, rascher und gewandter Auffassung, scharfem Verstande, Klarheit im Denken und Urteilen und einem geradezu seltenen Fleiß und Eifer; an seinen Schriften rühmte er die besonders aner kennenswerte, praktische Richtung, die gewandte Behandlung und überzeugungsfähige Darstellung des Stoffes, wie sie ähnlich bei Männern jüngeren Alters selten angetroffen wurde.

Fachlich erhielt Adickes in der Stadtverwaltung Dortmund die Zuständigkeiten über das Armen- und Stiftungswesen, das Sparkassenwesen sowie über die Polizeisachen, hierbei insbesondere für die Bau- und Gewerbepolizei. Gleichwohl bot ihm der namhafte Rechtsgelehrte und damalige Rektor der Martin-Luther-Universität Halle, Professor August Anschütz²⁹ mit Schreiben vom 28. Juli 1873 einen rechtswissenschaftlichen Lehrstuhl an, doch Adickes hatte sich entschieden.

Dieser Phase seines Berufslebens sind seine rechtswissenschaftlichen Veröffentlichungen zu den Themen der Armenpflege und Sozialversicherung sowie des Wohnungswesens zuzuordnen³⁰.

– in Altona von 1877 bis 1890

Im Oktober 1876 bewarb sich Franz Adickes um die attraktive Beigeordnetenstelle in Altona, da sie für einen noch jungen Kommunalbeamten neben einer guten Dotierung vor allem einen relativ sicheren Zugang zum Amte des dortigen Oberbürgermeisters, und damit zum Mitglied des Preußischen Herrenhauses, bot. Der damalige Verwaltungschef von Altona, Friedrich Gottlieb Eduard von Thaden³¹ leitete bereits seit 1856, zunächst unter dänischer Herrschaft bis 1863 als Bürgermeister und danach unter preußischer Herrschaft bis 1883 als Oberbürgermeister, die Geschicke der Stadt. Er war in jener Zeit aber bereits kränklich und amtsmüde. Franz Adickes wagte mit Unterstützung des ehemaligen Oberbürgermeisters von Dortmund, Dr. jur. Hermann Heinrich Becker³², seinerzeit Oberbürgermeister von Köln (von 1875 bis 1885) sowie Mitglied des Preußischen Herrenhauses und des Preußischen Staatsrates, genannt „Roter Becker aus Köln“, diese Veränderung.

Im entsprechenden Empfehlungsschreiben vom 13. November 1876 heißt es unter anderem: *„Da ich aus meiner früheren Stellung Herrn Adickes kenne, und weil ich wünsche, daß er aus einer Umgebung, welche die volle Anerkennung geistiger Überlegenheit nur zu gern versagt, herauskomme, erlaube ich mir, seine Bewerbung bei Ihnen und der Präsentationskommission (die aus 6 Magistratsmitgliedern und 6 Stadtverordneten bestand / Anm. d. Verf.) zu befürworten. Adickes ist nicht bloß tüchtiger Jurist, sondern er hat sich sehr bald in das ihm bis zum Herbst 1872 ganz fremde Verwaltungswesen hineingearbeitet. Die durchaus gelungene Reorganisation des Dortmunder Armen- und Stiftungswesens ist größtenteils sein eigenstes Werk. Die Polizeisachen, besonders Gewerbe- und Baupolizei hat er mit Geschick bearbeitet und verwandte Materien dabei sorgsam mit beobachtet; so hat er z.B. für den Stadtteil, der künftig das städtische Krankenhaus umgeben wird, einen Bebauungsplan entworfen, der allgemeinen Beifall findet. Die Vertretung des Magistrats bei städtischen Deputationen oder*

ter des Bergamtes Bochum ernannt. Im Jahre 1861 wechselte er in die Richterlaufbahn als Kreisrichter nach Duisburg; vgl. Landesarchiv NRW/Abteilung Westfalen: Personalakten-Signatur I 8168/Oberbergamt Dortmund.

C.H. Ebmeier war mit Caroline Amalie Münchmeyer, geb. 7. Mai 1842 in Jacmel (Haiti)/gest. 1. Sept. 1924 in Konstanz, verheiratet, also Schwiegersohn des Carl Georg Heinrich Franz Hermann Münchmeyer, geb. 13. März 1815/gest. 28. Jan. 1909 und seiner Ehefrau Friederike Luise Emma Flashoff, geb. 30. Dez. 1821/gest. 19. Mai 1905, des Elternstammes des bekannten Hamburger Zweiges der Münchmeyer-Familie.

²⁹ Anschütz, August, geb. 9. Jan. 1826 in Suhl/gest. 2. Aug. 1874 in Bad Soden.

³⁰ Vgl. Abschnitt 4.2.

³¹ Thaden, Friedrich Gottlieb Eduard von, geb. 26. Dez. 1809 in Sünderuphof bei Flensburg/gest. 5. Juni 1886 in Braunschweig.

³² Becker, Hermann Heinrich, geb. 15. Sept. 1820 in Elberfeld/gest. 9. Dez. 1885 in Köln.

Kommissionen habe ich mit Vorliebe ihm übertragen, weil es ihm stets leicht wurde, in gewinnender Weise die Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen, die das städtische Interesse erheischte.“

Franz Adickes gewann die Wahl zum Beigeordneten in Altona am 4. Januar 1877 sowie nach formalrechtlichem Protest auch die erforderliche zweite Abstimmung am 29. Juni 1877. Die Wahlbestätigung durch den König erfolgte am 1. August 1877, seine Amtseinführung in Altona am 2. Oktober 1877. Am 27. September 1877 war Adickes feierlich aus Dortmund verabschiedet worden³³.

Franz Adickes konnte sich nun als tatkräftiger Beigeordneter der preußischen Stadt Altona bis zum Jahre 1883 hinreichend profilieren, denn erst zu diesem Zeitpunkt trat von Thaden vom Amte des Oberbürgermeisters in Altona zurück. Bei der erforderlichen Neuwahl wurde Franz Adickes am 30. Juni 1883 einstimmig zum neuen Oberbürgermeister von Altona gewählt. Seine Wahl wurde am 20. August vom König bestätigt; am 30. September 1883 erfolgte die Amtseinführung. Kraft dieses Amtes wurde er Mitglied des Preußischen Herrenhauses. Am 24. Januar 1884 wurde er bereits zum persönlichen Mitglied des Preußischen Herrenhauses auf Lebenszeit berufen.

Die außerordentlichen Verdienste des Beigeordneten und späteren Oberbürgermeisters Franz Adickes um die allgemeine städtebauliche Entwicklung sowie um die gewerblich-industrielle Infrastrukturentwicklung von Altona in den Jahren zwischen 1877 und 1890 sind wohl wissenschaftlich bis heute nicht hinreichend aufgearbeitet worden.

Dieser Phase seines Berufslebens sind vor allem seine bedeutsamen Veröffentlichungen zum Städtebau und Wohnungswesen zuzuordnen³⁴.

– in Frankfurt am Main von 1891 bis 1912

Am 11. September 1890 wurde Franz Adickes vom Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Frankfurt am Main Dr. Gustav Humser³⁵ in Begleitung des Stadtverordneten Leopold Sonnemann³⁶ offiziell eingeladen, als Kandidat für die Wahl zum Oberbürgermeister zur Verfügung zu stehen. Er sollte Nachfolger des zuvor als preußischer Finanzminister nach Berlin berufenen bisherigen Amtsinhabers Johannes Franz Miquel³⁷ werden; fachspezifisch ist hier auf die sogenannte „Miquelsche Steuerreform“ mit dem Einkommenssteuergesetz vom 24. Juni 1891³⁸, dem Gewerbesteuerengesetz vom 24. Juni 1891³⁹, dem Vermögenssteuergesetz vom 14. Juli 1893⁴⁰ sowie dem Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893⁴¹ hinzuweisen. Entsprechende Vorgespräche waren vertraulich bereits seit Juli jenen Jahres über die Schleswiger Regierung mit dem Oberpräsidenten Georg Maximilian Franz von Steinmann⁴² geführt worden.

³³ Vgl. Stadtarchiv Dortmund (StadtA DO), in: Westfälische Zeitung vom 28. September 1877 / Mittagsblatt.

³⁴ Vgl. Abschnitt 4.3.

³⁵ Humser, Gustav, geb. 24. April 1836 in Frankfurt am Main/gest. 5. Mai 1918 in Frankfurt am Main; er war Geheimer Justizrat und Notar.

³⁶ Sonnemann, Leopold, geb. 29. Okt. 1831 in Höchberg, Unterfranken/gest. 30. Okt. 1909 in Frankfurt am Main; er war Gründer und Verleger der Frankfurter Zeitung.

³⁷ Miquel, Johannes Franz von, am 27. Jan./14. April 1897 geadelt; geb. 19. Febr. 1828 in Neuenhaus, Grafschaft Bentheim/gest. 8. Sept. 1901 in Frankfurt am Main.

³⁸ PrGS 1891, S. 175.

³⁹ Ebd. S. 205.

⁴⁰ PrGS 1893, S. 134.

⁴¹ Ebd. S. 152.

⁴² Steinmann, Georg Maximilian Franz von, im Jahre 1888 geadelt; geb. 7. Okt. 1830 in Baumgarten bei Ohlau/ gest. 4. Juni 1901 in Lübeck.

Auch ein entsprechendes Empfehlungsschreiben des Oberpräsidenten vom 22. Oktober 1890 an den Regierungspräsidenten in Wiesbaden, Viktor von Tepper-Laski⁴³ wurde bereits abgefaßt; darin heißt es: *„Der Oberbürgermeister Adickes ist m.E. ein hervorragend qualifizierter Kommunalbeamter. Es ist ihm gelungen, während seiner siebenjährigen Tätigkeit als Oberbürgermeister der Stadt Altona neben seiner vortrefflichen Leitung der inneren Angelegenheiten der Stadt eine Reihe großer Verkehrsanlagen ins Leben zu rufen, welche bestimmt sind, Altona neben der erdrückenden Konkurrenz Hamburgs in kommerzieller Hinsicht selbständig zu erhalten. Dahin gehören vor allem die großen Kai- und Hafengebäuden mit Speichern, Verkaufshallen, Bahnverbindungen usw., die Anlage von Pferdebahnen, die Gründung der Altona-Kaltenkirchener-Eisenbahn, die Förderung der Eingemeindung benachbarter Ortschaften, um Bouterain zu gewinnen, u.a.m.. Dabei hat Adickes es verstanden, die anfangs ihm entgegenstehende Opposition in den städtischen Körperschaften mehr und mehr seinen Reformplänen geneigt zu machen, so daß er gegenwärtig in der Leitung der städtischen Angelegenheiten einem Widerspruch kaum mehr zu begegnen scheint, ein Resultat, welches er seinem klugen, einnehmenden und doch energischen Auftreten zu verdanken hat.“*

Nach weiteren persönlichen Gesprächen am 7. Oktober 1890 in Berlin mit dem neuen preußischen Finanzminister Miquel sowie dem preußischen Innenminister Ernst Ludwig Herrfurth⁴⁴, die ihm unter anderem auch versicherten, daß der König seine Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung von Frankfurt am Main sicher bestätigen würde, stimmte Franz Adickes noch am gleichen Tage von Berlin aus seiner Kandidatur zur Oberbürgermeisterwahl gegenüber dem Stadtverordnetenvorsteher Humser schriftlich zu.

Am 14. Oktober 1890 wählte die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main Franz Adickes mit 51 Ja-Stimmen, bei 2 Enthaltungen, für 12 Jahre zum neuen Oberbürgermeister, am 24. November 1890 erfolgte die königliche Bestätigung. Nachdem seine Verabschiedung als Oberbürgermeister von Altona mit einem Empfang beim Oberpräsidenten von Schleswig am 9. Januar 1891 abgeschlossen war, konnte Franz Adickes am Sonntag, den 11. Januar 1891 feierlich in sein neues Amt eingeführt werden. Rückblickend war damit offensichtlich der rechte Mann zur rechten Zeit an den rechten Ort gestellt worden.

In diesem neuen Amte schenkte nun Franz Adickes seine besondere Aufmerksamkeit der Entwicklung des Städtebaues, der Wirtschaft sowie der Kultur und Wissenschaft in Frankfurt am Main. So wurden zahlreiche Vororte des ehemaligen Landkreises Frankfurt eingemeindet; es entstanden durch seine weitsichtigen Bodenbevorratungs- und Bodenneuordnungsmaßnahmen, weg von der Baupolizeiordnung hin zur Zonenbauordnung, unter anderem mittels des Gesetzes zur Umlegung von Grundstücken in der Stadt Frankfurt am Main, neue Wohngebiete wie West-, Ost- und Nordend oder durch Sanierungsmaßnahmen neu gestaltete Wohngebiete sowie ein großzügiges Ringstraßensystem, der Alleenring, mit den entsprechenden Radialverbindungen; seiner Förderung zuzurechnen sind der Bau des Osthafens, der Bau der Festhalle, die Gründung des Völkerkundemuseums und der Skulpturensammlung, schließlich die Stiftungs-Universität Frankfurt; er gilt als bedeutender Reformers des städtischen Armenwesens; so gründete er bereits im Jahre 1895 eine kommunale Arbeitsverwaltungsstelle, ein städtisches Amt zur Wohnungsvermittlung sowie eine gemeinnützige Rechtsauskunftsstelle für Frankfurt folgten. Wegen der besseren Leistungsfähigkeit ließ er zentrale Krankenhausbauten, aber keine Bezirkskrankenhäuser, errichten. Er förderte das Ausstellungs- und Messewesen nachhaltig, indem er für das Jahr 1891 die Internationale Elektrotechnische Ausstellung, für das Jahr 1904 die

⁴³ Tepper-Laski, Viktor von, geb. 9. Sept. 1844 in Ratibor/gest. 28. Juni 1905 in Wiesbaden; RP in Wiesbaden vom 1. Nov. 1890, in Köslin vom 6. Jan. 1898.

⁴⁴ Herrfurth, Ernst Ludwig, geb. 6. März 1830 in Oberthau bei Merseburg/gest. 14. Febr. 1900 in Berlin; er war Innenminister von 1888 bis 1892.

Internationale Automobilausstellung sowie für das Jahr 1909 die Internationale Luftschiffahrtsausstellung in die Stadt holte und als Wirtschaftsstandort stärkte. Zur Verbesserung der wissenschaftlichen Ausbildung in Nationalökonomie, Völkerrecht, Handelsrecht und Patentgesetzgebung forderte er für die höheren Schulen Englisch-Unterricht statt der Vermittlung von Übersetzungstechniken aus dem Griechischen, so übrigens schon in Altona. Sein erfolgreiches Wirken erbrachte alsbald Anerkennung und Ruhm im In- und Ausland. Gleichwohl steht auch hier eine umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung seines kommunalpolitischen Wirkens noch aus; nur einzelne Facetten wurden bisher hinreichend gewürdigt.

Zum 1. Oktober 1912 trat Oberbürgermeister Franz Adickes, nach seiner Wiederwahl im Jahre 1902, aus gesundheitlichen Gründen von seinem Amt zurück. Zwischenzeitliche Angebote, Oberbürgermeister von Magdeburg oder preußischer Kultus- oder Finanzminister zu werden, hatte er stets abgelehnt; die Gründung einer Universität fesselte ihn im wohlverstandenen Sinne an Frankfurt am Main. Sein Nachfolger wurde Georg Philipp Wilhelm Voigt⁴⁵.

Seine Veröffentlichungen aus jener Zeit zum Städtebau und Wohnungswesen erhielten deutlich sozialere Ausprägungen, bildungspolitische Gesichtspunkte traten hinzu⁴⁶.

2.4 Familiäre Ergänzungen

Am 27. September 1873 hat Franz Adickes, nach bestandenem Assessorexamen am 25. Januar 1873 sowie der königlichen Stellenbestätigung für Dortmund am 23. Juni 1873, in Kassel Sophie Therese Teutonie Lambert⁴⁷, Tochter des Medizinalrates Fritz Lambert und seiner Ehefrau Maria, geheiratet; im Juni 1870 hatten sie sich auf einer Ausflugsfahrt des Obergerichts Göttingen kennen gelernt.

Franz und Sophie Adickes hatten vier Kinder⁴⁸:

- Friedrich Wilhelm Burkhard, geboren 19. Juli 1874 in Dortmund/gestorben 23. Juli 1874 in Dortmund,
- Theodore Maria Emilie Magdalene, geboren 5. September 1875 in Dortmund/gestorben 20. Februar 1945 in Limburg/Lahn,
- Toni Gertrud Luise Marie Veronika, geboren 27. August 1878 in Altona/gestorben 27. August 1960 in Bad Schachen am Bodensee,
- Erika Klara Theodore Gertrud, geboren 21. Februar 1889 in Altona/gestorben 30. Mai 1960, in Frankfurt am Main.

Bemerkenswert an der Familienentwicklung erscheint, daß die Tochter Theodore im Jahre 1895 den Frankfurter Komponisten und Ersten Kapellmeister der Oper, Ludwig Rottenberg⁴⁹ heiratete; er entstammte einer jüdischen Familie. Deren Tochter Gertrud⁵⁰ heiratete im Jahre 1924 den Frankfurter Komponisten Paul Hindemith⁵¹.

⁴⁵ Voigt, Georg Philipp Wilhelm, geb. 16. Sept. 1866 in Klein-Schellmühl bei Danzig/gest. 13. April 1927 in Marburg.

⁴⁶ Vgl. Abschnitt 4.4.

⁴⁷ Lambert, Sophie Therese Teutonie, geb. 18. Mai 1848 in Waldkappel bei Eschwege/gest. 18. Dez. 1922 in Frankfurt am Main.

⁴⁸ Nach Auszug aus dem Stammbaum-Nachweis von Alexander Hugenberg, Stand 4. Mai 2009, sowie Auskünfte des StadtA DO und des Staatsarchives Hamburg.

⁴⁹ Rottenberg, Ludwig, geb. 11. Okt. 1864 in Czernowitz/gest. 6. Mai 1932 in Frankfurt am Main.

⁵⁰ Rottenberg, Gertrud, geb. 1900/gest. 1967.

⁵¹ Hindemith, Paul, geb. 16. Nov. 1895 in Hanau/gest. 28. Dez. 1963 in Frankfurt am Main.

Die Tochter Gertrud Adickes heiratete im Jahre 1900 den rechtsnationalen Politiker, von 1928 bis 1933 Vorsitzender der DNVP, sowie Wirtschafts- und Medienmagnaten Alfred Hugenberg⁵², der als antisemitischer Verleger und maßgeblicher Wegbereiter zur Machtergreifung Hitlers gilt⁵³. Da Alfred Hugenberg als Sohn, der Cousine von Franz Adickes, Erneste, geb. Adickes⁵⁴, geboren worden war, ist Gertrud seine Cousine 2. Grades.

Bei Franz Adickes waren nach verschiedenen Berichten aus der Familie bereits im Jahre 1901 erste gesundheitliche Herz-Kreislauf-Probleme und Gicht wahrnehmbar. Dieser Umstand mag wohl auch erklären, warum er in jener Zeit die Berliner Angebote zum beruflichen Wechsel nicht annahm. Seinen Rücktritt vom Amt des Frankfurter Oberbürgermeisters überlebte er nur wenige Jahre. Er starb am 4. Februar 1915 in Frankfurt und wurde auf dem dortigen Hauptfriedhof beigesetzt.

3. Die vier Dortmunder Jahre

Im Jahre 1870 war Hermann Heinrich Becker⁵⁵, der in Heidelberg, Bonn und Berlin Rechts- und Staatswissenschaften studiert hatte, nach einem sozialpolitisch sehr bewegten Vorleben zum Oberbürgermeister von Dortmund gewählt worden. Bereits seit dem Jahre 1862 vertrat er den Wahlkreis Dortmund als Mitglied der Fortschrittspartei im Preußischen Abgeordnetenhaus, im Norddeutschen sowie im Deutschen Reichstag. Ab dem Jahre 1872 gehörte er als Vertreter der Stadt Dortmund dem Preußischen Herrenhaus an. Aufgrund seiner persönlichen Initiative wurde die Stelle des Beigeordneten und späteren 2. Bürgermeisters von Dortmund am 29. Juni 1872 erstmals als besoldete Stelle genehmigt und ausgeschrieben⁵⁶. Noch während des laufenden Einstellungsverfahrens wurden die Anfangsbezüge am 26. Februar 1873 von 1500 Talern/Jahr auf 1800 Talern/Jahr erhöht⁵⁷. Als Franz Adickes im Jahre 1874 das Amt des Oberbürgermeisters der alten preußisch-westfälischen Verwaltungstadt Hamm (nicht Herford) angetragen werden sollte, ließ Becker die Bezüge von Franz Adickes im Juli 1874 um weitere 200 Taler/Jahr erhöhen und ihn für Dortmund erhalten⁵⁸. Im Jahre 1875 wurde Hermann Heinrich Becker zum Oberbürgermeister von Köln gewählt; er vertrat nunmehr ab 1. Juni 1875 bis zu seinem Tode die Stadt Köln im Preußischen Herrenhaus sowie im Preußischen Staatsrat. Dabei verfestigte sich der Ruf als „roter Becker von Köln“.

Ihm folgte nach kurzer Vakanz im Jahre 1875 Friedrich Wilhelm Bernard Becker⁵⁹, der in Halle/Saale und Greifswald Rechtswissenschaften studiert hatte sowie ab dem Jahre 1868 Bürgermeister von Halberstadt war, als Oberbürgermeister von Dortmund. Bereits nach einem Amtsjahr wurde er jedoch zum Oberbürgermeister von Düsseldorf gewählt sowie nach dem Tode von Hermann Heinrich Becker im Jahre 1886 Oberbürgermeister von Köln; dieses Amt übte er bis zum Jahre 1907 aus. Während seiner Amtszeit kam es im Jahre 1888 zu ersten größeren Stadterweiterungen Kölns; die Kanalisation der Stadt wurde erneuert; der Bau des Rheinauenhafens, eines Elektrizitätswerkes, der elektrischen Straßenbahn sowie die Anlage des Stadtwaldes fallen in seine Ägide.

⁵² Hugenberg, Alfred, geb. 19. Juni 1865 in Hannover/gest. 12. März 1951 in Rottkamphaus/Gut Rohbraken.

⁵³ Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)-Entscheidung vom 17. März 2005, Az.: 3C20.04.

⁵⁴ Hugenberg, Erneste, geb. Adickes, geb. 1841/gest. 1917.

⁵⁵ Vgl. Anm. 32.

⁵⁶ StadtA DO Bestand 3 Nr. 4479, Personalakte Franz Adickes Blatt 1.

⁵⁷ Ebd. Blatt 29.

⁵⁸ Adickes, Erich, Franz Adickes als Mensch / Die Wanderjahre – Dortmund 1873-1877, in: Landmann, Ludwig, Historische Kommission der Stadt Frankfurt am Main (Hrsg.), Frankfurt 1929, S. 137.

Vgl. dazu StadtA DO Bestand 3 Nr. 4479, Personalakte Franz Adickes Blatt 55 und 65; seine späteren Anfangsbezüge in Altona sollten dann bereits 5400 Taler/Jahr betragen.

⁵⁹ Becker, Friedrich Wilhelm Bernard, am 27. Nov. 1911 geadelt, geb. 12. Juli 1835 in Tangermünde/gest. 11. Jan. 1924 in Köln.

Noch in seiner Amtszeit begann Konrad Adenauer⁶⁰ im Jahre 1906 in der Stadtverwaltung Köln seine zunächst kommunalpolitische Karriere. Im Oktober 1907 übernahm Ludwig Theodor Ferdinand Max Wallraf⁶¹ die Nachfolge Beckers als Oberbürgermeister von Köln. Wilhelm Becker gehörte während seiner gesamten Amtszeiten in Dortmund, Düsseldorf und Köln als Vertreter dieser Städte jeweils dem Preußischen Herrenhaus an, zuletzt als dessen Vizepräsident; zeitweilig war er auch Präsident des Provinziallandtages der preußischen Rheinprovinz. Der Volksmund hatte ihm den Namen des „schwarzen Becker“, oder auch des „langen Becker“ gegeben, um ihn deutlich vom „roten Becker“ unterscheiden zu können; natürlich war der „schwarze Becker“ von Statur deutlich größer als der „rote Becker“.

Diese beiden herausragenden Kommunalpolitiker der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Preußen können als prägende Lehrmeister des jungen Dortmunder Beigeordneten und 2. Bürgermeisters Franz Adickes angesehen werden⁶².

Als hoch geschätzter privater Gesprächspartner von Franz Adickes aus seiner Dortmunder Zeit galt der damalige Gymnasialdirektor August Ernst Leberecht Döring (auch Düring)⁶³. Er hatte in Halle/Saale, Berlin und Bonn Theologie studiert und konnte bereits in jungen Jahren die Vereinigten Staaten von Amerika bereisen. Nach Aufgabe seines Amtes in Dortmund im Jahre 1883 ging er als Privatdozent/Professor für Philosophie nach Berlin; er gilt als Vertreter des kritischen Realismus. Unter anderem veröffentlichte er „Die Kunstlehre des Aristoteles“ (Jena 1876), „Philosophische Güterlehre“ (Berlin 1888), „Die Lehre des Sokrates als soziales Reformsystem“ (München 1895), „Geschichte der griechischen Philosophen“ (Leipzig 1903).

– zum Armen- und Stiftungswesen

Für Franz Adickes bestand die erste große Aufgabe in Dortmund darin, das Armen- und Stiftungswesen in der Stadt zu reorganisieren. Für die damalige Armenverwaltung führte er ab Anfang des Jahres 1874 als dezentrales bürgernahes Organisationsmodell das sogenannte „Elberfelder System“ mit geringen örtlich bedingten Modifikationen ein. Dafür teilte er das Stadtgebiet zunächst in 9 Bezirke der ehrenamtlichen Armenpflege auf und bestellte je Bezirk ein bis zwei ehrenamtliche Armenpfleger zur Wahrnehmung der konkreten Armenpflege; bereits 3 Jahre später waren weitere 4 Bezirke hinzugekommen, je Bezirk waren aber bereits regelmäßig 10 bis 20 ehrenamtliche Armenpfleger tätig. Diese Armenpfleger mit entsprechenden Ortskenntnissen hatten vor Ort und zeitnah über die jeweils notwendigen und möglichen Hilfsmaßnahmen zu entscheiden. Großen Wert legte der verantwortliche Bürgermeister dabei auf den regelmäßigen gegenseitigen Kontakt zwischen den ehrenamtlichen Armenpflegern des jeweiligen Bezirkes sowie der Stadtverwaltung; Adickes nahm häufig an diesen monatlichen Treffen in den einzelnen Bezirken teil⁶⁴.

Im Oktober 1874 wurde unter seiner Ägide der „Dortmunder Kinder-Pflege-Verein“ gegründet; ein Waisenhaus, ein Armenhaus und drei Kinder-Bewahr- und Speiseanstalten wurden eingerichtet. Adi-

⁶⁰ Adenauer, Konrad, geb. 5. Jan. 1876 in Köln/gest. 19. April 1967 in Rhöndorf bei Bonn.

⁶¹ Wallraf, Ludwig Theodor Ferdinand Max, geb. 18. Sept. 1859 in Köln/gest. 6. Sept. 1941 in Oberstdorf.

⁶² Adickes, Erich, Franz Adickes als Mensch / Die Wanderjahre – Dortmund 1873-1877, in: Landmann, Ludwig, Historische Kommission der Stadt Frankfurt am Main (Hrsg.), Frankfurt 1929, S. 137.

Nach wenigen Tagen berichtet Franz Adickes am 4. Aug. 1875 über seinen neuen Chef Wilhelm Becker: „Becker ist ebenso kenntnisreich wie energisch, und ich lerne so auch die Künste der richtigen Büro-Organisation und Kontrolle“.

⁶³ Döring, August Ernst Leberecht, geb. 3. Febr. 1834 in Elberfeld/gest. 28. Juni 1912 in Porto, Portugal, in Dortmund von 1870 bis 1883.

⁶⁴ StadtA DO Bestand 3 Nr. 5220, Verwaltung des Armenwesens der Stadt Dortmund.

ckes erfuhr hier wohl erstmalig das Bedürfnis wohlhabender Mitbürger, sich durchaus auch finanziell für das Gemeinwesen Stadt Dortmund einzubringen.

Beim Stiftungswesen erkannte Franz Adickes alsbald, daß die Stadt Dortmund in den zurückliegenden Jahren gestiftete Immobilienwerte im Umfang von rd. 120.000 Talern veräußert, jedoch nur rd. 10.000 Taler wieder in neues Grundvermögen angelegt hatte. Der Differenzbetrag von rd. 110.000 Talern war in Bankobligationen deponiert und für zukünftige städtebauliche Entwicklungen nur wenig effizient einsetzbar. In einer Vorlage vom Januar 1875 an die Stadtverordnetenversammlung forderte er die sinnvolle Reinvestition des gesamten Differenzbetrages von rd. 110.000 Talern in Grundvermögen, welches für die zukünftige städtebauliche Entwicklung sinnvoll nutzbar eingesetzt werden könne. Vor dem Hintergrund des geplanten Baues eines neuen städtischen Krankenhauses, welches die Stadtverordnetenversammlung bereits am 8. April 1872 beschlossen hatte und welches am 10. März 1876, dem 100. Geburtstag der Königin Luise von Preußen als Luisen-Hospital am Standort des heutigen Dortmunder Klinikums eingeweiht werden konnte⁶⁵, erhielt er die gewünschte Zustimmung.⁶⁶

– zum städtischen Sparkassenwesen

Die zweite umfangreiche Aufgabe für Franz Adickes ergab sich aus seiner Zuständigkeit für **das Sparkassenwesen der Stadt Dortmund**. Das seinerzeit geltende Sparkassenstatut für Dortmund hatte der Oberpräsident der Provinz Westfalen am 7. September 1871 in der Fassung vom 18. August 1871 genehmigt und damit in Kraft gesetzt. Gleichwohl ergab sich in den folgenden Jahren laufend Änderungsbedarf: 1. Nachtrag im Jahre 1873/74, 2. Nachtrag 1874, 3. Nachtrag 1874, 4. Nachtrag 1875/76 jeweils von Adickes persönlich bearbeitet und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlußfassung sowie dem Oberpräsidium in Münster zur Genehmigung vorgelegt. Er führte schließlich zu einer Neufassung des gesamten, 25 Paragraphen umfassenden Statutes mit Datum vom 8. Juni 1876 und hatte folgende Leitgedanken:

- „1. den Geschäftsverkehr im Interesse des Publikums und der Verwaltung zu vereinfachen und zu erleichtern - §§ 5, 6, 9, 15 -,
2. das Institut bei eintretenden Krisen möglichst vor Verlegenheiten und Verlusten zu schützen - § 11 -,
3. die Beleihungsarten in einer den Bedürfnissen des Publikums und der Sparkasse entsprechenden Weise zu vermehren - § 16 -,
4. die nach § 26 des Instituts eingesetzte, aber seit 1871 nicht mehr in Tätigkeit gewesene besondere Kommission zur Prüfung der Schulddokumente zu beseitigen.

Die teilweise Abänderung der §§ 18-25 ist durch die den Sparkassen-Beamten, Rendant und Kontrolleur, angewiesene mit ausgedehnten Befugnissen ausgestattete Stellung geboten⁶⁷.

Hinzu kamen die umfangreichen jährlichen Revisionen in der Sparkasse Dortmund, die Adickes offensichtlich regelmäßig selbst wahrnahm⁶⁸.

– zur ländlichen Bodenordnung der Generalkommission Münster

⁶⁵ Sonnewald, Karl-Heinz, Die Entwicklung des Krankenhauswesens der Stadt Dortmund von 1849 bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges 1914; Münster 1981, S. 215 ff. – Städtisches Krankenhaus – Luisen Hospital –.

⁶⁶ StadtA DO Bestand 3 Nr. 1468, Grundstückskauf und Verpachtung.

⁶⁷ Ebd. Nr. 1935, Statuten der städtischen Sparkasse Dortmund.

⁶⁸ Ebd. Nr. 800, Sparkassen der Stadt Dortmund

Ein drittes, später fachlich bedeutsames **Aufgabenfeld eröffnete sich in Dortmund für Franz Adickes aus seiner Mitgliedschaft in der Etatkommission**. Dabei führten ihm die vielfältigen Kassenrevisionen unter anderem auf das Problem der Kostentragung für Bau und Unterhaltung ländlicher Wege, die aus früheren Bodenneuordnungsmaßnahmen unter der Obhut der Generalkommission in Münster, also zunächst mit agrarischen Zielsetzungen, resultierten. Diese Problemstellung erforderte eine völlige Durchdringung der Generalteilungs-, Gemeinheitteilungs- und Ablösungsverfahren für die Borgbauerschaft, die Wester- und die Oesterbauerschaft aus den Jahren 1845 bis 1860. In einer umfassenden Denkschrift, einer Promemoria von 65 Seiten, vom 25. August 1875 analysierte er zunächst detailliert die einzelnen rechtlichen Verpflichtungen, unter anderem für die Stadt Dortmund sowie insbesondere für die neuen Grundeigentümer mit vorwiegend industriellen Nutzungsinteressen, statt alter Verfahrensteilnehmer mit agrarischen Nutzungsinteressen, um danach einen Weg zu deren Ablösung aufzuzeigen⁶⁹ – ein noch heute höchst aktuelles und sensibles Aufgabengebiet für betroffene Gemeinden⁷⁰. Hier offenbarten sich Grundlagen des späteren Verständnisses von Franz Adickes für die Bodenneuordnungsmaßnahmen. Zugleich konnte er dabei auch das eindrucksvolle Wachsen der Stadt Dortmund von rd. 42.000 Einwohnern im Jahre 1873 auf rd. 58.000 Einwohner im Jahre 1877 mit seinen vielfältigen Begleitumständen beobachten.

– zum Bauplanungs- und Baupolizeiwesen

Eine wahrnehmbare formale Bauplanung für die Stadt Dortmund forderte die zuständige Kommunalaufsicht, die Bezirksregierung in Arnsberg, seit etwa dem Jahre 1848. Der Magistrat hielt jedoch noch im Jahre 1854 einen „Stadtbauplan für Dortmund“ nicht für erforderlich. Gleichwohl führte der nachhaltige Druck aus Arnsberg noch Ende des Jahres 1854 auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung zur Anstellung des Geometers Müller, um in Abstimmung mit dem Bürgermeister binnen drei Monaten ein Bauplan zu entwerfen. Im Frühjahr 1856 konnte der Bauplan schließlich der Bezirksregierung in Arnsberg vorgelegt werden. Zugleich erließ der Bürgermeister am 9. April 1856 eine Baupolizeiverordnung für alle Bauvorhaben in der Stadt Dortmund, deren Inhalt in etwa den Grundzügen einer früheren Bauvorlagenverordnung bzw. Bauprüfverordnung (für NRW) entsprach; er behielt dadurch alle baugenehmigungsrechtlichen Zuständigkeiten für die Stadt. Vom „Müllerschen Stadtbauplan“, der nachfolgend weder die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung noch die Genehmigung der Regierung in Arnsberg erhielt, konnte bisher leider kein Belegstück mehr aufgefunden werden.

Die Auseinandersetzungen zwischen der Stadt Dortmund und der Bezirksregierung in Arnsberg hielten auch in den nachfolgenden Jahren an: Ende des Jahres 1858 wählte die Stadtverordnetenversammlung den Stadtbaumeister König zur Wahrnehmung diesbezüglicher Aufgaben; die Bezirksregierung hatte im gleichen Jahr den Baumeister Brandhoff beauftragt, den Müllerschen Stadtbauplan zu überarbeiten; beides führte im nachfolgenden Jahrzehnt nicht zu dem gewünschten Stadtbauplan. Ende des Jahres 1867 kündigte schließlich Stadtbaumeister König sein Dienstverhältnis. Der Brandhoffsche Entwurf eines Stadtbauplanes hatte zwischenzeitlich so viel Änderungen bzw. Ergänzungen erfahren, daß er nicht mehr brauchbar erschien.

Im Jahre 1868 wählte die Stadtverordnetenversammlung einen neuen Stadtbaumeister, Carl Manno⁷¹, und stellte ihm im Jahre 1869 den Geometer Hugo Rehmann zur Seite. Nach großen

⁶⁹ Ebd. Nr. 2299, Bauerschaftsverhältnisse.

⁷⁰ Vgl. Kluckhuhn, Gerhard, Das Recht der Wirtschaftswege ... im Verlag Franz Vahlen, Berlin 1904, Cosson, Rainer, Das Recht der Wirtschaftswege ... im Verlag Carl Heymann Köln u.a. 1988, vgl. auch BVerwG-Entscheidung vom 18. Dez. 2002, Az.: 9CN1.02, Zur Aufhebung von Wirtschaftswegen....

⁷¹ Manno, Carl, geb. 1824 in Bingerbrück/gest. 1875 in Dortmund.

Schwierigkeiten konnten sie Anfang des Jahres 1872 einen überarbeiteten Plan mit allen Abänderungen des Müllerschen und des Brandhoffschen Entwurfes im Maßstab 1:10 000 vorlegen. Er fand bereits vorab im Jahre 1871 die Zustimmung der Regierung in Arnberg; seine Feststellung verzögerte sich jedoch noch um einige Jahre, weil unter anderem die damit zusammenhängenden Entwässerungsprobleme noch nicht hinreichend geklärt werden konnten; zeitgleich wurden am 1. Oktober 1871 die Dortmunder Baupolizeiordnung und am 18. November 1871 die Dortmunder Straßenpolizeiordnung genehmigt.

Diesen Entwicklungsstand⁷² fand der junge Franz Adickes im Jahre 1873 bei seinem Dienstantritt in Dortmund vor. Er war auch gut beraten, sich aus dem Jahrzehnte währenden bauplanungsrechtlichen Dreikampf von Magistrat der Stadt Dortmund mit den Oberbürgermeistern Hermann Heinrich Becker (1871-1875) und Friedrich Wilhelm Becker (1875-1876), Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dortmund und Bezirksregierung Arnberg, bei bereits wohl einem in den Tod getriebenen Stadtbaumeister – Carl Manno im Herbst 1875, möglichst herauszuhalten, denn städtebaulich wirklich neu zu gestalten war dabei nur noch wenig, wohl aber viel zu beobachten und zu lernen. In diesen fachlich-sachlichen Zusammenhang einzustellen ist jedoch noch der bedeutungsvolle Aufstieg von Dortmund zur kreisfreien Stadt mit Wirkung vom 15. Februar 1875, eine Erfahrung, die sich Adickes später sowohl in Altona als auch in Frankfurt am Main zunutze machen konnte.

Bauplanungsrechtlich deutliche Spuren seines Wirkens, vergleichbar dem heutigen „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan“, hat Franz Adickes hingegen bei der konkreten Planung städtischer Bauvorhaben des Gemeinbedarfs, u.a. eine Sportanlage mit Turnhalle und Freibad, ein Gasometer für die Südstadt hinterlassen. Herausragendes Beispiel ist dabei sicher das am 10. März 1876 eröffnete Linsen-Hospital an der Beurhausstraße, welches heute als Klinikum Dortmund noch den Standort markiert. Er war schließlich mit einer Arztochter verheiratet; emotional mag das später auch in Altona und Frankfurt nicht ohne Einfluß gewesen sein.

Baupolizei- bzw. bauordnungsrechtliche Spuren des Wirkens von Franz Adickes in Dortmund sind aufgrund der Bestandsverluste im Stadtarchiv durch den Zweiten Weltkrieg nur noch bruchstückhaft aufzufinden. Die Schaffung neuen baupolizei- bzw. bauordnungsrechtlichen Satzungsrechts für die Stadt Dortmund während des Wirkens von Franz Adickes in Dortmund kann, entgegen vieler Berichte in der biographischen Literatur, mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden; die diesbezüglichen, vollständig erhaltenen Prüfungs- und Genehmigungsakten der Bezirksregierung Arnberg enthalten keinerlei Anhaltspunkte⁷³. Vereinzelt sekundäre Spuren⁷⁴ deuten jedoch an, daß die Entwicklungen zum preußischen Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875⁷⁵ in Dortmund mit großer Aufmerksamkeit verfolgt wurden; schließlich war der Oberbürgermeister Mitglied des gesetzgebenden Preußischen Herrenhauses, und auf vielfältige Probleme der damaligen Stadtentwicklung in Dortmund wurde bereits vorstehend hingewiesen.

⁷² Vgl. Winterfeld, Luise von, geb. 1882/gest. 1967, Archivrektorin in Dortmund von 1917 bis 1951: „Die Stadt Dortmund in ihrer frühindustriellen Periode (1813-1871); unveröffentl. Manuskript, S. V 85b-V 85t.

⁷³ Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen (LAV NRW W), Akten der Bezirksregierung Arnberg sowie Amtsblatt der Bezirksregierung Arnberg.

Auch die feierliche Verabschiedung von Franz Adickes am 27. Sept. 1877 enthält keinen diesbezüglichen Hinweis (vgl. StadtA DO Westfälische Zeitung vom 28. Sept. 1877/Mittagsblatt).

⁷⁴ Vgl. Winterfeld, Luise von, geb. 1882/gest. 1967, Archivrektorin in Dortmund von 1917 bis 1951: „Die Stadt Dortmund in ihrer frühindustriellen Periode (1813-1871); unveröffentl. Manuskript, S. V 85b-V 85t sowie StadtA DO Westfälische Zeitung vom 24. Juni 1875/Morgen-Ausgabe.

⁷⁵ PrGS 1875, S. 561.

Deutlich nachzeichnen läßt sich Adickes Wirken bei der Entwicklung von Vergaberichtlinien für den städtischen Straßenneu- und Straßenausbau. Große Probleme bereiteten offensichtlich die Unterhaltung und die ständige Reinigung der Stadtstraßen⁷⁶.

Dem Bürgermeister Adickes oblag auch die Genehmigung neuartiger Baumaterialien für unterschiedlichste Hochbaumaßnahmen in der Stadt, damals aktuell der Einführung des Bimssteins aus dem Neuwieder Becken⁷⁷.

– zur wissenschaftlichen Laufbahn

Interessant bleibt für die Dortmunder Zeit noch anzumerken, daß Adickes im Dezember 1875 sein über 180 Seiten umfassendes Manuskript zur „Lehre von den Bedingungen“, welches im Juni 1876 im Verlag I. Guttenberg (Berlin) erschienen ist, zur Begutachtung an Professor Josef Hubert Bernhard Windscheid⁷⁸ sandte, der damals Professor für Römisches Recht an der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig war. Persönlich waren sie sich bis dahin noch nicht bekannt. Windscheid beurteilte noch im gleichen Monat die Form dieser Arbeit als „... frisch, lebendig, gut durchdacht, klar geschrieben ...“. Inhaltlich nahm Adickes bei Windscheid jedoch eine gewisse Zurückhaltung wahr und gab wohl neu aufgekommene Erwägungen für eine Universitätslaufbahn endgültig auf, was Windscheid später sehr bedauert hat.

4. Bibliographische Übersicht

4.1 Erste rechtswissenschaftliche Themen (aus der Referendarzeit)

- *Über die Neugestaltung der juristischen Examina, von einem praktischen Juristen*; Berlin (1869), Verlag Kortkampf,
Über die heutige Anwendbarkeit der römischen Lehre der delatio tutelae, nebst einigen allgemeinen Bemerkungen über die Rezeption des römischen Rechts überhaupt;
Berlin (1870), Verlag Parey, in: Zeitschrift für Hannoversches Recht; Bd. 2, S. 98-134,
- *Die Zulässigkeit der Berufung gegen den Zuschlagsbescheid*;
Berlin (1871), Verlag Paul Parey, in: Zeitschrift für Hannoversches Recht; Bd. 3, S. 98-134,
- *Pfandrechtliche Streitfragen*;
Berlin (1872), Verlag Paul Parey, in: Zeitschrift für Hannoversches Recht; Bd. 4, S. 124-154,
- *Zur Lehre von den Rechtsquellen, insbesondere über die Vernunft und die Natur der Sache als Rechtsquellen und über das Gewohnheitsrecht*;
Kassel und Göttingen (1872), Verlag Georg H. Wigand,
- *Studien über die heutige Geltung des römischen Rechts*;
Kassel und Göttingen (1872), Verlag Georg H. Wigand,

⁷⁶ StadtA DO Bestand 3 Nr. 1045 u.a..

⁷⁷ Ebd.

⁷⁸ Windscheid, Josef Hubert Bernhard, geb. 26. Juni 1817 in Düsseldorf/gest. 26. Okt. 1892 in Leipzig.

- *Das Rechtsstudium und die deutschen Universitäten;*
Berlin (1872), Verlag Reimer, in: Preußische Jahrbücher, Bd. 29, S. 195-214,
- *Zur Lehre von den Bedingungen nach römischen und heutigem Recht / Eine Vorarbeit für das deutsche Zivilgesetzbuch;*
Berlin (1876), Verlag I. Guttenberg,

4.2 Veröffentlichungen zur Armenpflege, zur Sozialversicherung und zum Wohnungswesen (Dortmunder Ursprung)

- *Ein Wort zur Verständigung (Zur Frage der Arbeiterversicherung);*
Tübingen (1879), Verlag H. Laupp, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft; Jg. 35, S. 599-640,
- *Armenlasten in Hannover;*
Bremen (1880), in: Nordwest, Monatsschrift für Gemeinnützigkeit und Unterhaltung; Nrn. 16, 17, 18, 19,
- *Verteilung der Armenlasten in Deutschland und ihre Reform;*
Tübingen (1881), Verlag H. Laupp, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jg. 37, S. 235-291 und S. 727-822,
- *In wieweit kann der Staat den Gemeinden die Armenpflege erleichtern?*
Berlin⁷⁹ (1881), Gutachten zu den Verhandlungen des Kongresses für Armenpflege und Wohltätigkeit,
- *Das Verwendungsgesetz und die Communalverbände;*
Hannover (1881); in: Hannoverischer Kurrier, Teil I in Nr. 10748 am 20.01./Teil II in Nr. 10752 am 22.01./Teil III in Nr. 10756 am 25.01./Teil IV in Nr. 10762 am 28.01./Teil V in Nr. 10764 am 29.01./Teil VI in Nr. 10768 am 01.02.,
- *Der erste deutsche Armenpflegerkongreß und die brennenden Fragen des Armenwesens;*
Leipzig (1882), Verlag Duncker u. Humblot, in: Schmollers Jahrbuch, S. 211 ff. u. 267 ff.,
- *Die Bestrebungen zur Förderung der Arbeiterversicherung in den Jahren 1848 und 1849 und K. Rodbertus-Jagetzow;*
Tübingen (1882), Verlag H. Laupp, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Jg. 38, S. 606-619,
- *Arbeiterversicherungszwang und Armenpflege;*
Bremen (1882), in: Nordwest, Monatsschrift für Gemeinnützigkeit und Unterhaltung, Nrn. 13 und 16,
- *Die Verhandlungen von 1882 und die ferneren Aufgaben des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit;*
Leipzig (1883), Verlag Duncker u. Humblot,
- *Gemeindeversicherungen und Ortskrankenkassen;*
Berlin (1883), Verlag Walther u. Apoland, in: Politische Wochenschrift, Nr. 9, S. 68 bis 72 und Nr. 10, S. 76-79,

⁷⁹ Dieser Veröffentlichungsort ist nicht gesichert.

4.3 Zu Städtebau, Bodenordnung und Infrastrukturentwicklung

(Verwaltungserfahrungen aus Altona und Frankfurt am Main)

- *Erleichterung von Stadterweiterungen;*
Frankfurt a.M. (1893), Institut für Gemeinwohl (Hrsg.) in: Blätter für soziale Praxis, Nr. 1, S. 415 ff. und Nr. 19, S. 157 ff.,
- *Umlegung und Zonenenteignung als Mittel rationeller Stadterweiterung;*
Berlin (1893), Verlag Carl Heymanns, in: Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. 6, S. 429-459,
- *Die unterschiedliche Behandlung der Bauordnungen für das Innere, die Aussenbezirke und die Umgebung der Städte*⁸⁰;
Braunschweig (1883), Verlag F. Vieweg, in: Deutsche Vierteljahresschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Bd 26, Heft 1, S. 1 ff.,
- *Gesetzentwurf, betreffend die Erleichterung von Stadterweiterungen;*
Berlin (1883), Verlag Carl Heymanns,
- *Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 und Gesetz wegen Aufhebung direkter Steuern (Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister);*
Berlin (1883), Verlag I. Guttenberg, in: Guttenberg'sche Sammlung Preußischer Gesetze, Nr. 14,
- *Stadterweiterungen / Zusammenlegung städtischer Grundstücke und Zonenenteignung;* Jena (1893/94), Verlag G. Fischer, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1. Auflage, Bd. 5 und Bd. 6,
- *Studien über die weitere Entwicklung des Gemeindesteuerverwesens auf Grund des Preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893;*
Tübingen (1894), Verlag H. Laupp, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Heft 3 und Heft 4,
- *Die Notwendigkeit weiträumiger Bebauung bei Stadterweiterungen und die rechtlichen und technischen Mittel zu ihrer Ausführung*⁸¹;
Braunschweig (1895), Verlag F. Vieweg, in: Deutsche Vierteljahresschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Bd. 27, Heft 1,
- *Die Wohnungsfrage und die städtischen Verwaltungen;*
in: Förderung des Arbeiterwohnungswesens und Bekämpfung der Schwindsuchtgefahren; Frankfurt a.M. (1900), Verlag Boch und Englert, S. 20-33,
- *Förderung des Baues kleiner Wohnungen durch private Tätigkeit auf streng wirtschaftlicher Grundlag (Untersuchungen über die Wohnungsfrage in Deutschland);*
Leipzig (1901), Verlag Duncker u. Humblot, in: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 96, S. 273-286,
- *Besprechung über das Erbbaurecht*⁸²;
in: Geschäftsbericht des Vereins für Förderung des Arbeiterwohnungswesens und verwandte Bestrebungen für das Jahr 1900; Frankfurt a.M. (1901), Verlag A. Detloff, S. 46-52,

⁸⁰ Man beachte Abschnitt 4.5 Exkurs 1.

⁸¹ Ebd. Exkurs 2.

⁸² Ebd. Exkurs 3.

- *Die kleinen Wohnungen in Städten, ihre Beschaffung und Verbesserung*⁸³; Braunschweig (1901), Verlag F. Vieweg, in: Deutsche Vierteljahresschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Bd. 33, Heft 1, S. 48-63,
- *Die Wohnungsfrage und die städtischen Verwaltungen*; Frankfurt a.M. (1901), Verlag A. Detloff,
- *Die sozialen Aufgaben der deutschen Städte*⁸⁴; Berlin (1903), Verlag J. Harrwitz Nachfolger, in: Deutsche Volksstimme; Heft 20, S. 607 bis 613; Heft 22, S. 659 bis 666; Heft 24, S. 732-741 sowie Leipzig (1903), Verlag Duncker u. Humblot, Sonderdruck (rd. 90/135 Seiten),
- *Über die preußischen Kommunal финанzen*; Wien (1904), in: Volkswirtschaftliche Wochenschrift, Nrn. 1078 bis 1081,
- *Besitzwechselabgabe und Wertzuwachssteuer*; Berlin (1906), Verlag O. Liebmann, in: Deutsche Juristen-Zeitung, Jg. 11, S. 281-287,

4.4 Zur Vor-, Aus- und Weiterbildung insbesondere der Juristen (Frankfurter Wahrnehmungen)

- *Gedanken und Erwägungen betreffs Ausgestaltung der Frankfurter wissenschaftlichen Institute zu einer philosophischen Fakultät*; Frankfurt a.M. (1900),
- *Zulassung der Realgymnasien zur juristischen Laufbahn*; Leipzig (1900), Verlag Teubner, in: Zeitschrift für lateinlose Schulen, Jg. 12, S. 8-12,
- *Soll die Ergänzungsprüfung im Griechischen für Juristen aufrecht erhalten werden*; Braunschweig (1901), Verlag F. Vieweg, in: Pädagogisches Archiv, Monatsschrift für Erziehung, Unterricht und Wissenschaft,
- *Grundlinien durchgreifender Justizreform*; Berlin (1906), Verlag O. Liebmann, in: Deutsche Juristen-Zeitung, Jg. 11, S. 501-509,
- *Grundlinien durchgreifender Justizreform / Betrachtungen und Vorschläge unter Verwendung englisch-schottischer Rechtsgedanken*; Berlin (1906), Verlag I. Guttenberg, auch Schmollers Jahrbuch, Jg. 31, S. 375 ff.,
- *Stellung und Tätigkeit des Richters*; Dresden (1906), Verlag Zahn u. Jaensch, Gehe-Stiftung zu Dresden (Hrsg.), in: Neue Zeit- und Streitfragen, 4. Jg.,
- *Zur Juristenreform*; in: (Aschaffenburg'sche) Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform Jahrgang 1907,

⁸³ Ebd. Exkurs 4.

⁸⁴ Ebd. Exkurs 5.

- *Zur Verständigung über die Justizreform*;
Berlin (1907), Verlag I. Guttenberg, auch Schmollers Jahrbuch, Jg. 31, S. 1935 ff.,
- *Gedanken über erweiterte Pflege der bildenden Künste in Frankfurt am Main*;
Frankfurt a.M. (1907),
- *Beiträge zur Reform des Strafprozesses*⁸⁵;
Berlin (1908/1909), Verlag I. Guttenberg; Adickes, F.; Aschrott, P. F.; Lilienthal, K. von; Liszt, F. von (Hrsg.), Bd. 1, 2,
- *Zur Frage der Arbeitslosenversicherung*⁸⁶;
in: Verhandlungen des 3. Deutschen Städtetages am 11. und 12. Sept. 1911 zu Posen; Berlin (1911); Verlag Loewenthal; S. 28 ff.,
- *Stadterweiterungen*;
Leipzig (1911), Verlag Vogel, in: Archiv für soziale Hygiene mit besonderer Berücksichtigung der Gewerbehygiene und Medizinalstatistik,
- *Zusammenlegung städtischer Grundstücke und Zonenenteignung*;
Jena (1911), Verlag G. Fischer, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. VIII, S. 1111-1133,
- *Aufgaben und Ziele der städtischen Verwaltung*;
Leipzig (1912), Verlag Reclam, in: Reclams „Universum“ als Sonderdruck „Frankfurt a.M. und der Taunus“ vom 9. Mai 1912,
- *Persönliche Erinnerungen zur Vorgeschichte der Universität Frankfurt am Main zum 18. Oktober 1914*;
Frankfurt a.M. (1915), Verlag Englert u. Schlosser.

4.5 Sieben bibliographisch-biographische Exkurse

1. Der Beitrag *„Die unterschiedliche Behandlung der Bauordnungen für das Innere, die Außenbezirke und die Umgebung der Städte“*⁸⁷ ist im Verbund mit einem entsprechenden Beitrag von Reinhard Baumeister entstanden.

Reinhard Baumeister⁸⁸ hat an den Polytechnischen Schulen in Hannover und Karlsruhe studiert und dort mit der Badischen Staatsprüfung für Ingenieure abgeschlossen. Er blieb danach bei Professor Keller in Karlsruhe als Assistent für Wasser-, Eisenbahn- und Straßenbau; im Jahre 1862 wurde er dort selbst zum Professor berufen, wandte sich dann aber völlig dem Städtebau zu.

Nach seiner Veröffentlichung *„Stadterweiterungen in technischer, wirtschaftlicher und polizeilicher Hinsicht“* im Jahre 1876 gilt er als Begründer des wissenschaftlichen Städtebaues in Deutschland und führender Theoretiker der Städteplanung gegen Ende des 19. Jahrhunderts. Er hat die volkswirtschaftlichen Aspekte in den Städtebau eingebracht und auf die zunehmende Bedeutung von Grün- und Freiflächen in den sich ausdehnenden Städten durch zahlreiche bedeutende Veröffentlichungen und städtebauliche Planungen aufmerksam gemacht.

⁸⁵ Ebd. Exkurs 6.

⁸⁶ Ebd. Exkurs 7.

⁸⁷ Vgl. Anm. 80, ebd. Heft 1, S. 13 ff.

⁸⁸ Baumeister, Reinhard, geb. 19. März 1833 in Hamburg/gest. 11. Febr. 1917 in Karlsruhe; Sohn des späteren Präsidenten der Hamburger Bürgerschaft (1853) sowie des Präsidenten des dortigen Oberlandesgerichts (1876).

2. Der Beitrag „*Die Notwendigkeit weiträumiger Bebauung bei Stadterweiterungen und die rechtlichen und technischen Mittel zu ihrer Ausführung*“ ist im Verbund mit entsprechenden Beiträgen von Karl Hinckeldeyn⁸⁹ und Johann Classen⁹⁰ entstanden.

Karl Theodor Hinckeldeyn⁹¹ begann nach dem Abitur am Katharineum seine berufliche Ausbildung als Baueleve im Jahre 1867 am städtischen Bauamt in Lübeck, die er in Berlin als Baukunstbeflissener mit bestem Erfolg (und einem Reisestipendium) abschloß und zugleich für den Besuch der Bauakademie (unter seinen Hauptlehrmeistern Hennicke und v.d. Heide) vorbereitete. Im Jahre 1875/76 gewann er den schon damals renommierten Schinkelwettbewerb mit dem Bauentwurf für eine Landesbibliothek. Diese Arbeit wurde zugleich als Baumeisterarbeit (erneut mit einem Reisestipendium für seine Reisen nach Wien, Italien und Paris) anerkannt; im Januar 1877 wurde er zum Königlichen Baumeister; im Jahre 1882 zum Landbauinspektor ernannt.

In den Jahren von 1884 bis 1887 wirkte er als preußischer Ingenieurattaché in den Vereinigten Staaten von Amerika mit Wohnort New York, um die vielfältigen neuzeitlichen ingenieurwissenschaftlichen Entwicklungen wahrzunehmen und nach Deutschland zu berichten (z.B. in den Jahren 1885/86 im Zentralblatt der Bauverwaltung, Berlin). Nach seiner Rückkehr leitete er (zeitweise auch noch als Vortragender Rat im preußischen Kulturministerium) alsbald die preußische Hochbauverwaltung im Ministerium für öffentliche Arbeiten, ab dem Jahre 1903 als Ministerialdirektor, später Exzellenz und Wirklicher Geheimer Rat. Im Jahre 1919 ging er in den Ruhestand. Die Bandbreite seines beruflichen Wirkens mögen die damalige Bauordnung für die neuen Berliner Vororte sowie die neue Berliner Baupolizeiordnung einerseits sowie seine Bauwerke am Dortmund-Ems-Kanal („Schiefe Brücke“ bei Olfen und Schiffshebewerk Henrichenburg) bzw. seine Denkschrift „Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulen in Preußen...“ andererseits verdeutlichen. Für seine ingenieurwissenschaftlichen Verdienste verlieh ihm bereits im Jahre 1899 die Technische Hochschule Berlin die Würde eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber.

Paul Johannes Classen (auch Claßen)^{92 93}, Sohn des Altphilologen und bedeutenden Pädagogen Dr. Johannes Classen⁹⁴, hat an den Polytechnischen Schulen in Hannover und Karlsruhe studiert. Nach kurzer beruflicher Orientierungsphase im Wasser- sowie im Eisenbahnbau trat er im Jahre 1879 in den Staatsdienst der Hamburger Baupolizei-Verwaltung; er wurde alsbald Baupolizei-Inspektor. Nach dem Tode des Baupolizei-Direktors Olshausen übernahm er im Jahre 1907 dessen Position und übte sie bis zu seinem Tode im Jahre 1918 aus. Wesentliche fachliche Leistungen ergeben sich aus dem neuen Baupolizeigesetz Hamburgs von 1918 sowie der Novellierung des hamburgischen Bebauungsgesetzes und der Bearbeitung des Eingemeindungsgesetzes von Hamburg in jener Zeit. Unter seinem Vorsitz (von 1912 bis 1918) konnte der Architekten- und Ingenieurverein Hamburg e.V. (AIV) im Jahre 1914 die zweibändige Dokumentation „Hamburg und seine Bauten unter Berücksichtigung der Nachbarstädte Altona und Wandsbek 1914“ herausgeben.

3. Der Beitrag „*Besprechung über das Erbbaurecht*“ ist im Verbund mit entsprechenden Beiträgen von Georg Antoni⁹⁵ und Bernhard Schnackenburg⁹⁶ entstanden.

⁸⁹ Vgl. Anm. 81, ebd. S. 15 ff.

⁹⁰ Vgl. Anm. 81, ebd. S. 24 ff.

⁹¹ Hinckeldeyn, Karl Theodor, geb. 5. Febr. 1847 in Lübeck/gest. 21. Mai 1927 in Lübeck.

⁹² Classen, Paul Johannes, geb. 3. April 1846 in Lübeck/gest. 28. Jan. 1918 in Hamburg.

⁹³ Vgl. Hirschfeld, Gerhard, Hamburg und sein AIV 1895 bis 2009, Hamburg 2009, S. 98 f.

⁹⁴ Classen, Johannes, geb. 21. Nov. 1805 in Hamburg/gest. 31. Aug. 1891 in Hamburg/u.a. Direktor des Johanneums in Hamburg von 1864 bis 1874.

⁹⁵ Vgl. Anm. 82, ebd. S. 48 ff.

Georg Heinrich Dietrich Antoni⁹⁷ begann nach dem Abitur am Josefinum in Hildesheim im Jahre 1882 sein Studium der Rechtswissenschaften und der Nationalökonomie an den Universitäten in Würzburg (3 Sem.), in München (3 Sem.) sowie wieder in Würzburg (2 Sem.). Im Jahre 1888 promovierte er an der Staatswissenschaftlichen Fakultät in Würzburg; im Jahre 1889 legte er in Bayreuth das Assessor-examen ab. Am 15. August 1890 erfolgte seine Niederlassung als Rechtsanwalt in Schweinfurt.

Seine kommunalpolitische Tätigkeit begann im Januar 1894 mit der Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt Fulda; er sollte dieses Amt 36 Jahre, bis zu seiner Pensionierung am 1. April 1930, wahrnehmen können. Damit verbunden waren Mandate u.a. im Kreistag von Fulda, im Kommunallandtag des Regierungsbezirkes Kassel, im Provinziallandtag der Provinz Hessen-Nassau, im Preußischen Staatsrat.

Fachlich beachtlich ist hier sein Wirken für die Entwicklung der Stadt Fulda in den Bereichen Tiefbau (Neuvermessung der Stadt, Aufstellung von Fluchtlinienplänen, Neukanalisation der Stadt, Ausbau bzw. Bau neuer Straßen und Plätze, Parkanlagen und Friedhöfe), Hochbau (Stadtsaal an Orangerie, Domschule, Gewerbeschule in Zieglers Fabrik, etwa 50 Wohnhäuser in kommunaler Trägerschaft für leistungsschwache Familien, Ausbau einer Oberrealschule, kaufmännische Berufsschule, Neuordnung des städt. Archivwesens) und sonstiger Infrastruktur (Wasserwerk, Gaswerk, Elektrizitätswerk). Vor allem aus diesen Erfahrungen resultieren die zahlreichen Veröffentlichungen, Vorträge und Diskussionsbeiträge.

Bernhard Schnackenburg war besoldeter Stadtrat in Halle/Saale vom Okt. 1898 bis Febr. 1903, danach ging er als gewählter Amts- und Gemeindevorsteher nach Friedenau bei Berlin. Seinen Beitrag über das Erbbaurecht in Halle trug wegen seiner Erkrankung vertretungsweise Kaufmann **Richard Heinze** vom Spar- und Bauverein Halle vor.

4. Der Beitrag „*Die kleinen Wohnungen in Städten, ihre Beschaffung und Verbesserung*“ ist im Verbund mit entsprechenden Beiträgen von Johann Reincke⁹⁸ und Josef Stübben⁹⁹ entstanden.

Johann Julius Reincke¹⁰⁰ begann seine Berufslaufbahn nach Staatsexamen und Promotion (zum Dr. med.) als Assistent bei Professor Semper in Würzburg; er wechselte jedoch alsbald nach Hamburg in das Allgemeine Krankenhaus. Einige Veröffentlichungen zu Problemen der öffentlichen Gesundheitspflege (insbesondere zur Bekämpfung einheimischer Infektionskrankheiten) sowie seine amtliche Darstellung des Medizinalwesens in Hamburg lenkten die öffentliche Aufmerksamkeit auf ihn; im Jahre 1892 wurde ihm die Leitung des Medizinalwesens in Hamburg übertragen (man beachte dabei insbesondere seine Erfahrungen in der Cholera-Kommission des Senates).

Reincke bewirkte die Neuorganisation der Hamburger Medizinalbehörde, die Gründung eines Hygieneinstituts sowie eines Instituts für Tropenkrankheiten; er initiierte einen obligatorischen hafenärztlichen Dienst, einen Meldedienst für gefährliche ansteckende Krankheiten sowie die Herausgabe einer neuen Ärzteordnung sowie einer neuen Medizinalordnung für Hamburg.

Hermann Josef Stübben¹⁰¹ besuchte in Düsseldorf die Schule und studierte in den Jahren von 1864 bis 1870 an der Berliner Bauakademie; im Jahre 1871 legte er dort die Baumeisterprüfung ab. Danach

⁹⁶ Ebd.

⁹⁷ Antoni, Georg Heinrich Dietrich, geb. 20. Febr. 1862 in Linden bei Hannover/gest. 5. Juli 1945 in Essen-Bredeney.

⁹⁸ Vgl. Anm. 83, ebd. S. 5 ff.

⁹⁹ Vgl. Anm. 83, ebd. S. 26 ff.

¹⁰⁰ Reincke, Johann Julius, geb. 5. Dez. 1842 in Altona/gest. 11. Nov. 1906 in Hamburg.

¹⁰¹ Stübben, Hermann Josef, geb. 10. Febr. 1845 in Hülchrath/gest. 8. Dez. 1936 in Frankfurt am Main.

arbeitete er zunächst 5 Jahre als Regierungsbaumeister beim Eisenbahnbau in Elberfeld und Holzminden. Ab dem Jahre 1876 wandte er sich weitestgehend kommunalen Bauaufgaben zu, von 1876 bis 1881 als Stadtbaumeister in Aachen, von 1881 bis 1898 als Stadtbaumeister, als Stadtbaurat sowie als Beigeordneter in Köln (z.B. mit Stübbens Kölner Baupolizeiordnung von 1883). Vom Jahre 1904 bis zu seinem Ruhestand im Jahre 1920 wirkte er als Geheimer Oberbaurat im preußischen Finanzministerium in Berlin. Seinen Ruhestand verlebte Stübben in Münster/Westfalen sowie in Frankfurt am Main.

Als fachlich herausragende Arbeitseigenschaft Stübbens, eines der wichtigsten Vertreter des modernen Städtebaues jener Zeit in Deutschland, wurde stets besonders gewürdigt, daß er regelmäßig zugleich die rechtlichen Grundlagen, die Finanzierung und die Ausführung einiger der größten deutschen Stadtumbauten konzipierte. Etwa 100 Bebauungspläne für deutsche und ausländische Städte hat er erarbeitet (unter anderen für Berlin, Brügge, De Haan, Düsseldorf, Kassel, Kiel, Knokke, Köln, Posen, Thionville). Seinem verdienstvollen Wirken zuzurechnen sind auch die Veröffentlichungen „Der Städtebau“ (1890), „Der Bau der Städte in Geschichte und Gegenwart“ (1895), „Hygiene des Städtebaues“ (1896), „Die Bedeutung der Bauordnungen und Stadtbaupläne für das Wohnungswesen“ (1902), „Vom englischen Städtebau“ (1911/12), „Vom französischen Städtebau“ (1914/15) und „Städtebauliche Vorträge“ (1908-1915).

5. Der Beitrag „*Die sozialen Aufgaben der deutschen Städte*“ ist im Verbund mit einem entsprechenden Beitrag von Gustav Otto Beutler¹⁰² entstanden.

Gustav Otto Beutler¹⁰³ hat in den Jahren von 1866 bis 1873 das Gymnasium in Plauen/Vogtland besucht und anschließend an der Universität Leipzig Rechtswissenschaft studiert. Danach absolvierte er das vierjährige Referendariat in Meerane und Leipzig. Im Januar 1880 begann seine kommunalpolitische Karriere zunächst als besoldeter Stadtrat in Meerane; bereits im Jahre 1881 wurde er dort zum Bürgermeister gewählt; im Jahre 1885 wechselt er in das Bürgermeisteramt in Freiburg, denn mit diesem Amt war zugleich die Mitgliedschaft in der 1. Kammer des Sächsischen Landtages verbunden. Im Jahre 1890 erfolgte seine Berufung in das Sächsische Finanzministerium nach Dresden als Oberfinanzrat; im Jahre 1892 wurde er dort zum Geheimen Finanzrat und Vortragenden Rat befördert. Doch schon im Dezember 1893 setzte er seine kommunalpolitische Karriere in Dresden mit der Wahl zum Dritten Bürgermeister, dem alsbaldigen Aufstieg zum Zweiten Bürgermeister sowie im März 1895 mit seiner Wahl zum Oberbürgermeister fort; kraft dieses Amtes wurde er wieder Mitglied der 1. Kammer des Sächsischen Landtages, von 1905 bis 1915 als dessen Vizepräsident. Im Jahre 1897 wurde seine bis dahin sechsjährige Amtszeit durch seine Wahl zum Oberbürgermeister auf Lebenszeit mit größtem Vertrauen verlängert; im September 1915 bat er wegen zunehmender gesundheitlicher Probleme um seine Entbindung von den Amtspflichten.

Beutler war, wie Adickes mittels Weitblick, Energie und Durchsetzungsvermögen darauf bedacht, die städtebauliche Entwicklung sowie das wirtschaftliche, künstlerische und wissenschaftliche Leben der sächsischen Metropole Dresden möglichst umfassend und nachhaltig zu fördern, um den sich wandelnden Bedürfnissen einer modernen Großstadt, alsbald der viertgrößten Stadt Deutschlands, stets gerecht werden zu können: Eingemeindung von 17 Vororten; Instandsetzung der Elbbrücken; Kommunalisierung und Elektrifizierung der Straßenbahnen; Aufstellung von sog. Gesamtbebauungsplänen 1899 und 1901; Einführung einer Bauordnung 1905; Ausbau des Sozial- und Gesundheitswesens mittels Kanalisation; städt. Schwimmbäder, Krankenhäuser und Grünflächen (Großer Garten) usw..

¹⁰² Vgl. Anm. 84, ebd. S. 91 ff.

¹⁰³ Beutler, Gustav Otto, geb. 6. Aug. 1853 in Waldkirchen, Vogtland/gest. 1. Aug. 1926 in Dresden.

6. Der Beitrag „*Beiträge zur Reform des Strafprozesses*“ ist im Zusammenwirken mit Paul Felix Aschrott, Karl von Lilienthal und Franz von Liszt entstanden.

Paul Felix Aschrott¹⁰⁴ hat Rechtswissenschaft und Philosophie studiert und promoviert; er lebte zunächst in Elberfeld und dann in Berlin als Landgerichtsdirektor und Geheimer Justizrat.

Aufgrund seiner Reisebeobachtungen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien berichtete er mehrfach vergleichend zu Problemen der Armengesetzgebung, des Wohnungswesens, der Strafrechtsreform sowie des Bildungswesens.

Karl von Lilienthal¹⁰⁵ besuchte das Gymnasium in Elberfeld und legte bereits mit 15 Jahren die Reifeprüfung ab. Danach studierte er in Berlin Rechtswissenschaft, besuchte aber auch philosophische, historische und psychiatrische Vorlesungen. Im Jahre 1873 wurde er in Heidelberg (ohne Dissertation?) zum Dr. jur. promoviert, absolvierte danach das Referendariat wieder in Elberfeld und habilitierte sich im Jahre 1879 an der Universität Halle/Saale für das Lehrgebiet Strafrecht. Danach wechselte er über die Lehrstühle in Zürich (1882), in Marburg (1889) an die Universität Heidelberg (1896); dort lehrte er Strafrecht und Strafprozeßrecht. Zugleich war er in den Jahren von 1902 bis 1919 Richter am Großherzoglichen Landgericht in Heidelberg. Er wurde im Jahre 1919 in Heidelberg emeritiert.

Wissenschaftlich bedeutsam erscheinen seine langjährige Mitwirkung an der Zeitschrift für die gesamte Rechtswissenschaft sowie seine Mitarbeit in der vom Reichsjustizamt im Jahre 1902 berufenen Strafrechtskommission, verbunden mit der Herausgabe der sechszehnbändigen „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“.

Franz von Liszt¹⁰⁶ studierte ab dem Jahre 1869 in Wien u.a. bei Rudolf von Jhering; er wurde im Jahre 1874 zum Dr. jur. promoviert und habilitierte sich im Jahre 1876 in Graz für das Lehrgebiet Strafrecht, später auch Völkerrecht. Danach wechselte er zügig über Lehrstühle in Gießen (1879), in Marburg (1882), in Halle/Saale (1889) an die Universität Berlin (1898). In Berlin engagierte er sich auch politisch jeweils als Mitglied in der Stadtverordnetenversammlung von Charlottenburg (1900), im Preussischen Abgeordnetenhaus (1908) sowie Deutschen Reichstag (1912).

Wissenschaftlich bedeutsam erscheinen seine langjährige Aufbauarbeit an der Zeitschrift für die gesamte Rechtswissenschaft sowie insbesondere seine Veröffentlichungen „Lehrbuch des deutschen Strafrechts“ (1871) sowie „Das Völkerrecht“ (1898).

7. Der Beitrag „*Zur Frage der Arbeitslosenversicherung*“ ist im Verbund mit einem entsprechenden Beitrag von Max Wallraf¹⁰⁷ entstanden;

Ludwig Theodor Ferdinand Max Wallraf¹⁰⁸ studierte in den Jahren 1878 bis 1881 Rechtswissenschaften in Bonn, Heidelberg und Leipzig, absolvierte sein Referendariat in Oberschlesien und Berlin und wirkte in der Zeit 1887/88 als Regierungsassessor in Aachen. Im preussischen Staatsdienst war er zunächst von 1888 bis 1892 Landrat in Malmedy und dann von 1896 bis 1899 in St. Goar sowie von 1900 bis 1903 Polizeipräsident in Aachen; zwischenzeitlich wirkte er jeweils im Oberpräsidium der Rheinprovinz in Koblenz.

¹⁰⁴ Aschrott, Paul Felix, geb. 13. Mai 1856 in Kassel/gest. 31. Okt. 1927 in Berlin / sein Vater Sigmund Aschrott (1826/1915) führte die Kasseler Leinenindustrie zu Weltgeltung / bedeutende Stiftungen für die Stadt Kassel/ förderte die städtebauliche Entwicklung des Kasseler Vorderen Westens etwa ab 1860.

¹⁰⁵ Lilienthal, Karl von, geb. 31. Aug. 1853 in Elberfeld/gest. 8. Nov. 1927 in Heidelberg.

¹⁰⁶ Liszt, Franz von, geb. 2. März 1851 in Wien/gest. 21. Juni 1919 in Berlin / Cousin des Komponisten Franz Liszt.

¹⁰⁷ Vgl. Anm. 86, ebd. S. 24 ff.

¹⁰⁸ Wallraf, Ludwig Theodor Ferdinand Max, geb. 18. Sept. 1859 in Köln/gest. 6. Sept. 1941 in Oberstdorf.

Vom 1. Oktober 1907 bis zum 8. August 1917 wirkte Wallraf als Oberbürgermeister in Köln; sein Amtsvorgänger war Wilhelm Becker, der schwarze bzw. lange Becker aus Köln, sein Amtsnachfolger Konrad Adenauer; Wallraf war zugleich Onkel der ersten Ehefrau Adenauers, Emma Weyer. In seiner Eigenschaft als Oberbürgermeister von Köln gehörte Wallraf dem Preußischen Herrenhaus an.

Danach war Max Wallraf vom 23. Oktober 1917 bis 7. Oktober 1918 Staatssekretär im Reichsamt des Inneren, von 1921 bis 1924 Mitglied des Preußischen Abgeordnetenhauses sowie des Reichstages (1924-1930), im Jahre 1924 vorübergehend auch Reichstagspräsident. Im Reichstag vertrat er für die DNVP den Wahlkreis 20 Köln-Aachen.

4.6. Weitere biographische Veröffentlichungen über Franz Adickes

Freudenthal, Berthold: Franz Adickes – Rede bei der Gedächtnisfeier der Universität Frankfurt am 24. Februar 1915, Frankfurt 1915.

Jäger, Gudrun: Der Schöpfer des modernen Frankfurt / Wandel zur anerkannten Großstadt: Franz Adickes' Wirken als Oberbürgermeister – Zum 90. Todestag; in: Forschung Frankfurt, Heft 2/2005, S. 60-62, Frankfurt 2005.

Koch, Rainer: Franz Adickes; in: Geistergeschichte im Spiegel einer Stadt – Frankfurt am Main und seine großen Persönlichkeiten (S. 101-121); Hrsg. Günther Böhme, Frankfurt 1986.

Landmann, Ludwig / Historische Kommission der Stadt Frankfurt am Main (Hrsg.):

Franz Adickes – Sein Leben und sein Werk, Frankfurt 1929,

darin – Adickes, Erich: Franz Adickes als Mensch,

- Hugenberg, Alfred: Franz Adickes als Staatsmann und Politiker,
- Bleicher, Heinrich: Franz Adickes als Kommunalpolitiker,
- Weidlich, Karl: Franz Adickes als Jurist,
- Freudenthal, Berthold: Franz Adickes als Universitätsgründer.

Meinert, Hermann: Adickes, Franz – Jurist und Kommunalpolitiker; in: Allgemeine deutsche Biographie (ADB) / Neue deutsche Biographie (NDB), Berlin 1953

Schulz-Kleeßen, Wolf-E.: Die Entwicklung der Bodenordnungsverfahren zur Baulandumlegung am Beispiel Frankfurt am Main; in: Zeitschrift für Vermessung und Raumordnung (VR), Jg. 42, Heft 6, Sept. 1980, S. 284, Bonn 1980.

Varrentrapp, Adolf: Drei Oberbürgermeister von Frankfurt am Main, 32 S., Frankfurt 1915.

Ziebill, Otto: Geschichte des Deutschen Städtetages / Fünfzig Jahre deutsche Kommunalpolitik (2. Auflage), Stuttgart 1956.

5. Schlußbemerkungen

Das herausragende kommunalpolitische Wirken von Franz Adickes als Erster Beigeordneter und Oberbürgermeister der damals noch selbständigen preußischen Stadt Altona bei Hamburg in den Jahren 1876 bis 1890 sowie danach als Oberbürgermeister von Frankfurt am Main bis zum Jahre 1912 für die vielfältigen höchst bedeutsamen Entwicklungen in diesen Gemeinwesen wurde jeweils

durch die Verleihung der Ehrenbürgerschaft, für Altona im Jahre 1891 sowie für Frankfurt im Jahre 1912¹⁰⁹, besonders gewürdigt.

Die herausragende wissenschaftliche Bedeutung des vielfältigen Wirkens von Franz Adickes würdigte die Medizinische Fakultät der Philipps-Universität Marburg durch die Verleihung der Ehrendoktorwürde (Dr. med. h.c.) mit Urkunde vom 8. November 1899 insbesondere für seine Verdienste um die Hygiene im Wohnungswesen und Straßenbau sowie um das Krankenhauswesen im Städtebau, insbesondere die Einrichtung des Instituts für Serumforschung und experimentelle Therapie in Frankfurt (welches unter der Leitung von Professor Paul Ehrlich alsbald Weltruf erlangte)¹¹⁰.

Die herausragende wissenschaftliche Bedeutung des vielfältigen Wirkens von Franz Adickes würdigte die Juristische Fakultät der Ludwigs-Universität Gießen, seit dem Jahre 1957 Justus-Liebig-Universität Gießen, durch die Verleihung der Ehrendoktorwürde (Dr. jur. h.c.) mit Urkunde vom 25. November 1909 insbesondere für seine Verdienste um die Rechtswissenschaften - ausdrücklich „beiderlei Rechtes“ -, also des weltlichen und des kirchlichen Rechtes, speziell seine konstruktiven Beteiligungen an den verschiedensten Gesetzgebungsverfahren¹¹¹.

Der preußische Staat würdigte die gesamte Lebensleistung des Franz Adickes im Jahre 1914 durch die Verleihung des ehrenden Titels „Wirklicher Geheimer Rat“, verbunden mit der Anrede „Exzellenz“¹¹².

Eine geschlossene Gesamtausgabe der Veröffentlichungen von Franz Adickes anlässlich seines 100. Todestages erscheint wünschenswert, denn viele seiner Beiträge haben an Aktualität kaum verloren, sind aber nur noch schwer zugänglich; es wäre die erste Gesamtausgabe.

¹⁰⁹ Institut für Stadtgeschichte Frankfurt am Main: Zum Frankfurter Ehrenbürgerbrief: Frankfurter Nachrichten vom 6. Okt. 1912, in Magistratsakte R 502.

¹¹⁰ Universitätsarchiv Marburg; Signatur: UniA Marburg 307c Acc. 1950/10 Nr. 84.

¹¹¹ Universitätsarchiv Gießen; Signatur: Jur G1.

¹¹² Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817-1934/38; = Acta Borussia, Neue Folge, 1. Reihe, Personenregister S. 482 unter „Adickes, Franz“; bearbeitet von H. Spenkuch; Hildesheim 2003.

Hermann Ascher - ein Präsident der Königlich-Preußischen Generalkommission zu Münster im Wandel der Zeit

1. Vorbemerkungen

Vor etwa 100 Jahren zeichnete ein heute nahezu unbekannter höherer preußischer Verwaltungsbeamter in Westfalen, Hermann Ascher, vielfältige Spuren mit nachhaltigen Wirkungen in die Landschaft; und das gilt im wörtlichen wie im übertragenen Sinne. Auf sie soll hier nachfolgend aufmerksam gemacht werden, um sie vor dem völligen Vergessen zu bewahren.

Zugleich lebte und wirkte diese Persönlichkeit in dem Zeitfenster zwischen der Judenemanzipation in Preußen nach den Befreiungskriegen von der Napoleonischen Fremdherrschaft um das Jahr 1812 durch das sogenannte Preußische Judenedikt vom 11. März 1812¹ und seinen nachfolgenden Modifikationen sowie der nahezu völligen Judenvernichtung in Mitteleuropa nach der Machtergreifung Hitlers im Jahre 1933, insbesondere durch die sogenannten Nürnberger Rassengesetze vom 15. September 1935² und ihren Folgen. Auch dieses beispielhaft nachzuzeichnen, führte auf Hermann Ascher.

2. Biographische Grunddaten

2.1 Familiäre Herkunft und Schulbildung

Am 4. September 1844 wurde Hermann Bernhard Joachim Ascher in Minden/Westfalen als Sohn des Regierungsassessors bei der Königlich-Preußischen Bezirksregierung Philipp Ludwig Joachim Ascher und seiner Ehefrau Therese Maria, geborene Friedländer, als ältester von vier Söhnen und einer Tochter³ geboren. Der Vater Philipp Ascher war am 14. April 1809 in Soldin/Neumark in einer jüdischen Kaufmannsfamilie geboren⁴ und am 28. Februar 1829 als Student der Rechtswissenschaften in der evangelischen Kirchengemeinde Sophien in Berlin-Stadt getauft⁵ worden. Damit erlangte er alle wesentlichen preußisch-staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, insbesondere den späteren Zugang zur preußischen Staatsverwaltung⁶ sowie das uneingeschränkte Erwerbsrecht für ein Gut⁷ bzw. für

¹ Edikt betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate vom 11. März 1812; Preußische Gesetzesammlung 1812, Seite 17 (PrGS. 1812, S. 17).

² Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935; Reichsgesetzblatt Teil I 1935, Seite 1146 (RGBl. I 1935, S. 1146) und Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935; RGBl. I 1935, S. 1146.

³ Hermann Bernhard Joachim Ascher, geb. 4. Sept. 1844, getauft 13. Okt. 1844 in ev. Kirche St. Martini; Friedrich Richard Joachim Ascher, geb. 2. Sept. 1845, getauft 25. Okt. 1845 in ev. Kirche St. Martini; Paul Wilhelm Joachim Ascher, geb. 24. Mai 1847, getauft 16. Juni 1847 in ev. Kirche St. Martini zu Minden; vgl. Landesarchiv NRW, Abt. Ostwestfalen-Lippe in Detmold; Sign. P1B Nr.: 329/Auskunft vom 22. Juli 2010 unter Az.: OWL 4.65.00 sowie

Karl Ascher (1851-1940) und Helene Ascher (verheiratete Stahl); vgl. Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam: Grundbucharchiv KV AG Fürstenwalde, GB RG Bd. 1, Bl. 2: Grundbuch des Rittergutes Groß Schauen und Stutgarten, Krs. Beeskow-Storkow.

⁴ Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam: Rep. 3 B Regierung Frankfurt (Oder) I Pers., Nachtrag Nr. 1275-1276; Personalakten des Philipp Ascher: Diese zwei Bände Personalakten (1831-1851), insbesondere die akademischen Zeugnisse der Universitäten von Berlin und Heidelberg sowie die Zeugnisse zu den Laufbahnprüfungen (19. April 1831 Auskultator, 23. März 1833 Referendar) enthalten kein Geburtsdatum, jedoch Ev. Landeskirchliches Archiv in Berlin; Leichen-Aufnahme-Buch der ev. Sankt Lukas-Kirchengemeinde in Berlin für das Jahr 1878/Auskunft vom 3. März 2011 unter Az.: KB-Nr. 280/11. Sein Abitur hat Philipp Ascher im Jahre 1827 vom Evangelischen Gymnasium zum Grauen Kloster in Berlin erhalten.

⁵ Vgl. Ev. Landeskirchliches Archiv in Berlin; Verzeichnis der Geborenen und Getauften der ev. Kirchengemeinde Sophien in Berlin-Stadt 1829, S. 152/Auskunft vom 9. September 2010 unter Az.: KB-Nr.: 889/10!

⁶ Vgl. Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam: Rep. 3 B Regierung Frankfurt (Oder) I Pers., Nachtrag Nr. 1275-1276; Personalakte Philipp Ascher; danach war Philipp Ascher vom 19. April 1831 bis zum 1. Oktober 1851 in der preußischen Staatsverwaltung tätig.

ein Rittergut⁸ in Preußen. Die Mutter Therese Ascher, geborene Friedländer, war am 25. Oktober 1822 in Köslin/Pommern in einer jüdischen Familie geboren und am 14. Februar 1843, gemeinsam mit ihrer etwa 4 Jahre älteren Schwester Luise Helene, in der evangelischen Kirchengemeinde St. Nicolai in Berlin-Stadt getauft⁹ worden.

Bereits diese wenigen Umriss zum Ursprung der Familie Ascher verdeutlichen unter den damaligen gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen der Judenemanzipation in Preußen stringent, warum Philipp Ascher sich später häufig die Attribute eines „Regierungsrates und Gutsbesitzers“ bzw. nach entsprechenden Entwicklungen eines „Oberregierungsrates und Rittergutbesitzers“ beischrieb; der Sohn Hermann Ascher benutzte diese Attribute für seinen Vater ebenfalls noch häufig.

Die Grundschule besuchte Hermann Ascher in den Jahren von 1851 bis 1855 in Frankfurt/Oder, ergänzt und gefördert durch weiteren Privatunterricht. In den Jahren von 1855 bis 1862 besuchte er sodann, unterbrochen vom Schuljahr 1859/60 am Gymnasium in Potsdam, das namhafte Köllnische Realgymnasium in Berlin, wo er am 22. Juli 1862 das Zeugnis der Reife erhielt. Es wies unter anderem folgende Beurteilungen aus: „1. Aufführung und Fleiß: Lobenswert“, „2. Kenntnisse: Gut“.¹⁰

2.2 Studium und Referendariat¹¹

An der Großherzoglich-Badischen Universität zu Heidelberg ließ sich Hermann Ascher am 21. Oktober 1862 für das Studium der Rechtswissenschaften einschreiben.

Im Wintersemester 1862/63 hörte er unter anderem Vorlesungen bei

- Johann Caspar Bluntschli (geboren 7. März 1808 in Zürich, verstorben am 21. Oktober 1881 in Karlsruhe); er war Schweizer Rechtswissenschaftler und Politiker; ab 1861 lebte er als Professor der Rechtswissenschaften in Heidelberg.
- Eduard Zeller (geboren 22. Januar 1814 in Kleinbottwar bei Ludwigsburg, verstorben 19. März 1908 in Stuttgart); er war Theologe und Philosoph; von 1862 bis 1872 Professor für Philosophie in Heidelberg, von 1872 bis 1894 Professor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

⁷ Vgl. Brandenburgisches Landeshauptarchiv in Potsdam: Grundbucharchiv K II AG Trebbin Nr. 80-GB Bd. 2, Bl. 169: Grundbuch des Rittergutes Kerzendorf, Krs. Teltow, 1812-1910! Nach K. Fr. Rauer, Handmatrikel der in sämtlichen Kreisen des Preußischen Staates ... vertretenen Rittergüter, Berlin 1857, S. 82 war Regierungsrat Ascher damals Eigentümer von Kerzendorf; im Jahre 1864 erscheint die Familie Meyen/Auskunft vom 20. Juli 2010 unter Az.: II-8122-4058/10-Hgt.

Nach dem vorstehend genannten Grundbuch hat Philipp Ascher im Jahre 1852 das Gut Kerzendorf von Hans Otto Ludwig Graf von Königsmarck für 35.000 Taler erworben, im Jahre 1859 wird es für 62.000 Taler an Adolf Ferdinand von Skopnick weiterverkauft. Im Jahre 1864 erwirbt es Friedrich Meyen.

Nach Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reiche, Provinz Brandenburg, Hrsg. Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, Berlin 1921, umfaßte das Gut Kerzendorf (heute Ortsteil von Ludwigsfelde im Landkreis Teltow-Fläming) etwa 390 ha, davon 250 ha Ackerland und 70 ha Wald.

⁸ Vgl. Brandenburgisches Landeshauptarchiv in Potsdam: Grundbucharchiv K V AG Fürstenwalde-GB RG Bd. 1, Bl. 2: Grundbuch des Rittergutes Groß Schauen und Stutgarten, Krs. Beeskow-Storkow, 1824-1925! Die Familie Ascher ist von 1863 bis 1913 als Eigentümer nachweisbar/Auskunft vom 20. Juli 2010 unter Az.: II-8122-4058/10-Hgt.

Nach dem vorstehend genannten Grundbuch haben Philipp Ascher und Hermann Ascher (zu 11/12 und 1/12) im Jahre 1863 das Rittergut Stutgarten und Groß Schauen von Salomon Benjamin Isaacsohn für 105.000 Taler erworben und bis zum Tode des Philipp Ascher im Jahre 1878 unverändert besessen; der nachfolgende Erbaugleich wird später dargelegt.

Nach Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reiche, Provinz Brandenburg, Hrsg. Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, Berlin 1921, umfaßte das Rittergut Groß Schauen und Stutgarten (heute Ortsteile von Storkow im Landkreis Oder-Spree) etwa 525 ha, davon 210 ha Ackerland, 250 ha Wald und 37 ha Wiesen.

⁹ Vgl. Ev. Landeskirchliches Archiv in Berlin: Verzeichnis der Geborenen und Verstorbenen der ev. Kirchengemeinde St. Nicolai in Berlin-Stadt 1843, S. 55/Auskunft vom 9. September 2010 unter Az.: KB-Nr.: 889/10!

¹⁰ Vgl. Landesarchiv NRW, Abt. Westfalen in Münster; Personalakte Hermann Ascher (n.Verz.) Nr. 2088, Bd. 1-7!

¹¹ Ebenda.

4. Hermann Ascher

- Ludwig Häusser (geboren 26. Oktober 1818 in Kleeburg im Elsaß, verstorben 17. März 1867 in Heidelberg); er war Historiker und Politiker, seit 1840 Privatdozent, 1845 bis 1867 Professor für Geschichtswissenschaften in Heidelberg.
- Levin Goldschmidt (geboren 30. Mai 1829 in Danzig, verstorben 16. Juli 1897 in Bad Wilhelms Höhe); er war Rechtswissenschaftler, speziell Handelsrecht, seit 1850 Privatdozent, 1855 bis 1875 Professor für Rechtswissenschaften in Heidelberg, ab 1875 Professor für Handelsrecht an der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin.

Im Sommersemester 1863 hörte er unter anderem Vorlesungen bei

- Karl Heinrich Rau (geboren 23. November 1792 in Erlangen, verstorben 18. März 1870 in Heidelberg); er war von 1822 bis 1870 Professor für Nationalökonomie in Heidelberg.
- Adolph von Vangerow (geboren 5. Juni 1808 auf Gut Schiffelbach bei Marburg, verstorben 11. Oktober 1870 in Heidelberg); er war von 1840 bis 1870 Professor für römisches Recht in Heidelberg.

Im Wintersemester 1863/64 hörte er unter anderem Vorlesungen bei

- Adolph von Vangerow und Levin Goldschmidt sowie bei
- Carl Mittermeier (geboren 5. August 1787 in München, verstorben 28. August 1867 in Heidelberg); er war Rechtswissenschaftler, Publizist und Politiker; ab 1811 war er Professor für Rechtswissenschaften in Landshut, danach in Bonn und ab 1821 in Heidelberg.
- Achilles Renaud (geboren 14. August 1819 in Lausanne, verstorben 5. Juni 1884 in Heidelberg); er war herausragender Schweizer Rechtswissenschaftler, zunächst Professor für deutsches Privatrecht und Zivilprozeßrecht in Bern, in Gießen und ab 1851 bis 1884 in Heidelberg.

Das Heidelberger Abschlußzeugnis vom 10. März 1864 attestiert Hermann Ascher für die vorstehend genannten Fachbereiche „... gute bis ausgezeichnete Leistungen ...“.¹² Während seiner Heidelberger Studienzeit wurde Hermann Ascher aktives Mitglied des dortigen Corps Rhenania, einer pflichtschlagenden und farbentragenden Studentenverbindung. Überlieferte Paukbücher dokumentieren auch entsprechende Aktivitäten Aschers. Seine Inaktivierung erfolgte am 8. März 1864.¹³

Danach wechselte Hermann Ascher an die Königliche Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Im Sommersemester 1864 hörte er dort unter anderem Vorlesungen bei

- Carl Gustav Homeyer (geboren 13. August 1795 in Wolgast, verstorben 20. Oktober 1874 in Berlin); er war Germanist und Rechtswissenschaftler, insbesondere Rechtshistoriker; er gehörte dem Preußischen Staatsrat sowie dem Preußischen Herrenhaus an; seit 1821 war er Privatdozent, ab 1824 Professor der Rechtswissenschaften an der Universität in Berlin.
- Franz von Holtzendorff (geboren 14. Oktober 1829 in Vietmannsdorf/Uckermark, verstorben 4. Februar 1899 in München); seit 1857 war er Privatdozent, ab 1861 Professor für deutsches Strafrecht in Berlin.
- Emil Albert Friedberg (geboren 22. Dezember 1837 in Konitz/Westpreußen, verstorben 7. September 1910 in Leipzig); er war Rechtswissenschaftler, insbesondere Kirchenrechtler, seit 1862 Privatdozent an der Universität Berlin, ab 1865 Professor für Kirchenrecht in Halle/Saale, ab 1868 in Freiburg sowie ab 1869 in Leipzig.

¹² Ebenda.

¹³ Schriftl. Auskunft des Archivs Corps Rhenania Heidelberg vom 22. Mai 2010/4. Oktober 2010; danach war Hermann Ascher vom 15. November 1862 zunächst im weiteren Corps, ab 25. Juli 1863 im engeren Corps.

4. Hermann Ascher

Im Wintersemester 1864/65 hörte er unter anderem Vorlesungen bei

- Franz von Holtzendorff sowie bei
- Albert Friedrich Berner (geboren 30. November 1818 in Strasburg/Uckermark, verstorben 13. Januar 1907 in Berlin); seit 1844 war er Privatdozent für Kriminalrecht, ab 1848 Professor für deutsches Strafrecht in Berlin.

Im Sommersemester 1865 hörte er schließlich noch Vorlesungen unter anderem bei

- Albert Friedrich Berner sowie bei
- Ludwig Erhard Heydemann (geboren 18. Mai 1805 in Berlin, verstorben 11. September 1874 in Berlin); seit 1840 war er Privatdozent für Rechtsgeschichte, ab 1841 Professor für das Preußische Landrecht in Berlin.

Das Berliner Abschluszeugnis vom 15. August 1865 attestiert Hermann Ascher für die vorstehenden Fachbereiche „... jeweils sehr gute bis ausgezeichnete Leistungen ...“.¹⁴

Die Auskultatoren-Prüfung, eine in Preußen bis zum Jahre 1869 vorgeschriebene Eingangsprüfung für einen vorgelagerten juristischen Vorbereitungsdienst, etwa entsprechend einer weiteren praxisorientierten Studienzeit mit konkreten, aktuellen Fallstudien aus den Verfahrensakten, mit der Teilnahme an Gerichtsverhandlungen und Gerichtsberatungen u.ä. als „eifriger Zuhörer“ (Auskultator), legte Hermann Ascher am 21. Oktober 1865 am Königlichen Kammergericht Berlin unter der Leitung seines Ersten Präsidenten, des Wirklichen Geheimen Oberjustiz-Rates Heinrich Leopold von Strampf, mit dem Prädikat „ausgezeichnet“ ab.¹⁵ Am 1. November 1865 erfolgte seine Vereidigung als Auskultator gemäß Verordnung vom 17. Oktober bzw. 17. Dezember 1799.¹⁶

Die Referendar-Prüfung, damals Zweites juristisches Staatsexamen genannt, bestand Hermann Ascher - nach eigenhändigem Antrag vom 3. Juli 1867 an den „Chefpräsidenten des Königlichen Kammergerichts zu Berlin, Wirklichen Geheimen Oberjustiz-Rat Herrn Dr. von Strampf“, mündlicher Prüfung am 12. Juli 1867 sowie 19seitiger Probearbeit vom 12. Juli bis 4. September 1867 - am 29. Oktober 1867 mit dem Gesamtergebnis „vorschriftsmäßig“. Er wurde noch am gleichen Tage zum Kammergerichts-Referendar ernannt; am 6. November 1867 erfolgte die erneute Verpflichtung auf den Eid vom 1. November 1875.

Die Auskultator- und die Referendarausbildung absolvierte Hermann Ascher

vom 1. Nov. 1865 bis zum 30. Mai 1866 beim Kreisgericht Berlin,

(vom 1. Juni 1866 bis zum 31. Mai 1867 beim Militärdienst/Deutscher Krieg),

vom 1. Juni 1867 bis zum 30. Nov. 1867 beim Kammergericht Berlin,

vom 1. Dez. 1867 bis zum 31. März 1868 bei der Gerichts-Deputation Charlottenburg,

vom 1. April 1868 bis zum 31. Aug. 1868 bei der Gerichts-Deputation Oranienburg,

vom 1. Sept. 1868 bis zum 21. Dez. 1868 beim Kammergericht Berlin,

vom 22. Dez. 1868 bis zum 21. März 1869 bei der Gerichts-Deputation Charlottenburg sowie

vom 22. März 1869 bis zum 22. Juni 1869 bei der Staatsanwaltschaft Brandenburg;

¹⁴ Vgl. Anmerkung 10!

¹⁵ Ebenda; von den 5 weiteren Kandidaten dieses Prüfungstermins haben 2 mit „gut“, 2 mit „vorschriftsmäßig“ sowie 1 „gar nicht“ bestanden.

¹⁶ Vgl. vollständige Eidesformel bei: WEISS, ERICH (2008); Gustav Ferdinand Wilckens - eine biographische Miniatur ...; in: Zeitschrift für das Öffentliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt, Heft 1/2008, S. 77-84.

es folgten Urlaub und Prüfungsvorbereitungen sowie erneuter Militärdienst (vom 21. Juli 1870 bis zum 28. April 1871 im Deutsch-Französischen Krieg).

Zur Assessoren-Prüfung, damals auch Große Staatsprüfung oder Drittes juristisches Staatsexamen genannt, wurde Hermann Ascher durch Bescheid der Königlichen Justiz-Prüfungskommission beim Preußischen Justizministerium vom 29. Dezember 1869 zugelassen, da er alle Ausbildungsabschnitte jeweils mit dem Votum „gut“ absolviert hatte. Am 5. Februar 1870 wurde ihm das Thema seiner rechtswissenschaftlichen Hausarbeit (vom 29. Januar 1870) bekannt gegeben. Am 20. Juni 1870¹⁷ legte er seine Hausarbeit mit allen sonst erforderlichen Unterlagen der Prüfungskommission vor, die ihn nach der Begutachtung der Hausarbeit am 23. Juli 1870 zur mündlichen Prüfung zuließ. Am 3. September 1870¹⁸ konnte Hermann Ascher trotz des Deutsch-Französischen Krieges noch seine Assessoren-Prüfung mit insgesamt „guten“ Erfolg abschließen. Erst am 9. März 1872 erhielt er nach einer entsprechenden Intervention durch die Hand des Preußischen Justizministers Adolf Leonhard sein Prädikatsexamen schriftlich bestätigt. Gleichwohl wurde er bereits mit Urkunde vom 11. Juli 1871 zum Gerichtsassessor beim Kammergericht Berlin ernannt.

2.3 Familiäre Ergänzungen

Am 3. Mai 1875 heiratete Hermann Ascher als Kreisrichter von Züllichau/Mark Brandenburg nach entsprechendem Genehmigungsersuchen vom 16. April 1875 an den Präsidenten des Königlichen Appellationsgerichtes in Frankfurt/Oder, Dr. Eduard Simson,¹⁹ Elisabeth Johanna Auguste Bugisch aus Insterburg/Ostpommern. Sie war dort am 17. Februar 1854 geboren; am 23. November 1922 verstarb sie in Münster/Westfalen.²⁰ Sie hatten 6 Kinder:

1. Philipp Albert Richard Joachim, geboren am 8. Juli 1876 in Züllichau²¹, verstorben am ... in ...²² Er war als Staatsanwalt unter anderem in Coesfeld, Hamm und von 1909 bis 1916 in Berlin (Landgericht III) tätig.
2. Therese Marie Elisabeth, geboren am 6. Januar 1878 in Züllichau,²³ verstorben am 6. Februar 1949 in Meiningen.²⁴ Sie war seit 1901 mit Ludwig Albert Hugo Kneisz, Oberleutnant, verheiratet; nach dessen Tod heiratete sie 1908 Otto Karl Gustav Wabnitz, Oberleutnant, aus Boguslawitz.
3. Martha Auguste Helene, geboren am 10. Juni 1880 in Höxter/Ostwestfalen²⁵, verstorben am 24. Dezember 1956 in Hamburg-Blankenese²⁶. Sie war promovierte Rechts- und Staatswissenschaftlerin (Dr. rer.pol.).

¹⁷ Vgl. Anmerkung 10! In den Bänden 2 und 3 der vorstehend genannten Personalakten Hermann Aschers wird in speziellen Einzelbelegen dieses Datum mit Vorgang genannt; in Band 4 einer späteren Zusammenstellung wird der 20. Juni 1870 als Tag der mündlichen Prüfung genannt.

¹⁸ Vgl. Anmerkung 10! In den Bänden 2 und 3 der vorstehend genannten Personalakten Hermann Aschers wird in speziellen Einzelbelegen dieses Datum mit Vorgang genannt; in den Bänden 4 und 6 späterer Zusammenstellungen wird der 26. September 1870 genannt; ab diesem Datum erfolgte jedoch später nur die Berechnung seines Dienstalters als Gerichtsassessor.

¹⁹ Martin Eduard Sigismund Simson (geboren 10. November 1810 in Königsberg, verstorben am 2. Mai 1899 in Berlin) war im Jahre 1823 vom jüdischen zum protestantischen Glauben konvertiert, hatte von 1826 bis 1829 in Königsberg Rechts- und Kameralwissenschaften studiert, war danach Privatdozent sowie Professor für Rechtswissenschaften, von 1869 bis 1879 Präsident des Appellationsgerichtes in Frankfurt/Oder, von 1879 bis 1891 Präsident des Reichsgerichts Leipzig u.v.a.m.; im Jahre 1888 wurde er geadelt.

²⁰ Vgl. Anmerkung 10!

²¹ Wie Anmerkung 10, sowie Standesamt/Archiv der Stadt Sulechów (früher Züllichau), Polen.

²² Sterbedatum und Sterbeort konnten nicht ermittelt werden.

²³ Wie Anmerkung 10, Bd. 7.

²⁴ Stadtarchiv Münster: Schriftl. Auskunft vom 11. August 2010 unter Az.: 47-5-1.

²⁵ Wie Anmerkung 10, Bd. 7.

4. Hermann Ascher

4. Carl Eberhard Joachim, geboren am 22. September 1885 in Münster/Westfalen,²⁷ verstorben am 21. Februar 1975 in Wuppertal.²⁸ Er war seit dem 19. September 1916 mit Ida Julie Elisabeth Hille, geboren am 8. Februar 1889 in Wiesbaden, verstorben am 18. Oktober 1948 in Triberg/Schwarzwald, verheiratet.
5. Sophie Dorothee Hermine, geboren am 5. Dezember 1887 in Münster/Westfalen,²⁹ verstorben am 12. März 1976 in Berlin-Zehlendorf.³⁰ Sie war mit Dr. jur. Richard Wellmann, unter anderem MinDirigent im Preußischen Finanzministerium, verheiratet.
6. Franz Otto Konrad Hermann Joachim, geboren am 20. Mai 1898 in Münster/Westfalen, verstorben am 2. Juli 1910 in Münster/Westfalen.³¹

Die beiden Söhne Richard und Eberhard sowie der Schwiegersohn Karl Wabnitz haben als Soldaten am Ersten Weltkrieg teilgenommen; der ältere Sohn Richard ist von dort offensichtlich nicht zurückgekommen.

Im Herbst 1863 hatten der Vater Philipp Ascher, der vom Wintersemester 1827/28 bis zum Sommersemester 1830 in Berlin und Heidelberg sechs Semester Rechtswissenschaften studiert hatte und unmittelbar anschließend die Laufbahn eines preußischen Verwaltungsbeamten insbesondere bei den Bezirksregierungen in Minden und Frankfurt (Oder) einschlug sowie nach eigenem Antrag vom 9. Januar 1851 zum 1. Oktober 1851 dort wieder seinen Abschied nahm, sowie der älteste Sohn Hermann Ascher das Rittergut Stutgarten und Groß Schauen (zu 11/12 und 1/12) bei Storkow/Mark, heute Landkreis Oder-Spree im Land Brandenburg, für 105.000 Taler erworben; 25.000 Taler davon waren für den sogenannten Beilaß angesetzt. Nach dem Tode des Vaters am 15. Oktober 1878 in Berlin, Hallesche Straße 21, erfolgte am 19. Oktober 1878 die Testamentseröffnung, welches am 12. Juni 1876 errichtet worden war. Der daraus resultierende Erbausgleich sah folgende Regelungen vor:

1. Die Mutter Therese Ascher, geborene Friedländer erhält eine grundbuchlich gesicherte Rente.
2. Der Sohn Hermann Ascher bringt seinen 1/12-Anteil in die Erbmasse ein.
3. Jedes der fünf Kinder erhält einen gleichgroßen Anteil der so aufgefüllten Erbmasse.
4. Die Erbengemeinschaft wird sukzessive durch weitergehenden Ausgleich aufgelöst;
 - im Jahre 1883 schied Friedrich (Fritz) Ascher (Buchhändler) zugunsten seines Bruders Paul Ascher aus,
 - im Jahre 1888 schied Hermann Ascher zugunsten seines Bruders Paul Ascher aus,
 - im Jahre 1902 erwarben Paul und Karl Ascher zu gleichen Teilen das Erbteil ihrer Schwester Helene Stahl, geborene Ascher,
 - im Jahre 1903 übernahm Paul Ascher (Ökonomierat) alle Anteile von Karl Ascher (Konteradmiral).

Schließlich wird das Rittergut Stutgarten und Groß Schauen im Januar 1913 von der Landesbank Berlin übernommen; Nachbesitzer wird im Frühjahr 1918 Arthur Teske aus Berlin.³² Paul Ascher verstarb am 24. April 1919.

²⁶ Standesamt Höxter: Schriftl. Auskunft vom 21. Juli 2010 sowie Staatsarchiv Hamburg: Akteneinsicht am 11. August 2010.

²⁷ Wie Anmerkung 10, Bd. 7.

²⁸ Wie Anmerkung 24.

²⁹ Wie Anmerkung 10, Bd. 7.

³⁰ Wie Anmerkung 24.

³¹ Stadtarchiv Münster: Schriftliche Auskunft vom 15. Oktober 2010 unter Az.: 47-5-1; aber DEGENER, LUDWIG: Unsere Zeitgenossen - Wer ist's?, Leipzig 1914, S. 36, nennt Joachim als Rufnamen.

Hermann Ascher verstarb am 15. September 1931, also im 88. Lebensjahr, in Münster; er wurde dort unter großer öffentlicher Anteilnahme beigesetzt. Im Münsterischen Anzeiger vom 16. September 1931³³ wurde er mit folgenden Worten charakterisiert:

„Der Verstorbene war ein Mann vornehmster Gesinnung, von mustergültiger Pflichttreue und Dienstauffassung. Unterstützt durch ein staunenswertes Gedächtnis war sein reger Geist allem Guten, Wahren und Schönen offen. Er umfaßte weite Gebiete des Lebens, der Wissenschaft, der Kunst mit gleicher Liebe und Kraft. Dabei war Präsident Ascher ein froher, anregender und angeregter Gesellschafter in den Feierstunden des Lebens.“ Der diesbezügliche Semesterbericht des Corps Rhenania zu Heidelberg vom Wintersemester 1931/32³⁴ vermerkt: „... Ascher war ein sehr genauer, dabei überaus liebenswürdiger Mann. Er war bis in sein höchstes Alter von einer erstaunlichen geistigen und körperlichen Frische. Er hatte eine sehr große und angesehene Stellung in Münster, einen sehr regen Verkehr und überall in Deutschland zahlreiche Freunde von Bedeutung, die er auf vielen Reisen gern und stets gern gesehen besuchte. Besonderen Rufes erfreuten sich auch die Damen-Tees in seinem Hause, denen er, häufig als einziger Herr, durch sein verbindliches, witziges und geistreiches Wesen stets einen besonderen Anstrich zu geben wußte...“

3. Beruflicher Werdegang³⁵

3.1 Beruflicher Ein- und Aufstieg

Seinen beruflichen Werdegang begann Hermann Ascher nach seiner Rückkehr aus dem Deutsch-Französischen Krieg am 29. April 1871 in der preußischen Justizverwaltung beim Kammergericht in Berlin; es folgten die Tätigkeiten

- vom 1. November 1871 bis zum 30. Juni 1873 als Kreisrichter in Senftenberg,
- vom 1. Juli 1873 bis zum 30. September 1874 als Zweiter Bürgermeister in Naumburg, also außerhalb der Justizverwaltung,
- vom 1. Oktober 1874 bis zum 31. Januar 1875 als Gerichtsassessor in Frankfurt/Oder sowie
- vom 1. Februar 1875 bis zum 30. Juni 1878 als Kreisrichter in Züllichau/Mark Brandenburg.

Auf eigenen Antrag vom 7. Juni 1878 wechselte Hermann Ascher danach in die preußische Landeskulturverwaltung zur Königlichen Generalkommission in Münster/Westfalen. Ihr damaliger Präsident war Karl Wilhelm Friedlieb von Zschock.³⁶ Am 18. August 1878 wurde er dort zum Regierungsassessor, mit einem Jahresgehalt von 2400 Mark, ernannt. Ab 1. Dezember 1878 wurde er bis zum 30. September 1881, anfangs zur Ausbildung, an die Spezialkommission Höxter/Ostwestfalen, nunmehr mit einem Jahresgehalt von 3000 Mark entsandt. Auf Initiative des Preußischen Landwirtschaftsministeriums vom 20. Mai 1880 erhielt Hermann Ascher dort am 27. Juli 1880³⁷ sein „Technisches Qualifizierungszeugnis ersten Grades als Ökonomie-Kommissar“, verbunden mit einem Jahresgehalt von

³² Sterbedaten des Vaters Philipp Ascher vgl. Ev. Landeskirchliches Archiv in Berlin; Leichen-Aufnahme-Buch der ev. Sankt Lukas-Kirchengemeinde in Berlin für das Jahr 1878/Auskunft vom 3. März 2011 unter Az.: 290/11; im übrigen vgl. Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam: Grundbucharchiv K V AG Fürstenwalde; GB RG Bd. 1, Bl. 2: Grundbuch des Rittergutes Groß Schauen und Stutgarten, Krs. Beeskow-Starkow, 1824-1925!

³³ Vgl. Anmerkung 10, Bd. 7!

³⁴ Vgl. Anmerkung 13!

³⁵ Vgl. Anmerkung 10!

³⁶ Vgl. Amtsblatt der Königlich-Preußischen Regierung zu Minden 1869, S. 278: Zschock, Karl Wilhelm Friedlieb von, geboren 24. Juli 1812 in Uckermünde, verstorben 14. Juli 1886 in Münster, war Präsident der Generalkommission in Münster vom 9. November 1869 bis zum 14. Juli 1886.

³⁷ Vgl. Anmerkung 10: In Bd. 6 der Personalakte Hermann Aschers wird der 22. Juli 1880 zur Berechnung des Dienstalters genannt.

3900 Mark. Am 12. September 1880³⁸ wurde Hermann Ascher, erneut auf die Initiative des Preußischen Landwirtschaftsministeriums vom 20. Mai 1880, in Höxter zum Regierungsrat ernannt; sein Jahresgehalt wurde dabei ab 1. Dezember 1880 auf 4200 Mark erhöht. Im vorangegangenen Bericht der Generalkommission Münster vom 26. Juni 1880 wurden Hermann Ascher bei der Spezialkommission in Höxter folgende Separations- und Servituts-Ablösungsverfahren zugeordnet:

- Fürstenu (1879/80); Az.: F 92; Separationsverfahren in der heutigen Stadt Höxter;
- Höxter (1879); Az.: H 539; Separationsverfahren in der heutigen Stadt Höxter;
- Ovenhausen (1879); Az.: O 206; Separations- und Ablösungsverfahren in der heutigen Stadt Höxter;
- Stahle (1879/1880); Az.: ...?.....; Separationsverfahren in der heutigen Stadt Höxter;
- Bellersen (1879); Az.: B 485; Ablösungsverfahren in der heutigen Stadt Brakel;
- Albaxen (1881); Az.: B 459; Separationsverfahren in der heutigen Stadt Höxter.

Mit Erlaß des Preußischen Landwirtschaftsministeriums vom 22. Juni 1881 wurde Hermann Ascher zum 1. Oktober 1881 als Etatmäßiges Mitglied der Königlichen Generalkommission in Münster berufen. Als Mitglied der Generalkommission in Münster wurde Hermann Ascher durch gemeinsamen Erlaß des Preußischen Finanz- und des Preußischen Landwirtschaftsministers vom 8. Juni 1886 mit Wirkung ab 1. Juli 1886 im Nebenamt zum Mitglied des Rentenbank-Direktoriums in Münster berufen. Dabei stieg sein Jahresgehalt, nach 4500 Mark zum 1. Januar 1883, auf 4800 Mark zum 1. Januar 1885 sowie auf 5100 Mark zum 1. Juli 1886, um weitere 600 Mark an diesbezüglichen Zulagen. Mit Wirkung vom 29. März 1887 wurde Hermann Ascher schließlich durch Erlaß des Preußischen Landwirtschaftsministers vom 5. April 1887 zum Oberregierungsrat und ständigen Vertreter des Präsidenten der Königlichen Generalkommission zu Münster, Hermann Philipp Meyerhoff³⁹ befördert; damit verbunden stieg sein Jahresgehalt ab 1. Oktober 1888 auf 5400 Mark zuzüglich einer Vertretungszulage von 900 Mark jährlich. Schlußendlich wurde Hermann Ascher mit Erlaß vom 8. August/19. September 1893 zum Präsidenten der Königlichen Generalkommission zu Münster⁴⁰ berufen und am 1. Oktober 1893 vom Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, Heinrich Konrad Studt,⁴¹ feierlich in sein neues Amt eingeführt; zugleich übernahm er nebenamtlich die Aufgabe des Direktors des dortigen Rentenbank-Direktoriums. Sein Jahresgehalt belief sich nunmehr auf 9300 Mark zuzüglich 750 Mark für das Nebenamt.

Auf die allgemeinen fachlichen Aufgaben der Königlichen Generalkommission in Münster zu jener Zeit, insbesondere die Reallastenablösungen, die Gemeinheitsteilungen und die Zusammenlegungen, wird nachfolgend nicht näher eingegangen; entsprechendes gilt für die allgemeine organisatorische und personelle Entwicklung dieser Institution bezogen auf preußisches Staatsgebiet.⁴²

³⁸ Vgl. Anmerkung 10: In Bd. 4 der Personalakte Hermann Aschers wird auch der 6. September 1880, das Datum des Erlasses, genannt; in Bd. 6 wird der 12. August 1880 zur Berechnung des Dienstalters genannt; der 12. September 1880 ist das Datum der Ernennungsurkunde.

³⁹ Vgl. Amtsblatt der Königlich-Preußischen Regierung zu Minden 1886, S. 197: Meyerhoff, Hermann Philipp, geboren 7. Oktober 1819 in Steinheim, verstorben 17. Juni 1893 in Bad Wildungen, war Präsident der Generalkommission in Münster vom 18. August 1886 bis zum 17. Juni 1893.

⁴⁰ Vgl. Amtsblatt der Königlich-Preußischen Regierung zu Minden 1893, S. 239 sowie unter Anmerkung 10, Bd. 4.

⁴¹ Studt, Heinrich Konrad (seit 1906 von Studt), geboren 5. Oktober 1838 in Berlin, verstorben 29. Oktober 1921 in Berlin.

⁴² Vgl. dazu: JACOBS, FRANZ, Die Flurbereinigung in Westfalen, Leipzig 1930;

WEISS, ERICH, Zur Entwicklung der ländlichen Bodenordnung im Lande Nordrhein-Westfalen, Hannover 1982;

WEISS, ERICH, Ländliche Bodenordnungen I (1820-1920) - Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen, in: Geographisch-Landeskundlicher Atlas von Westfalen, Themenbereich IV, Münster 1989;

Über die Grenzen des preußischen Staatsgebietes erweitert wurde die räumliche Zuständigkeit der Generalkommission Münster nur einmal durch einen „Zusatzvertrag zu den zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe am 20. Oktober 1872⁴³ und am 27. April 1874⁴⁴ abgeschlossenen Verträgen über die Bearbeitung von Auseinandersetzungsgeschäften im Fürstentum Schaumburg-Lippe durch Königlich-Preußische Auseinandersetzungsbehörden vom 23./25. Mai 1907“,⁴⁵ der unmittelbar nach seiner Ratifizierung⁴⁶ alle diesbezüglichen Aufgaben und Dienstgeschäfte von der zunächst zuständigen preußischen Spezialkommission in Rinteln auf die preußische Spezialkommission in Minden sowie von der preußischen Generalkommission in Kassel auf die preußische Generalkommission in Münster übertrug. Entsprechende Verhandlungen mit der Regierung des Fürstentums Lippe in Detmold, die zeitlich und sachlich etwa parallel geführt wurden, scheiterten, da diese lippische Regierung angesichts der modernen Verwaltungseinrichtungen bei der Generalkommission in Münster überhöhte Verfahrenskosten befürchtete.⁴⁷

3.2 Landeskulturelle Entwicklungen

Gleichwohl fallen zwei höchst bedeutsame landeskulturelle bzw. agrarstrukturelle Entwicklungstendenzen in der Amtszeit des Präsidenten Ascher zusammen:

Erste Entwicklungstendenz: Zu Beginn des 19. Jahrhunderts galt es in Mitteleuropa, zur Absicherung machtpolitischer Ansprüche, eine möglichst produktive Landwirtschaft zu entwickeln. Eine hinreichende Versorgung mit Nahrungsmitteln sicherte den Bevölkerungszuwachs und damit militärisches Entwicklungspotential für die Armee; eine hinreichende Versorgung mit Viehfutter sicherte erforderliche Transportkapazitäten zu Pferde. In Preußen gab es unter anderem zur möglichst effizienten Wahrnehmung dieser Aufgabe bezeichnenderweise die „Kriegs- und Domänenkammer“ als entsprechende Bündelungsbehörde. Die damalige Erwerbsstruktur wurde noch zu etwa 80% von der Landwirtschaft sowie zu etwa je 10% von Industrie und Dienstleistungen geprägt; während der Präsidentschaft von Hermann Ascher sank dieses Verhältnis für die Landwirtschaft von etwa 45% auf etwa 30% im Jahre 1920.⁴⁸

Zweite Entwicklungstendenz: Überlagert wurde diese relativ stetige Entwicklung in den vergangenen 200 Jahren von periodisch auftretenden Phasen extensiver landeskultureller bzw. agrarstruktureller Entwicklungs- und damit Arbeitsanforderungen an die zuständige Fachverwaltung sowie intensiver landeskultureller bzw. agrarstruktureller Entwicklungs- und damit Arbeitsan-

THOMAS, JOACHIM, Die technische Entwicklung von Wertermittlung, Planung und Vermessung in der ländlichen Bodenordnung im Lande Nordrhein-Westfalen, in: Entwicklung der ländlichen Bodenordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (Hrsg. Junius, Hartwig) S. 83-201, Stuttgart 1990;

PATTERSON, DIETMAR, Von der Königlich-Preußischen Generalkommission zur grünen Umweltverwaltung/175 Jahre Landeskulturverwaltung, Hrsg.: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1996.

⁴³ Vertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Übertragung der Leitung der Forstberechtigungs-Ablösungen im Fürstentum Schaumburg-Lippe auf die Königlich-Preußischen Auseinandersetzungsbehörden vom 20. Oktober 1872; PrGS. 1873, S. 18.

⁴⁴ Vertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Ausdehnung des Staatsvertrages vom 20. Oktober 1872 auf die Leitung der Ablösung anderer Gerechtigkeiten, der Gemeinheiten und der Zusammenlegungen der Grundstücke im Fürstentum Schaumburg-Lippe durch die Königlich-Preußischen Auseinandersetzungsbehörden vom 27. April 1874, PrGS. 1874, S. 245.

⁴⁵ PrGS. 1907, S. 235.

⁴⁶ Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe am 23./25. Mai d.J. unterzeichneten Zusatzvertrages ..., sowie dem Austausch der Ratifikationsurkunden am 22. Juli 1907, PrGS. 1907, S. 237.

⁴⁷ WEISS, ERICH, Zur geschichtlichen Entwicklung des ländlichen Bodenordnungsrechts im lippischen Landesteil Nordrhein-Westfalens, in: Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde, Detmold 1990, Bd. 59, S. 171-269.

⁴⁸ HENKEL, GERHARD, Der Ländliche Raum/Gegenwart und Verwandlungsprozesse seit dem 19. Jh. in Deutschland, Stuttgart 2004, S. 101 Abb. 17.

forderungen an die zuständige Fachverwaltung in jener Zeit insbesondere der Generalkommission bzw. später der Landeskulturverwaltung. Initiiert wurden diese Phasenwechsel jeweils durch krisenhafte bzw. kriegerische Ereignisse sowie nachfolgend durch die erforderlichen Maßnahmen zur Krisen- bzw. Kriegsfolgenbewältigung. Beispielhaft hierfür seien genannt

- als krisenhafte bzw. kriegerische Ereignisse: Die Napoleonischen Kriege/die Befreiungskriege in den Jahren 1806/07 sowie 1812/13;

- zur Krisen- bzw. Kriegsfolgenbewältigung:

Preußisches Edikt, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend, vom 9. Oktober 1807 (PrGS. 1807, S. 171);

Preußisches Edikt zur Beförderung der Landeskultur, vom 14. September 1811 (PrGS. 1811, S. 300);

Preußische Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 (PrGS. 1821, S. 53) und

Preußische Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 (PrGS. 1821, S. 77);

- als krisenhafte bzw. kriegerische Ereignisse: Die Deutsche Revolution von 1848/49;

- zur Krisen- bzw. Kriegsfolgenbewältigung:

Preußisches Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850 (PrGS. 1850, S. 77);

Preußisches Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821, und einiger anderen über die Gemeinheitsteilung ergangenen Gesetze, vom 2. März 1850 (PrGS. 1850, S. 139) und

Preußisches Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken, vom 2. März 1850 (PrGS. 1850, S. 112);

- als krisenhafte bzw. kriegerische Ereignisse: Der Deutsche Krieg von 1866 / der Deutsch-Französische Krieg von 1870/71;

- zur Krisen- bzw. Kriegsfolgenbewältigung:

Preußische Erweiterungsgesetze für die Gemeinheitsteilungs- und Ablösungsordnung auf die neuen preußischen Gebiete;

Preußisches Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, vom 2. April 1872 (PrGS. 1872, S. 329) und

Preußisches Gesetz, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, vom 24. Mai 1885 (PrGS. 1885, S. 156);

- als krisenhafte bzw. kriegerische Ereignisse: Der Erste Weltkrieg von 1914/18 / die Revolution von 1918;

- zur Krisen- bzw. Kriegsfolgenbewältigung:

Weimarer Verfassung vom 11. April 1919/insbesondere Art. 155 (RGBl. S. 1383);

Preußisches Gesetz über die Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (PrGS. 1919, S. 101) und

Preußisches Gesetz über die Umlegung von Grundstücken vom 21. September 1920 (PrGS. 1920, S. 453);

- als krisenhafte bzw. kriegerische Ereignisse: Die Weltwirtschaftskrise 1929/32 / die Machtergreifung Hitlers 1933;
- zur Krisen- bzw. Kriegsfolgenbewältigung:

Das Reichsumlegungsgesetz vom 26. Juni 1936 (RGBl. I, S. 518):

die Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I, S. 629),⁴⁹

- als krisenhafte bzw. kriegerische Ereignisse: Der Zweite Weltkrieg von 1939 bis 1945;
- als Krisen- bzw. Kriegsfolgenbewältigung:

Das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I, S. 591),⁵⁰

das Grundstücksverkehrsgesetz vom 28. Juli 1961 (BGBl. I, S. 1652 ber. S. 2000).

Die Amtszeit Hermann Aschers als Präsident der Königlich-Preußischen Generalkommission in Münster fiel zunächst zusammen mit der landeskulturellen bzw. agrarstrukturellen Extensivierungsphase gegen Ende des 19. Jahrhunderts/Anfang des 20. Jahrhunderts einschließlich vielfältiger Erwägungen bis hin zur Eingliederung dieser Sonderverwaltung in die allgemeine Staatsverwaltung oder gar ihre vollständige Auflösung⁵¹ sowie danach mit extremen Intensivierungsanforderungen zur Bewältigung der Kriegslasten und Kriegsfolgen des Ersten Weltkrieges.

Einleitend waren dabei immerhin etwa 3000 Einzelvorschriften zu sichten und zu bewerten; und im April 1906 konnte daraus resultierend ein 248 Paragraphen umfassender „Vorläufiger Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einrichtung und das Verfahren von Landeskulturbehörden“ mit 14 Seiten „Allgemeiner Erläuterungen“, 131 Seiten „Besonderer Erläuterungen“ sowie ein hervorragender „Allgemeiner Überblick über die Entstehung und Entwicklung der Auseinandersetzungsbehörden, ihre Geschäfte und ihr Verfahren“ auf 37 Seiten als Bürstenabzug der Hofdruckerei W. Moeser in Berlin, Stallschreiberstraße, vorgelegt werden. In diesem Sachzusammenhang ist sicher auch das Erscheinen einer Sammlung „Preußischer Landeskultur-Gesetze“ von Richard Nobiling,⁵² Mitglied der Generalkommission in Münster sowie „Die Königliche Generalkommission zu Münster“ von Max Pfeffer von Salomon,⁵³ ebenfalls Mitglied der Generalkommission in Münster zu stellen.

Noch im Jahre 1914 wurde dem Preußischen Landtag der Entwurf einer Novelle zum Verwaltungs-gesetz⁵⁴ vorgelegt, in dem vorgeschlagen wurde, „... die Geschäfte der Auseinandersetzungsbehörden

⁴⁹ Vgl. dazu WEISS, ERICH, Historische Entwicklungsaspekte von der Preußischen Umlegungsordnung von 1920 zur Reichsumlegungsordnung für Deutschland von 1937, in: Zeitschrift Recht der Landwirtschaft, Heft 4, S. 85-88, Butjadingen 2002.

⁵⁰ Vgl. WEISS, ERICH, Quellen zur Entstehungsgeschichte des Flurbereinigungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland von 1953, Frankfurt/Main 2000.

⁵¹ Vgl. dazu Bericht der XI. Kommission über den Antrag des Abgeordneten Herold, betr. Umgestaltung der Generalkommissionen und die Ausbildung derselben zu Agrargerichten, Nr. 32 der Drucksachen; Sonder-Beilage zu Nr. 18 der Allgemeinen Vermessungs-Nachrichten, Liebenwerda 1901 und andere; sowie insbesondere Etatberatungen des Preußischen Abgeordnetenhauses zu Kap. 101 Generalkommission, am 24. Januar 1906/13. Sitzung, am 7. u. 8. Februar 1907/4. u. 5. Sitzung, am 20. Januar 1908/14. Sitzung usw.

⁵² NOBILING, RICHARD, Die Preußischen Landeskultur-Gesetze/Text-Ausgabe, Bd. 1 Münster 1901, Bd. 2 (Ergänzung) Paderborn 1913.

⁵³ SALOMON, MAX PFEFFER VON, Die Königliche Generalkommission zu Münster, in: Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes (Hrsg. Engelbert Freiherr von Kerckerling zur Borg) Berlin 1912, S. 361 ff;

Vater des Franz Pfeffer von Salomon, geboren 19. Februar 1888 in Düsseldorf, verstorben 12. April 1968 in München; von 1926 bis 1930 Oberster Führer der SA (Sturmabteilung) der NSDAP (Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei) in Deutschland; vgl. Neue Deutsche Biographie, Bd. 20, Berlin 2001, S. 310/311 sowie HEIDEN, KONRAD, Adolf Hitler - Das Zeitalter der Verantwortungslosigkeit/Eine Biographie, 2 Bde, Zürich 1936/37, hier insbes. Bd. 1, S. 156 f..

⁵⁴ Drucksache Nr. 6 des Preußischen Herrenhauses in der Session 1914.

in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Posen gehen auf die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung und auf die örtlichen Gerichte über; die Generalkommission in Königsberg wird aufgehoben; das Nähere wird durch ein besonderes Gesetz geregelt; die Aufhebung anderer Generalkommissionen bleibt vorbehalten ...“; im Preußischen Abgeordnetenhaus gelangte dieser Entwurf jedoch wegen des Ersten Weltkrieges nicht mehr zur Beratung.

Bereits am 19. März 1919 wurde vom Preußischen Landwirtschaftsministerium der Verfassungsgebenden Preußischen Landesversammlung eine „Denkschrift über die schleunige Inangriffnahme der Besiedlung und Oedlandkultur in Preußen“⁵⁵ vorgelegt, in der es unter anderem heißt: „... Die Steigerung unserer landwirtschaftlichen Erzeugung ist die dringendste und bedeutsamste Aufgabe der nächsten Zukunft. „Die Bearbeitung und Ausnützung des Bodens ist die Pflicht der Grundbesitzer gegenüber der Gemeinschaft“ (Artikel 155 der Weimarer Verfassung). Gerade die bittere Not unserer Zeit erheischt es, dem vaterländischen Grund und Boden die höchsten Erträge abzurufen ...“

So führte der Erste Weltkrieg mit seiner Folgenbewältigung zu einer äußerst problematischen, gleichwohl nachhaltigen Entwicklung der Landeskultur in Westfalen. Mittels „Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914“⁵⁶ waren solche Flächen „... nach einem einheitlichen Plane unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese und Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen. Das Genossenschaftsgebiet kann in mäßigem Umfang auf andere Ländereien ausgedehnt werden, soweit deren Zuziehung zur Herstellung besserer Grenzen oder zu einer erheblich besseren Bewirtschaftung erforderlich erscheint ...“ (§ 1). Die eigentliche Begründung dieser Maßnahmen kann man den ersten Sätzen der Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 9. November 1914⁵⁷ entnehmen: „Der Krieg verlangt, daß soviel Nahrungs- und Futtermittel, wie irgend möglich, im Inlande erzeugt werden. Die Vergrößerung der Ausbauflächen führt am sichersten zum Ziele. Am meisten sind hierzu diejenigen Niedermoore, Heiden und ähnlichen Ländereien geeignet ...“ Von Hochmooren sollte wegen der dabei kurzfristig angestrebten Ertragssteigerungen abgesehen werden. Adressaten dieser Aufgabenstellung waren direkt die Oberpräsidenten und die Regierungspräsidenten in den preußischen Provinzen Brandenburg, Pommern, Schleswig-Holstein, Hannover und Westfalen, da dort im großen Umfange entsprechend geeignete Ländereien vorhanden waren; die jeweiligen Präsidenten der dortigen Generalkommissionen wurden nach § 274 des preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913⁵⁸ eingebunden.

Gesprächsprotokolle erforderlicher Arbeitsabstimmungen für die Provinz Westfalen aus den Jahren 1914 bis 1922 beim Oberpräsidenten in Münster⁵⁹ verdeutlichen den stetig zunehmenden Arbeitsdruck insbesondere auf die Generalkommission in Münster mit ihrem Präsidenten Hermann Ascher, um ärgste Hungersnöte im Lande zu beheben. Lagebezeichnungen, die damals diesbezügliche Projektlisten füllten, dokumentieren heute sowohl großräumigen als auch klein strukturierten Naturschutz im Lande Nordrhein-Westfalen. Eine qualitative und/oder quantitative Bewertung dieser Projekte der Kriegsfolgenbewältigung, also der Minderung akuter Hungersnöte von Menschen im Lande sowie damit direkt verbunden der Minderung ökologischer Vielfalt im Lande, sollte daher stets unter

⁵⁵ Drucksache Nr. 129 der Preußischen Landesversammlung 1919.

⁵⁶ PrGS. 1914, S. 165.

⁵⁷ Ministerialblatt der Königlich-Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, 1914, S. 339.

⁵⁸ PrGS. 1913, S. 53.

⁵⁹ Vgl. Landesarchiv NRW, Abt. Westfalen: Behörden und Einrichtungen des Staates ..., Oberpräsidium / Landeskultur, 339, Sig. Nrn. 1842 (1-3) u.a. sowie

JAROSLAW, BENNO, Zur Erschließung des deutschen Heidelandes - Weckrufe in Kriegsnot, Berlin 1915.

Beachtung aller Rahmenbedingungen erfolgen, um hinreichende Objektivität gegenüber den Beteiligten zu erlangen; dieses ist jedoch nicht mehr Gegenstand dieser Arbeit.

Zwei fachliche Modifikationen ländlicher Bodenordnungsmaßnahmen aus der Amtszeit des Präsidenten Hermann Ascher sind noch besonders herauszustellen:

Erste Modifikation: Der Versuch, mittels ländlicher Bodenordnungsinstrumentarien dringliche städtebauliche Bodenordnungsaufgaben zu bewältigen. Nach den positiven Erfahrungen der Stadt Dortmund, besonders in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts großflächige Industriean-siedlungen auf den durch Gemeinheitsteilungen vor allem aus der ersten Hälfte und der Mitte des 19. Jahrhunderts neugeordneten Flächenstrukturen vorteilhaft realisieren zu können,⁶⁰ versuchten gegen Ende des 19. Jahrhunderts/zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Stadt Dortmund und die Generalkommission Münster einvernehmlich, neue speziell städtebauliche Zielsetzungen anzugehen. Allein mittels ländlicher Bodenordnungsinstrumentarien konnten solchen Ver-suchen aus heutiger Sicht letztendlich nur Teilerfolge beschieden sein.⁶¹ Diese sind jedoch noch heute für alle Wissenden wahrnehmbar bzw. sichtbar.

Zweite Modifikation: Der Versuch, mittels preußischer Rentengutsgesetzgebung angemessene Heimstätten für Industriearbeiter in Westfalen zu schaffen. Aus der persönlichen Bekanntschaft Hermann Aschers mit dem damaligen Leiter der Betheler Anstalten bei Bielefeld, dem evangeli-schen Pastor Friedrich von Bodelschwingh,⁶² entstand diese Idee, die bereits weitestgehend ausgestaltete Rentengutsgesetzgebung auch in der Form eines Rentengutes für Industriearbei-ter vor allem des aufstrebenden westfälischen Industriereviers nutzbar zu machen.⁶³ Hermann Ascher ging, wohl überzeugt vom guten Werk, selbstverantwortlich auf diese Idee ein und ließ noch im Jahre 1898 von der Spezialkommission Höxter wohl 22 solcher Rentengüter gründen.⁶⁴ Diese Vorgehensweise erfuhr jedoch alsbald die Mißbilligung des Preußischen Landwirtschafts-ministers in Form einer Disziplinarstrafe - ein einjähriges Dienstreiseverbot in Angelegenheiten von Arbeiterrentengütern. Zugleich wurde jedoch die hohe sozialpolitische Bedeutung dieser Arbeiterrentengutsgründungen erkannt und nach längeren Verhandlungen mit dem Preußischen Finanzminister am 8. Januar 1907 ein gemeinsamer Erlaß, betreffend Arbeiter-Rentengüter ver-öffentlicht.⁶⁵ Aus den diesbezüglichen Aktivitäten resultierte auch die Wahl Hermann Aschers am 12. April 1917 zum stellvertretenden Mitglied des Aufsichtsrates der Siedlungsgesellschaft „Rote Erde GmbH“ in Münster.⁶⁶

3.3 Verwaltungsgeschichtliche Entscheidungen

Nachhaltig wirksam blieben die Organisationsentscheidungen zur Errichtung ortsgebundener Spezi-alkommissionen statt der projektgebundenen Spezialkommissionen in der Provinz Westfalen in den

⁶⁰ DIETRICH, HARTMUT, Ländliche Bodenordnungsmaßnahmen im Dienste der Stadtentwicklung Dortmunds, in: Entwick- lung der ländlichen Bodenordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (Hrsg. Junius, Hartwig) S. 34-58, Stuttgart 1990.

⁶¹ FAHRENHORST, WALTER, Die Umlegung städtischer Feldmarken nach Gesetz und Praxis und die Zusammenlegung der Südostfeldmark Dortmund, Selbstverlag Dortmund 1903.

⁶² Bodelschwingh, Friedrich von, geboren 6. März 1831 in Tecklenburg, verstorben 2. April 1910 in Bielefeld.

⁶³ GASSNER, EDMUND, Hilfe aus der Not - Zur Geschichte der Kleinsiedlung in Deutschland, Basel 1992.

⁶⁴ GOECKE, HEINRICH, Die Linderung der Wohnungsnot durch Schaffung von Eigenhäusern, in: Zeitschrift des Rheinisch- Westfälischen Landmesser-Vereins, Münster 1907, S. 177-192;

FÜRSTENBERG, KARL, Die Rentengutsanlage der Arbeiterwohnungsgenossenschaft Weidenau, in: Zeitschrift für Woh- nungswesen, Berlin 1910, S. 107-110 sowie

WEISS, ERICH, Arbeiterrentengüter im Rheinland, in: Zeitschrift Grundstücksmarkt und Grundstückswert, Neuwied und Köln 1996, S. 286-296.

⁶⁵ Ministerialblatt der Königlich-Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, 1907, S. 27.

⁶⁶ Vgl. Anmerkung 10, Bd. 7!

80er Jahren des 19. Jahrhunderts⁶⁷ sowie in den Jahren von 1893 bis 1895 die Übernahme, die umfassende Sanierung und den Umbau des ehemaligen Adelshofes des Freiherrn von der Recke zu Heeßen sowie seine Erweiterung um einen neuen Nordflügel in der Ludgeristraße 19 in Münster zum Amtssitz der Königlichen Generalkommission zu Münster, nachdem dieses Gebäude bereits im Jahre 1849 vom preußischen Domänenfiscus als Sitz des Königlichen Kreisgerichts zu Münster erworben und bis Anfang der 90er Jahre entsprechend genutzt worden war. Dieses Gebäude ging im Zweiten Weltkrieg durch den Luftangriff vom 27. Oktober 1944⁶⁸ verloren. Die Grundsteinlegung am gleichen Ort für den heute ebenfalls nicht mehr vorhandenen Ersatzneubau erfolgte am 27. Oktober 1953; am 26. November 1955 konnte er bezogen werden. Dabei wurde bei verändertem Grundriß der Eingang des neuen Gebäudes in die Windhorststraße 66 verlegt. Dieser Standort in der Stadt Münster für das Landeskulturamt Westfalen, die Landeskulturabteilung beim Oberpräsidenten, das Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung Westfalen sowie das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen wurde erst im Jahre 1990, also nach rund 100jähriger Nutzung, aufgegeben.

Dieser Standort dokumentiert gleichwohl folgende Verwaltungsgeschichte:

- Die Generalkommission in Münster war durch Gesetz vom 25. September 1820 (PrGS. 1820, S. 185) errichtet worden; sie hatte sich am 16. August 1821 konstituiert (Amtsblatt der Königlich-Preußischen Regierung in Minden 1821 S. 304).
- Mittels Gesetz über die Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 wurde sie zum 1. Oktober 1919 zum Landeskulturamt Westfalen in Münster (PrGS. 1919 S. 101).
- Aufgrund der Verordnung vom 3. September 1932 (PrGS. 1932, S. 283) in der Fassung vom 17. März 1933 (PrGS. 1933, S. 43) wurde das Landeskulturamt mit Wirkung vom 1. April 1933 als Landeskulturabteilung des Oberpräsidiums für die Provinz Westfalen in Münster erstmalig in die allgemeine Verwaltung eingegliedert; die örtlich zuständigen Kulturämter blieben erhalten. Hochinteressant bei diesem Vorgang sind die Änderungsaspekte der Verordnungen von 1932 zu 1933, denn ähnliches sollte sich später erneut ergeben.
- Seine Wiedererrichtung als Landeskulturamt Westfalen erfolgte tatsächlich unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, denn der preußische Staat mit seinen Oberpräsidien wurde alsbald aufgelöst; formal wurde dieser Vorgang mittels Erlaß des Ministers für Ernährung und Landwirtschaft des neu gegründeten Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 1947, Az.: I B-1 (unveröffentlicht), vollzogen.
- Diese fehlende gesetzliche Existenzgrundlage führte in den 50er Jahren zu Schwierigkeiten bei Grundbuchberichtigungsersuchen auf der Grundlage rechtlich ausgeführter Umlegungs- bzw. Flurbereinigungspläne in Grundbuchämtern. So mußte, veranlaßt durch die Zusammenführung der Landeskulturverwaltung mit der Landessiedlungsverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen, eine Verwaltungsstrukturänderung vorgenommen werden. Dabei wurde durch Gesetz vom 19. November 1957 (GV. NRW 1957, S. 271) das Landeskulturamt auf der Grundlage des geänderten Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 8. Dezember 1953 (GV. NRW 1953, S. 411) zum Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung Westfalen.
- Durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NRW 1970, S. 251) wurde schließlich noch rückwirkend zum 1. April 1970 das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, unter Einschluß des bisherigen Landesamtes für Flurbereinigung und Siedlung Nordrhein in Düsseldorf, mit Sitz in Münster konstituiert.

⁶⁷ Weitere örtliche und personelle Details zu den örtlichen Spezialkommissionen können den jeweiligen Staatshandbüchern über den Königlich-Preußischen Hof und Staat entnommen werden.

⁶⁸ Vgl. Münsterischer Anzeiger vom 6. November 1971: Münster - Vergangenheit und Gegenwart!

- Mit dem Zweiten Modernisierungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV. NRW 2000, S. 462) erfolgte nach Artikel 2 erneut die Eingliederung der oberen Flurbereinigungsbehörde in die allgemeine Landesverwaltung; die unteren Flurbereinigungsbehörden folgten nach Artikel 2 des Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW 2006, S. 622) zum 1. Januar 2007.

3.4 Beruflicher Abschied

Bereits im Vorfeld des anstehenden 70. Geburtstages des Präsidenten der Königlichen Generalkommission zu Münster, Hermann Ascher, begann eine intensive Diskussion zwischen dem Preußischen Landwirtschaftsministerium und dem Oberpräsidenten der preußischen Provinz Westfalen, Karl Prinz zu Ratibor und Corvey/Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürst⁶⁹ im Hinblick auf dessen mögliche Pensionierung:⁷⁰ In einem Schreiben vom 6. April 1913 heißt es dazu unter anderem: Er möge „... zu einem Zeitpunkt aus dem Dienst scheiden, der als Abschluß einer langen, nicht unehrenhaften Laufbahn bekömmlich ist...“ In einem Erlaß vom 16. April 1915 an den Oberpräsidenten heißt es sodann unter anderem: „... Er solle mit allem Nachdruck darauf hinwirken, daß Präsident Ascher spätestens zum 1. Januar 1916 seine Versetzung in den Ruhestand beantragt...“; mit Erlaß vom 8. September 1915 wurde dieser Druck noch weiter verstärkt: „... Ascher's Ausscheiden aus dem Beamtendienst sei im dienstlichen Interesse notwendig...“ Am 1. November 1915 feierte Hermann Ascher sein 50jähriges Dienstjubiläum.⁷¹ Schließlich wurde er durch Erlaß des Preußischen Landwirtschaftsministers vom 11. Oktober 1919, unter Bezugnahme auf § 32 des neuen preußischen Gesetzes über die Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919,⁷² zum 1. November 1919 in den einstweiligen Ruhestand versetzt, was ihn unter anderem weiterhin volle Dienstbezüge von inzwischen 11000 Mark/Jahr zuzüglich diverser Zulagen sicherte. Erst mit Erlaß vom 21. März 1921 erfolgte unter Bezugnahme auf das neue preußische Altersgrenzengesetz vom 15. Dezember 1920⁷³ seine Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung zum 1. April 1921, nunmehr bei 75% seiner damals ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Hermann Ascher stand bereits im 77. Lebensjahr.⁷⁴

Sein unmittelbarer Nachfolger im Amte, nunmehr als Präsident des Landeskulturamtes Westfalen in Münster war ab 1. November 1919 Gustav Reinhard.⁷⁵ Ihm folgte nach seiner Versetzung zum Landeskulturamt Kassel ab 1. September 1920 Karl Hesselt,⁷⁶ der bis zur Eingliederung dieser Behörde in die allgemeine Verwaltung am 1. April 1933 amtierte.

⁶⁹ Ratibor und Corvey, Carl Prinz zu, geboren 7. Juli 1860 auf Schloß Rauden/Oberschlesien, verstorben 11. April 1913 auf Schloß Corvey.

⁷⁰ Vgl. Anmerkung 10!

⁷¹ Ebenda Bd. 7, Der Münsterische Anzeiger vom 4. November 1915 enthält unter der Rubrik „Städtisches“ eine ausführliche Würdigung des Menschen und Präsidenten Hermann Ascher.

⁷² PrGS. 1919, S. 101.

⁷³ PrGS. 1920, S. 621.

⁷⁴ Mit dem Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, in Kraft getreten am 1. Januar 1891 (RGBl. 1889 Nr. 13, S. 97-144) war die Rentenaltersgrenze für gewerbliche Arbeiter auf 70 Jahre festgesetzt worden; erst mit dem Gesetz zur Rentenreform vom 12. Juni 1916, rückwirkend in Kraft getreten am 1. Januar 1916 (RGBl. 1916, S. 525) wurde diese Rentenaltersgrenze auf 65 Jahre für Männer und auf 60 Jahre für Frauen herabgesetzt. Dabei erreichten im Jahre 1916 überhaupt nur 3 von 10 Menschen das 65. Lebensjahr, heute sind es 8 von 10 Menschen.

⁷⁵ Reinhard, Gustav, geboren 8. Mai 1865 in Landershausen bei Hersfeld, verstorben 31. Dezember 1939 in Kassel/Schriftl. Auskunft des Stadtarchivs Kassel vom 26. Januar 2011; Präsident des Landeskulturamtes Westfalen vom 1. November 1919 bis zum 31. August 1920.

⁷⁶ Hesselt, Karl, geboren 13. September 1872 in Coesfeld, verstorben 3. September 1941 in Bad Godesberg; Präsident des Landeskulturamtes Westfalen vom 1. September 1920 bis zum 31. März 1933; man beachte auch Landesarchiv NRW, Abt. Westfalen: Personalakte Karl Hesselt, Nr. 3834: Seine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand erfolgte zunächst auf der Grundlage der bereits erwähnten Verordnung vom 3. September 1932 (PrGS. 1932, S. 283) über die Eingliederung des Landeskulturamtes Westfalen als Landeskulturabteilung in das Oberpräsidium

Offiziell hat Hermann Ascher sein diesbezügliches Verhalten stets damit gerechtfertigt, daß seine 2 Söhne im Krieg stünden, aber ihre Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen hätten; in Anbetracht des damaligen Lebensalters der Söhne eine eher zweifelhaft erscheinende Rechtfertigung. Und die tatsächlichen Gegebenheiten widersprachen dem vollkommen. Hermann Ascher hatte zu Beginn seiner Beamtenlaufbahn in der preußischen Landwirtschaftsverwaltung mehrfach vergeblich versucht, insbesondere Dienstzeiten beim Militär sowie bei der Stadt Naumburg auf sein Dienstalter angerechnet zu bekommen, da er sonst aus diesen Gründen stets hinter jüngeren Beamten zurückstehen müsse.⁷⁷ Hier erfolgte nun möglicherweise eine späte Aufrechnung.

Aber auch der durch den Ersten Weltkrieg bedingte Personalabbau in der Generalkommission und in den Spezialkommissionen⁷⁸ sowie die Mobilisierung bereits pensionierter Beamter⁷⁹ für diesen Leistungsausfall könnten Hermann Ascher zum längeren Verbleib im Amte bewogen haben. Schließlich wuchsen insbesondere die ernährungswirtschaftlichen Anforderungen an diese Verwaltung zwecks Kriegsfolgenbewältigung extrem, unmittelbar verbunden mit einer heute kaum noch vorstellbaren Hungersnot weitester Bevölkerungskreise im Lande.

4. Schlußbemerkungen

Von großer gesellschaftlicher Bedeutung war in den Lebensjahrzehnten Hermann Aschers das jeweilige persönliche Engagement in militärischen Formationen; dafür wurden in den einschlägigen Akten⁸⁰ genannt:

- 1. Juni 1866 bis 31. Mai 1867 Teilnahme am Deutschen Krieg als einjähriger Freiwilliger beim 2. Garde-Regiment zu Fuß;
- 1. November 1868 Leutnant der Reserve im Brandenburgischen Füselier-Regiment Nr. 35;
- 27. Juli 1870 bis 28. April 1871 Teilnahme am Deutsch-Französischen Krieg;
- 10. September 1876 Beförderung zum Premier-Leutnant der Reserve;
- 1. November 1877 aus Altersgründen als Kompanieführer zur Landwehr versetzt;
- 14. Juli 1885 unter Beförderung zum Hauptmann aus Altersgründen Abschied aus den militärischen Diensten.

Sein beruflicher Lebensweg wurde vom preußischen Staat durch eine Vielzahl von Orden und Ehrenzeichen gewürdigt; dieses waren in chronologischer Reihenfolge:^{81 82}

Münster zum 1. April 1933; sie wurde danach überlagert mittels Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I 1933, S. 175) in der Fassung vom 23. Juni 1933 (RGBl. I 1933, S. 389). Aufgrund dessen erfolgte sodann durch Erlaß des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 23. November 1933 seine zwangsweise Versetzung in den dauernden Ruhestand zum 1. April 1934.

⁷⁷ Vgl. Anmerkung 10, Bd. 4!

⁷⁸ Ebenda Bd. 7: Nach einem Bericht der Generalkommission Münster vom 13. April 1917 stellt sich die damalige Personalentwicklung für die Generalkommission selbst wie folgt dar:

- Am 31.07.1914 waren 58 Bedienstete mit einem Haushaltsansatz von 259.641 Mark beschäftigt.
- Am 30.11.1916 waren 33 Bedienstete mit einem Haushaltsansatz von 162.247 Mark beschäftigt.
- Am 31.07.1914 waren 70 Techn.-Bedienstete mit einem Haushaltsansatz von 187.554 Mark beschäftigt.
- Am 30.11.1916 waren 30 Techn.-Bedienstete mit einem Haushaltsansatz von 112.506 Mark beschäftigt.

⁷⁹ Ebenda: Entsprechende Details im genannten Bericht vom 13. April 1917.

⁸⁰ Vgl. Anmerkung 10!

- 20. Februar 1866 Erinnerungskreuz für den Deutschen Krieg;
- 20. August 1872 Kriegsgedenkmünze für Kombattanten im Deutsch-Französischen Krieg;
- 19. Januar 1873 Eisernes Kreuz 2. Klasse als Seconde-Leutnant im Brandenburgischen Füselier-Regiment Nr. 35;
- 21. August 1884 Landwehrdienstauszeichnung 1. Klasse;
- 22. August 1889 Roter Adler Orden 4. Klasse;
- 1895 Jubiläumsspanne zum Deutsch-Französischen Krieg;
- 1895 Gefechtsspanne zur Kriegsgedenkmünze des Deutsch-Französischen Krieges;
- 18. Januar 1896 Roter Adler Orden 3. Klasse mit Schleife;
- 1897 Gedächtnismedaille zum 100. Geburtstag Kaiser Wilhelm I;
- 26. Juli 1897 Berufung in den Rang der Räte zweiter Klasse;
- 18. Januar 1901 Roter Adler Orden 2. Klasse mit Eichenlaub;
- 31. August 1907 Ernennung zum Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat in den Rang der Räte erster Klasse;
- 18. Januar 1912 Kronenorden 2. Klasse mit Stern;
- 1. November 1915 Stern zum Roten Adler Orden 2. Klasse mit Eichenlaub;
- 1. November 1915 Ehrenkreuz 1. Klasse des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens sowie
- 1917 (18?) Verdienstkreuz für die Kriegshilfe.

Anlässlich seines 50jährigen Dienstjubiläums am 1. November 1915 erschien im Münsterischen Anzeiger vom 4. November 1915⁸³ eine ausführliche Würdigung seines langjährigen beruflichen Wirkens. Namentlich genannt wurden dabei in dem Bericht über einen Festakt als Vertreter der Rentenbank der Geheime Regierungsrat Carlson, für die Stadt Münster der Bürgermeister Dieckmann, für den Provinzialausschuß der Landeshauptmann Dr. Hammerschmidt und Landrat Pothmann, für den Historischen Verein der Geheime Regierungsrat Dr. Philippi und Regierungspräsident a.D. Wirklicher Gemeiner Oberregierungsrat von Gescher, für den Altertumsverein Domkapitular Monsignore Schwarz, für das Presbyterium der evangelischen Gemeinde Pfarrer Burgbacher und Apotheker Winter „... und noch eine stattliche Reihe von Behörden und Vereinigungen. Unter den Ansprachen betonte die des Landeshauptmanns das vieljährige gedeihliche Zusammenwirken der Provinz und der Generalkommission, das von dem Jubilar sorgfältig gepflegt, der Provinz reiche Früchte der Wirksamkeit der Generalkommission in der Gestalt von Fortschritten und Verbesserungen in der Landeskultur

⁸¹ Ebenda und DEGENER, LUDWIG, Unsere Zeitgenossen - Wer ist's?, Leipzig, Ausgaben 1905 und 1914, weiterhin Handbuch über den Königlich-Preußischen Hof und Staat, verschiedene Ausgaben sowie schriftl. Hinweise der Deutschen Gesellschaft für Ordenskunde e.V. (2000), Vizepräsident Mike Estelmann.

⁸² Zur Wertigkeit dieser Orden und Ehrenzeichen: Vgl. SPATH, CHRISTIAN: Dr. Wilhelm Satorius - der letzte Landrat im Kreis Wetzlar/Ein preußischer Staatsbeamter im Spiegel seiner Auszeichnungen; in: Orden und Ehrenzeichen/Das Magazin für Freunde der Phaleristik, Jg. 11, Heft 59, Febr. 2009, S. 12-21, Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für Ordenskunde e.V., Hof/Saale.

⁸³ Vgl. Anmerkung 10, Bd. 7!

verschafft habe... (Dieser Gedanke) kehrte wieder in den Ansprachen der Vertreter der Landwirtschaftskammer, der Westfälischen Landschaft, des Bauernvereins, zahlreicher Kreise und Städte Westfalens...“

Gleichwohl bleibt hier anzumerken, daß etwa 5 Jahre nach dem Tode Hermann Aschers - am 15. September 1931 - im Zuge der nationalsozialistischen Rassenpolitik mit Schreiben der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, Gauleitung Westfalen-Nord / Gaupropagandaleitung, Hauptstelle II, Hauptstellenleiter Marburger am 5. Oktober 1936 an Regierungsrat und Parteigenosse Pott beim Oberpräsidium in Münster⁸⁴ beanstandet wurde, „... daß sich im Sitzungssaal der Landeskulturabteilung, Ludgeristraße 19, ein Bildnis des früheren Generalkommissionspräsidenten Ascher befindet. Nach Angaben, die hier gemacht wurden, soll Ascher jüdischer Abstammung sein. Da wir von hier aus dieserhalb keine Feststellungen machen können, bitten wir Sie von dort aus weiteres veranlassen zu wollen, um im gegebenen Falle das Bild dann entfernen zu lassen...“

Nachdem man in einigen Ortsterminen und persönlichen Gesprächen unter Beteiligung des Oberpräsidenten von Lüninck⁸⁵ sowie des Regierungsdirektors König⁸⁶ von der Landeskulturabteilung übereingekommen war, die Bilderrahmengröße der 6 vorhandenen Präsidentenportraits der Generalkommission zu Münster auf Kosten des Oberpräsidiums einander anzugleichen, erging in der Sache am 23. Oktober 1936 folgende beachtliche Entscheidung des Oberpräsidenten von Lüninck an den Leiter des Gaupersonalamtes der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, Universitäts-Kurator Parteigenosse Beyer:⁸⁷ „Wir sprachen vor einigen Tagen über eine mir zugekommene Anregung, das Bild des angeblich jüdischen Generalkommissionspräsidenten Ascher bei meiner Landeskulturabteilung aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen. Ich muß das, was ich Ihnen bei der Unterhalt darüber sagte, zunächst dahin berichtigen, dass diese Anregung nicht von der Kreisleitung hierher gelangt ist, sondern in einem an den Regierungsrat Pott gerichteten privatamtlichen Schreiben der Hauptstelle 2 der Gaupropagandaabteilung enthalten ist.“

Ich habe inzwischen die Angelegenheit einmal genau geprüft. Ascher ist seiner väterlichen Familie nach zweifellos nicht Jude gewesen. Sein Vater war schon 1844, also vor der Judenemanzipation, Rittergutsbesitzer und Regierungsrat. Seine Mutter hieß mit Mädchennamen Friedländer, so dass zu vermuten ist, dass er von dieser Seite her allerdings jüdisches Blut gehabt hat. Weiteres habe ich über seine Abstammung nicht feststellen können. Ascher war Kriegsteilnehmer von 1866 und 1870, Hauptmann der Reserve und 26 Jahre lang von 1893-1919 Präsident der Generalkommission und hat als solcher für die Landeskultur zweifellos große Verdienste. Er ist seit längeren Jahren tot. Sein Bildnis hängt in der Reihe der 6 Generalkommissionspräsidenten. Ich sehe unter diesen Umständen keine Veranlassung, das Bild entfernen zu lassen und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie gelegentlich dem Hauptstellenleiter 2 der Gaupropagandaabteilung darüber Mitteilung zukommen lassen wollten.“

Oberpräsident von Lüninck gehörte im Jahre 1925 zu den Gründern der Landeskulturgesellschaft Sauerland, einer damals bedeutenden Interessenvertretung aus südwestfälischen Landkreisen; im Jahre 1931 wurde er Präsident der Landwirtschaftskammer Westfalen. Von 1933 bis 1938 war er Oberpräsident der Provinz Westfalen und legte danach sein Amt nieder. Über seinen Militärdienst im

⁸⁴ Ebenda.

⁸⁵ Ferdinand Josef Meinolph Anton Maria Freiherr von Lüninck, geboren 3. August 1888 in Ostwig/heute Bestwig, verstorben 14. November 1944 in Berlin-Plötzensee; er studierte Rechtswissenschaften in Münster, Göttingen und München, 1917 Assessorexamen, Teilnehmer des Ersten Weltkrieges, Mitglied der DNVP, später NSDAP.

⁸⁶ König, Maximilian Georg Josef, Sohn des bedeutenden Chemikers Josef König, geboren 19. November 1885 in Münster, verstorben 19. Oktober 1957 in Holtwick/Haltern am See; war vom 1. April 1933 bis zum 31. März 1952 Leiter der Landeskulturabteilung beim Oberpräsidium für die Provinz Westfalen in Münster sowie nach dem Zweiten Weltkrieg erster Leiter des wieder errichteten Landeskulturamtes Westfalen; Biographisches in: Halterner Heimatblatt, Heft 7, S. 11 u. 12/Hinweis des Stadtarchivs Haltern am See vom 13. November 2010.

⁸⁷ Vgl. Anmerkung 10, hier Bd. 7!

Zweiten Weltkrieg bekam er Kontakt zu Widerstandskreisen und wurde im Zusammenhang mit dem Hitler-Attentat vom 20. Juli 1944 auf seinem Gut Haus Ostwig bei Bestwig verhaftet, am 13. November 1944 vom sogenannten Volksgerichtshof unter dem Vorsitz von Roland Freisler zum Tode verurteilt und einen Tag später in Berlin-Plötzensee hingerichtet.

Es scheint, als hielte er im Jahre 1936, wohl zusammen mit Maximilian König,⁸⁸ seine Hand schützend über Hermann Ascher und seine Familie, denn dessen Verdienste um die landeskulturelle bzw. agrarstrukturelle Entwicklung der Provinz Westfalen sind ihm aufgrund seines beruflichen Werdeganges sicher bekannt gewesen.

In diesem Sachzusammenhang eröffnen sich jedoch völlig neue Problemfelder, wenn man die damalige Situation des verstorbenen Hermann Ascher und seiner Familienangehörigen aus der Perspektive seines jüngeren Bruders Paul Ascher und dessen Sohn betrachtet; sie kann in dieser biographischen Skizze abschließend nur noch kurz angerissen werden: Dieser Neffe Karl Robert Paul Ascher, geboren am 18. Dezember 1899, verstorben am 27. Mai 1941, wurde seinerzeit von der obersten nationalsozialistischen Militärführung als sogenannter „Halbjude“ eingestuft, gleichwohl als Erster Artillerieoffizier des Panzerschiffes Admiral Spee am 17. Dezember 1939 in Argentinien interniert. Von dort floh er wieder nach Deutschland, um am 27. Mai 1941 als Fregattenkapitän und Erster Admiralstabsoffizier, ausgezeichnet mit dem Eisernen Kreuz Zweiter Klasse (EK II) am 13. September 1919 sowie dem Eisernen Kreuz Erster Klasse (EK I) am 27. November 1939, mit dem Schlachtschiff Bismarck unterzugehen. Dieses war möglich, da Hitler persönlich in vielen Einzelentscheidungen durch sogenannte „Deutschblütigkeitsbescheinigungen“ oder „Arierklärungen“ den Vollzug der die Menschen ehemals jüdischen Glaubens verachtenden sogenannten „Ariervorschriften“ im Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933,⁸⁹ welche durch Erlass des Reichswehrministers von Blomberg vom 28. Februar 1934⁹⁰ sinngemäß auch auf alle Angehörigen der Reichswehr, später der Wehrmacht anzuwenden waren, sowie im Wehrgesetz vom 21. Mai 1935⁹¹ aussetzte, jedoch häufig mit dem ausdrücklichen Vorbehalt einer Überprüfung seiner Entscheidung nach dem Ende des Krieges. Eingeleitet wurden solche Entwicklungen häufig aufgrund ganz persönlicher Wertschätzungen, hier vermutlich durch den damaligen Flottenchef des Schlachtschiffes Bismarck sowie des Schweren Kreuzers Prinz Eugen Admiral Günter Lütgens, der ganz ähnliche Probleme mit (ehemals) jüdischen Familienangehörigen (eigene Ehefrau, gemeinsame Söhne, Schwager usw.) hatte.^{92 93} Spätestens mit einem Schreiben des Rechtsanwaltes Eberhard Ascher aus Wuppertal vom 24. November 1941 an die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen, mit dem er als Vetter des gefallen Fregattenkapitäns Paul Ascher eine Sterberkunde erbittet,⁹⁴ öffnete er jeden Zugang zu den jüdischen Wurzeln seines verstorbenen Vaters Hermann Ascher sowie seiner eigenen Geschwister.

⁸⁸ Da M. König in den 20er Jahren zeitweilig Leiter des Kulturamtes Arnsberg war und Freiherr von Lüninck aus Ostwig/Bestwig stammte, könnte aus jener Zeit auch die erforderliche beiderseitige Vertrauensbasis gewachsen sein; dieses wäre jedoch gegebenenfalls durch weitere Recherchen konkret zu belegen.

⁸⁹ RGBl. I, S. 175.

⁹⁰ Wichtige politische Verfügungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht, Berlin 1935, S. 40 sowie MESSERSCHMIDT, MANFRED: Juden im preußisch-deutschen Heer; in: Deutsche jüdische Soldaten (Hrsg. Nägler, Frank) Hamburg 1996, S. 57-58/Schriftl. Hinweise des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes Potsdam vom 14. Dezember 2010; Az.: 10-1367.

⁹¹ RGBl. I, S. 615.

⁹² RIGG, BRYAN MARK (Übersetzung Karl Nicolai); Hitlers jüdische Soldaten, Paderborn 2003.

⁹³ Inwieweit bereits hierbei durch den Marineoffizier Paul Ascher die jüdischen Wurzeln seiner ganzen Familie, hier insbesondere seines verstorbenen Onkels Hermann Ascher und dessen Familienangehörige, offengelegt wurden bzw. werden mußten, konnte nicht zuverlässig recherchiert werden.

⁹⁴ Deutsche Dienststelle (WASt) für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht.

Halbwegs verständlich erscheint diese Offenheit bei Eberhard Ascher nur, weil er selbst schon im Jahre 1934 in Wuppertal-Barmen auf Betreiben der am 10. Mai 1933 gegründeten nationalsozialistischen Deutschen Arbeitsfront⁹⁵ wegen der jüdischen Wurzeln seines Vaters Hermann Ascher als sogenannter „Nichtarier“ aus dem Geschäftsführenden Vorstand der ursprünglich im Jahre 1927 gegründeten, ausschließlich gemeinnützigen „Hotel-Aktiengesellschaft Wuppertal“, deren Eigentümerin alsbald allein die Stadt Wuppertal werden sollte, entfernt worden war. Übrigens war Eberhard Ascher seit seiner anwaltlichen Niederlassung im Jahre 1922 in Wuppertal-Barmen auf Vorschlag der Deutschen Bank zunächst auch Vorstandsmitglied der gemeinnützigen „Barmer Baugesellschaft für Arbeiterwohnungen“ und später deren Vorstand. Weiterreichende berufliche Restriktionen aus nationalsozialistischem, hier speziell rassistischem Antrieb sind für Eberhard Ascher aus dem Aktenbestand seines Verfahrens nach dem Bundesentschädigungsgesetz vom 18. September 1953 nicht erkennbar.^{96 97}

Auch der Schwiegersohn Hermann Aschers, der bis zur Machtergreifung Hitlers im Preußischen Finanzministerium tätige Ministerialdirigent Dr. jur. Richard Wellmann⁹⁸ wurde offensichtlich aus politischen Motiven zum 1. Oktober 1933 nach § 5 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums⁹⁹ als Amtsgerichtsrat an das Amtsgericht Berlin zurückversetzt; er hatte dort nunmehr Mietstreitigkeiten zu bearbeiten und zu entscheiden. Dienstlich und außerdienstlich wurde ihm dabei ausdrücklich politische Zurückhaltung empfohlen. Im Personalbogen für Dr. R. Wellmann,¹⁰⁰ der wohl aus diesem Anlaß etwa in den Jahren 1935/36 neu angelegt worden ist, wurde bezüglich der sogenannten „Deutschblütigen Abstammung“ für ihn vermerkt, sie sei „Dienstlich versichert“, für seine Ehefrau Sophie Wellmann, geb. Ascher, sei sie „noch nicht geklärt“ (später wurde dieser Eintrag handschriftlich geändert in „Mischling 1. Grades“, also Halbjüdin, wie ihr Vetter Fregattenkapitän Paul Ascher bei zwei identischen Großeltern aus jüdischen Familien.

Bereits in einem weiteren Personalbogen für Dr. R. Wellmann vom 1. November 1936¹⁰¹ wurde vermerkt, daß bezüglich der sogenannten „Arischen Abstammung“ der Ehefrau Sophie „Zweifel bestehen“, bzw. „... neuerdings Zweifel aufgetaucht ...“ sind. „Sollten diese Zweifel begründet sein, so würden daraus auch Rückschlüsse bezüglich der Einstellung des Richters zu den Gedanken und Grundsätzen des Nationalsozialismus zu ziehen sein“. Gleichwohl weisen die Unterlagen des Reichssippenamtes zur Volkszählung vom 17. Mai 1939 für Sophie Wellmann nur einen Großelternanteil jüdischen Glaubens nach also Mischling 2. Grades.¹⁰² Dieses entspricht inhaltlich dem Kenntnisstand, den der Oberpräsident aus Münster von Lüninck bereits im Schreiben vom 23. Oktober 1936 an den Leiter des Gaupersonalamtes Westfalen-Nord der NSDAP Beyer dargelegt hatte.

⁹⁵ Vgl. auch Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (RGBl. 1, S. 45).

⁹⁶ Archiv der Stadt Wuppertal: Bericht des Eberhard Ascher vom 22. Oktober 1962; danach war der spätere Reichskanzler Heinrich Brüning in Münster auch Konabiturient Eberhard Aschers.

⁹⁷ Archiv der Stadt Wuppertal; Todesnachricht im General-Anzeiger vom 24. Februar 1975 (Nr. 46): Am 18. November 1966 wurde vom Bundespräsidenten an Rechtsanwalt Eberhard Ascher das Bundesverdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland für langjähriges verdienstvolles Mitwirken in der Barmer Baugesellschaft für Arbeiterwohnungen sowie in der Hotel-Aktiengesellschaft Wuppertal verliehen; er war auch Träger der Johann-Rütger-Brüning-Medaille, die ihm vom Rat der Stadt Wuppertal verliehen wurde.

⁹⁸ Richard Wellmann wurde am 25. Juli 1885 in Magdeburg geboren; er verstarb am 27. Februar 1972 in Berlin-Zehlendorf/Schriftl. Auskünfte der Stadtarchive Magdeburg vom 22. Februar 2011 und Berlin-Steglitz vom 10. März 2011.

⁹⁹ Wie Anmerkung 89.

¹⁰⁰ Bundesarchiv Berlin; Personalakte des Reichsjustizministeriums zu Richard Wellmann: R 3001/80015 / Schriftl. Auskünfte vom 8. und 22. Februar 2011 unter Az.: R2-06/D-Weiß, Erich.

¹⁰¹ Ebenda.

¹⁰² Bundesarchiv Berlin R 1; Volkszählung vom 17. Mai 1939 Ergänzungskarten für Angaben über Abstammung und Vorbildung aus dem Bestand R 1509 Reichssippenamt - Auszug aus der Datenbank / Schriftl. Auskunft vom 8. Februar 2011 unter Az.: R 2-06/D-Weiß, Erich.

In den Personalbogen für Dr. R. Wellmann vom 1. Dezember 1942¹⁰³ ist bezüglich der Ehefrau Sophie die vorstehend genannte Korrektur von Hand vollständig übernommen worden als „Mischling 1. Grades mit 2 volljüdischen Großelternteilen“. Aufgrund der allgemeinen rassistischen Entwicklungen jener Zeit in Deutschland, insbesondere nach der Wannsee-Konferenz von Anfang 1942, rückte die Zwangsscheidung von sogenannten „Mischehen“ sowie die Deportation der jüdischen Ehepartner in Konzentrationslager in unmittelbare Realitätsnähe. Dr. R. Wellmann zog sich wohl deshalb und aufgrund seines angegriffenen Gesundheitszustandes zu Anfang des Jahres 1943 völlig aus dem öffentlichen Berufsleben zurück. Er beantragte am 16. Dezember 1942 seine Versetzung in den Ruhestand zum 1. April 1943; die Zwischenzeit wurde er beurlaubt. Auf die anstehende Überprüfung insbesondere seiner persönlichen Führung und politischen Haltung wurde unter diesen Umständen verzichtet.¹⁰⁴

5. Anhang:

Dokumentation zum Um- und Erweiterungsbau des Königlich-Preußischen Kreisgerichts zu Münster (Adelshof des Freiherrn von der Recke zu Heeßen an der Ludgeristraße 19) zum Amtssitz der Königlich-Preußischen Generalkommission in den Jahren von 1893 bis 1895

Über die Geschichte des Adelshofes des Freiherrn von der Recke zu Heeßen an der Ludgeristraße 19 in Münster liegen bereits einschlägige Berichte vor;¹⁰⁵ diesbezüglich soll nachfolgend nichts wiederholt werden. Berichte über den grundlegenden Um- und Erweiterungsbau dieses Adelshofes aus den Jahren 1893 bis 1895, der bereits im Jahre 1849 vom preußischen Domänenfiskus erworben und bis Anfang der 1890er Jahre als Königlich-Preußisches Kreisgericht zu Münster genutzt worden ist, zum langjährigen Amtssitz der Königlich-Preußischen Generalkommission zu Münster sowie nachfolgend des Landeskulturamtes Westfalen und der Landeskulturabteilung beim Oberpräsidenten in Münster sind bisher nicht bekannt. Im Zweiten Weltkrieg ging dieser Gebäudekomplex durch einen Luftangriff auf Münster am 27. Oktober 1944 verloren, mit ihm wohl auch nahezu alle bedeutsamen Akten zur diesbezüglichen Baugeschichte; dazu gehören insbesondere eine Mappe mit 16 Zeichnungen und 3 Heften, eine Mappe mit 21 Zeichnungen sowie Erläuterungsberichten und Kostenanschlägen.¹⁰⁶ Einzelne Dokumente dieser Veränderungen, die mit langjähriger Aufmerksamkeit gesammelt werden konnten, sollen nachfolgend dargestellt werden, um sie wenigstens so zu erhalten.

Vorangestellt seien gleichwohl zwei geschichtliche Gedankengänge:

Die heutige Beginengasse im Stadtzentrum von Münster stellte über 100 Jahre als Bestandteil der Ludgeristraße den separaten Zugang zum Heeßen'schen Hof dar; früher hieß dieser Zugang auch „Rykensteghe“, „Twistß Stegge“, „Viertenhalben Gasse“, „In der vierten halben Stegge“, „Heeßen-Stegge“ und „Gerichtsgasse“; dieses allein dokumentiert bereits Geschichtsträchtigkeit.

Der Amtssitz der Generalkommission in Münster befand sich zunächst in einem Marstallgebäude des ehemaligen Fürstenhofes, der späteren Bezirksregierung am Domplatz 1; ab dem Jahre 1822 amtierte die Generalkommission in Räumlichkeiten des ehemaligen Dominikanerklosters an der Salzstraße bis zum Umzug in den Heeßen'schen Hof.

¹⁰³ Wie Anmerkung 100.

¹⁰⁴ Ebenda.

¹⁰⁵ MÜLLER, EUGEN: Die Adelshöfe der Stadt Münster, Aschendorff-Verlag Münster 1929, 2. und 3. Auflage; GEISBERG, MAX: Die Stadt Münster, Teil III und IV, in: Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Bd. 41, Hrsg.: Provinzial-Verband der Provinz Westfalen 1934; u.a..

¹⁰⁶ Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin (Dahlem): I. HIA Rep. 87 Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, B Nr.: 6621.

Das Genehmigungsverfahren zur Übernahme sowie zum Um- und Erweiterungsbau des ehemaligen Königlich-Preußischen Kreisgerichtsgebäudes in Münster zum Amtssitz der Königlich-Preußischen Generalkommission in Münster im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts wurde formal eingeleitet durch einen entsprechenden Antrag des Präsidenten der Generalkommission Hermann Meyerhoff vom 13. November 1890 über den Oberpräsidenten in Münster Heinrich Konrad Studt an den Preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Mit Schreiben vom 17. November 1890 leitete der Oberpräsident diesen Antrag befürwortend zur alsbaldigen Entscheidung weiter; er regte dabei an, das Ministerium für geistliche Angelegenheiten, welches aufgrund der damaligen Zwischennutzung durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium federführend zuständig war, möge mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einen entsprechenden Übergabevertrag schließen.¹⁰⁷

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erklärte durch Erlaß vom 10. Juni 1891 mit Zustimmung des Ministers für öffentliche Arbeiten, des Ministers der Finanzen sowie des Ministers für geistliche Angelegenheiten dem Präsidenten der Generalkommission in Münster, dort eingegangen am 18. Juni 1891, sein grundsätzliches Einverständnis zur Übernahme des gesamten Anwesens des ehemaligen Kreisgerichtes. Zugleich erging damit die Aufforderung zur Untersuchung baulich erforderlicher Änderungen mit diesbezüglichen Kostenvoranschlägen.¹⁰⁸

Die federführende Bauinspektion Münster I erstellte durch Bauinspektor Niermann einen detaillierten Bauzustandsbericht, unter Mitwirkung Hermann Aschers einen ersten Raumbedarfsplan sowie eine dazugehörige Kostenschätzung. Die Unterlagen wurden Anfang November 1891 nach Berlin eingereicht. Bereits am 30. Januar 1892 kündigte dazu der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten durch Erlaß an, daß das gesamte Vorhaben durch den Geheimen Oberfinanzrat Grandke, vom Ministerium der Finanzen, und den Geheimen Oberregierungsrat Sterneberg, vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, vor Ort überprüft werden müsse. Ergänzend wurde durch Erlaß vom 21. März 1892 als Prüfungstermin vor Ort der Sonnabend, der 23. April 1892 bestimmt und mitgeteilt, daß zusätzlich noch der Geheime Baurat Zastrau, vom Ministerium für öffentliche Arbeiten, an diesem Termin teilnehmen werde. Aus diesem Ortstermin resultierte ein ausführlicher Prüfungsbericht, welcher nachfolgend offensichtlich als wesentliche Grundlage der konkreten Um- und Erweiterungsbauplanungen diente; in einzelnen Detaildiskussionen wurde später wiederholt auf diesen Prüfungsbericht eingehend Bezug genommen.¹⁰⁹

Am 31. Dezember 1892 erhielt der Präsident der Generalkommission in Münster Hermann Meyerhoff den Bescheid, daß der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie der Minister der Finanzen die Umnutzung des ehemaligen Kreisgerichtsgebäudes als zukünftigen Amtssitz der Generalkommission in Münster nunmehr endgültig in Aussicht genommen hätten.¹¹⁰

Am 25. November 1893 unterzeichnete der Geheime Baurat Zastrau vom Ministerium für öffentliche Arbeiten als Planverfasser den Erläuterungsbericht zum Um- und Erweiterungsbau einschließlich Kostenvoranschlag. Zeichnungen zum Um- und Erweiterungsbau konnten nicht aufgefunden werden;¹¹¹ sie sind vermutlich beim Luftangriff auf Münster am 27. Oktober 1944 verlorengegangen. Die sehr detaillierte Kostenermittlung für die baulichen Maßnahmen führte dabei zu folgender Kostenaufstellung:

¹⁰⁷ Landesarchiv NRW, Abt. Westfalen in Münster: Landesamt für Agrarordnung; Dienstgebäude und -räume der Generalkommission, Nr.: 3256.

¹⁰⁸ Ebenda.

¹⁰⁹ Ebenda.

¹¹⁰ Ebenda.

¹¹¹ Landesarchiv NRW, Abt. Westfalen in Münster: Staatshochbauamt Münster; Details der Bauausführung Kreisgerichtsgebäude, Nr. 507.

4. Hermann Ascher

Für den Erweiterungsbau (neuer Nordflügel):¹¹²

| | |
|--|-------------------|
| 1. Erdarbeiten | 1.050 Mark |
| 2. Maurerarbeiten - Arbeitslohn | 10.845 Mark |
| - Materialien | 16.958 Mark |
| 3. Asphaltarbeitern | 266 Mark |
| 4. Steinmetzarbeiten | 18.957 Mark |
| 5. Zimmerarbeiten und Material | 11.900 Mark |
| 6. Staukerarbeiten | 825 Mark |
| 7. Schmiede- und Eisenarbeiten | 1.681 Mark |
| 8. Dachdecker-Arbeiten | 3.294 Mark |
| 9. Klempner-Arbeiten | 1.150 Mark |
| 10. Tischler-Arbeiten | 5.420 Mark |
| 11. Schlosser-Arbeiten | 1.935 Mark |
| 12. Glaser-Arbeiten | 1.714 Mark |
| 13. Anstreicher-Arbeiten | 2.700 Mark |
| 14. Stuck-Arbeiten | keine |
| 15. Heizungsanlagen | 12.250 Mark |
| 16. Gas- und Wasseranlagen | 1.221 Mark |
| 17. Bauausführungskosten und Rendantengebühren | 9.400 Mark |
| 18. Insgemein | <u>3.434 Mark</u> |
| Im Ganzen: | 105.000 Mark |

=====

Ein Nachtrag zu dieser Kostenermittlung vom 20. August 1894 erbrachte geringe Korrekturen in den Einzelpositionen, insgesamt jedoch nur eine Erhöhung auf 107.250 Mark.

Für den Umbau (der alten Gebäudeteile) am 25. November 1893 / Nachtrag vom 20. August 1894:¹¹³

| | |
|------------------------|---------------------------|
| 1. Südöstlicher Teil | 11.500 / 12.400 Mark |
| 2. Mittelbau | 13.200 / 14.543 Mark |
| 3. Nordwestlicher Teil | |
| - Kopfbau | 2.700 / 2.900 Mark |
| - Zwischenbau | 25.400 / 26.750 Mark |
| 4. Insgemein | <u>4.050 / 5.650 Mark</u> |
| Im Ganzen: | 56.850 / 62.243 Mark |

=====

¹¹² Wie Anmerkung 107.

¹¹³ Wie Anmerkung 106.

Gleichwohl wurde der Haushaltsansatz mit (56.850 u. 107.250 Mark =) 164.100 Mark festgestellt und im Etat 1894/95 mit 100.000 Mark sowie im Etat 1895/96 mit 64.100 Mark (unter Kapitel 14 Titel 10 bzw. Kapitel 14 Titel 5) bewilligt.

Das Einverständnis zu dieser Bauplanung dokumentierte der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bereits durch Erlaß vom 19. September 1893.¹¹⁴ Gleichwohl konnte mit der tatsächlichen Bauausführung erst im Sommer 1894 begonnen werden; mit Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 7. Juli 1894 wurde die erste Rate der Baukosten in Höhe von 35.000 Mark entsprechend dem Haushaltsansatz des Rechnungsjahres 1894/95 zugewiesen.¹¹⁵ Die spezielle Bauleitung vor Ort oblag gemäß Forderung im Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ab April 1894 dem Regierungsbaumeister Brohl aus Paderborn.¹¹⁶ Kreisbauinspektor Borggreve hatte zwischenzeitlich die Aufgaben in der Bauinspektion Münster I übernommen. Das damalige Arbeitsergebnis dokumentiert sich im Rechnungsabschluß und in den nachfolgenden Bestandsplänen.¹¹⁷

Der Rechnungsabschluß zeigt für den Erweiterungsbau des neuen Nordflügels eine verausgabte Gesamtsumme von 104.250 Mark, also eine Ersparnis von 3000 Mark. Für den Umbau der alten Gebäudeteile wurden insgesamt 62.350 Mark verausgabt, also insgesamt 5.500 Mark mehr als veranschlagt. Zum Ausgleich des Fehlbetrages von 2.500 Mark wurde der Haushaltsansatz für die neue Inneneinrichtung des Gebäudes von beantragten 16.200 Mark auf 13.000 Mark reduziert.

Für diese insgesamt wohl beispielhafte Leistung erhielt der bauleitende Regierungsbaumeister Brohl eine Sonderhonorierung über 800 Mark vom Preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der sich der Regierungspräsident von Münster mit weiteren 300 Mark anschloß.¹¹⁸

Zur Ermittlung der jährlichen Betriebskosten des neuen Dienstgebäudes der Generalkommission Münster wurde folgender Ansatz gewählt:

Neuer Erweiterungsbau: $\frac{3}{4}$ % der reinen Baukosten in Höhe von 95.750 Mark ergeben 718 Mark/Jahr.

Umbau des alten Gebäudes mit zweigeschossiger unterkellerte Grundfläche von 669,62 m² ergaben bei 150 Mark/m² (669,62 x 150 = 100.440 Mark) und 1 % Unterhaltungskosten davon 1.004 Mark/Jahr.

Vielfältige Unterlagen über das Einholen von Angeboten, die Vergabe von Aufträgen sowie die Abnahme und Abrechnung der verschiedenen Bauleistungen und ähnliches sind noch vorhanden und könnten für eine bauhistorische bzw. kunsthistorische Würdigung des Um- und Erweiterungsbaues noch nutzbar gemacht werden.¹¹⁹

Es begannen in jener Zeit bereits neue Erwägungen zur Erweiterung des Anwesens Ludgeristraße 19 um das östlich unmittelbar angrenzende Anwesen an der Loerstraße 33.

¹¹⁴ Wie Anmerkung 107.

¹¹⁵ Ebenda.

¹¹⁶ Ebenda.

¹¹⁷ Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen; Kopien der Bestandspläne aus dem Jahre 1980; zwischenzeitlich abgelegt beim Landesarchiv NRW, Abt. Westfalen in Münster unter Karten A Nrn.: 2956 bis 2961.

¹¹⁸ Wie Anmerkung 106.

¹¹⁹ Wie Anmerkung 111.

Paul Krenzlin – Präsident des Oberlandeskulturamtes im Freistaat Preußen von 1920 bis 1933

1. Vorbemerkungen

Die Landeskultur umfasste nach älteren Definitionen die Gesamtheit aller Maßnahmen, die geeignet waren, den Boden als einen wichtigen Produktionsfaktor in einen vorrangig für die landwirtschaftliche und weit weniger für die forstwirtschaftliche Erzeugung optimalen Zustand zu überführen oder in einem solchen Zustand zu erhalten. Hierzu gehören Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft, zur Bodenverbesserung, zur Regelung des Wasserhaushaltes, zur Neulandgewinnung und zur Verbesserung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten. Die Landeskultur umfasst nach neuzeitlichen Definitionen alles Planen und Handeln mit dem Ziel, das gegebene Naturraumpotenzial, insbesondere Wasser, Boden und Luft optimal zu gestalten und rationell zu nutzen sowie dieses Potenzial bestmöglicher Qualität und Leistungsreife als natürliche Lebensgrundlage für die Allgemeinheit nachhaltig zu sichern.¹

In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts begann das Königreich Preußen mit einer umfangreichen Gesetzesinitiative den Gesamtstaat zu reformieren. Eine Komponente dieser Initiative umfasste die sogenannten Preußischen Agrarreformen (im engeren Sinne), beginnend mit dem Edikt vom 9. Oktober 1807, betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landesbewohner (PrGS. S. 171) – dem sogenannten Bauernbefreiungsedikt –, weiterführend mit dem Edikt vom 14. September 1811, betreffend die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (PrGS. S. 281) sowie mit dem Edikt vom 14. September 1811 zur Beförderung der Landeskultur (PrGS. S. 300), nachfolgend mit den Gesetzen zur Gemeinheitsteilung – insbesondere die Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 (PrGS. S. 53) – und zur Reallastenablösung – insbesondere die Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 (PrGS. S. 77) – nebst entsprechenden Ausführungsgesetzen – insbesondere die Verordnung wegen der Organisation der Generalkommissionen und der Revisionskollegien zur Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ingleichen wegen des Geschäftsbetriebes bei diesen Behörden vom 20. Juni 1817 (PrGS. S. 161) sowie das Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitsteilungs- und Ablösungsordnungen vom 7. Juni 1821 (PrGS. S. 83). Aus diesem Reformwerk mit seinen zahlreichen, später notwendigen Novellierungen resultierten die vielfältigen Auseinandersetzungsaufgaben unterschiedlichster Berechtigungen und/oder Verpflichtungen, die Auseinandersetzungsangelegenheiten. Methodisch wesentlich ergänzt wurde dieses Reformwerk erst Jahrzehnte später durch das Gesetz vom 2. April 1872, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen (PrGS. S. 329), die Rentengutsgesetzgebung vom 27. Juni 1890 (PrGS. S. 209) und vom 7. Juli 1891 (PrGS. S. 279) sowie durch das Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 RGBl. S. 1429) und sein preußisches Ausführungsgesetz vom 15. Dezember 1919 (PrGS. 1920 S. 31).

Ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Generalkommissionen in den jeweiligen Provinzen des Königreichs Preußen in Vollzug der Edikte vom 14. September 1811 gab es zunächst nicht. Erst die bereits vorstehend genannte Verordnung vom 20. Juni 1817 führte die Appellation an die Revisionskollegien der jeweiligen Provinzen² sowie den Rekurs an den zuständigen Staatsminister ein. Durch

¹ Vgl. Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät der Universität Rostock 2013!

² Als erste Instanz der Rechtskontrolle galten die Generalkommissionen, als zweite Instanz die Revisionskollegien. Ab 1819 war auch das Geheime Obertribunal als dritte Instanz unter gewissen Voraussetzungen zugelassen; später trat das Reichsgericht an dessen Stelle.

eine Verordnung vom 22. November 1844, betreffend den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden (PrGS. 1845 S. 19) wurden die acht bisher bestehenden Revisionskollegien der einzelnen Provinzen aufgelöst und ein zentrales Revisionskollegium für Landeskultursachen für den Gesamtstaat geschaffen. Mit dem Gesetz vom 18. Februar 1880, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten (PrGS. S. 59) wurde aus diesem Revisionskollegium das Oberlandeskulturgericht³ sowie mit Gesetz vom 3. Juni 1919 über Landeskulturbehörden (PrGS. S. 101) schließlich das Oberlandeskulturamt für den Freistaat Preußen. Eine klare Trennung von exekutiver und judikativer Staatsgewalt gelang während dieser langen Entwicklungszeit aus personalen und verfahrensrechtlichen Abhängigkeiten nicht.

Im Frühling des Jahres 2013 jährte sich zum 50sten mal der Todestag jener Persönlichkeit, die das Recht der preußischen Landeskultur während der gesamten Zeit der Weimarer Republik, also auch des demokratischen Freistaats Preußen, als Präsident des Preußischen Oberlandeskulturamtes maßgeblich weiterentwickelt hat und diese Behörde als Kontrollorgan des damals praktizierten speziellen Verwaltungsrechts schließlich noch in die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit führen konnte. Dieses war Anlass, die Persönlichkeit jenes Präsidenten mit dem nachfolgenden Beitrag in Erinnerung zu bringen und zu würdigen.

2. Biographische Grunddaten

2.1 Familiäre Herkunft

Johannes Max Paul Carl Krenzlin ist am 23. Mai 1868 als drittes von vier Kindern der Eheleute Christian David Krenzlin und Mathilde Caroline Charlotte Friederike Krenzlin, geb. Schlichteweg, in Nordhausen geboren und am 24. Juni 1868 in der evangelischen Stadtpfarrkirche St. Blasii getauft worden. Der Vater Christian David Krenzlin war als Sohn des teils gleichnamigen Handelsmannes aus handwerklichem Milieu Johann Christian Krenzlin (damals noch Kraenzlin oder Kränzlin) und seiner Ehefrau Dorothee, geb. Hesse, am 25. September 1826 in Aschersleben geboren und am 1. Oktober dort in der evangelischen St. Margarethen-Kirche getauft worden;⁴ er ist am 25. März 1919 in Berlin-Steglitz verstorben und am 31. März 1919 in Nordhausen, Friedhof Geiersberg, beerdigt worden. Die Mutter Mathilde Caroline Charlotte Friederike Krenzlin, geb. Schlichteweg, war als Tochter des Apothekers und Beigeordneten Ludwig Friedrich Schlichteweg und seiner Ehefrau Johanna Magdalene, geb. Grablei, am 24. Januar 1831 in Ellrich bei Nordhausen (damals Kreis Grafschaft Hohenstein) geboren worden; sie ist am 26. Juni 1907 in Nordhausen verstorben und am 29. Juni 1907 in Nordhausen, Parochialfriedhof, beerdigt worden. Die Eltern von Paul Krenzlin hatten am 30. Dezember 1861 in Nordhausen, in der o.g. evangelischen Stadtpfarrkirche St. Blasii, geheiratet; der damals 35jährige Witwer Christian Krenzlin schloss bereits seine dritte Ehe.⁵

³ Zugleich trat als allgemeine Grundlage des Verfahrensrechts an die Stelle der „Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten“ (AGO) vom 6. Juni 1793 die „Zivilprozeßordnung“ (ZPO) vom 30. Januar 1877 (RGBl. S. 83).

⁴ Schriftliche Auskunft des Gemeindebüros des Ev. Kirchenspiels Aschersleben vom 23.1.2014 mit handschriftlichen Auszügen aus den Kirchenbüchern der Kirchengemeinde St. Margarethen, insbesondere Jahrgang 1826, S. 136, Nr. 33.

⁵ Schriftliche Auskunft des Archivs des Kirchenkreises Südharz, Ev. Pfarramt Niedergera, vom 14.1.2014 auf der Grundlage der Kirchenbücher von St. Blasii in Nordhausen;

die weiteren Geschwister des Paul Krenzlin waren:

Martha Anna Ludewike Dorothea Krenzlin, geb. 10.11.1862 in Nordhausen/gest. 10.7.1868;

Otto Christian Ludwig Wilhelm Krenzlin, geb. 26.11.1864 in Nordhausen/gest. im Jahre 1938;

Mathilde Anna Ottilie Martha Krenzlin, geb. 28.1.1870 in Nordhausen/gest. unbekannt;

sie sind am 7.12.1862, am 30.12.1864 bzw. am 13.3.1870 in der Kirche St. Blasii getauft worden. Schriftliche Auskunft des Stadtarchivs Nordhausen vom 4.11.2013 – Az.: 40.10402 – als Ergänzung: Auszug aus dem Sterberegister Nr. 307/1907 Nordhausen für Frau Mathilde Krenzlin.

Der Vater Christian Krenzlin hatte nach dem Besuch des humanistischen Gymnasiums in Aschersleben an der damaligen Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg Mathematik und Naturwissenschaften studiert und mit einer Promotion zum Dr. phil. abgeschlossen. In den Jahren von 1853 bis 1898 wirkte er als Lehrer und Ordinarius am Realgymnasium in Nordhausen. Einige Schriften von und über Professor Dr. Christian Krenzlin sind überliefert:⁶

- Krenzlin, Christian (1864): Über die Geschichte und Methodik des Rechnens, 44 Seiten;
- Krenzlin, Christian (1885): Über die Pflege der Leibesübungen in den Nordhäuser Schulen, 30 Seiten;
- Krenzlin, Christian (1891): Über die Verwendung des geschichtlichen Elements im physikalischen Unterrichte, 39 Seiten; u.a.
- Heineck, Hermann (1919): Professor Dr. Christian Krenzlin 1826-1919/Ein literarhistorischer Rückblick; in: Nordhäuser Allgemeine Zeitung 1919 (Sonderdruck);
- Hellberg, Rainer (2009): Christian Krenzlin (1826-1919), in: Grönke, H.-J. u.a. (Hrsg.) Nordhäuser Persönlichkeiten aus elf Jahrhunderten, Nordhausen 2009, S. 172 f..

Danach gilt Christian Krenzlin als begeisternder Förderer der Turnbewegung in Nordhausen; er war Mitbegründer des Nordhäuser Geschichts- und Altertumsvereins im Jahre 1870 sowie des Städtischen Museums im Jahre 1876.

In der nächsten Generation heiratete der damalige Regierungs-Assessor Paul Krenzlin aus Arnberg, preußische Provinz Westfalen, am 17. April 1901 in Elberfeld standesamtlich,⁷ am 18. April 1901 kirchlich⁸ Julie Louise Maas. Sie war als Tochter der Eheleute Gottfried Adolph Maas, geboren am 3. März 1847 in Elberfeld (am 7.4.1847 ev.-luth. getauft), und Juliane (Julie) Mathilde Maas, geb. Wedding, geboren am 13. Oktober 1851 in Elberfeld (am 6.11.1851 rf. getauft), ebenfalls in Elberfeld am 8. Juni 1876 geboren und ev.-luth. getauft worden.⁹ Die Eltern waren seit dem 6. (7.?) Oktober 1873 verheiratet. Der Vater war Besitzer einer Holzverarbeitenden Fabrik in Elberfeld.¹⁰

Die Eheleute Paul und Julie Krenzlin bekamen drei Töchter:¹¹

- Gertrud Mathilde, geboren am 19. März 1902 in Arnberg, dort getauft am 18. Mai 1902, gestorben am 6. Juli 1982 in Berlin, beerdigt auf dem Kirchhof St. Annen in Berlin-Dahlem;
- Anneliese, geboren am 26. September 1903 in Arnberg, dort getauft am 13. November 1903, gestorben am 7. März 1993 in Kelkheim/Taunus, beerdigt auf dem Hauptfriedhof in Kelkheim;
- Mathilde Martha Ellen, geboren am 10. Oktober 1904 in Arnberg, dort getauft am 4. Dezember 1904, gestorben am 25. September 1930 in Berlin, beerdigt auf dem Kirchhof St. Annen in Berlin-Dahlem.¹²

⁶ Schriftliche Auskunft des Stadtarchivs Nordhausen vom 4.1.2013 – Az.: 40.10402.

⁷ Schriftliche Auskunft des Stadtarchivs Wuppertal vom 10.1.2014; Heiratsregister Nr. 278/1901.

⁸ Schriftliche Auskunft der Ev. Kirchengemeinde Arnberg vom 28.10.2013; Auszug (in Kopie) aus dem Heiratsregister.

⁹ Schriftliche Auskunft der Ev. Kirchengemeinde Wuppertal – Archiv vom 18.11.2013; Auszüge (in Kopie) der Heirats-, Geburts- und Taufregister.

¹⁰ Schriftliche Auskunft des Stadtarchivs Wuppertal vom 16.12.2013 mit Bezug zum Adressbuch von 1901.

¹¹ Schriftliche Auskunft der Ev. Kirchengemeinde Arnberg vom 28.10.2013: Auszüge (in Kopie) aus dem Heirats-, Geburts- und Taufregister.

¹² Schriftliche Auskunft der Ev. Kirchengemeinde St. Annen in Berlin-Dahlem vom 22.10.2013 mit Bezug auf das Totenbuch und die Konfirmandenbücher der Kirchengemeinde sowie die Grabstein-Inschriften auf dem St. Annen-Kirchhof in Berlin-Dahlem;

ergänzender Hinweis auf: Leiberg, Thomas (1995): Der St. Annen-Kirchhof in Berlin-Dahlem, S. 61.

Die Eheleute Paul und Julie Krenzlin sind bedingt durch die nachfolgend dargestellten beruflichen Entwicklungen mit ihren drei Töchtern im Jahre 1908 nach Berlin umgezogen und fanden alsbald eine neue Heimat im Stadtteil Dahlem, Peter-Lenné-Straße 22, wo sie bis zu ihrem Ableben wohnten. Die Töchter Gertrud und Ellen absolvierten eine Lehrerausbildung. Anneliese studierte Geographie;¹³ in ihrer späteren wissenschaftlichen Laufbahn wurden u.a. ländliche Flur- und Siedlungsstrukturen, vor allem in Nord- und Mitteldeutschland, zum Gegenstand zahlreicher Forschungsarbeiten und insoweit dem nachfolgend noch zu umreißenen Wirkungsfeld des Vaters durchaus naheliegend.

2.2 Schulzeit, Studium und Referendariat

Die Schulausbildung hat Paul Krenzlin in Nordhausen absolviert. Zu Ostern des Jahres 1887 verließ er das dortige Realgymnasium mit dem Zeugnis der Reife, um Theologie zu studieren.¹⁴

Im Sommersemester 1887 begann Paul Krenzlin an der damaligen Vereinigten Friedrichs-Universität zu Halle-Wittenberg ein Studium der Theologie und Philosophie (Immatrikulation am 30. April 1887).¹⁵ Für das Sommersemester 1888 wechselte er an die Eberhard Karls Universität nach Tübingen, nunmehr um Rechtswissenschaften zu studieren (Immatrikulation am 5. Mai 1888/Exmatrikulation am 28. Juli 1888);¹⁶ gleichzeitig war er noch an der Universität Halle-Wittenberg eingeschrieben (Exmatrikulation am 28. Oktober 1888).¹⁷ Der Wechsel vom Studium der Theologie und Philosophie zum Studium der Rechtswissenschaften wurde später mit gesundheitlichen Problemen begründet; Paul Krenzlin fühlte sich den stimmlichen Anforderungen eines Predigeramtes nicht gewachsen.¹⁸ Danach zog es den Studenten der Rechtswissenschaften für zwei Semester an die damalige Friedrich-Wilhelms-Universität nach Berlin (Immatrikulation am 25. Oktober 1888/Exmatrikulation am 7. August 1889).¹⁹ Schließlich beendete Paul Krenzlin sein Studium der Rechtswissenschaften mit dem Sommersemester 1890 an der Vereinigten Friedrichs-Universität zu Halle-Wittenberg (Immatrikulation am 21. (28.?) Oktober 1889/Exmatrikulation am 8. August 1890).²⁰

Bereits im ersten Semester hatte sich Paul Krenzlin in Halle dem Verein Deutscher Studenten (VDSt) angeschlossen; diese Verbindung hielt auch über die Brudervereine in Tübingen und Berlin, später als sogenannter Alter Herr in allen drei Brudervereinen. Auf diesem Wege konnte er später bedeutende Persönlichkeiten insbesondere des evangelisch-kirchlichen Geisteslebens, wie Otto Dibelius,²¹ Kurt Scharf,²² Hermann Ehlers²³ und Ferdinand Friedensburg²⁴ persönlich kennenlernen. Durchaus prob-

¹³ Geheimes Staatsarchiv – Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem (GStA PK): I. HA Rep. 170/Oberlandeskulturgericht Nr. 137.

¹⁴ Schriftlicher Hinweis des Stadtarchivs Nordhausen vom 20.1.2014 mit Bezug auf ein „Verzeichnis der in das Gymnasium Nordhausen aufgenommenen Schüler“, 1868-1944; Archiv-Signatur: X 1134, S. 40, lfd. Nr. 687.

¹⁵ Schriftliche Auskunft des Archivs der Universität Halle-Wittenberg vom 24.2.2014.

¹⁶ Schriftliche Auskunft des Archivs der Universität Tübingen vom 13.2.2014.

¹⁷ Siehe Anmerkung 15.

¹⁸ Dietrich, Albert: Präsident Krenzlin zum neunzigsten Geburtstag; in: Akademische Blätter, Zeitschrift des Verbandes der Vereine Deutscher Studenten; Jg. 60, 1958 S. 77 bis 79 sowie

Friedensburg, Ferdinand: Zum Gedächtnis Paul Krenzlin; in: Akademische Blätter, Zeitschrift des Verbandes der Vereine Deutscher Studenten; Jg. 65, 1963 S. 190 u. 191.

¹⁹ Schriftliche Auskunft des Archivs der Humboldt-Universität Berlin vom 11.2.2014.

²⁰ Siehe Anmerkung 15.

²¹ Friedrich Karl Otto Dibelius, geb. 15.5.1880 in Berlin/gest. 31.1.1967 in Berlin;

u.a. Evangelischer Bischof von Berlin-Brandenburg 1945-1966, Ratsvorsitzender der Evangelischen Kirche in Deutschland 1949-1961.

²² Kurt Scharf, geb. 21.10.1902 in Landsberg/Warthe/gest. 28.3.1990 in Berlin;

u.a. Evangelischer Bischof von Berlin-Brandenburg 1966-1976, Ratsvorsitzender der Evangelischen Kirche in Deutschland 1961-1967.

²³ Hermann Ehlers, geb. 1.10.1904 in Schöneberg b. Berlin/gest. 29.10.1954 in Oldenburg;

lematisch wirkt hierbei, dass Paul Krenzlin in diesem Zusammenhang noch im Jahre 1954 auch den Namen Adolf Stöcker nennt.²⁵

Nach den noch aufgefundenen Relikten seiner ehemaligen Personalakte²⁶ begann Paul Krenzlin sein Referendariat beim preußischen Oberlandesgericht Naumburg am 2. Februar 1891, dem Tag seiner ersten Vereidigung; sein Erstes Staatsexamen muss er also unmittelbar davor mit dem Prädikat „Gut“ abgelegt haben. Den anschließenden Vorbereitungsdienst absolvierte er weitestgehend in seiner Heimat mit den Städten Naumburg, Erfurt, Nordhausen. Nach weiteren Relikten seiner Personalakte wurde Paul Krenzlin seit dem 9. November 1895 als Gerichtsassessor beim Königlich-Preußischen Landgericht Nordhausen geführt, dem ersten Tag seiner späteren Dienstalzersählung; sein Zweites Staatsexamen muss er also unmittelbar davor bei der Königlich-Preußischen Justiz-Prüfungskommission in Berlin ebenfalls mit dem Prädikat „Gut“ abgelegt haben.²⁷

3. Beruflicher Werdegang

3.1 Beruflicher Ein- und Aufstieg²⁸

Nachdem Paul Krenzlin das 1. und 2. Juristische Staatsexamen jeweils mit dem Prädikat „Gut“ bestanden hatte, bewarb er sich, nunmehr seit dem 9. November 1895 als Gerichtsassessor beim königlichen Landgericht in Nordhausen, im März 1896 beim Preußischen Staatsministerium des Innern um Übernahme in den Staatsdienst. Nach umfänglichen Konsultationen bei den bedeutsamen Ausbildungsstätten seines Referendariats, dem Regierungspräsidenten in Erfurt, dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Naumburg sowie dem Landgerichtspräsidenten in Nordhausen wurde er mit eigener Zustimmung (vom 5. August 1896) zum 1. September 1896 bei allgemein üblicher 6monatiger Probezeit in der Provinz Westfalen bei der Bezirksregierung Arnsberg²⁹ als Justiziar³⁰ eingestellt; zugleich wurde er beim Landgericht Nordhausen beurlaubt. Mit Erlass des Preußischen Staatsministeriums des Innern erfolgte am 6. April 1897 unter Mitwirkung der Preußischen Staatsministerien für Justiz und für Finanzen die endgültige Übernahme des bisherigen Gerichtsassessors Paul Krenzlin als Regierungsassessor in den allgemeinen preußischen Staatsdienst (sein Dienstalalter zählt ab 9. November 1895).

u.a. ab 1931 Justiziar der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union, ab 1933 Rechtsberater der Bekennenden Kirche, nach 1945 Wiederaufbau der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg sowie der Evangelischen Kirche in Deutschland, vom 19.10.1950 bis 29.10.1954 Bundestagspräsident.

²⁴ Ferdinand Friedensburg; geb. 17.11.1886 in Schweidnitz/gest. 11.3.1972 in Berlin; u.a. Studium der Natur-, Geistes- und Rechtswissenschaften bis 1914 Bergassessor; in der Weimarer Republik als Mitglied der liberalen Deutschen Demokratischen Partei (DDP) u.a. Polizeivizepräsident von Berlin, danach Regierungspräsident in Kassel; nach dem Zweiten Weltkrieg in Berlin Mitbegründer der CDU; vom 5.12.1946 bis 30.11.1948 Stellvertretender Oberbürgermeister von Groß-Berlin, Mitglied des Berliner Abgeordnetenhauses, des Deutschen Bundestages, des Europäischen Parlaments.

²⁵ Vgl. Lange, Friedrich: Paul Krenzlin; in: Akademische Blätter, Zeitschrift des Verbandes der Vereine Deutscher Studenten, Jg. 56, 1954 S. 46 sowie

Adolf Stöcker, geb. 11.12.1835 in Halberstadt/gest. 2.2.1909 in Gries b. Bozen;

u.a. Mitglied einer ursprünglich Christlich-Sozialen Bewegung, deren Entwicklung später zur Deutschnationalen Volkspartei führte (DNVP).

²⁶ GStA PK: I. HA Rep. 77/Ministerium des Innern, Personalakte Nr. 1531 („Teilbestand“ d. Verf.).

²⁷ Landesarchiv Berlin: Signatur: A Pr. Br. Rep. 042-prak. Nr. 11907; eine Personalakte aus dem Bestand der Preußischen Bau- und Finanzdirektion (einzelne Bestandteile = Relikte); schriftliche Auskunft vom 10.12.2013, Gz.: LAB-II Schr.

²⁸ GStA PK: I. HA Rep. 77/Ministerium des Innern, Personalakte Nr. 1531 („Teilbestand“ d. Verf.).

²⁹ Regierungspräsidenten in Arnsberg waren in jener Zeit

Wilhelm Julius Reinhold Winzer; geb. 30.12.1834 in Minden/gest. 12.3.1919 in Minden; Reg. Präs. 26.6.1889-16.4.1901;

Ludwig von Renvers; geb. 17.12.1855 in Aachen/gest. 17.4.1936 in Arnsberg; Reg. Präs. 17.4.1901-13.2.1903;

Franz Freiherr von Coels von der Brügghen; geb. 27.1.1858 in Aachen/gest. 8.10.1945 in Bückeburg; Reg. Präs. 26.3.1903-18.6.1907.

³⁰ Preußisches Verwaltungs-Blatt, Jg. 17, 1896, Nr. 50, S. 512 und Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat für das Jahr 1897; Berlin 1896, S. 567.

Bei der Bezirksregierung in Arnberg waren die vielfältigen Probleme der Baupolizei (heute: Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht) seine Hauptaufgabe, die er aus der Sicht seiner Dienstvorgesetzten offensichtlich hervorragend bewältigte. Ein Erlass vom 26. Mai 1903 zeigt eine diesbezügliche ministerielle Belobigung; ihm wurde aus diesem Anlass zugleich mit Erlass vom 7. August 1903 eine Dienstreise für 4 Tage zur Städtebau-Ausstellung nach Dresden zugestanden. Mit Urkunde vom 28. August 1903 wurde Paul Krenzlin schließlich zum Regierungsrat befördert. Hinzu kam bereits im Jahre 1897 der Stadtvertretende Vorsitz im Bezirksausschuss der Bezirksregierung Arnberg³¹ (vgl. die §§ 28 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (PrGS. S. 195)!).

Mit persönlichem, vertraulichen Schreiben vom 12. Januar 1906 erhielt Paul Krenzlin aus dem Preußischen Staatsministerium des Innern die Mitteilung, dass er alsbald zur Kanalbaudirektion Hannover versetzt werden sollte, der aufgrund entsprechender Entscheidungen des Preußischen Landtages große räumliche Zuständigkeiten beim weiteren Ausbau des geplanten Mittellandkanals zufielen.³² Die Versetzung nach Hannover erfolgte durch Erlass des Preußischen Staatsministers des Innern vom 9. April 1906 mit Wirkung zum 18. April jenen Jahres.³³ Als bald zeigte sich, dass erhebliche organisatorische/strukturelle Mängel in der Kanalbaudirektion Hannover mit unklaren Zuständigkeiten für die Verwaltung (unter der Leitung von Oberregierungsrat Müller) – Preußisches Staatsministerium des Innern – sowie für die Technik (unter der Leitung von Oberbaurat Prüsmann) – Preußisches Staatsministerium für öffentliche Arbeiten – zu offensichtlich ineffizientem Nebeneinander und Gegeneinander der Bediensteten führte; ihm werde „... eine wirkungsvolle, erfolgreiche Betätigung mangels Beteiligung verwehrt ..., ... er fühle sich tief unglücklich und möchte nach Arnberg zurück ...“, ist in den noch erhaltenen Vorgängen zu lesen. Diese und ähnliche Äußerungen weiterer ehemals äußerst fähiger in die Kanalbaudirektion versetzter Beamter gelangten dem damaligen Unterstaatssekretär in der Reichskanzlei Friedrich Wilhelm von Loebell³⁴ etwa Anfang Mai 1907 zur Kenntnis.

Noch im Mai 1907 wurde nach einigen kurzfristigen interministeriellen Gesprächen unter Beteiligung des Oberpräsidiums Hannover über die Versetzung von Paul Krenzlin entschieden; mit Erlass des Preußischen Staatsministers des Innern vom 8. Juli 1907 erfolgte gegen vehementen Widerspruch des Oberpräsidiums Hannover dessen sofortige Versetzung in die preußische Rheinprovinz zur Bezirksregierung Düsseldorf.³⁵ Und mit Schreiben vom 25. Oktober 1907 zeigte Paul Krenzlin an, dass er vom Ministerialdirektor im Preußischen Staatsministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Heinrich Küster (1858-1915)³⁶ für den 28. Oktober zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden sei. Bereits mit Schreiben vom 4. November 1907 ersuchte der Preußische Staatsminister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Bernd von Arnim,³⁷ den Preußischen Staatsminister des In-

³¹ Preußisches Verwaltungs-Blatt, Jg. 18, 1897, Nr. 37, S. 392.

³² Weiß, Erich (2010): Zur Entstehungsgeschichte des norddeutschen Wasserstraßensystems in Preußen; in: Binnenschifffahrt – Zeitschrift für Schiffstechnik, Wasserstraßen, Häfen und Logistik, Hamburg im Juli 1910, S. 71-75.

³³ Preußisches Verwaltungs-Blatt, Jg. 27, 1906, Nr. 30, S. 546.

³⁴ Friedrich Wilhelm von Loebell; geb. 17.9.1855 in Lehnin, Kreis Zauch-Belzig/gest. 21.11.1931 in Brandenburg; Preußischer Verwaltungsjurist, von 1907 bis 1909 Unterstaatssekretär in der Reichskanzlei unter Reichskanzler Bernhard von Bülow.

³⁵ Preußisches Verwaltungs-Blatt, Jg. 28, 1907, Nr. 43, S. 828.

³⁶ Acta Borussica: Protokolle des Preußischen Staatsministeriums Bd. 9, vom 23. Okt. 1900 bis 13. Juli 1909, Personenregister S. 383 u. 384; bearb. von R. Zilch, Hrsg. BBAW Berlin 2001.

³⁷ Preußische Staatsminister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten waren in jener Zeit:

Johann Friedrich Bernd von Arnim; geb. 20.5.1850 auf Gut Criewen b. Angermünde/gest. 15.12.1939 ebenda;

Minister vom 23.11.1906 bis 18. Juni 1910;

Clemens August Freiherr von Schorlemer-Lieser; geb. 29.9.1856 Alst b. Horstmar/gest. 6.7.1922 in Berlin;

Minister vom 18. Juni 1910 bis 6. August 1917;

Paul von Eisenhart-Rothe; geb. 5.4.1857 auf Gut Lietzow, Pommern/gest. 1.3.1923 in Berlin;

Minister vom 7. August 1917 bis 12. November 1918

Otto Braun; geb. 28.1.1872 in Königsberg/gest. 15.12.1955 in Locarno (Ascona?);

Minister vom 14. November 1918 bis 10. März 1921.

nern, Friedrich von Moltke,³⁸ den Regierungsrat Paul Krenzlin umgehend (tatsächlich zum 8. November 1907), wie üblich, zunächst für 6 Monate zur Probe, zu überstellen; Paul Krenzlin sei einverstanden. Mit Erlass des Preußischen Staatsministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 6. März 1908 wurde Paul Krenzlin rückwirkend zum 2. März 1908 als Regierungsrat übernommen. Auf Vortrag des Preußischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wurde Paul Krenzlin dort durch Beschluss des Königlichen Staatsministeriums zum Geheimen Regierungs- und Vortragenden Rat des Ministeriums befördert; seine originäre Zuständigkeit umfasste das Preußische Zentralgenossenschaftliche Bankenwesen als damals überregionales Zentralinstitut der Genossenschaften (bis hin zur Entwicklung der sogenannten Preußenkasse). Bereits am 22. Januar 1913 erfolgte in gleicher Weise seine Beförderung zum Geheimen Oberregierungsrat.³⁹ Er war im Ministerium den Abteilungen IA und IB für landwirtschaftliche Angelegenheiten zugeordnet, in Abteilung IA insbesondere dem Genossenschafts- und Kreditwesen, in Abteilung IB insbesondere den Angelegenheiten der Auseinandersetzungsbehörden und der inneren Kolonisation (Die Abteilung II umfasste die Domänenverwaltung, III die Forstverwaltung.).

Zum 1. Juni 1920 wurde Paul Krenzlin schließlich vom Preußischen Staatsministerium nach dem Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (PrGS. S. 101), welches die verfassungsgebende Landesversammlung am gleichen Tage beschlossen hatte und nach § 33 am 1. Oktober 1919 in Kraft trat, zum Präsidenten des Preußischen Oberlandeskulturamtes befördert,⁴⁰ es war nach § 2 des vorstehend genannten Gesetzes aus dem bisherigen Königlich Preußischen Oberlandeskulturgericht hervorgegangen. Er folgte dabei dem bisherigen Präsidenten dieser Institution Ernst Articus,⁴¹ der gleichzeitig zum Ministerialdirektor im Preußischen Staatsministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten aufstieg; Paul Krenzlin wurde sein Vertreter.⁴²

Während der Jahre im Preußischen Staatsministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten konnte Paul Krenzlin zunächst den Versuch einer seit Anfang des 20. Jahrhunderts vom Preußischen Abgeordnetenhaus begehrten Umgestaltung der preußischen Landeskulturverwaltung, insbesondere im Osten des Staatsgebietes noch beobachten, dann aber alsbald auch mitwirken.⁴³ Zur Vorgeschichte beachte man insbesondere den sogenannten Antrag Herold vom 24. Januar 1901, Drucksachen des Abgeordnetenhauses Nrn. 32 und 196, sowie den Antrag von Arnim und Genossen vom 16. Januar 1902, Drucksachen des Abgeordnetenhauses Nrn. 32 und 254, und die Verhandlung des Abgeordnetenhauses vom 9. Juni 1902, Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses Seite 5992 ff.. Im Anschluss an diese Vorgänge wurde im Staatsministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten im April 1906 der vorläufige Entwurf eines Gesetzes betreffend die Einrichtung und das Verfahren von Landeskulturbehörden mit Erläuterungen erarbeitet, der eine völlige Neuordnung und Kodifikation der damals bestehenden Landeskulturgesetzgebung enthielt. Dieser Entwurf wurde aber nicht bis zur Vorlage an die gesetzgebenden Körperschaften verfolgt, weil man bereits eine grundlegende Umgestaltung der allgemeinen Landesverwaltung in Aussicht genommen hatte.

Der Rückgang der Aufgaben bei den Generalkommissionen des östlichen Staatsgebietes führte in den folgenden Jahren zum Erlass des Gesetzes betreffend die Aufhebung der Generalkommission für die

³⁸ Friedrich Ludwig Elisa von Moltke; geb. 1.5.1852 auf Gut Rantzau, Holstein/gest. 10.12.1927 auf Gut Klein-Bresa, Krs. Strehlen, Niederschlesien; Innenminister vom 24. Juni 1907 bis 18. Juni 1910.

³⁹ GStA PK, I. HA Rep. 90 A/Staatsministerium, jüngere Registratur, Nr. 910.

⁴⁰ GStA PK, I. HA Rep. 170/Oberlandeskulturgericht, Nr. 150.

⁴¹ Ernst Articus; geb. 16.10.1876/gest. im Jahre 1946; von 1918 bis 1920 Präsident des Preußischen Oberlandeskulturgerichts, danach Ministerialdirektor im Landwirtschaftsministerium, von 1929 bis 1944 Präsident der Reichsschuldenverwaltung.

⁴² Preußisches Staatsministerium: Handbuch über den Preußischen Staat für das Jahr 1922.

⁴³ Nach Julius Peltzer: Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919, in: Die neue preußische Agrargesetzgebung Bd. 2, Berlin 1923, S. 25 f..

Provinzen Westpreußen und Posen vom 24. Juli 1909 (PrGS. S. 637). In der Begründung zu diesem Gesetz wurde bereits in Aussicht gestellt, dass die Aufgaben der Generalkommissionen in denjenigen Provinzen, in denen sie ihre sogenannten alten Aufgaben erfüllt hätten, auf Behörden der allgemeinen Landesverwaltung und auf die ordentlichen Gerichte übertragen werden sollten (Drucksache des Abgeordnetenhauses 1908/09 Nr. 611, S. 5 ff.).

In Artikel IV des dem Landtage im Jahre 1914 vorgelegten Entwurfes einer Novelle zum Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (PrGS. S. 195) war demgemäß die Bestimmung vorgeschlagen, „... Die Geschäfte der Auseinandersetzungsbehörden in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Posen gehen auf Behörden der allgemeinen Landesverwaltung und auf die ordentlichen Gerichte über, die Generalkommission in Königsberg wird aufgehoben; das Nähere wird durch besonderes Gesetz geregelt, die Aufhebung anderer Generalkommissionen bleibt vorbehalten ...“ (Drucksache des Herrenhauses 1914 Nr. 6). Gleichzeitig wurde dem Herrenhause der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bearbeitung der Auseinandersetzungs-Angelegenheiten in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Posen vorgelegt (Drucksache des Herrenhauses 1914 Nr. 21). In der Kommission des Herrenhauses und ebenso in seinem Plenum wurde dieser Entwurf zwar mit unwesentlichen Änderungen angenommen (Drucksache des Herrenhauses 1914 Nr. 35 sowie Stenographischer Bericht vom 27. Februar 1914 S. 172 ff.); im Abgeordnetenhaus ist er aber wegen der Vorwirkungen des Ersten Weltkrieges nicht mehr zur Beratung gekommen.

Aus dieser Zeit des zurückliegenden beruflichen Aufstiegs ist noch auf einige bemerkenswerte Veröffentlichungen hinzuweisen:

- Im Bereich der kommunalen Wasserversorgung
 - (1) Staatlicher Aufsichtsrat bei zentralen Wasserversorgungsanlagen, in: Deutsche Vierteljahresschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Bd. 36, 1904, S. 362 bis 385;
 - (2) über die Bildung kommunaler Verbands-Wasserwerke, in: Preußisches Verwaltungs-Blatt, Jg. 26, 1905, Nr. 30, S. 545;
- Im Bereich des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts
 - (3) über die Aufstellung von Bebauungsplänen, in: Technisches Gemeindeblatt, Jg. 5, 1902, Nr. 4, S. 49 bis 51;
 - (4) über die Anstellung von Gemeinde-Baumeistern, in: Selbstverwaltung/Wochenschrift, Jg. 34, 1907, Nr. 8, S. 115;
 - (5) Aufsätze über baupolizeiliche Fragen, I. Wesen der Baupolizei, in: Preußisches Verwaltungs-Blatt, Jg. 31, 1910, Nr. 15, S. 237 bis 239, (1. Begriff, 2. Umfang: Gesundheitspolizei, Feuerpolizei, Sicherheits- und Ordnungspolizei, 3. Verhältnis zur Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei);
 - (6) Aufsätze über baupolizeiliche Fragen, II. Die Baupolizeibehörde, in: Preußisches Verwaltungs-Blatt, Jg. 31, 1910, Nr. 23, S. 369 bis 372, (1. Die Verwaltung der Baupolizei, 2. Organe der Baupolizei, 3. Beteiligung fremder Organe an der Handlung der Baupolizei, 4. Verhältnis der Baupolizei zu anderen Polizeibehörden (Landespolizeibehörde, Wegepolizeibehörde, Chausseepolizeibehörde, Schifffahrtspolizeibehörde, Deichpolizeibehörde, Eisenbahnpolizeibehörde, Militärpolizeibehörde));
 - (7) Aufsätze über baupolizeiliche Fragen, III. Begriff des Baues, in: Preußisches Verwaltungs-Blatt, Jg. 31, 1910, Nr. 47, S. 777 bis 781 (u.a. Fluchtliniengesetz);

- (8) Aufsätze über baupolizeiliche Fragen, IV. Das Baugrundstück und seine Zugänglichkeit, in: Preußisches Verwaltungs-Blatt, Jg. 32, 1910, Nr. 12, S. 177 bis 180, (1. Begriff des Baugrundstücks, 2. Zugänglichkeit der Baugrundstücke (Äußere und Innere Zugänglichkeit));
- Im Bereich des Nachbarrechts eine Vielzahl von Kurzbeiträgen (unter „Beantwortung von Anfragen“) in den Jg. 30, 1909 bis Jg. 34, 1913
- (9) zur Gestaltung einer Toreinfahrt, Jg. 30, 1909, Nr. 28, S. 462;
- (10) zu Fensterrechten, Jg. 30, 1909, Nr. 42, S. 698;
- (11) zur Heranziehung der Anlieger zu den Straßenkosten, Jg. 30, 1909, Nr. 46, S. 774;
- (12) zur Zumauerung eines Kellerfensters, Jg. 31, 1910, Nr. 41, S. 690;
- (13) zur Errichtung eines Zaunes an der Straße, Jg. 32, 1911, Nr. 29, S. 474 sowie
- (14) zur nachträglichen Einholung der Bauerlaubnis, Jg. 34, 1913, Nr. 48, S. 849.

Bereits hier zeigte sich die besondere Begabung von Paul Krenzlin für seine spätere berufliche Hauptaufgabe, die ihm für die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg im neu konstituierten Freistaat Preußen übertragen werden sollte.

Auf die katastrophalen Entwicklungen während des Ersten Weltkrieges, hierbei insbesondere auf die verheerenden Folgen für die Landwirtschaft und die Ernährung der Bevölkerung wird nicht weiter eingegangen; sie wurden bereits anderen Orts hinreichend dargestellt. Jedoch bleibt hier anzumerken, dass Paul Krenzlin nicht zum Militärdienst eingezogen worden ist,⁴⁴ sein älterer Bruder Otto Krenzlin jedoch als Berufssoldat, zuletzt als Generalmajor der Reichswehr gedient hat.⁴⁵

Unmittelbar nach dem Ende des Ersten Weltkrieges legte der erste Staatsminister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten des Freistaates Preußen Otto Braun⁴⁶ am 19. März 1919 der Verfassungsgebenden Preußischen Landesversammlung eine „Denkschrift über die schleunige Inangriffnahme der Besiedlung und Oedlandkultur in Preußen“ (Drucksache der Landesversammlung Nr. 129) vor, in der es unter anderem heißt, „... Die Steigerung unserer landwirtschaftlichen Erzeugung ist die dringendste und bedeutsamste Aufgabe der nächsten Zukunft. „Die Bearbeitung und Ausnützung des Bodens ist die Pflicht der Grundbesitzer gegenüber der Gemeinschaft“ (Artikel 155 der Weimarer Verfassung vom 11. April 1919 (RGBl. S. 1383)). Gerade die bittere Not unserer Zeit erheischt es, dem vaterländischen Grund und Boden die höchsten Erträge abzurufen ...“ Dieser Vorgang führte sogleich zu heftigen Diskussionen in der Preußischen Staatsregierung, hatte Otto Braun doch so deren zögerliche Haltung übergangen und zugleich die Grundstrukturen seiner geplanten neuen preußischen Agrargesetzgebung vorgestellt.⁴⁷ Es folgten alsbald danach

- das Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (PrGS. S. 101);

Staatsminister Otto Braun legte den Gesetzentwurf am 9. April 1919 der Staatsregierung vor, in der Sitzung der Staatsregierung am 10. April 1919 wurde der Gesetzentwurf beschlossen und sogleich (am 10.4.1919) der Verfassungsgebenden Landesversammlung vorgelegt (Drucksache der LV 1919/21 Nr. 191);⁴⁸

⁴⁴ Landesarchiv Berlin (10.12.2013): Signatur A Pr. Br. Rep. 042-prak, Nr. 11907.

⁴⁵ Vgl. Anm. 5

⁴⁶ Vgl. Anm. 37

⁴⁷ Acta Borussica: Protokolle des Preußischen Staatsministeriums Bd. 11/I, vom 14. Nov. 1918 bis 31. März 1925, Regesten-Nr. 23 (S. 61 u. 62); bearb. von G. Schulze, Hrsg. BBAW Berlin 2002 (Spezieller Hinweis: GStA PK in Rep. 84a Nr. 1271 Bl. 364-375).

⁴⁸ Acta Borussica: Protokolle des Preußischen Staatsministeriums Bd. 11/I, vom 14. Nov. 1918 bis 31. März 1925, Regesten-Nr. 27 (S. 64 u. 65), bearb. von G. Schulze, Hrsg. BBAW Berlin 2002

- das preußische Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz (vom 11. August 1919, RGBl. S. 1429) vom 15. Dezember 1919 (PrGS. 1920 S. 31);

Staatsminister Otto Braun legte den Gesetzentwurf am 30. Mai 1919 der Staatsregierung vor, in der Sitzung der Staatsregierung am 18. Juni 1919 wurde der Gesetzentwurf beschlossen und am 15. September 1919 der Verfassungsgebenden Landesversammlung vorgelegt (Drucksache der LV 1919/21 Nr. 783);⁴⁹

- das Gesetz über die Umlegung von Grundstücken – Umlegungsordnung – vom 21. September 1920 (PrGS. S. 453);

Staatsminister Otto Braun legte den Gesetzentwurf am 7. Januar 1920 der Staatsregierung vor; in der Sitzung der Staatsregierung am 24. Januar 1920 wurde der Gesetzentwurf beschlossen und sogleich (am 24.1.1920) der Verfassungsgebenden Landesversammlung vorgelegt (Drucksache LV 1919/21 Nr. 1723).⁵⁰

In Würdigung der persönlichen Leistungen wurden Paul Krenzlin in seiner beruflichen Aufstiegsphase unter anderem am 18. Januar 1910 der Rote Adlerorden 4. Klasse⁵¹ sowie bereits kurz danach am 18. Januar 1912 der Königliche Kronenorden 3. Klasse⁵² verliehen; wenige Wochen vor dem Ende des Königreiches Preußen am 9. Oktober 1918 erhielt er noch den Roten Adlerorden 3. Klasse mit Schleife.⁵³

3.2 Nachhaltiges berufliches Wirken

Das Preußische Oberlandeskulturamt hatte vom 1. Oktober 1919 bis zum 31. März 1933 seine rechtliche Existenzgrundlage in § 2 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (PrGS. S. 101); es war durch dieses Gesetz aus dem Preußischen Oberlandeskulturgericht entstanden und hatte seinen Sitz in Berlin. Sein Personal setzte sich aus einem Präsidenten und mindestens fünf Mitgliedern zusammen, die alle die Befähigung als landwirtschaftliche Sachverständige haben mussten; außerdem musste die Mehrzahl von ihnen zum Richteramt befähigt sein. Sie wurden auf Vorschlag

(Spezieller Hinweis: GStA PK in Rep. 120 BB VII 1 Nr. 11 Adhib 37 Bd. 1 Bl. 27-43V);

Vgl. Peltzer, Julius: Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 – Entwicklung, Aufgaben und Verfahren der Landeskulturbehörden; Neubearbeitung Berlin 1923, in: Die neue preußische Agrargesetzgebung, hrsg. von Mitgliedern des Landwirtschaftsministeriums, Bd. 2.

⁴⁹ Acta Borussica: Protokolle des Preußischen Staatsministeriums Bd. 11/I, vom 14. Nov. 1918 bis 31. März 1925, Regesten-Nr. 46 (S. 91 u. 92), bearb. von G. Schulze, Hrsg. BBAW Berlin 2002

(Spezieller Hinweis: GStA PK in Rep. 120 BB VII 1 Nr. 11 Adhib 37 Bd. 1 Bl. 85-92);

Vgl. Dr. M. Krause: Die preußischen Siedlungsgesetze nebst Ausführungsvorschriften – Unter Benutzung amtlicher Quellen – ; 2. Auflage Berlin 1922, in: Die neue preußische Agrargesetzgebung, hrsg. von Mitgliedern des Landwirtschaftsministeriums, Bd. 1.

⁵⁰ Acta Borussica: Protokolle des Preußischen Staatsministeriums Bd. 11/I, vom 14. Nov. 1918 bis 31. März 1925, Regesten-Nr. 100 (S. 147 u. 148), bearb. von G. Schulze, Hrsg. BBAW Berlin 2002

(Spezieller Hinweis: GStA PK in Rep. 77, Tit. 146 Nr. 106, Bl. 1 bis 8V);

Vgl. Peltzer, Julius: Gesetz über die Umlegung von Grundstücken (Umlegungsordnung) vom 21.9.1920 mit Ausführungsbestimmungen, Berlin 1921, in: Die neue preußische Agrargesetzgebung, hrsg. von Mitgliedern des Landwirtschaftsministeriums, Bd. 4.

⁵¹ Preußisches Verwaltungs-Blatt, Jg. 31, 1910, Nr. 17, S. 283 und Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat für das Jahr 1911, Berlin 1910, sowie schriftlicher Hinweis von Mike Estelmann, Deutsche Gesellschaft für Ordenskunde e.V., vom 21.12.2013 auf die Preußische Ordensliste 1905, Fünfter Nachtrag S. 123.

⁵² Preußisches Verwaltungs-Blatt, Jg. 33, 1912, Nr. 17, S. 292 und Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat für das Jahr 1914, Berlin 1913, sowie schriftlicher Hinweis von Mike Estelmann, Deutsche Gesellschaft für Ordenskunde e.V., vom 21.12.2013 auf die Preußische Ordensliste 1905, Siebenter Nachtrag S. 193.

⁵³ Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat für das Jahr 1918, Berlin 1918, sowie schriftlicher Hinweis von Mike Estelmann, Deutsche Gesellschaft für Ordenskunde e.V., vom 21.12.2013 auf den Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preußischen Staatsanzeiger Nr. 240, Deckblatt, Berlin vom 9. Oktober 1918 Abends.

des Preußischen Staatsministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom Preußischen Staatsministerium ernannt. Nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über Landeskulturbehörden waren zur Entscheidung von Streitigkeiten in den vielgestaltigen Auseinandersetzungsangelegenheiten als erste Instanz der Vorsteher des Kulturamtes, in Streitfällen zur Plangestaltung und zum Ausbau gemeinschaftlicher Anlagen unter Mitwirkung gewählter Bevollmächtigter der Beteiligten als zweite Instanz die Spruchkammer beim jeweiligen Landeskulturamt sowie als dritte Instanz das Oberlandeskulturamt⁵⁴ zuständig. Dabei entschied das Oberlandeskulturamt nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Landeskulturbehörden im Beschlussverfahren in der Besetzung von wenigstens fünf Mitgliedern unter Einschluss des Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit gab sein Votum den Ausschlag. Im Übrigen ergaben sich die allgemeinen Verfahrensregeln aus dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (PrGS. S. 195), aus der Geschäftsordnung für das Oberlandeskulturamt vom 30. September 1919 (Landw. Min. Bl. 1920 S. 8)⁵⁵ sowie aus den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Landeskulturbehörden vom 18. Februar 1920 (Landw. Min. Bl. S. 293).⁵⁶

Während der Präsidentschaft von Paul Krenzlin (1. Juni 1920 bis 31. März 1933) bzw. unter seinem Vorsitz hat das Oberlandeskulturamt mindestens 148 Entscheidungen in streitigen Auseinandersetzungsangelegenheiten (= 100%)⁵⁷ getroffen, davon 8 zur Ablösung von Reallasten (= 5%), 27 zu Gemeinheitsteilungen, Zusammenlegungen und Umlagen (= 18%), 13 zu gemeinschaftlichen Angelegenheiten (= 9%), 47 zu Siedlungsangelegenheiten (= 32%) sowie 53 zu Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kostenfragen (= 36%). Es trug damit entscheidend zur weiteren Rechtsentwicklung auf diesem Gebiet bei.

Auf Antrag des Preußischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten konnte sich das Preußische Oberlandeskulturamt auch durch Gutachten äußern. Die nachfolgend dargestellten Gutachten des Oberlandeskulturamtes, Verfasser Paul Krenzlin, sowie im direkten Zusammenhang damit des Preußischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Verfasser Heinrich Steiger, waren für die allgemeine Rechtsentwicklung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zu Inhalt und Schranken des Grundeigentums sowie deren Abgrenzung zur Enteignung von Grundeigentum nach Artikel 153 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383) – auch Weimarer Verfassung genannt – sowie später nach Artikel 14 Grundgesetz vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1) hinsichtlich der damaligen ländlich geprägten Umlage bzw. der heutigen Flurbereinigung sowie der städtebaulich geprägten Umlage von nachhaltiger Bedeutung.

Gutachten des Oberlandeskulturamtes vom 1. Februar 1929⁵⁸ darüber, ob die Umlage als eine Form der Enteignung anzusehen ist: Tgb.-Nr. 304/1928; Bezug: Erlass vom 22. November 1928 – Gesch.-Nr.: V/4385 –: „Zu den im Erlaß gestellten Fragen äußern wir uns unter Vorbehalt unserer richterlichen Entscheidung gutachtlich, wie folgt:

(1.) Zur Beantwortung der Frage, ob die Umlage im Sinne der Umlageordnung vom 21.9.1920 als eine Form der Enteignung im Sinne des Artikels 153 Abs. 2 der Deutschen Reichsverfassung anzusehen ist, bedarf es zunächst der Prüfung, was vor dem In-Kraft-Treten der Reichsverfassung unter Enteignung verstanden wurde und ob und gegebenenfalls in welchem Umfange diesem Begriff im Artikel 153 Abs. 2 RV eine erweiterte Bedeutung beizulegen ist. Vor dem In-Kraft-Treten der Reichsverfassung vom 11.8.1919 (RGBl. S. 1383 ff.) waren in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum

⁵⁴ Eine umfassende Auflistung der Zuständigkeiten enthält: Peltzer, Julius: Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919, in: Die neue preußische Agrargesetzgebung, Berlin 1923, S. 140 ff..

⁵⁵ Peltzer, Julius: Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919, in: Die neue preußische Agrargesetzgebung, Berlin 1923, S. 696 ff..

⁵⁶ Ebenda, S. 682 ff..

⁵⁷ Vgl. Anhang dieses Beitrages!

⁵⁸ GStA PK: I. HA. Rep. 84a Nr. 6560, 241 ff..

wesentliche Meinungsverschiedenheiten über den Begriff der Enteignung nicht mehr vorhanden. Man unterschied die in den allgemeinen Enteignungsgesetzen der Bundesstaaten geregelte eigentliche Enteignung von der Enteignung im weiteren Sinne, unter der eine Reihe von Sonderfällen der Entziehung oder Beschränkung des Grundeigentums verstanden wurde, wie gesetzliche Eigentumsbeschränkungen und Eigentumsentziehungen. Als eigentliche Enteignung wurde in Anlehnung an das auf Grund der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31.1.1850 (GG. S. 17) ergangene preußische Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11.6.1874 (GG. S. 221) und in Anlehnung an andere bundesstaatliche Enteignungsgesetze angesehen: die durch Verwaltungsakt gegen Entschädigung erfolgende Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder dinglicher Rechte an Grundstücken zugunsten des Staates für ein bestimmtes öffentliches Unternehmen. Danach kann sich die eigentliche Enteignung in der Regel nur auf Grundeigentum oder auf Rechte an Grundstücken erstrecken. Sie ist zulässig nur aus Gründen des öffentlichen Wohles, also im öffentlichen Interesse. Der durch Verwaltungsakt erfolgende obrigkeitliche Eingriff in das Eigentum, um es dem Eigentümer ganz oder teilweise zu entziehen, ist nur dann gerechtfertigt, wenn er zugunsten des Staates für ein bestimmtes öffentliches Unternehmen, mithin zu einem bestimmten öffentlichen Zweck stattfindet. Schließlich muß für die Entziehung oder Beschränkung des Grundeigentums vollständige Entschädigung gewährt werden, die in der Regel in Geld besteht.

Bei der eigentlichen Enteignung stehen sich somit zwei Personen gegenüber, nämlich der, zu dessen Gunsten enteignet wird, und der, von dem enteignet wird, ferner wird bei ihr ein bestimmtes privates Recht durch einen öffentlich-rechtlichen Akt der Staatsgewalt entzogen oder beschränkt. Darüber, ob es begrifflich auch notwendig ist, daß dieses Recht auf einen anderen übertragen wird, sind im Schrifttum die Meinungen geteilt. Die überwiegende Mehrheit der Schriftsteller hält aber eine Übertragung des entzogenen Eigentums oder Rechtes auf den Staat oder einen anderen Privaten bei der eigentlichen Enteignung für erforderlich (vgl. z.B. Gierke, *Deutsches Privatrecht*, 1905, Bd. II, S. 464 ff. Otto Mayer, *Deutsches Verwaltungsrecht*, 3. Aufl., Bd. II, S. 1 ff. Georg Meyer-Dochow, *Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts*, 3. Aufl., § 18. Jellinek, *Verwaltungsrecht*, 1928, S. 388. Eger, *Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum*, 3. Aufl., Bd. I, S. 12. Seydel, *Enteignungsgesetz*, 4. Aufl., S. 1 ff. W. Marwitz im *Handwörterbuch der Rechtswissenschaft*, 1927, Bd. II, Artikel „Enteignung“. Grünhut, *Enteignungsrecht*, 1873, S. 1 ff. Krückmann, „Enteignung und Einziehung nach alter und neuer Reichsverfassung“, 1925, S. 4. Martin Wolff, „Reichsverfassung und Eigentum“ in der *Festgabe für Wilhelm Kahl* 1923, S. 21/25, Ziffer 6 und das dort angegebene Schrifttum. Anschütz, „*Verfassung des Deutschen Reiches*“, 3. und 4. Aufl. 1926, S. 398, Anm. 6, Abs. 3. Hatschek, *Lehrbuch des Verwaltungsrechts* 1927, S. 281, Abs. 2. Georg Meyer, *Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts*, 7. Aufl. 1919, S. 826 (§ 194). Reuss, in der *Zeitschrift „Staats- und Selbstverwaltung“* 1927, S. 199 ff., 224 ff., 245 ff.).

Dieser eigentlichen Enteignung stehen in großer Zahl Fälle gegenüber, in denen das Grundeigentum teils unmittelbar durch das Gesetz, teils auf Grund gesetzlicher Ermächtigung entzogen oder beschränkt wird. Wenn auch im Schrifttum diese Fälle als Enteignung im weiteren Sinne angesehen worden sind, so wird für die Zeit vor dem In-Kraft-Treten der neuen Reichsverfassung (RV) mit Anschütz (a.a.O. und *Kommentar zur Preußischen Verfassungsurkunde* 1912, Bd. I, S. 165) als die damals herrschende Meinung angesehen werden dürfen, daß unter Enteignung im Sinne der alten Verfassungen der Einzelstaaten, die der RV als Vorbild gedient haben, und so auch namentlich im Sinne des Artikels 9 der früheren preußischen Verfassungsurkunde, nur die Enteignung im engeren Sinne zu verstehen war. Dies wird auch durch § 54 des Preußischen Enteignungsgesetzes vom 11.6.1874 bestätigt, wonach dieses Gesetz auf die dort angegebenen Rechtsverhältnisse, also u.a. auf die Entziehung oder Beschränkung des Grundeigentums im Interesse der Landeskultur, keine Anwendung findet. In der Begründung zum 2. Entwurf des Gesetzes zu § 50 Ziffer 3 (§ 54 Ziffer 1 des Gesetzes) ist anerkannt, daß diese Rechtsverhältnisse sich nach ihrem Zwecke wesentlich von der Entziehung und Be-

schränkung des Eigentums zu öffentlichen Zwecken unterscheiden (vgl. Sten.Ber. über die Verhandlungen des Herrenhauses 1869 Bd. II Nr. 10 S. 49 ff., insbes. S. 82 zu 2). Durch § 54 sollte mithin außer Zweifel gestellt werden, daß die dort aufgeführten Angelegenheiten nicht unter das Enteignungsgesetz fallen.

Darüber, ob unter Enteignung im Sinne des Artikels 153 Abs. 2 der Deutschen RV der früher geltende engere Begriff oder ein erweiterter Begriff zu verstehen ist, sind im Schrifttum die Meinungen geteilt. Krückmann (a.a.O. S. 35/36) vermißt einen Grund, weshalb hier ein neuer Begriff gewollt wäre. Giese (RV 6. Aufl. 1925, S. 393, Anm. 2 zu Artikel 153) und Hofacker („Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ S. 46 ff.) sind ebenfalls der Ansicht, daß der Enteignungsbegriff durch Artikel 153 Abs. 2 nicht geändert worden ist. Anschütz, der früher eine Erweiterung des Begriffs abgelehnt hat (vgl. Reichsverfassung 2. Aufl., S. 247 Nr. 4), nimmt nach der Entstehungsgeschichte des Artikels 153 und aus rechtspolitischen Erwägungen jetzt an, daß dem Artikel 153 RV ein erweiterter Begriff der Enteignung zugrunde zu legen ist (vgl. RV 3. und 4. Aufl. 1926, S. 399 ff.). Er stimmt hierin mit anderen Schriftstellern überein (vgl. z.B. Arndt, Die Verfassung des Deutschen Reiches, 3. Aufl. 1927, S. 386, Anm. 4. Martin Wolff a.a.O. S. 21. Triebel „Goldbilanzen-VO und Vorzugsaktien“, 1924, S. 15 ff. Wittmayer, Artikel „Enteignung“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl. 1926, Bd. III, S. 737 ff. Schelcher, „Eigentum und Enteignung nach der Reichsverfassung“ in Fischers Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Bd. 60, 148 ff.).

Nach Ansicht des Oberlandeskulturamtes geben für die Auslegung des Begriffs der Enteignung im Sinne des Artikels 153 Abs. 2 RV nur die Verhandlungen der Verfassungsgebenden Nationalversammlung einen gewissen Anhalt. Bei diesen hat der Abg. Koch (Verhandlungen der Verfassungsgebenden Nationalversammlung Bd. 336 S. 509) beantragt, die Bestimmung, daß über die Höhe der Entschädigung im Streitfalle stets die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben, zu streichen, weil in einer Menge von Fällen, namentlich auf Grund der Kriegsernährungs-Gesetzgebung, Schiedsgerichte und sonstige Instanzen über die Höhe der Entschädigung zu entscheiden hätten. Seinem Antrag wurde zunächst stattgegeben. Der Abg. Heinze (a.a.O. Bd. 328, S. 1856 1.) hat dagegen beantragt, den Satz einzufügen: „Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen zu halten, sofern die bestehenden Gesetze nichts anderes verfügen“.

Auf den Einwand, daß eine Menge Gesetze vorhanden seien, die die Feststellung der Entschädigung nicht den ordentlichen Gerichten übertragen, entgegnete der Abgeordnete Heinze, daß sein Antrag ausdrücklich sage, daß die bestehenden Gesetze unverändert bleiben sollten; der Antrag beziehe sich nur auf die Zukunft, in den bestehenden Rechtszustand solle nicht eingegriffen werden (a.a.O. Bd. 328 S. 1756 r.). Er hat dann später beantragt (a.a.O. Bd. 337 S. 475/476), den Satz hinzuzufügen: „Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen zu halten, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen.“ Dazu hat er ausgeführt (a.a.O. Bd. 329 S. 2176 r.): Der Artikel bestimme, daß die Enteignung nur gegen angemessene Entschädigung stattfinden könne. Was eine angemessene Entschädigung sei, sei von der allergrößten Bedeutung. Er habe in der 2. Lesung den Antrag gestellt, daß die angemessene Entschädigung letzten Endes auf Antrag der Parteien durch die ordentlichen Gerichte festzustellen sei. Dem sei entgegengehalten worden, daß in zahlreichen Reichsgesetzen, namentlich in den Gesetzen, die aus dem Kriege heraus entstanden seien, die Bemessung der Entschädigung anderen als den ordentlichen Gerichten überlassen sei und daß daran nichts geändert werden könne. Seine Partei füge sich der Abstimmung in 2. Lesung, die gegen ihren Antrag entschieden habe. Sie möchten aber wenigstens jetzt durch ihren Antrag erreichen, daß die Einzelstaaten, soweit ihnen die Gesetzgebung über Enteignung noch zustehe, nicht ihrerseits bestimmen könnten, daß die Entschädigung durch andere Behörden als die ordentlichen Gerichte festzusetzen sei. Seine Partei wünsche, daß die Fälle, wo die ordentlichen Gerichte in letzter Instanz nicht

entscheiden, wenigstens durch RG festgesetzt würden. Sein Antrag habe also nur die Bedeutung, daß, solange die Einzelstaaten über die Entscheidung beschließen, sie den Rechtsweg letzten Endes offen halten müßten.

Dieser 2. Heinz'sche Antrag wurde darauf angenommen. Aus diesen Verhandlungen ist zu entnehmen, daß eine weite Auslegung des Begriffs der Enteignung im Sinne des Artikels 153 RV dem Willen des Verfassungs-Gesetzgebers mehr entspricht, als eine enge. Danach muß die Enteignung im Sinne des Artikels 153 Abs. 2 zunächst für alle die Fälle gelten, in denen den Ländern das Recht der Gesetzgebung über die Enteignung vorbehalten ist. Diesen Vorbehalt enthält Artikel 109 EG z. BGB. Er erstreckt sich nicht nur auf die Enteignung von Grundeigentum und von Rechten an ihm, sondern weiter auf die Enteignung beweglicher Sachen und aller privaten Vermögensrechte, also auch von Forderungsrechten (vgl. Motive zum Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Amtl. Ausgabe 1988, S. 163 zu Artikel 42. Staudinger, BGB 7. und 8. Aufl. Bd. VI, S. 343, Anm. 2 zu Artikel 109. Planck, BGB 1. und 2. Aufl. 1901, Bd. VI, S. 197/198. Niedner, „Das Einführungsgesetz vom 18. August 1896“, 2. Aufl. 1901, S. 214 Anm. 1).

Ferner sollen nach der von der Nationalversammlung durch Annahme des Antrages Heinze bekundeten Zustimmung zu diesen Ausführungen nicht nur solche Fälle dem Schutze des Artikels 153 Abs. 2 unterstellt werden, in denen durch besonderen Verwaltungsakt die Entziehung oder Beschränkung von Rechten erfolgt, sondern, wie der Hinweis der Abg. Koch und Heinze auf die Kriegsernährungs-Gesetzgebung zeigt, auch solche Eingriffe, in denen unmittelbar durch Gesetz private Vermögensrechte aller Art aufgehoben oder beschränkt werden. Für eine weitergehende Änderung der bisherigen Merkmale des Enteignungs-Begriffs bietet weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte des Artikels 153 Abs. 2 RV einen Anhalt. Die Enteignung ist somit auch nach der RV nur aus höheren Rücksichten des Gemeinwohles für ein bestimmtes öffentliches Unternehmen zulässig. Ferner muß sie die Eigenschaft eines Einzeleingriffs in Privatrechte haben, mithin dem Enteigneten besondere Opfer auferlegen (vgl. Anschütz, a.a.O. S. 400/401).

Die hier vertretene Auffassung deckt sich im Wesentlichen mit der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts. Namentlich beschränkt das Reichsgericht den Enteignungsbegriff im Sinne des Artikels 153 Abs. 2 RV nicht auf die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundstücken, sondern dehnt ihn auf alle subjektiven Rechte aus. Es sieht ferner nicht nur die Fälle als Enteignung im Sinne des Artikels 153 an, in denen private Rechte durch einen Verwaltungsakt entzogen oder beschränkt werden, sondern unterstellt auch die Fälle dem Enteignungsbegriff, wo der Eingriff unmittelbar durch ein Gesetz oder durch eine gesetzesgleiche Rechtssetzung erfolgt (vgl. Entsch. in Z.S., Bd. 102, S. 161, Bd. 103, S. 200, Bd. 105, S. 251, Bd. 108, S. 252, Bd. 109, S. 310 ff., Bd. 111, S. 123 und 224, Bd. 112, S. 189, Bd. 116, S. 271; ferner Entsch. vom 20.11.1925 in der Jur. Wochenschrift 1926, S. 1444.).

Legt man auch den erweiterten Begriff der Enteignung zugrunde, so fehlen der Umlegung im Sinne der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 doch wesentliche Merkmale der Enteignung. Bei der Umlegung werden in Abweichung von der Enteignung nicht bestimmte Personen oder ein verhältnismäßig kleiner Kreis von Personen mit besonderen Opfern zu Gunsten der Allgemeinheit belastet. Denn die Wirkungen der Umlegung treffen alle beteiligten Eigentümer von Grundstücken, bei denen die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Umlegung gegeben sind, mehr oder weniger gleichmäßig. Von den beteiligten Grundeigentümern wird keine Aufopferung besonderer Rechte verlangt, wie dies bei der Enteignung der Fall ist. Die Teilnehmer einer Umlegung erleiden keinen Vermögensverlust. Denn sie müssen nach § 11 der Umlegungsordnung für die von ihnen abzutretenden Grundstücke durch Land von gleichem Werte abgefunden werden. Ferner wird das Recht auf Umlegung nicht vom Staate für sich selbst in Anspruch genommen oder als Ausfluß der Staatshoheit einer bestimmten Person

verliehen. Den Eigentümern der zur Umlegung gezogenen Grundstücke stehen mithin keine dritten Personen gegenüber, zu deren Gunsten der Eingriff in die Besitzverhältnisse erfolgen könnte. Auch fehlt bei der Umlegung das der Enteignung wesentliche Merkmal, daß die der Umlegung unterworfenen Grundstücke mit ihrem Bestande einem bestimmten Unternehmen dienen (vgl. Layer, „Prinzipien des Enteignungsrechts“, 1902, S. 35. Schelcher a.a.O. S. 163 Abs. 2).

Die Verpflichtung, die Grundstücke unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Umlegung zu unterwerfen, beruht auch nicht auf einem besonderen Verwaltungsakt oder auf einem als Verwaltungsakt geltenden Ausnahmegesetz. Das im § 4 ff. der Umlegungsordnung geregelte Vorverfahren hat nur den Zweck, festzustellen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Umlegung gegeben sind oder nicht. Wenn die Einleitung des Vorverfahrens nach § 4 UO von einer EntschlieÙung des Landeskulturamtspräsidenten abhängig gemacht ist, so ist nach der Begr. (Nr. 1723 der Verfassungsgebenden Preuß. Landesversammlung 1919/1920, S. 8 ff.) dies deshalb geschehen, um ein planmäßiges Vorgehen auf diesem Gebiete und eine Verbilligung der Verwaltung zu erreichen. Die gesetzliche Umlegungspflicht wird also nicht erst durch die EntschlieÙung des Landeskulturamtspräsidenten begründet, gilt vielmehr für jeden Eigentümer landwirtschaftlich benutzter Grundstücke, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Umlegung vorliegen, ohne weiteres und auch für die Dauer. Denn sie ist nicht mit der Durchführung einer Umlegung beseitigt, sondern sie bleibt nach § 2 UO auch weiterhin unter gewissen Voraussetzungen bestehen, während der mit der Enteignung verbundene Eingriff in private Vermögensrechte mit der Durchführung des Enteignungsverfahrens endgültig abgeschlossen ist.

Die Umlegungspflicht ist als eine Schwäche des Eigentums gegenüber dem Gesetz, mithin als eine Schranke anzusehen, die die Rechtsordnung dem Einzelnen in der Ausübung seiner rechtlichen Herrschaft setzt und die nach Artikel 153 Abs. 1 Satz 2 RV und nach § 903 BGB als eine landesgesetzliche öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zulässig und wirksam ist. (Vgl. Schelcher a.a.O. S. 116, 161. Jellinek, Verwaltungsrecht, S. 398. Martin Wolff a.a.O. S. 24 ff.). Das Wesen dieser Eigentumsbeschränkung besteht darin, daß der Inhalt des Eigentums wegen der dem Grundbesitz anhaftenden Mängel insofern dauernd eingeschränkt ist, als die Eigentümer von Grundstücken, bei denen solche Mängel vorhanden sind, unter den im Gesetz festgesetzten Voraussetzungen die Durchführung der Umlegung dulden müssen. Hiernach ist das Oberlandeskulturamt der Ansicht, daß die Umlegung im Sinne der Umlegungsordnung nicht als eine Form der Enteignung im Sinne des Artikels 153 RV anzusehen ist.

Eine andere Beurteilung würde auch mit den Anforderungen der Rechtsfortbildung nicht zu vereinbaren sein. Wollte man jede landesgesetzliche Eigentumsbeschränkung öffentlichen Rechts als eine Enteignung anzusehen, so würde dies dem Lande so unerschwingliche Entschädigungslasten auferlegen, daß es in der Erfüllung wichtiger Wohlfahrtsausgaben erheblich behindert werden würde. Dies würde dem sozialen Geiste der RV widersprechen. Deshalb kann nicht angenommen werden, daß sie die landesgesetzliche Tätigkeit auf solchen Gebieten so stark hat einschränken oder gar unterbinden wollen, daß sie mithin Artikel 153 Abs. 2 RV auf die im Interesse der Landeskultur und der sozialen Fürsorge, also im öffentlichen Interesse notwendigen Eigentumsbeschränkungen hat erstrecken wollen.

(2.) Da somit die erste Frage vom Oberlandeskulturamt verneint wird, so bedarf die weitere Frage, ob die durch Artikel 113 EG zum BGB erteilte reichsgesetzliche Ermächtigung der Länder, die Entschädigungsfeststellung im Umlegungsverfahren Verwaltungsbehörden (Sondergerichten) zu übertragen, durch Artikel 153 Abs. 2 RV aufgehoben ist, keiner Beantwortung.

gez. Krenzlin“.

Gutachten des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 17. November 1930⁵⁹, Geschäfts.-Nr. VI 3510; Bezug: Schreiben des Preußischen Justizministers vom 12. Oktober 1929 – I 7968; Betrifft: Weinbergsumlegung „Das Oberlandeskulturamt hält nach seinem Gutachten vom 1.2.1929, das Ihnen, Herr Minister, am 4.3.1929 übersandt wurde, die Umlegung nicht für eine Enteignung. Dieser Auffassung schließe ich mich unter Berücksichtigung der seitdem ergangenen reichsgerichtlichen Entscheidungen an. Nach R.G.Z. Bd. 116 S. 222 liegt eine Enteignung dann vor, wenn das Recht des Eigentümers, mit seiner Sache nach Belieben zu verfahren, zu Gunsten eines Dritten beeinträchtigt wird. Das trifft bei der Umlegung nicht zu. Die Umlegung erfolgt nicht zu Gunsten eines Dritten, sondern zu Gunsten der an der Umlegung beteiligten Grundeigentümer selbst. Diese sind keine Dritten im Sinne der Entscheidungen des Reichsgerichts. Das Wesen der Umlegung besteht darin, daß alle Beteiligten ihren Besitz in die Teilungsmasse einwerfen, die unter sie nach Verhältnis ihrer Teilnahmerechte neu verteilt wird. Es tritt also nicht etwa der einzelne Beteiligte Teile seines Besitzes an andere Beteiligte ab, die ihm dafür andere Grundstücke aus ihrem Vorbesitz abtreten. Jeder Beteiligte bleibt während des ganzen Umlegungsverfahrens in der rechtlichen und tatsächlichen Verfügung über seinen Grundbesitz unbeschränkt. Mit dem Fortfall der alten Grundstücke werden Grundbücher nicht geschlossen, sondern über die alten Grundstücke kann gültig mit der Wirkung verfügt werden, daß die bei ihnen erfolgenden Eintragungen unmittelbare Bedeutung für die neuen Abfindungspläne haben.

Noch auf einige weitere Gesichtspunkte erlaube ich mir in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

(1.) Artikel 153 der RV spricht in Absatz 1 von dem Inhalt und den Schranken des Eigentums, in Abs. 2 von der Enteignung selbst. Diese beiden Begriffe müssen demnach auseinandergehalten werden. Nicht jede Schranke des Eigentums ist eine Enteignung (vgl. auch Anschütz, „Die Verfassung des Deutschen Reiches“, 11. Aufl. 1929 S. 613). Die Umlegungspflicht ist eine nicht als Enteignung anzusehende Schranke des Eigentums. Das dürfte sich schon aus Abs. 3 a.a.O. ergeben, wo es heißt: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste.“

In umlegungsbedürftigen Gemarkungen gehört die Umlegungspflicht zum ordnungsmäßigen Gebrauch des Grundeigentums, und zwar im persönlichen Interesse der Grundeigentümer und damit zugleich für das Gemeine Beste. Vgl. hierzu auch Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Umlegung von Grundstücken (Umlegungsordnung) vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 453) Absatz 1 und 2.

Nach Anschütz a.a.O. S. 611 umfaßt die Enteignung im Gegensatz zur Eigentumsbeschränkung nur solche Gesetze, die den Charakter von Einzeleingriffen haben, indem sie bestimmte Personen oder verhältnismäßig eng begrenzte Personenkreise mit besonderen Opfern zu Gunsten der Allgemeinheit belastet. Diese Auffassung deckt sich mit der Entscheidung des Reichsgericht vom 28.2.1930 Bd. 128 S. 28. Das Reichsgericht führt dort aus, daß eine allgemeine Regelung und keine Enteignung vorliegt, wenn ein Gesetz nicht einzelne Grundstücke oder einen engen Kreis von ihnen, sondern eine unbeschränkte Zahl nach Lage und Umfang völlig unbestimmter Grundflächen trifft. Das ist bei der Grundstücksumlegung, deren Wirkung sich auf einen großen Personenkreis bezieht und beschränkt, der Fall.

(2.) Die Enteignung erfolgt im öffentlichen Interesse oder zum Wohle der Allgemeinheit. Das öffentliche Interesse ist der zureichende Grund für eine Enteignung. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, daß auch der Enteignete von der Maßnahme, zu deren Durchführung die Enteignung erfolgt, Vorteile haben kann. Für die Einleitung des Enteignungsverfahrens ist das aber in der Regel nicht bestimmend.

⁵⁹ GStA PK: I. HA Rep. 84 a Nr. 6560, S. 254 ff.

Ganz anders bei der Umlegung. Die Umlegung ist eine Maßnahme im Interesse derjenigen Grundbesitzer, deren Grundbesitz von dem Verfahren betroffen wird. Diese vom Verfahren betroffenen Grundbesitzer sollen Vorteile von der Umlegung haben und haben sie auch. Bei der Enteignung spielt der Vorteil des Enteigneten von der Maßnahme, zu deren Durchführung die Enteignung vorgenommen wird, gar keine Rolle. In der Regel oder wenigstens sehr oft hat er keinen unmittelbaren Vorteil. Nun liegt die Umlegung selbstverständlich auch im öffentlichen Interesse. Ist doch ihr Ziel nach § 1 der Umlegungsordnung die erhebliche Verbesserung der Landeskultur. Dieses Interesse ist aber für die Beteiligten, deren Zustimmung zur Einleitung des Verfahrens unentbehrlich ist, von untergeordneter Bedeutung. Für sie steht im Vordergrund ihr wohlverstandenes eigenes Interesse.

(3.) Die Enteignung erfolgt unabhängig von dem Willen des davon Betroffenen. Der Grundeigentümer hat keinerlei Einfluß auf die Einleitung und Durchführung des Verfahrens. Im Gegensatz dazu hat jeder vom Umlegungsverfahren betroffene Grundeigentümer einen, wenn auch beschränkten Einfluß auf die Einleitung des Verfahrens. Nach § 5 der Umlegungsordnung muß eine Mehrheit oder wenigstens mehr als $\frac{1}{4}$ der Grundeigentümer mit der Umlegung einverstanden sein. Nach den bestehenden Vorschriften kann zwar eine Minderheit oder auch eine Mehrheit zur Teilnahme gezwungen werden. Aber schon die Tatsache, daß überhaupt ein Anhörungstermin abgehalten wird und daß das Ergebnis dieses Termins von Bedeutung für die Frage ist, ob ein Umlegungsverfahren durchgeführt werden kann, gestattet nicht, von einer Enteignung zu sprechen. Die Enteignung als eine im Interesse des Allgemeinwohls vorgenommene Maßnahme verträgt sich nicht mit dem Grundsatz der Abstimmung darüber, ob überhaupt ein Verfahren durchgeführt werden soll.

(4.) Nach Artikel 153 Abs. 2 der Reichsverfassung erfolgt die Enteignung gegen eine Entschädigung, d.h. gegen Ersatz eines zugefügten Schadens. Für die von der Umlegung Betroffenen entsteht kein Schaden. Im Gegenteil: es tritt eine Verbesserung ihrer Lage ein. Es werden keine Opfer von ihnen verlangt. Ferner wird bei der Entschädigung ein aliud in Geld gewährt, das durchaus nicht dem vollen Wert des beeinträchtigten Rechts zu entsprechen braucht. Die Umlegung ist im Gegensatz dazu ein Austausch von Land gegen Land. Es wird nicht ein aliud, sondern ein idem gewährt. Nur der Gegenstand des Eigentums, die Grundstücke, ändern sich. Ich verweise auf die obigen Ausführungen über das Wesen der Umlegung und im Schrifttum auf Holzappel, Grundbuchrecht, S. 7778, sowie Peltzer, Umlegungsordnung, Anm. 4 zu § 20.

gez. Steiger“

Höchst eindrucksvoll ist hierbei, dass die Grundzüge dieser Überlegungen in den wegweisenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – Boxberg-Urteil vom 24. März 1987 (1 BvR 1046/85)⁶⁰ und Umlegungs-Beschluss vom 22. Mai 2001 (1 BvR 1512/97 und 1677/97)⁶¹ – stringent fortgeführt worden sind.⁶²

Bereits zu Beginn seiner Tätigkeit im Preußischen Staatsministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten konnte Paul Krenzlin vielfältige Erörterungen um notwendige Reformen in den Staats- und Kommunalverwaltungen Preußens wahrnehmen, konkret die speziellen Veränderungen in der preußischen Landeskulturverwaltung vor dem Ersten Weltkrieg. Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges und der Konstituierung des Freistaates Preußen setzte alsbald die Diskussion um eine notwendige Reform der Staats- und Kommunalverwaltungen wieder ein; sie arbeiteten nach allgemeinen Verwal-

⁶⁰ BVerfGE 74, 264

⁶¹ BVerfGE 104, 1

⁶² Vgl. auch Schmidt-Aßmann, Eberhard: Die eigentumsrechtlichen Grundlagen der Umlegung (Art. 14 GG); in: DVBl. vom 1./15.2.1982, S. 152 ff. sowie Weiß, Erich: Zur Rechtsnatur der Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz; in: RdL 2003/Heft 4, S. 85 bis 88 (mit falscher Titel- und Verfasserangabe).

tungs- und Organisationsgesetzen der siebziger und achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts. Umfängliche Materialien dokumentieren diese Entwicklung.⁶³

Nachhaltig wirkendes Verdienst des damaligen Präsidenten des Preußischen Oberlandeskulturamtes Paul Krenzlin war es dabei, dass er trotz aller widersprüchlicher Argumentationen schon in der eigenen Person,⁶⁴ in der preußischen Ministerialbürokratie, in der Preußischen Staatsregierung sowie im Preußischen Landtag die historisch bedingte interne Rechtspflege der preußischen Landeskulturverwaltung von einer Administrativ-Justiz (als historische Bezeichnung war dafür auch die Bezeichnung „außerordentliche Gerichtsbarkeit“ gebräuchlich) hin zur unabhängigen preußischen Verwaltungsgewichtsbarkeit gelenkt hat; diese war bereits durch das preußische Verwaltungsgerichtsgesetz vom 3. Juli 1875 (PrGS. S. 375) eingerichtet worden. Paul Krenzlin nahm persönlich an den entscheidenden Sitzungen der neuen, nach dem sogenannten „Preußenschlag“ vom 20. Juli 1932 kommissarisch agierenden Preußischen Staatsregierung am 4. August (Tagesordnungspunkt 1) sowie am 30. August 1932 (Tagesordnungspunkt 5) teil. Seine persönlichen Bedenken gegen eine Eingliederung des Preußischen Oberlandeskulturamtes in das Preußische Oberverwaltungsgericht, die er bereits in einem Gutachten vom 5. November 1923 gegenüber dem Preußischen Staatsminister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ausführlich dargelegt hatte, wie völlig sachfremde Entscheidungsmaterien, völlig andersartige Entwicklungsgeschichte, ganz spezielle Anforderungsvoraussetzungen für die mitwirkenden Entscheider, völlig fremdartige Vorverfahren sowie fehlendes Einsparpotential, konnte er dabei weitestgehend in den Reformvorgang einstellen.⁶⁵ Mittels der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (PrGS. S. 283) in der Fassung vom 17. März 1933 (PrGS. S. 43), welche am 1. April 1933 in Kraft trat, wurde dieser rechtshistorisch bedeutende Entwicklungsschritt vollzogen. Dort heißt es unter anderem:

„§ 28: (1) Die Zuständigkeit des Oberlandeskulturamtes geht auf das Oberverwaltungsgericht über. Zur Entscheidung in Landeskulturangelegenheiten wird ein Senat bestellt, der hierbei die Bezeichnung „Landeskultursenat“ führt.

(2) Diesem Senat kann die Entscheidung auch in anderen Angelegenheiten überwiesen werden, für welche die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts begründet ist.

(3) Auf den Landeskultursenat finden die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsgerichtsverfahren, vom 3. Juli 1875 (PrGS. S. 328) Anwendung.

(4) Die Regelung des Verfahrens in den im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten erfolgt durch besondere Verordnung.

(5) Die zuständigen Minister sind befugt, Kommissare zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses zu bestellen, die mit ihren Ausführungen und Anträgen vor der Beschlußfassung des Senates zu hören sind.

⁶³ Klaus, Helmut: Der Dualismus Preußens versus Reich in der Weimarer Republik in Politik und Verwaltung (Diss.); Band 3 der Studien zur Kultur- und Rechtsgeschichte (Hrsg. Jörg Wolff und Gerhard Lingelbach), Mönchengladbach 2006; hier insbesondere das Kapitel 5 (Seiten 100 bis 136): Reformmaßnahmen in Preußen als Beitrag zur großen Staatsreform, mit einem umfänglichen Nachweis von Originalquellen des GStA PK sowie Bundesarchiv (Online-Version): Edition „Akten der Reichskanzlei/Weimarer Republik“, Das Kabinett von Papen, Band I, Dokumente Nr. 96: Sitzung des Preußischen Staatsministeriums vom 4. August 1932; Nr. 119: Sitzung des Preußischen Staatsministeriums vom 30. August 1932, mit einer Vielzahl von Quellenverweisen bzw. Dokumentennachweisen.

⁶⁴ GStA PK: I. HA Rep. 170 Oberlandeskulturgericht, Nr. 28: Stellungnahme gegen die Vereinigung des Oberlandeskulturamtes mit dem Oberverwaltungsgericht, 1923, Konzept und Reinschrift der Stellungnahme Krenzlin's.

⁶⁵ Wie Anm. 64.

(6) Die bisherigen Mitglieder des Oberlandeskulturamtes treten zum Oberverwaltungsgericht über, auch soweit sie die im § 17 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsgerichtsverfahren, vorgeschriebene Befähigung nicht besitzen.

...

§ 48: Auf Beamte, deren Stellen infolge der organisatorischen Maßnahmen dieser Verordnung wegfallen, findet die Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (PrGS. S. 33) ... Anwendung.“

Nach § 4 Satz 1 dieser Verordnung vom 3. September 1932 wurden zugleich die preußischen Landeskulturämter als Sonderbehörden aufgehoben und die den Landeskulturamtspräsidenten zugewiesenen Aufgaben zunächst den Regierungspräsidenten als Bestandteil der allgemeinen Staatsverwaltung übertragen, mittels Novelle vom 17. März 1933 dann jedoch den jeweiligen Oberpräsidenten als Landeskulturabteilungen; die preußischen Kulturämter blieben von diesen Veränderungen weitestgehend unberührt.

Für die Landeskulturverwaltung des Freistaates Preußen konnte damit der staatsphilosophisch bedeutsame Schritt zur horizontalen Gewaltenteilung eines demokratischen Rechtsstaates noch vollzogen werden,⁶⁶ obwohl die nationalsozialistische Machtergreifung bereits angelaufen war. Nach § 48 der vorstehend zitierten Verordnung konnte Paul Krenzlin zum 1. April 1933 in den einstweiligen Ruhestand gehen. Aufgrund seines Antrages vom 16. März 1933 wurde Paul Krenzlin jedoch mittels Erlass vom 25. März 1933⁶⁷ durch den Preußischen Staatsminister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Alfred Hugenberg⁶⁸ nach § 38 der Zweiten preußischen Sparverordnung, Dritter Teil, vom 23. Dezember 1931 (PrGS. S. 293) in Verbindung mit Kapitel VIII § 3a des Zweiten Teils der Ersten preußischen Sparverordnung vom 12. September 1931 (PrGS. S. 179) in der Fassung des § 1 der Verordnung vom 4. November 1931 (PrGS. S. 227) zum 1. April 1933 in den dauernden Ruhestand versetzt. Paul Krenzlin hatte offensichtlich die dunklen Zeichen der Zeit erkannt und entsprechend gehandelt.

Präsident des Preußischen Oberverwaltungsgerichts in Berlin war seit dem Jahre 1921 Wilhelm Arnold Drews;⁶⁹ er blieb es trotz der nationalsozialistischen Machtergreifung bis zu seinem Tode im Jahre 1938. In dieser Funktion wirkte er stets als einflussreicher Berater des Preußischen Staatsministeriums des Innern; er galt als Befürworter und nachhaltiger Förderer einer allgemeinen preußischen Verwaltungsreform.

4. Einige kirchliche Spurenelemente

Eine Vielzahl kleiner biographischer Beiträge dokumentiert das vielfältige und vielgestaltige Wirken des stets engagierten Christen Paul Krenzlin in der evangelischen Kirche seiner jeweiligen Wohngemeinde; darauf sei nachfolgend nur verwiesen, um Wiederholungen zu vermeiden:

⁶⁶ Vgl. dazu Artikel 20 Abs. 2 Grundgesetz vom 23.5.1949 (BGBl. S. 1)!

⁶⁷ Landesarchiv Berlin: Signatur A Pr.Br.Rep 042-prak, Nr. 11907; eine Personalakte aus dem Bestand der Preußischen Bau- und Finanzdirektion (einzelne Bestandteile = Relikte); schriftliche Auskunft vom 10.12.2013, Gz.: LAB-II Schr.. Die Acta Bourissica Bd. 11/II, Seite 626 (Personenregister zu Paul Krenzlin) bedarf insoweit einer Berichtigung; man vgl. auch Acta Bourissica Bd. 12/I, Seite 320 sowie 323/324: Dort wird bestätigt, dass Paul Krenzlin noch an den Kabinettsitzungen am 4.8. und 30.8.1932 teilgenommen hat.

⁶⁸ Alfred Ernst Christian Alexander Hugenberg; geb. 19.6.1865 in Hannover/gest. 12.3.1951 in Kükenbruch (Ostwestfalen-Lippe), u.a. vom 11.4.1933 bis 29.6.1933 Minister für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ernährung.

⁶⁹ Wilhelm Arnold Drews; geb. 11.2.1870 in Berlin/gest. 17.2.1938 in Berlin; u.a. 1917-1918 Preußischer Innenminister, Verfasser der Denkschrift „Grundzüge einer Verwaltungsreform“ (Berlin 1919); das Preußische OVG hatte seinen Dienstsitz seit 1907 im Gebäude des heutigen OVG Berlin – Brandenburg.

- Keup, Erich: Präsident a.D. Paul Krenzlin; in: Zeitschrift für das gesamte Siedlungswesen; 2. Jg. 1953, Heft 3 (Mai) S. 104 (erschieden aus Anlass seines 85. Geburtstages);
- Lange, Friedrich: Paul Krenzlin; in: Akademische Blätter/Zeitschrift des Verbandes der Vereine Deutscher Studenten; Bd. 56, Jg. 1954 S. 46 (erschieden aus Anlass der Verleihung des Großen Verdienstkreuzes des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland);
- Dietrich, Albert: Präsident Krenzlin zum neunzigsten Geburtstag; in: Akademische Blätter; Bd. 60, Jg. 1958! 77 bis 79 (erschieden aus Anlass seines 90. Geburtstages);
- Friedensburg, Ferdinand: Zum Gedächtnis Paul Krenzlin; in: Akademische Blätter; Bd. 65, Jg. 1963 S. 190 u. 191 (Nachruf);
- Keuffel, Gerhard R. (Hrsg.): Paul Krenzlin (1868-1963), Oberlandeskulturamtspräsident; in: 120 Jahre Verein Deutscher Studenten zu Tübingen/Festschrift; S. 207 u. 208, Essen 2003;
- Zirlewagen, Marc: Paul Krenzlin; in: Biographisches Lexikon der Vereine Deutscher Studentenschaften; Bd. 1, Mitglieder A bis L (im Druck).

Hervorgehoben werden sollen hier jedoch Einzelaspekte des ehrenamtlichen Wirkens von Paul Krenzlin als gewählter Kirchenältester der Evangelischen Kirchengemeinde Sankt Annen in Berlin-Dahlem während der schwierigen Jahre des Kirchenkampfes von 1933 bis 1945, also insbesondere der Zeit der Auseinandersetzungen zwischen den sogenannten Deutschen Christen und jenen Gläubigen, die sich im Jahre 1933 zur Bekennenden Kirche zusammengefunden haben.

Paul Krenzlin war bereits im Jahre 1911 mit seiner Familie nach Berlin-Dahlem zugezogen. Im Jahre 1918 wurde er hier erstmals zum Kirchenältesten der Evangelischen Kirchengemeinde Sankt Annen gewählt; er blieb ununterbrochen bis zum Jahre 1950 in der Verantwortung. Er setzte sich also auch in den vom NS-Regime ausgeschriebenen Kirchenwahlen vom 23. Juli 1933 gegen die sogenannten Deutschen Christen durch. Gleichwohl hatte er dabei, auch im Detail, bereits früh seine innere Haltung gegenüber den NS-Machthabern zu erkennen gegeben: So wirkte er neben Prof. Ludwig Bartning, ebenfalls Mitglied des Gemeindegemeinderates in Berlin-Dahlem, unter anderem am 4. August 1932 als eingetragener Zeuge an der Taufe der jüdischen Rechtsanwältin Hella Schreier, geboren am 15. Oktober 1906 in Charlottenburg (Vater Oscar Schreier, Mutter Erna, geb. Pincus), durch Pfarrer Martin Niemöller mit.⁷⁰ Am 10. Mai 1950 bestellte der Gemeindegemeinderat schließlich Paul Krenzlin zum Ehrenältesten auf Lebenszeit.⁷¹

⁷⁰ Evangelisches Landeskirchenarchiv Berlin, Schriftl. Auskunft vom 16.9.2013 unter Gz. 7.3 u. Az.: KB-Nr. 1014/13, Taufbuch Berlin-Dahlem 1929-1933, Bl. 73, Nr. 114 sowie zur Person

Ludwig Bartning; geb. 30.4.1876 in Hamburg/gest. 27.12.1956 in Berlin; u.a. Professor an der Hochschule für Bildende Kunst in Berlin, Mitglied des Gemeindegemeinderates Berlin-Dahlem von 1923 bis 1950;

Martin Niemöller; geb. 14.1.1892 in Lippstadt/gest. 6.3.1984 in Wiesbaden, u.a. Studium der Ev. Theologie in Münster von 1919 bis 1923, ab 1931 als III. Pfarrer nach Berlin-Dahlem berufen, im Herbst 1933 Initiator zur Gründung des Pfarrernotbundes, aus dem die Bekennende Kirche hervorging, im Kirchenkampf folgten Gefängnis und Konzentrationslager (Sachsenhausen, Dachau), nach dem Zweiten Weltkrieg Präsident der Evangelischen Landeskirche in Hessen und Nassau von 1947 bis 1964;

Helmut Gollwitzer; geb. 29.12.1908 in Pappenheim (Bayern)/gest. 17.10.1993 in Berlin, u.a. Studium der Philosophie und Ev. Theologie in München; Mitglied der Bekennenden Kirche, er übernahm Martin Niemöllers Dienste in St. Annen zu Berlin-Dahlem nach dessen Verhaftung (nicht jedoch dessen Amt!), im Zweiten Weltkrieg im Sanitätsdienst (Rückkehr 1949), Theologie-Professuren in Bonn ab 1951, in Berlin ab 1957.

⁷¹ Gailus, Manfred: Protestantismus und Nationalsozialismus/Studien zur nationalsozialistischen Durchdringung des protestantischen Sozialmilieus in Berlin, (Habil-Schrift TU Berlin 1999), Köln 2001, insbesondere 4.6 Dahlem – allein auf weiter Flur/auf der Suche nach resistenten Gemeinden in Berlin, S. 306 bis 371 sowie

Leiberg, Thomas: Der St. Annen-Kirchhof in Berlin-Dahlem, Berlin 1995, insbesondere die Seiten 14 und 61.

Der Versuch der nationalsozialistischen Machtergreifung über Inhalte des christlichen Glaubensbekenntnisses bzw. der Gleichschaltung wesentlicher Teilbereiche der innerkirchlichen Selbstverwaltung, wie Finanzhoheit mit Haushaltsrecht, führte in der Evangelischen Kirche in Deutschland, also in den lutherischen, reformierten und unierten Landeskirchen zur Konstituierung der Bekennenden Kirche, geleitet von neu gebildeten Bruderräten. Bedeutende Entscheidungen mit weitreichenden Folgen auf regionaler und überregionaler Ebene waren zu treffen; für diese Entscheidungen wurden entsprechende Bekenntnissynoden einberufen, unter anderem auf regionaler Ebene

- am 29. Mai 1934 in Wuppertal-Barmen die Erste Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union (APU),
- vom 4. bis 5. März 1935 in Berlin-Dahlem die Zweite Bekenntnissynode der APU,
- vom 23. bis 26. September 1935 in Berlin-Steglitz die Dritte Bekenntnissynode der APU,
- vom 10. bis 13. Mai 1937 in Halle/Saale die Vierte Bekenntnissynode der APU usw..

Synodaler der Zweiten und der Dritten Bekenntnissynode in Dahlem und in Steglitz war Paul Krenzlin; die Dahlemer Synode wählte ihn dabei zum Mitglied des neu gebildeten Ausschusses für Rechtsfragen und Ordnung der Kirche.

Und all dieses führte auch zur Mitautorenschaft von Paul Krenzlin (nebst Eberhard Fiedler,⁷² Wilhelm Flor,⁷³ Erich Kotte⁷⁴ und Friedrich Müller-Dahlem⁷⁵) bei der „Äußerung zur Rechtslage der Deutschen Evangelischen Kirche aus Anlass der Bekanntmachung des Reichsbischofs vom 27.11.1934“, welche unter anderem das damals grundlegende kirchliche Notrecht der Zweiten Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Berlin-Dahlem vom 19. und 20. Oktober 1934 nachträglich definierte: „... Dem kirchlichen „Notrecht“ ist wesentlich, daß es keinen Verstoß gegen die förmliche Rechtsordnung bedeutet. Innerhalb der Evangelischen Kirche ist alles förmliche Recht an die Übereinstimmung mit Schrift und Bekenntnis gebunden. Wo diese Übereinstimmung zerstört ist, verliert selbst das förmliche Recht seine Gültigkeit. Es ist Recht und Pflicht der Gemeinde, diesen Grundsatz in der Kirche wieder Geltung zu verschaffen...“ Damit war eine klare Grenzziehung, teilweise auch rückwirkend, zwischen den damaligen NS-Machthabern und der Evangelischen Kirche in Deutschland, insbesondere der Bekennenden Kirche, für den anstehenden Kirchenkampf gelungen. Und Paul Krenzlin hat daran mitgewirkt.⁷⁶

⁷² Eberhard Fiedler; geb. 19.1.1898 in Köstritz/gest. 29.5.1947 in Ronneburg; u.a. Rechtsanwalt in Leipzig, Kirchenältester der Nicolaigemeinde in Leipzig;

⁷³ Wilhelm Flor; geb. 23.5.1882 in Oldenburg/gest. 19.11.1938 in Leipzig; u.a. Reichsgerichtsrat in Leipzig;

⁷⁴ Erich Kotte; geb. 16.11.1886 in Buchenau b. Eisenach/gest. 24.10.1961 in Dresden; u.a. von 1945 bis 1957 Präsident des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsen;

⁷⁵ Friedrich Wilhelm Müller-Dahlem; geb. 11.3.1889 in Berlin/gest. 20.9.1942 in Russland; Pfarrer in Berlin-Dahlem; Mitglied der Bekennenden Kirche, des Landes- und Reichsbruderrates.

⁷⁶ Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes in 29 Bänden nebst einem Registerband;

Hrsg.: Bd. 1-27 die „Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Geschichte des Kirchenkampfes“, Göttingen;

Hrsg.: Bd. 28-30 die „Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte“, Göttingen; mit Bezug zu Paul Krenzlin: Bd. 3 S. 27, Bd. 21 S. 87, Bd. 23 S. 103, 107, 111, 113, 375, Bd. 29 S. 114, 244 sowie Bd. 30 S. 735.

5. Schlussbemerkungen

Am 18. Mai 1953 wurde dem inzwischen nahezu 85jährigen Oberlandeskulturamtspräsidenten a.D. Paul Krenzlin auf Vorschlag des Regierenden Bürgermeisters von Berlin Ernst Reuter⁷⁷ das Große Bundesverdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland durch Bundespräsident Theodor Heuss⁷⁸ verliehen.⁷⁹ Die entsprechende Anregung ging vom Bundestagspräsidenten Hermann Ehlers⁸⁰ sowie vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wilhelm Niklas⁸¹ aus; sie wurde vom Berliner Senator für Bundesangelegenheiten Günter Klein⁸² befürwortet.⁸³ Entscheidende Bedeutung für die Vorschlagsbegründung wurde dabei dem verdienstvollen Wirken Paul Krenzlins bei der Entwicklung neuer städtebaulich-kommunalwirtschaftlicher Politikansätze sowie bei der Weiterentwicklung des allgemeinen Rechts der Landeskultur und dabei des speziellen Rechts im Siedlungswesen mittels Rechtsprechung als Präsident des Preußischen Oberlandeskulturamtes von 1920 bis 1933 beigemessen.⁸⁴ Als Besonderheit bleibt dabei anzumerken, dass noch die Sitzungsvorlage für die Berliner Ordenskommission am 8. Mai 1953 für Paul Krenzlin das Verdienstkreuz (Steckkreuz) vorsah und dort auch so einstimmig verabschiedet worden ist, die Vorschlagsliste Nr. 92 des Regierenden Bürgermeisters Ernst Reuter für die Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vom 12. Mai 1953 dann jedoch eine deutlich erkennbare nachträgliche Korrektur auf Großes Verdienstkreuz enthielt.⁸⁵

Der ehemalige Präsident des Preußischen Oberlandeskulturamtes Paul Krenzlin verstarb am 29. Juni 1963 in Berlin-Dahlem, Peter-Lenné-Straße 22;⁸⁶ er wurde am 4. Juli 1963 auf dem alten St. Annen-Kirchhof in Berlin-Dahlem beerdigt. Seine Frau Julie Krenzlin, geb. Maas, war schon am 6. Juli 1956 verstorben.⁸⁷ So ruhen die Eheleute Paul und Julie Krenzlin sowie deren Töchter Gertrud und Ellen Krenzlin heute in einer Familiengrabstätte zu St. Annen.

⁷⁷ Ernst Reuter; geb. 29.7.1889 in Apenrade/gest. 29.9.1953 in Berlin, u.a. Kommunalwissenschaftler, ab 7.12.1948 Oberbürgermeister für Berlin-West, ab 1.12.1950 nach neuer Berliner Verfassung „Regierender Bürgermeister“ bis zu seinem Tod.

⁷⁸ Theodor Heuss; geb. 31.1.1884 in Brackenheim b. Heilbronn/gest. 12.12.1963 in Stuttgart; u.a. Politikwissenschaftler (aber Diss. über Weinbau an der Universität München), von 1920 bis 1933 Studienleiter und Dozent an der Deutschen Hochschule für Politik in Berlin, Reichstagsabgeordneter, von 1949 bis 1959 erster Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland.

⁷⁹ Schriftliche Auskunft des Bundespräsidialamtes – Ordenskanzlei – vom 21. Mai 2013, Gz. 14-032 05-563-164/2013 sowie schriftliche Auskunft des Bundesarchivs Koblenz vom 24. Juni 2013, Gz. LAB-II Schr., mit Bezug auf die Archivalie BArchB 122/38509.

⁸⁰ Wie Anm. 23

⁸¹ Wilhelm Niklas; geb. 24.9.1887 in Traunstein/gest. 12.4.1957 in München, u.a. Tierarzt Ausbildung, Gründungsmitglied der CSU 1945, Bundeslandwirtschaftsminister im ersten Kabinett Adenauer.

⁸² Günter Klein; geb. 21.7.1900 in Wiesenhaus b. Posen/gest. 22.10.1963 in Bonn, u.a. Jurist im preußischen Staatsdienst, Mitglied der SPD, seit 1948 Mitglied der Berliner Landesregierung bis 1953.

⁸³ Schriftliche Auskunft des Landesarchivs Berlin vom 15.1.2014, Gz. LAB-II Schr., mit Bezug auf die Archivalie der Berliner Staatskanzlei BRep. 002, Nr. 8677/2.

⁸⁴ Wie Anm. 79 und 83.

⁸⁵ Schriftliche Auskunft des Landesarchivs Berlin vom 15.1.2014, Gz. LAB-II Schr., mit Bezug auf die Archivalie der Berliner Staatskanzlei BRep. 002, Nr. 8677/2 sowie Bundesanzeiger Jg. 5, Nr. 150 vom 7.8.1953, S. 1 (wurde aber diesbezüglich nicht mehr auf den neuesten Stand gebracht).

⁸⁶ Schriftliche Auskunft der Ev. Kirchengemeinde Berlin-Dahlem vom 22.10.2013 mit Bezug auf das Totenbuch der Kirchengemeinde sowie auf die Grabstein-Inschrift auf dem St. Annen-Kirchhof in Berlin-Dahlem; ergänzender Hinweis auf Thomas Leiberg: Der St. Annen-Kirchhof in Berlin-Dahlem, Berlin 1955 (hier zu Paul Krenzlin S. 61).

⁸⁷ Schriftliche Auskunft des Landesarchivs Berlin vom 22.1.2014, Gz. LAB-II Schr. mit Bezug auf die Archivalie Signatur P Rep. 721 Nr. 1951, Sterberegister von Berlin-Zehlendorf Nr. 1221. Im Totenbuch der Kirchengemeinde von Berlin-Dahlem fehlt ein entsprechender Sterbevermerk.

Die Entscheidungen des Preußischen Oberlandeskulturamtes^{1;2}

Beschluß vom 20. Oktober 1920 (V): Welche gesetzlichen Bestimmungen finden Anwendung bei einer Zwangsvollstreckung in Auseinandersetzungssachen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3.6.1919 (PrGS. S. 101) aus einem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen kommissarischen Vergleich?

Beschluß vom 3. November 1920 (B): Die Befugnis der von der Beteiligtenesamtheit gewählten gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, bei den Beschlüssen des Kulturamtsvorstehers über Planstreitigkeiten in Zusammenlegungssachen mitzuwirken, kann von ihnen nicht auf andere Personen übertragen werden.

Beschluß vom 2. Februar 1921 (V): Bei den Entscheidungen der Landeskulturbehörden über die Beschwerde und die weitere Beschwerde dürfen nach § 29 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3.6.1919 (PrGS. S. 101) nicht allgemein die baren Auslagen des Verfahrens den Beschwerdeführern auferlegt werden, sondern nur die durch Anträge oder unbegründete Einwendungen entstandenen baren Auslagen.

Beschluß vom 2. März 1921 (V): Sind bei Streitigkeiten für das Verfahren im ersten Rechtszuge vor dem Vorsteher des Kulturamtes besondere Kosten oder bare Auslagen zu erheben?

Beschluß vom 27. April 1921 (A): Anwendbarkeit des § 29 des Gesetzes vom 3.6.1919 in hannoverschen Ablösungssachen.

Beschluß vom 15. Juni 1921 (B): Teilnehmer eines Umlegungsverfahrens, die von ihm keinen oder nur einen unverhältnismäßig geringen Vorteil haben, können durch die Landeskulturbehörde auf Grund des § 15 Abs. 2 der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453) von der Aufbringung des zu den gemeinschaftlichen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens – Wegebeitrag – nicht befreit werden.

Beschluß vom 30. Juni 1921 (B): Anträge auf wirtschaftliche Zusammenlegung, die vor dem Inkrafttreten der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453) gestellt worden sind: Nach welchem Recht ist ihre Wirkung zu beurteilen? Bedarf es im Streitfall eines Umlegungsbeschlusses nach § 7 der Umlegungsordnung?

¹ Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Hrsg.): Zeitschrift für Agrar- und Wasserrecht, Bd. 1 (1920/21) bis Bd. 18 (1933), Paul Parey Verlag Berlin (vom Verfasser ausgewertet, dabei wurden die vorgegebenen Leitsätze in der Regel nicht verändert).

² Die einzelnen Beschlüsse wurden vom Verfasser folgenden 5 Rechtsbereichen zugeordnet: A = Ablösung von Reallasten; B = Bodenordnung (Gemeinheitsteilungen, Zusammenlegungen, Umlegungen); G = Gemeinschaftliche Angelegenheiten (Rechte der Interessenten); S = Siedlungsangelegenheiten; V = Verfahrensrecht, Zuständigkeiten, Kostenangelegenheiten.

Beschluß vom 30. Juni 1921 (B): Die Bestimmungen der §§ 97 und 99 des Hannoverschen Verfahrensgesetzes vom 30.6.1842 über die Zuziehung ausgeschlossener Grundstücke zur Verkoppelung zwecks Wege- und Grabenanlage und den Zwang zur Grundabtretung sind durch die Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453) aufgehoben. § 8 Umlegungsordnung ist nicht anwendbar auf gesetzlich von der Umlegung befreite Grundstücke.

Beschluß vom 30. Juli 1921 (B): Erstreckung eines nach den früheren Vorschriften anhängig gewordenen Zusammenlegungsverfahrens auf einen weiteren Feldabschnitt: Nach welchen Vorschriften der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453) ist eine solche Erstreckung zu beurteilen?

Beschluß vom 30. Juli 1921 (B): Zulässigkeit der wirtschaftlichen Umlegung in einem Bezirk, der für die städtische Bebauung in Aussicht genommen ist; zum Begriff der „Verbesserung der Landeskultur“ (§ 1 der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453)); Aufgabe der Landeskulturbehörde bei Umlegung eines für die städtische Bebauung in Aussicht genommenen Bezirks.

Beschluß vom 30. Juli 1921 (B): Voraussetzungen der Zuziehung eines Teiles der Ortslage zum Umlegungsverfahren.

Beschluß vom 7. Oktober 1921 (S): Was ist unter einem großen Gut im Sinne des § 12 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11.8.1919 (RGBl. S. 1429) zu verstehen? Über den Umfang der dem Reichsarbeitsminister und den Landeszentralbehörden durch § 26 des Reichssiedlungsgesetzes erteilten Ermächtigung.

Beschluß vom 7. Oktober 1921 (S): Rechtsverhältnisse der Landlieferungsverbände: 1. Bedeutung der von den Landlieferungsverbänden zu führenden Güterverzeichnisse (§ 20 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 15.12.1919 (PrGS. 1920 S. 31)); / 2. Ist die Anrufung der Spruchkammer bei Streitigkeiten über die Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Landlieferungsverband an besondere Voraussetzungen geknüpft?

Beschluß vom 19. Oktober 1921 (S): Zugehörigkeit zum Landlieferungsverbände: 1. Welche Bedeutung hat die Eintragung im Grundbuch für die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einem großen Gute im Sinne des § 12 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11.8.1919 (RGBl. S. 1429)? / 2. Bildet das örtliche Grundvermögen der evangelischen Kirche unter der Voraussetzung einheitlicher Verwaltung stets einen einheitlichen Besitz im Sinne des § 12 des Reichssiedlungsgesetzes, auch wenn seine einzelnen Bestandteile verschiedenen kirchlichen Anstalten zustehen oder der Nutzung verschiedener kirchlicher Anstalten und Stellen unterliegen?

Beschluß vom 30. November 1921 (A): Wird die Zuständigkeit einer beantragten Ablösung mit der Begründung bestritten, daß die zu entrichtenden Abgaben nicht bürgerliche Reallasten, sondern öf-

fentliche Lasten seien, so ist nach den für die Provinz Hannover geltenden Ablösungsgesetzen die Ablösungsbehörde zur Entscheidung dieses Streites nicht zuständig. Der Streit ist in den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

Beschluß vom 14. Dezember 1921 (A): Rechtsverbindlichkeit von Privat-Ablösungsverträgen nach Hannoverschem Recht (§ 41 der Hannoverschen Verordnung vom 10.11.1831).

Beschluß vom 18. Januar 1922 (S): Gehört der hannoversche Klosterfonds (Klosterkammer) mit seinen Gütern zu den Landlieferungsverbänden?

Beschluß vom 29. März 1922 (V): Zuständigkeit der Spruchkammer des Landeskulturamtes Frankfurt a.d.O. zur Entscheidung in Enteignungssachen, die Grundstücke in der Provinz Pommern betreffen.

Beschluß vom 4. Mai 1922 (B): Anfechtung des Plananerkenntnisses wegen Irrtums.

Beschluß vom 4. Mai 1922 (V): Zurückverweisung an den Vorderrichter in Planstreitsachen.

Beschluß vom 7. Juni 1922 (B): Eine durch Entscheidung angeordnete Planänderung muß die davon betroffenen Bestimmungen des Auseinandersetzungsplanes vollständig regeln.

Beschluß vom 25. Oktober 1922 (V): Einlegung der Beschwerde vor Zustellung des angefochtenen Beschlusses.

Beschluß vom 23. November 1922 (A): Die vom Belasteten beantragte Ablösung einer Realberechtigung, die einer Volksschullehrerstelle zusteht, bedarf nicht der Zustimmung der Beteiligten und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nach § 17 des Dienstehkommensgesetzes für Volksschullehrer vom 17.12.1920 (PrGS. S. 623).

Beschluß vom 23. November 1922 (B): Widerspricht eine Mehrheit von drei Vierteln der Umlegung, so ist ein im ersten Termin angebrachter Widerspruch nur dann zu berücksichtigen, wenn er im zweiten Termin aufrechterhalten wird (§ 6 der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453)).

Beschluß vom 29. November 1922 (V): Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden gegen die Wahl der gemeinschaftlichen Bevollmächtigten.

Beschluß vom 12. Dezember 1922 (S): Feststellung der Entschädigung im Enteignungsverfahren nach dem Reichssiedlungsgesetz vom 11.8.1919 (RGBl. S. 1429) und dem preußischen Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz vom 15.12.1919 (PrGS. 1920 S. 31).

Beschluß vom 10. Januar 1923 (S): Grundstücke, die im Miteigentum stehen, sind für die Zugehörigkeit zum Landlieferungsverband gesondert zu behandeln.

Beschluß vom 28. Februar 1923 (V): Ist bei nachträglicher Zuziehung der Ortslage zum Umlegungsverfahren das Vorverfahren nach den §§ 4 bis 6 Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453) notwendig?

Beschluß vom 14. März 1923 (V): Bekanntmachung zum Ortstermin nach §§ 5 und 6 der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453).

Beschluß vom 14. März 1923 (S): Zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche eines Gutes im Sinne des § 12 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11.8.1919 (RGBl. S. 1429) auch die Grundstücke, die verpachtet, insbesondere als Kleingartenland ausgegeben sind?

Beschluß vom 28. März 1923 (S): 1. Das Entschädigungsfeststellungs-Verfahren nach § 6 des Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 15.12.1919 (PrGS. 1920 S. 31) kann schon vor Rechtskraft des Zulässigkeitsbeschlusses durchgeführt werden. / 2. Über das Beschwerderecht des Siedlungsunternehmers gegenüber dem Entschädigungsfeststellungs-Beschluß bei Enteignung großer Güter. / 3. Die Geldentwertung kann über den Tag des Entschädigungsfeststellungs-Beschlusses hinaus für den von den Spruchbehörden etwa zugebilligten Mehrbetrag der Entschädigung nicht berücksichtigt werden.

Beschluß vom 6. Juni 1923 (S): Ist ein verpachtetes Gutsvorwerk ein selbständiges Gut im Sinne des § 12 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11.8.1919 (RGBl. S. 1429)?

Beschluß vom 5. Juli 1923 (S): Zu der Entschädigungsfeststellung bei Enteignungen für Siedlungszwecke.

Beschluß vom 11. Juli 1923 (S): 1. Zuständigkeit der Spruchbehörden und der Verwaltungsbehörden im Enteignungsverfahren zu Siedlungszwecken. / 2. Die Spruchbehörde ist auch zu einer Aufhebung des Entschädigungsfeststellungs-Beschlusses zuständig. / 3. Versäumnis der Frist zur Ausübung des Enteignungsrechts. / 4. Form des Antrages auf Entschädigungsfeststellung.

Beschluß vom 12. Oktober 1923 (B): Befugnis des nach § 4 der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453) bestellten Kommissars, den zur Verhandlung über die Voraussetzungen der Umlegung anberaumten Ortstermin bei lärmender Störung durch die Gegner in einen andern Raum zu verlegen und die Beteiligten einzeln zu hören.

Beschluß vom 23. November 1923 (S): Entschädigungsfeststellung bei Enteignungen zu Siedlungszwecken: Zum Begriff der angemessenen Entschädigung, Art der Entschädigung.

Beschluß vom 7. März 1924 (B): Die Untersuchung der landwirtschaftlichen Nützlichkeit der Teilung kann nur auf ausdrücklichen Antrag vorgenommen werden (§ 60 des Hannoverschen Gesetzes vom 30.6.1842).

Beschluß vom 14. März 1924 (A): Geltung des Sperrgesetzes vom 9.1.1912 (PrGS. S. 7) für die Ablösung von Geldabgaben.

Beschluß vom 14. März 1924 (S): Wird im Enteignungsverfahren nach Anrufung der Spruchkammer zwischen den Beteiligten ein Vergleich über die Höhe der Entschädigung geschlossen, so wird dadurch das Spruchverfahren nicht ohne weiteres beendet.

Beschluß vom 28. März 1924 (S): Festsetzung von Leistungen für Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse nach § 12 des Gesetzes über die Genehmigung von Siedlungen vom 1. März 1923 (PrGS. S. 49).

Beschluß vom 17. April 1924 (B): Aussetzung des Verfahrens auf Grund des Sperrgesetzes für Dienstbarkeits-Ablösungen vom 7.3.1924 (PrGS. S. 125).

Beschluß vom 17. Mai 1924 (S): Die Knicks in Schleswig-Holstein sind als landwirtschaftliche Nutzfläche im Sinne des § 12 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11.8.1919 (RGBl. S. 1429) anzusehen.

Beschluß vom 17. Mai 1924 (S): Entscheidung über die Art der im Enteignungsverfahren nach dem Reichssiedlungsgesetz vom 11.8.1919 (RGBl. S. 1429) festzusetzenden Entschädigung durch die Spruchbehörde: 1. Aufwertungsansprüche der Hypothekengläubiger. / 2. Erstattung der Auslagen für einen rechtsverständigen Berater. / 3. Ansprüche der Pächter.

Beschluß vom 17. Mai 1924 (G): Das Einverständnis der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes betr. die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2.4.1887 (PrGS. S. 105) ist nur für die Bestellung des besonderen Vertreters oder Verwalters erforderlich, nicht auch für die ganze Dauer der Vertretung oder Verwaltung.

Beschluß vom 23. Mai 1924 (V): Gegen den Versäumnisbeschluß nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3.6.1919 (PrGS. S. 101) findet nicht der Einspruch, sondern nur die Beschwerde statt.

Beschluß vom 4. Juni 1924 (S): Festsetzung der Enteignungsentschädigung nach dem Reichssiedlungsgesetz vom 11.8.1919 (RGL. S. 1429): Naturalwertrente.

Beschluß vom 20. Juni 1924 (S): Bei Festsetzung der Leistungen nach § 12 des Gesetzes über die Genehmigung von Siedlungen vom 1.3.1923 (PrGS. S. 49) ist der Landeskulturamtspräsident an Vereinbarungen der Beteiligten nicht gebunden.

Beschluß vom 27. Juni 1924 (A): Zur Ablösung von Reallasten an geistliche Institute ist in der Provinz Hannover die Genehmigung des Konsistoriums erforderlich; Einwirkung des Sperrgesetzes für die Ablösung von Reallasten vom 9. Januar 1922 (PrGS. S. 7).

Beschluß vom 11. Juli 1924 (S): Festsetzung von Leistungen für Änderung der kirchlichen Verhältnisse im Bescheid des Landeskulturamtspräsidenten nach § 12 des Gesetzes über die Genehmigung von Siedlungen vom 1.3.1923 (PrGS. S. 49).

Beschluß vom 15. Juli 1924 (V): Die Rechtsmittelbelehrung nach § 7 letzter Satz der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453) im Beschluß der Spruchkammer muß unzweideutig sein.

Beschluß vom 3. Oktober 1924 (V): Die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand kann nach rechtskräftigem Abschluß des Spruchverfahrens nicht mehr gewährt werden.

Beschluß vom 10. Oktober 1924 (B): Die Verpflichtung zur Aufbringung der Zusammenlegungskosten nach den vor dem Inkrafttreten der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453) geltenden Vorschriften / Die Zuständigkeit, wenn Streit entsteht.

Beschluß vom 17. Oktober 1924 (V): Die Wirkung eines Rezeßvorbehalts / Die Zuständigkeit der Landeskulturbehörde zur Regelung der Forstverhältnisse im ehemaligen Justizamt Olpe.

Beschluß vom 31. Oktober 1924 (B): Die Spruchkammer kann bei der Feststellung des Umlegungsbezirks in diesen die Ortslage einer ländlichen Ortschaft nur dann einbeziehen, wenn die Voraussetzung des § 3 Abs. 2 der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453) vorliegt.

Beschluß vom 31. Oktober 1924 (G): Die Berechtigung zur Erhebung des Einspruchs gegen die Veräußerung eines zum gemeinschaftlichen Vermögen der Separationsbeteiligten gehörigen Grundstücks und zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen die die Veräußerung genehmigende Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde (§ 4 des Gesetzes betr. die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2.4.1887 (PrGS. S. 105)).

Beschluß vom 21. November 1924 (B): Anwendung des Gesetzes über die Änderung der Gesetze, betr. die Ablösung der auf Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen, vom 7.3.1924 (Sperrgesetz vom 7.3.1924) (PrGS. S. 125) bei der Ablösung von Fischereiberechtigungen.

Beschluß vom 28. November 1924 (V): Zuständigkeiten der Landeskultur-Spruchbehörden während der Dauer des Auseinandersetzungsverfahrens über die Anfechtung der Rechtsgültigkeit des Rezeses zu entscheiden / Die im Auseinandersetzungsverfahren für einen Minderjährigen abgegebene Erklärung seines Vertreters bedarf nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Beschluß vom 12. Dezember 1924 (S): Über die Befugnis zur Stellung des Antrages auf Ansiedlungsgenehmigung nach § 2 des Gesetzes über die Genehmigung von Siedlungen vom 1.3.1923 (PrGS. S. 49).

Beschluß vom 9. Januar 1925 (S): Die Zugehörigkeit zum Landlieferungsverband.

Beschluß vom 9. Januar 1925 (A): Das Gesetz über die Änderung der Gesetze, betr. die Ablösung von Reallasten, vom 9.1.1922 (Sperrgesetz) (PrGS. S. 7) wird durch die Vorschriften der 3. Steuernotverordnung vom 14.2.1924 (RGBl. S. 74) nicht berührt.

Beschluß vom 6. März 1925 (B): Zum Umfang der Befugnis der Landeskulturbehörden zur Ausweisung von Wegen im Umlegungsverfahren.

Beschluß vom 20. März 1925 (V): Der Präsident des Landeskulturamtes ist nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3.6.1919 (PrGS. S. 101) befugt, die Bearbeitung einfacher Geschäfte oder einzelne Teile von solchen außer anderen Staatsbeamten auch einem Mitglied des Landeskulturamtes oder einem nach § 13 Abs. 1 a.a.O. nicht zuständigen Kulturamtsvorsteher zu übertragen.

Beschluß vom 3. April 1925 (V): Die Vorschrift des § 122 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (PrGS. S. 195) ist im Verfahren vor den Landeskulturbehörden nur bei Beschwerden gegen Beschlüsse des Kulturamtsvorstehers oder der Spruchkammer anwendbar.

Beschluß vom 3. April 1925 (V): Ist ein in einer Enteignungssache erlassener, noch nicht rechtskräftiger Beschluß der Spruchkammer, der die Zahlung und Hinterlegung einer Barentschädigung festsetzt, vollstreckbar?

Beschluß vom 22. Mai 1925 (B): Zu dem Antrag auf mündliche Verhandlung vor der Spruchkammer ist im Vorverfahren der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453) nur befugt, wer Einwendungen im Anhörungstermin angebracht hat.

Beschluß vom 29. Mai 1925 (V): Die baren Auslagen des Verfahrens können nach § 29 Abs. 3 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3.6.1919 (PrGS. S. 101) auch dann auferlegt werden, wenn infolge Zurücknahme der Beschwerde keine abweisende Entscheidung ergeht.

Beschluß vom 11. Juni 1925 (S): Bei Enteignungen nach dem Reichssiedlungsgesetz vom 11.8.1919 (RGBl. S. 1429) ist die Festsetzung einer Feingoldhypothek oder einer Feingoldrente als Enteignungsentschädigung nicht zulässig.

Beschluß vom 19. Juni 1925 (V): Die Entscheidung über Ansprüche auf Ausschließung von Grundstücken vom Umlegungsverfahren nach § 10 der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453) hat regelmäßig nicht im Vorverfahren zu erfolgen, sondern ist dem Hauptverfahren vorzubehalten.

Beschluß vom 19. September 1925 (V): Zur Entscheidung über die Beschwerde gegen einen nach § 51 der Wegeordnung für die Provinz Ostpreußen vom 10. Juli 1911 (PrGS. S. 99) ergangenen Beschluß des Kreis Ausschusses ist die Auseinandersetzungsbehörde nicht zuständig.

Beschluß vom 23. Oktober 1925 (G): Befugnis zu dem Antrag auf Genehmigung einer Verfügung über die Substanz des durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Vermögens (§ 4 des Gesetzes betr. die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2.4.1887 (PrGS. S. 105)).

Beschluß vom 23. Oktober 1925 (B): Gelten bei einer berechneten Mehrheit von weniger als drei Viertel Beteiligte, die im Anhörungsverfahren der Umlegung widersprochen haben aber im späteren Erörterungstermin nicht erschienen sind, als zustimmend?

Beschluß vom 20. November 1925 (V): Die Anordnung der Ausführung des Auseinandersetzungsplanes ist der Anfechtung im Rechtsmittelwege entzogen. Gegen sie ist nur die Aufsichtsbeschwerde gegeben.

Beschluß vom 27. November 1925 (V): Die Verweisung eines Eigentumsstreits in den Rechtsweg / Wann ist der Beschluß der Spruchkammer endgültig im Sinne des § 24 Abs. 3 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3.6.1919 (PrGS. S. 101)?

Beschluß vom 27. November 1925 (V): Bei Versäumung der Frist für den Antrag auf mündliche Verhandlung vor der Spruchkammer nach § 6 Nr. 5 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichs-

siedlungsgesetz vom 15.12.1919 (PrGS. 1920 S. 31) ist eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nicht zulässig.

Beschluß vom 27. November 1925 (S): Unter den „beteiligten kirchlichen Verbänden“ im Sinne des § 14 des Gesetzes über die Genehmigung von Siedlungen vom 1.3.1923 (PrGS. S. 49) sind nur die öffentlichen kirchlichen Verbände, die Kirchengemeinden, zu verstehen.

Beschluß vom 4. Dezember 1925 (G): Die Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 9 des Gesetzes betr. die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2.4.1887 (PrGS. S. 105).

Beschluß vom 2. Januar 1926 (V): Die Zuständigkeit der Landeskulturbehörde zur Entscheidung von Streitigkeiten in Rentengutsachen.

Beschluß vom 5. Februar 1926 (V): Die Zulässigkeit der Beschwerde aus Gründen des öffentlichen Interesses nach § 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (PrGS. S. 195) und Verfahren bei der Einlegung dieser Beschwerde.

Beschluß vom 5. Februar 1926 (S): Voraussetzungen für den Unterstützungsanspruch der Arbeiter und Angestellten nach § 25 a des Reichssiedlungsgesetzes vom 11.8.1919 (RGBl. S. 1429).

Beschluß vom 5. März 1926 (V): Die Zulässigkeit einer Zwischenentscheidung der Spruchkammer / Zuständigkeit der Landeskulturbehörde zur Entscheidung des Streites über die Höhe der Aufwertung der in den Rentengutsverträgen als Kaufgeld festgesetzten Papiermarkbeträge.

Beschluß vom 20. März 1926 (S): Zuständigkeit der Landeskulturbehörde: 1. Voraussetzungen, unter denen eine gebäudelose Fläche als Rentengut begründet werden kann; / 2. Wiederkaufsrecht nach § 20 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11.8.1919 (RGBl. S. 1429) ist nur bei Siedlungen im Sinne des § 1 dieses Gesetzes anwendbar. / 3. Körnerrenten sind feste Geldrenten. / 4. Rechtswirksamkeit der Rentengutsverträge; / 5. Zulässigkeit des Rücktritts vom Rentengutsvertrag; / 6. Positive „Vertragsverletzung“ als Rücktrittsgrund vom Rentengutsvertrage; / 7. Aufwertung wertbeständiger Körnerrenten.

Beschluß vom 23. April 1926 (V): Über die Zuständigkeit der Spruchkammer zur Entscheidung wegen Tragung von Kosten, die vor den ordentlichen Gerichten entstanden sind.

Beschluß vom 28. Mai 1926 (V): Dem Antrage auf mündliche Verhandlungen vor der Spruchkammer des Landeskulturamtes nach § 6 Nr. 5 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 15.12.1919 (PrGS. 1920 S. 31) kann sich der Gegner nach Ablauf der einmonatigen Frist nicht mehr anschließen.

Beschluß vom 9. Juli 1926 (S): Die Rechtswirksamkeit eines Rentengutsvertrages.

Beschluß vom 1. Oktober 1926 (S): Im Ansiedlungsbescheid nach dem Gesetz über die Genehmigung von Siedlungen vom 1.3.1923 (PrGS. S. 49) sind nur die durch die Änderung oder Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse bedingten Beiträge festzusetzen; über die Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses bei der Ansiedlung hat der Bescheid nicht zu bestimmen.

Beschluß vom 1. Oktober 1926 (V): Die Folgen der Versäumung des Termins zur förmlichen Eröffnung des Auseinandersetzungsplans nach Hannoverschem Recht.

Beschluß vom 1. Oktober 1926 (B): Die ortsübliche Bekanntmachung und Berechnung der Frist von 4 Wochen gemäß § 5 Abs. 2 der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453).

Beschluß vom 1. Oktober 1926 (V): Die Grundbuchberichtigung gehört zur Ausführung der Auseinandersetzung (Ablösung). Der Nachfolger im Besitz des berechtigten Grundstücks ist verpflichtet, in die Löschung der abgelösten Last zu willigen.

Beschluß vom 3. Dezember 1926 (S): Begriff der Mitwirkung der Landeskulturbehörden im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Genehmigung von Siedlungen usw. vom 1.3.1923 (PrGS. S. 49).

Beschluß vom 3. Dezember 1926 (G): Die Realgemeinden in der Provinz Hannover und das Gesetz betr. die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2.4.1887 (PrGS. S. 105).

Beschluß vom 28. Januar 1927 (V): 1. Im Verfahren der Landeskultur–Spruchbehörden ist die Anfechtung der Kostenentscheidung ohne gleichzeitige Anfechtung der Entscheidung in der Hauptsache zulässig / 2. Voraussetzungen für den Erlaß eines Beschlusses über Streitigkeiten, die die Einschätzung im Umlegungsverfahren zum Gegenstand haben.

Beschluß vom 29. März 1927 (V): Unter welchen Voraussetzungen besteht ein Recht der Beteiligten eines Auseinandersetzungsverfahrens, den Kulturamtsvorsteher wegen Befangenheit abzulehnen und welche Behörde ist für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch zuständig?

Beschluß vom 29. April 1927 (V): Die Zurückverweisung an den Vorderrichter in Planstreitsachen; die Anordnung von Planänderungen durch die Spruchkammer.

Beschluß vom 13. Mai 1927 (V): Die Bekanntmachung des Ortstermins in den Kreisblättern nach § 5 der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453).

Beschluß vom 17. Juni 1927 (V): Die Anlegung und Einziehung von Bahnübergängen gehört nicht zur Zuständigkeit der Landeskulturbehörden.

Beschluß vom 24. Juni 1927 (S): 1. Im Rentengutsverfahren tritt der, der das aufzuteilende Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung erworben hat, in die rechtliche Stellung des Rentengutsausgebers ein. / 2. Grundsätze für die Aufwertung des Restkaufgeldes für ein Rentengut.

Beschluß vom 1. Juli 1927 (V): Kann im Verfahren der Landeskulturspruchbehörden 1. ein Richter an der Entscheidung mitwirken, der in demselben Rechtszuge gutachtlich tätig gewesen ist, 2. eine Entscheidung auf ein Gutachten gestützt werden, das eines der Mitglieder der Behörde, das an der Entscheidung mitwirkte, im Verfahren vor dieser Behörde erstattet hat?

Beschluß vom 14. Oktober 1927 (V): Beschlüsse nach den §§ 21, 23 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3.6.1919 (PrGS. S. 101) sind vom Kulturamtsvorsteher mit voller Namensunterschrift zu unterzeichnen.

Beschluß vom 21. Oktober 1927 (V): Verpflichtung der Landeskulturbehörden zur Wahrung der Interessen der entfernteren Teilnehmer (Rentenbank) im Verwendungsverfahren; Zuständigkeit der Kulturamtsvorsteher für die Verhängung des dinglichen Arrestes.

Beschluß vom 28. Oktober 1927 (B): Unter welchen Voraussetzungen ist die Wiederumlegung von Grundstücken, die bereits einem Umlegungsverfahren unterzogen worden sind, nach § 2 der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453) zulässig?

Beschluß vom 18. November 1927 (G): Auf den Antrag, an Stelle eines Sondervertreters einen anderen Vertreter und Verwalter zu bestellen, findet § 3 des Gesetzes betr. die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2.4.1887 (PrGS. S. 105) hinsichtlich der Zurückweisung wegen Unzulässigkeit Anwendung.

Beschluß vom 16. Dezember 1927 (G): Die Befugnis einer öffentlichen Behörde zum Antrage auf Regelung der Vertretung und Verwaltung gemeinschaftlicher Angelegenheiten nach dem Gesetz vom 2.4.1887 (PrGS. S. 105).

Beschluß vom 23. Dezember 1927 (V): Eine Festsetzung des Kulturamtsvorstehers, durch die zur Durchführung der Planausführungs-Anordnung einem Beteiligten ein Zwangsmittel angedroht ist, kann nur im Aufsichtswege angefochten werden.

Beschluß vom 10. Februar 1928 (S): 1. Die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde in Rentengutssachen / 2. Kann ein nicht im Rentengutsverfahren befindliches Grundstück wider den Willen seines Eigentümers in Anspruch genommen werden, um Rentengütern einen Zugang zu verschaffen?

Beschluß vom 9. März 1928 (V): Die Grenzen der Zuständigkeit der Landeskulturbehörden zur Auseinandersetzung zwischen dem Rentengutsausgeber und einem vom Kulturamtsvorsteher nicht zugelassenen Rentengutskäufer.

Beschluß vom 27. April 1928 (V): Die Feststellung der Enteignungsentschädigung nach § 6 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 15.12.1919 (PrGS. 1920 S. 31) ist nicht möglich, wenn der Zulässigkeitsbeschluß (§ 1 a.a.O.) die Enteignungsfläche nicht genau bezeichnet. Die Enteignungsentschädigungsfeststellungs-Behörde kann den Zulässigkeitsbeschluß nicht in dieser Hinsicht ergänzen.

Beschluß vom 27. April 1928 (B): Ist eine wesentliche Erweiterung des in der Bekanntmachung nach § 5 der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453) vorgeschlagenen Umlegungsbezirkes durch den Umlegungsbeschluß der Spruchkammer nach § 7 a.a.O. zulässig?

Beschluß vom 25. Mai 1928 (V): Die Zuständigkeit für den Erlaß eines Versäumnisbescheides nach § 122 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30.7.1883 (PrGS. S. 195) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3.6.1919 (PrGS. S. 101).

Beschluß vom 1. Juni 1928 (S): Über das Verhältnis des Gesetzes vom 27.12.1927 über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts (PrGS. S. 211) zu dem Gesetz vom 1.3.1923 über die Genehmigung von Siedlungen (PrGS. S. 49) nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11.8.1919 (RGBl. S. 1429).

Beschluß vom 6. Juli 1928 (S): Die Gefährdung der Nutzungen benachbarter Grundstücke durch Ansiedlungen.

Beschluß vom 21. September 1928 (B): Unter welchen Voraussetzungen kann der nach § 4 der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453) ernannte Kommissar beim Vorverfahren im Regierungsbezirk Wiesbaden einen Bevollmächtigten zurückweisen? Er ist nicht befugt, einem Beteiligten die Befreiung vom Wegebeitrag und von den Kosten zuzusagen. Eine auf Grund einer solchen Zusage erklärte Zurücknahme des im Ortstermin angebrachten Widerspruchs ist unwirksam.

Beschluß vom 12. Oktober 1928 (B): Die Bekanntmachung des Ortstermins nach § 5 der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453).

Beschluß vom 26. Oktober 1928 (V): Rechtsmittel gegen die vom Kulturredirektor erlassene Anordnung einer Zwangsvollstreckung.

Beschluß vom 23. November 1928 (B): Der Umfang der Befugnisse der Landeskulturbehörden nach § 17 der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453), insbesondere bei Verbreiterung öffentlicher Wege im Hannoverschen Rechtsgebiete.

Beschluß am 18. Januar 1929 (G): Das in einem Umlegungsverfahren durch den Rezeß für die Beteiligten begründete Recht auf bestimmungsgemäße Benutzung der einer politischen Gemeinde zum Eigentum und zur Unterhaltung überwiesenen Wirtschaftswege ist keine gemeinschaftliche Angelegenheit im Sinne des § 1 des Gesetzes betr. die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2.4.1887 (PrGS. S. 105).

Beschluß vom 8. März 1929 (S): Die Anfechtung einer Ansiedlungsgenehmigung wegen Nichtbeachtung des § 25 b des Reichssiedlungsgesetzes vom 11.8.1919 (RGBl. S. 1429).

Beschluß vom 15. März 1929 (V): Verweisungsbeschuß nach § 22 Abs. 1 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3.6.1919 (PrGS. S. 101) / Verbindlichkeit der angedrohten Folgen auch für den Kulturamtsvorsteher.

Beschluß vom 12. April 1929 (V): Die vorläufige Vollstreckbarkeit eines vom Kulturamtsvorsteher nach § 21 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3.6.1919 (PrGS. S. 101) erlassenen Beschlusses.

Beschluß vom 7. Juni 1929 (B): Die Berechtigung zu Einwendungen gegen die Zweckmäßigkeit der Notwendigkeit eines im Umlegungsverfahren ausgewiesenen Weges.

Beschluß vom 25. Juni 1929 (S): Die Zuständigkeit der Spruchkammer bei Ansprüchen nach § 36 Abs. 2 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 15.12.1919 (PrGS. 1920 S. 31).

Beschluß vom 20. September 1929 (S): Die Arbeitslosigkeit infolge der Besiedlung.

Beschluß vom 27. September 1929 (S): Müssen die Bekanntmachungen nach dem Gesetz über die Genehmigung von Siedlungen vom 1.3.1923 (PrGS. S. 49) die Namen der Siedler enthalten?

Beschluß vom 4. Oktober 1929 (S): Die Unzulässigkeit der Abänderung eines rechtskräftig gewordenen Leistungsbescheides bei Siedlungen.

Beschluß vom 2. Januar 1930 (V): Die Grenzen der Entscheidungsbefugnis der Landeskulturbehörden im behördlichen Rentengutsverfahren.

Beschluß vom 10. Januar 1930 (V): Die Zuständigkeit der Landeskulturbehörden für die Entscheidung von Streitigkeiten im behördlichen Rentengutsverfahren.

Beschluß vom 28. Februar 1930 (S): Dem Vorsitzenden des Kreisausschusses steht die Beschwerde nach § 15 des Ansiedlungsgesetzes vom 1.3.1923 (PrGS. S. 49) nur aus Gründen des öffentlichen Interesses zu, dagegen nicht zur Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen der Siedler über die Zugänglichkeit der Ansiedlungen durch einen jederzeit offen befahrbaren Weg.

Beschluß vom 7. März 1930 (V): Die Vertretungsbefugnis des Verwalters gemeinschaftlicher Angelegenheiten erst nach Beendigung des Hauptverfahrens.

Beschluß vom 7. März 1930 (S): 1. Voraussetzungen für die Ablösung von Rentengutsrenten nach dem Landesrentenbankgesetz vom 29. Dezember 1927 (PrGS. S. 283) / 2. Über Kostenpflicht im Verfahren vor dem Kulturamtsvorsteher und der Spruchkammer.

Beschluß vom 9. Mai 1930 (S): Zur Auslegung des § 25 a des Reichssiedlungsgesetzes vom 11.8.1919 (RGBl. S. 1429), Änderungsgesetz vom 7.6.1923 (RGBl. S. 364).

Beschluß vom 23. Mai 1930 (S): Die Übernahme einer Unterhaltungspflicht an Wegen oder anderen Anlagen im öffentlichen Interesse kann nach dem Gesetz über die Genehmigung von Siedlungen vom 1.3.1923 (PrGS. S. 49) den Siedlern auferlegt werden.

Beschluß vom 20. Juni 1930 (V): Die Anfechtung eines von dem Kulturamtsvorsteher und den gemeinschaftlichen Bevollmächtigten gefaßten und unterschriebenen Beschlusses.

Beschluß vom 26. Juni 1930 (S): Die ausschließliche Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde, zu bestimmen, wo die Schulkinder aus den neuen Siedlerstellen die Schule besuchen sollen.

Beschluß vom 16. Januar 1931 (S): Die Nutzungsrechte an den gemeinschaftlichen Anlagen sind von den Stammstellen untrennbar.

Beschluß vom 13. Februar 1931 (S): Das Siedlungsunternehmen kann einem infolge der Besiedlung arbeitslos gewordenen Arbeiter auch auf den zu besiedelnden Gute Arbeit nach § 25 a des Reichssiedlungsgesetzes vom 11.8.1919 (RGBl. S. 1429), Änderungsgesetz vom 7.6.1923 (RGBl. S. 364) und § 36 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 15.12.1919 (PrGS. 1920 S. 31) nachweisen.

Beschluß vom 17. April 1931 (V): Im Verfahren vor den Landeskultur-Spruchbehörden kann ein ob-siegender Beteiligter den Ersatz seiner baren Auslagen nicht verlangen.

Beschluß vom 17. April 1931 (S): Der Unterstützungsanspruch nach § 25 a des Reichssiedlungsgesetzes vom 11.8.1919 (RGBl. S. 1429), Änderungsgesetz vom 7.6.1923 (RGBl. S. 364) und des § 36 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 15.12.1919 (PrGS. 1920 S. 31) / Krankengeld hat als Ersatz für den Arbeitsverdienst eine Kürzung der Unterstützung zur Folge. Neben der Unterstützung aus den §§ 25 a und 36 ist Arbeitslosenunterstützung grundsätzlich nicht zu zahlen.

Beschluß vom 28. April 1931 (G): Die Übertragung der Vertretung der Beteiligtesamtheit und der Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten auf den Gemeindevorstand durch die Beteiligten im Auseinandersetzungsprozeß kann nach längerem Zeitablauf als ausreichende anderweitige Regelung der Vertretung und Verwaltung im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes betr. die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2.4.1887 (PrGS. S. 105) nicht mehr gelten.

Beschluß vom 15. Mai 1931 (B): Werden Beteiligte, die im Anhörungstermin der Umlegung widersprochen haben, unter einer Säumnisverwarnung zu einer erneuten Erörterung der Einwendungen geladen, so treten für die dem Termine fernbleibenden bisherigen Widersprechenden keine Versäumnisfolgen ein. / Zuziehung der Ortslage zum Verfahren: Aus dem Nichtvorbringen von Einsprüchen der im Anhörungstermine anwesenden Beteiligten gegen die Zuziehung der Ortslage kann das Einverständnis dieser Beteiligten (§ 3 Abs. 2 der Umlegungsordnung vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453)) nicht geschlossen werden. Die geplante Zuziehung der Ortslage muß aus der Bekanntmachung des Anhörungstermins zu ersehen sein.

Beschluß vom 22. Mai 1931 (S): Zum Begriff der Ansiedlung und der Gefährdung des Schutzes von Nutzungen im Sinne von § 6 des Gesetzes über die Genehmigung der Siedlungen vom 1.3.1923 (PrGS. S. 49).

Beschluß vom 5. Juni 1931 (S): Die Berechtigung des Vorstehers eines Schulverbandes, die Fortsetzung von Leistungen nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes für die Genehmigung der Siedlungen vom 1.3.1923 (PrGS. S. 49) zu beantragen.

Beschluß vom 19. Juni 1931 (S): Bei Eingemeindungen geht die Befugnis zur Vertretung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten ohne weiteres von den bisherigen auf den neuen Gemeindevorstand über.

Beschluß vom 19. Juni 1931 (S): Es ist nicht Aufgabe des Leistungsbescheides nach § 12 des Gesetzes über die Genehmigung von Siedlungen vom 1.3.1923 (PrGS. S. 49), bestehende Lasten aus Anlaß der Siedlung zu regeln.

Beschluß vom 7. Juli 1931 (G): Der nach dem Gesetz betr. die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2.4.1887 (PrGS. S. 105) bestellte Ge-

meinevorsteher ist als solcher nicht berechtigt, wegen anderweiter Regelung der Vertretung und Verwaltung Beschwerde einzulegen / Wirkung der Änderung der Gemeindebezirksgrenze.

Beschluß vom 7. Juli 1931 (V): Die Zurückweisung eines Rechtsmittels nach § 122 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30.7.1883 (PrGS. S. 195) ist eine abweisende Entscheidung im Sinne des Artikel II § 2 der Verordnung zur Anpassung der Landeskulturgesetze an die Geldwertänderung vom 19.1.1924 (PrGS. S. 46) / Das Verbot der Schlechterstellung (reformatio in peius) gilt nicht für die Entscheidung über den Kostenpunkt.

Beschluß vom 16. Oktober 1931 (B): Beim Umlegungsverfahren im ehemaligen Geltungsgebiet des Rheinischen Rechts kann auf das Grundstück des zur Zahlung des Abfindungskapitals-Verpflichteten ohne dessen Zustimmung eine Sicherungshypothek für den Kapitalabfindungs-Beteiligten im Grundbuch nicht eingetragen werden.

Beschluß vom 31. November 1931 (B): Eine Ortslage darf nur zu einer Umlegung der zu ihr gehörigen Feldmark gezogen werden.

Beschluß vom 22. April 1932 (S): Der Anspruch auf Unterstützung aus § 25 a des Reichssiedlungsgesetzes vom 11.8.1919 (RGBl. S. 1429), Änderungsgesetz vom 7.6.1923 (RGBl. S. 364) und § 36 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 15.12.1919 (PrGS. 1920 S. 31) unterliegt der zweijährigen Verjährung nach § 196 Abs. 1 Nr. 9 BGB.

Beschluß vom 13. Mai 1932 (S): Ist im Verfahren der Landeskultur-Spruchbehörden nach § 6 Nr. 5 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 15.12.1919 (PrGS. 1920 S. 31) die Enteignungs-Entschädigung festgestellt, so ist ein Nachverfahren zur Ergänzung der Entschädigung nicht zulässig, auch wenn die Entschädigung während der Zeit der Geldentwertung in Papiermark festgestellt war.

**Konrad Volland (1871-1934),
eine biographische Miniatur aus der preußischen Landeskulturverwaltung
zur Entwicklung der Unternehmensflurbereinigung in Deutschland**

1. Zu Sinn und Zweck dieses Beitrages

Bedeutsame ingenieurtechnische bzw. ingenieurwissenschaftliche Entwicklungen werden in der Regel durch verschiedenartige ideengeschichtliche Vorleistungen namhafter Persönlichkeiten initiiert. Den entscheidenden Anstoß zum tatsächlichen Fortschritt im Detail der jeweiligen Angelegenheit gaben jedoch nicht selten bis heute weitestgehend Unbekannte. An einen solchen geodätisch-landeskulturellen Fachmann ohne besonderen Anlaß zu erinnern, ist das Anliegen dieses Beitrages.

2. Zum Sachverhalt

Die ideengeschichtlichen Grundlagen zur Schaffung eines Autobahnnetzes in Deutschland sind bereits Anfang des vorigen Jahrhunderts, im wesentlichen sogar vor dem Ersten Weltkrieg, entwickelt worden.¹ In einer Vielzahl von allgemein zugänglichen Dissertationen sind sodann die wesentlichen Grundlagen zu den gesetzlichen Anforderungen und Entwicklungen dieses Autobahnnetzes dargestellt, analysiert und beurteilt worden.² Im Mai 1933 griff die nationalsozialistische Reichsregierung entsprechende konzeptionelle Vorarbeiten auf und verabschiedete am 27. Juni 1933 mittels Ermächtigungsgesetz und Gleichschaltungsgesetzen das Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ (RGBl. II S. 509), eines Subunternehmens der Deutschen Reichsbahn, um vorab einen Konflikt zwischen Schienenverkehr und Fernstraßenverkehr vorab zu vermeiden bzw. nachträglich aufzulösen.³ Den weitreichenden Konflikt dieses Unternehmens „Reichsautobahnen“ als überregional agierender Bauherr neuer, regelmäßig vierspuriger Fernstraßen mit den jeweils davon betroffenen Grundeigentums-, Landschafts- sowie sonstigen Infrastrukturen erkannte die Allgemeinheit zunächst nicht. Unmittelbare Folgen wären die direkte Inanspruchnahme privater Nutzflächen durch Enteignung für die jeweiligen Straßentrassen verbunden mit unwirtschaftlichen An- und/oder Zerschneidungsschäden an diesen Flächen sowie nachhaltige Funktionsschäden oder Funktionsausfälle an land- und forstwirtschaftlichen Wegen, Gewässern und Biotopverbundanlagen sowie ähnliche landeskulturelle Folgen.

¹ SCHEFOLD, K. und NEHER, A. (1986): 50 Jahre Autobahnen in Baden-Württemberg/Dokumentation im Auftrag des Autobahn-amtes Baden-Württemberg, Stuttgart.

² KRAUSE, H. (1933): Die Autobahn; Dissertation (zukünftig Diss.) Frankfurt/Main;

SCHULENBERG, W. von der (1934): Die Reichsautobahnen; Diss. Erlangen;

HOLTMEYER, W. (1935): Das Recht der Reichsautobahnen unter Berücksichtigung ihrer historischen Entwicklung; Diss. Köln;

BISLE, M. (1936): Das Unternehmen „Reichsautobahnen“; Diss. Würzburg;

REDMANN, U. (1937): Die Reichsautobahnen in der deutschen Volkswirtschaft; Diss. Erlangen;

SCHAEFER, H.-U. (1937): Die Gesetze der Reichsautobahnen mit einschlägigen Vorschriften und Verweisungen; Diss. Berlin;

PENKERT, L. (1938): Reichsautobahnen und Reich; Diss. Leipzig;

VOLK, E. (1938): Das Straßenwesen in Deutschland und einigen anderen europäischen Staaten unter besonderer Berücksichtigung der Reichsautobahnen; Diss. Heidelberg;

WINDISCH-HOJNACKI, C. (1989): Konzeption und Bau der RAB, ihre ästhetischen Aspekte sowie ihre Illustration in Malerei, Literatur, Fotografie und Plastik; Diss. Bonn.

³ Bundesarchiv Berlin; Best.-Nr. R2/23471: Reichsfinanzministerium, Gesetzentwürfe und Begründungen sowie Eingabe Volland.

Der Vermessungsrat beim Preußischen Kulturamt in Wiesbaden, Konrad Volland, wies in seiner Schrift „Der Ausbau der Autostraßen im Umlegungsverfahren und die Finanzierung der Landeskulturarbeiten“⁴ eindrucksvoll auf dieses Konfliktpotential hin und entwickelte zugleich praktische Vorschläge zu dessen Bewältigung und Finanzierung in einem wesentlich kürzeren Zeitrahmen. Mit seinen Eingaben vom 21. und 28. Juli 1933 an etwa 15 bis 20 Dienststellen der Reichsregierung (u.a. an Darré und Todt), denen er seine Schrift beifügte, gab Vermessungsrat Volland den entscheidenden Anstoß zur Ergänzung des Gesetzes vom 27. Juni 1933 mit Instrumentarien des damaligen Umlegungs-(Flurbereinigungs-)rechts, die heute allgemein als Unternehmensflurbereinigung nach dem Flurbereinigungsgesetz i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I., S. 546) bekannt sind und angewandt werden.⁵

Der erste Teilgedanke in der Schrift von Konrad Volland, den unmittelbar entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und/oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden, ist alsbald in das Gesetz zur Änderung über die Errichtung des Unternehmens „Reichsautobahn“ vom 18. Dez. 1933 (RGBl. I., S. 1081) aufgenommen worden. Im Reichsverkehrsministerium waren noch vielfältige Erfahrungen mit dem entsprechenden Spezialrecht zur Schaffung des norddeutschen Binnenwasserstraßensystems seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert vorhanden.⁶ Vollands zweiter Teilgedanke, eine landeskulturell bedingte Planungswertabschöpfung zur Maßnahmenmitfinanzierung nutzbar zu machen, fand später modifiziert Eingang in die Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I., S. 629) (§§ 51, 57 und 136 RUO); er mußte jedoch bei der Neuschaffung des Flurbereinigungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1948/53 den veränderten Anforderungen des Grundgesetzes Rechnung tragend wieder aufgegeben werden.⁷

Damit hat der heute weitestgehend in Vergessenheit geratene Vermessungsrat Konrad Volland vom Preußischen Kulturamt Wiesbaden im Jahre 1933 den entscheidenden Anstoß zur Verknüpfung der Fernstraßenfachplanung mit dem Umlegungs-(Flurbereinigungs-)recht zur allgemein verträglicheren Konfliktbewältigung entsprechender Straßenbaumaßnahmen mit betroffenen Grundeigentums-, Landschafts- sowie sonstigen Infrastrukturen gegeben. Allein ihre monetär meßbaren Effekte sind bis heute gesamtwirtschaftlich sicher beachtlich, von ihren vielgestaltigen und vielfältigen nicht monetär meßbaren Effekten, zum Beispiel für die Angebote der diesbezüglichen Verkehrsinfrastruktur oder für die Ausgestaltungen der daraus resultierenden landeskulturellen Infrastruktur, einmal ganz abgesehen.⁸

⁴ Diese Druckschrift war hinsichtlich Erscheinungsort und –jahr nicht weiter verifizierbar, da im Bundesarchiv nur noch ein Ausschnitt vorliegt.

⁵ Bundesarchiv Berlin; Best.-Nr. R2/23471: Reichsfinanzministerium, Gesetzentwürfe und Begründungen sowie Eingabe Volland.

⁶ WEIB, E. (2000): Zur Entstehungsgeschichte der Unternehmensflurbereinigung in Deutschland; in: Zeitschrift „Recht der Landwirtschaft“ Beiheft 1/2000, S. 1-8.

⁷ WEIB, E. (2000): Quellen zur Entstehungsgeschichte des Flurbereinigungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland von 1953; Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main; 650 Seiten.

⁸ WEIB, E. (1991): Möglichkeiten der Unternehmensflurbereinigung zur Förderung von Fachplanungen; in: Zeitschrift für Vermessungswesen, S. 420-441;

BERENS, W.; MOSIEK, T.; SIEMES, A. (2005): Gesamtwirtschaftliche Wertschöpfungsanalyse von Bodenordnungsverfahren der Verwaltung für Agrarordnung (Nordrhein-Westfalen) am Beispiel der Bodenordnung nach § 87 FlurbG (Unternehmensflurbereinigung); veröffentl.: Bez. Reg. Münster/Westfalen.

Beispielhaft sei auf die zahlreichen Unternehmensflurbereinigungen an den verschiedenen Vorhaben des Fernstraßenbaues im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hingewiesen:

| | | | |
|------|------------------------|---------|--------------------------|
| A 1 | Köln-Hamburg, | A 30 | Hollandlinie, |
| A 7 | Ulm-Würzburg, | A 31 | Emslandlinie, |
| A 8 | Saarbrücken-Luxemburg, | A 44/46 | Aachen-Düsseldorf, |
| A 23 | Hamburg-Heide, | A 81 | Stuttgart-Singen, |
| A 28 | Ostfriesland, | A 93 | Regensburg-München, usw. |

Neubauprojekte der Bundesbahn von Mannheim nach Stuttgart, von Hannover nach Würzburg sowie von Köln nach Frankfurt am Main, Flughafenprojekte wie Münster/Osnabrück sowie Stuttgart-Echterdingen; Wasserbauprojekte wie die Biggetalsperre im Sauerland sowie der Rhein-Main-Donau-Kanal und die Saarkanalisation, schließlich die verschiedenen vergleichbaren Projekte der „Verkehrspolitik Deutsche Einheit“ (vorgestellt vom Bundesverkehrsministerium am 14. Februar 1991) ergänzen und verdeutlichen dieses Wirkungsfeld beispielhaft.

Vereinzelte frühere Beispiele der Konfliktbewältigung zwischen Autobahn- (bzw. Straßen-)bau und betroffenen Grundeigentümern, zum Beispiel in den Jahren 1928 bis 1935 an der heutigen A 555 zwischen Köln und Bonn nach der Preußischen Umlegungsordnung vom 21. September 1920 (PrGS. S. 453), sind völlig losgelöst davon zu werten, sahen sie doch keinen fremdnützigen Enteignungsvollzug in solchen ländlichen Bodenordnungsmaßnahmen vor, sondern nur privatnützige Folgenbeseitigung.⁹ Bemerkenswert ist in diesem Sachzusammenhang schlußendlich, daß insbesondere die erste Grundidee Vollands eine weitergehende Sicherung des Grundeigentums, also die Sicherung eines menschlichen Freiheitsrechts bewirkte. Sie stand damit der NS-Zielsetzung, eine menschenverachtende Diktatur zu errichten, diametral entgegen. Dieser fundamentale Theoriewiderspruch wurde jedoch nicht erkannt. Insoweit wirkt auch die bereits damals eineinhalbjährige NS-Parteizugehörigkeit Vollands fachlich tragisch.

3. Zur Person¹⁰

Konrad Wiegand Volland wurde am 01. Juli 1871 als Sohn des Zimmermanns Christian Volland (aus Rauschenberg) und seiner Ehefrau Wilhelmine (aus Wiesbaden) in der Stadt Rauschenberg bei Marburg/Hessen geboren.¹¹ Seine berufliche Ausbildung zum preußischen Landmesser erfolgte nach der Schulzeit mit einem obligatorischen einjährigen Vorpraktikum sowie regelmäßig viersemestrigem Hochschulstudium an der Geodätisch-kulturtechnischen Abteilung der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin entsprechend der Landmesserprüfungsordnung vom 04. September 1882.

⁹ KLEMPERT, B. (1975): Untersuchungen über eine zweckmäßige Kooperation von Straßenbau und Flurbereinigung; nicht verlegter Forschungsbericht;

WEIß, E. (1982): Zur Entwicklung der ländlichen Bodenordnung im Lande Nordrhein-Westfalen; Curt R. Vincentz Verlag Hannover, S. 118.

¹⁰ Der bis vor wenigen Jahren in der hessischen Flurbereinigungsverwaltung tätig gewesene Ltd. Regierungsdirektor Ernst Volland teilt am 28. Juli 2006 mit, daß er nach eingehender Überprüfung seines Familienstammbaumes keine Verbindung zum oben Genannten feststellen kann.

¹¹ MEYER, R. (2006/Wiesbaden): Persönl. tel. Hinweis;
SPONHEIMER, M. (2006/Marburg): Ahnenpaß der Familie.

Die Abschlußprüfung, die Volland im Herbst 1893 ablegte,¹² war eine Staatsprüfung und keine Hochschulprüfung. Seine prägenden akademischen Lehrer waren Prof. Dr., Dr. h. c. mult. Ch. A. Vogler (geb. 16. Mai 1841 in Wiesbaden/gest. 3. April 1925 in Berlin) mit den damals bekannten Lehrschriften „Grundzüge der Ausgleichsrechnung“, „Lehrbuch der praktischen Geometrie“, „Geodätische Übungen für Landmesser und Ingenieure“ sowie Geheimrat Prof. E. Hegemann (geb. 9. Sept. 1857 in Barmen/gest. 13. Dezember 1929 in Berlin) mit „Übungsbuch für die Anwendung der Ausgleichsrechnung auf die praktische Geometrie“, „Lehrbuch der Landesvermessung“, „Das topographische Zeichnen“ usw.. Übrigens waren beide Aachener Schüler des großen Geodäten Friedrich Robert Helmert (geb. 31. Juli 1843 in Freiburg (Sachsen)/verst. 15. Juni 1917 in Potsdam).

In der Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung der Preußischen Staaten wird Konrad Volland ab Jahrgang 1895 (Band 32; Nr. 144; S. 28) in der „Personal-Chronik des Königlichen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der zum Ressort der ersten Abteilung desselben gehörigen Auseinandersetzungsbehörden“ nachgewiesen; er war der Generalkommission für den Regierungsbezirk Kassel, den Regierungsbezirk Wiesbaden sowie die Fürstentümer Waldeck-Pyrmont und Schaumburg-Lippe in Kassel zugeordnet. Entsprechend den damaligen Strukturen der Verwaltungsorganisation wechselten seine beruflichen Wirkungsstätten ständig: Im Jahre 1897 in Wiesbaden, 1899 in Kassel, 1902 in Marburg, 1906 in Frankenberg; im Jahre 1909 erscheint neben Konrad Volland (I) in Frankenberg ein Landmesser Volland (II) in Hersfeld, über den jedoch keine weiteren Informationen aufgefunden wurden.¹³ Am 1. Februar 1914 wurde Konrad Volland in Wiesbaden zum Oberlandmesser befördert,¹⁴ wo er bereits seit 1911 ansässig war. Aus beruflichen Gründen verließ er danach Wiesbaden nicht mehr. Er wurde dort beim Preußischen Kulturamt Wiesbaden etwa 1932/33 zum Vermessungsrat befördert.¹⁵ Schlußendlich wird von noch lebenden Augenzeugen¹⁶ auf eine schwere Körperbehinderung Vollands hingewiesen, deren Ursache vermutlich eine Erkrankung an Kinderlähmung war. Sie schränkte seinen weiteren privaten Lebensweg und sein berufliches Wirken stark ein; sie führte zu großer menschlicher Verbitterung.

Am 1. März 1934 verstarb Konrad Volland in Wiesbaden, am 6. März wurde er auf dem Südfriedhof beigesetzt.¹⁷ Konrad Volland war seit dem 11. Juli 1903 mit Pauline Luise Erbe (geb. 23. Mai 1880 in Wiesbaden/verst. 19. Dezember 1915 in Wiesbaden) sowie seit dem 28. Juli 1917 mit Johanna Eierle (geb. 31. März 1881 in Bad Schwalbach/Taunus/verst. 27. Juni 1947 in Wiesbaden)¹⁸ verheiratet. Er hinterließ drei Kinder aus erster Ehe. Interessant und bemerkenswert zugleich ist dabei, daß sich gewisse mathematische Begabungen zumindest bis in die Enkelgeneration wiederholt zeigen.¹⁹

¹² Zeitschrift für Vermessungswesen (ZfV) (1894): S. 287.

¹³ Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung der Preußischen Staaten, Bd. 33-37:

Im Jahre 1897 in Wiesbaden (Band 33; Nr. 136; S. 24), 1899 in Kassel (Band 34; Nr. 129; S. 12), 1902 in Marburg (Band 35; Nr. 116; S. 11), 1906 in Frankenberg (Band 36; Nr. 97; S. 12); im Jahre 1909 erscheint neben Konrad Volland (I) in Frankenberg (Band 37; Nr. 86; S. 130) ein Landmesser Volland (II) in Hersfeld (Band 37; Nr. 213; S. 131).

Man vgl. auch Staats- und Kommunal-Adreß-Handbuch für den Regierungsbezirk Wiesbaden für 1912/13, S. 360; für 1916/17, S. 369 und 1927, S. 366.

¹⁴ Zeitschrift für Vermessungswesen (ZfV) (1914): S. 112.

¹⁵ Hessisches Hauptarchiv Wiesbaden: Schriftl. Auskunft v. 29.05.2006 mit Bezug auf Wiesbadener Adreßbücher.

¹⁶ MEYER, R. (2006/Wiesbaden): Persönl. tel. Hinweis;

KOTHE, H.-W. (2007/Wiesbaden): Aktenvermerk vom 08.10.2007.

¹⁷ MEYER, R. (2006/Wiesbaden): Persönl. tel. Hinweis;

Zeitschrift für Vermessungswesen (ZfV) (1934): S. 224.

¹⁸ Angaben des Standesamtes Bad Schwalbach/Taunus vom 11.05.2007 und des Staatsarchivs Wiesbaden vom 31.05.2007 und 06.06.2007.

¹⁹ SPONHEIMER, M. (2006/Marburg): Ahnenpaß der Familie sowie persönliche Hinweise.

Maximilian König in der Landeskulturverwaltung Westfalens

-eine biographische Skizze-

1. Vorbemerkung

Einige beachtliche Arbeiten über leitende Verwaltungsbeamte, die insbesondere während der Weimarer Republik und während der nationalsozialistischen Diktatur in Westfalen tätig waren, sind bereits vorgelegt worden¹. Maximilian König, der Leiter der Landeskulturverwaltung für die Provinz Westfalen in den Jahren von 1933 bis 1952 wird dabei kaum genannt², obwohl er deutliche Spuren hinterlassen hat; einige davon sollen hier angedeutet, und soweit möglich, auch nachgezeichnet werden.

2. Biographische Grunddaten

2.1 Familiäre Herkunft und Schulbildung

Franz Josef Maximilian König wurde am 19. November 1885 in Münster, Westfalen als Sohn des Lebensmittel- und Agrikulturchemikers Josef König³ und seiner Frau Eugenie, geb. Scharpenseel⁴ geboren. Maximilian König besuchte vom 1. April 1891 bis zum 31. März 1895 die Volksschule sowie ab 1. April 1895 bis zum 31. März 1905 das Königliche Paulinische Gymnasium in Münster. Dort bestand er am 29. März 1905 die Reifeprüfung; dabei wurde ihm die mündliche Prüfung erlassen.

2.2 Studium, Referendariat und Kriegsdienst

Anschließend studierte er 6 Semester Rechtswissenschaft, vom 20. Mai 1905 bis zum 8. März 1907 an der Philipps-Universität in Marburg sowie vom 16. April 1907 bis zum 11. April 1908 an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster. Mit Schreiben vom 18. April 1908 an den Vorsitzenden der Kommission für die erste juristische Prüfung beim Oberlandesgericht in Hamm beantragte er seine Prüfungszulassung; sie wurde am 24. April 1908 erteilt. Für die schriftliche Hausarbeit wurde ihm zugleich eine Aufgabe aus dem Erbrecht für Immobilien übergeben. Nach deren Fertigstellung und Begutachtung, alle vier Gutachter hatten die etwa 45 Seiten umfassende Arbeit mit „vollkommen befriedigend“ bewertet, wurde der mündliche Prüfungstermin für den 26. Oktober 1908 festgesetzt. Die mündlichen Prüfungen bewältigte der Kandidat in den „Privatrechtlichen Disziplinen mit

¹ Wegmann, Dietrich: Die leitenden staatlichen Verwaltungsbeamten der Provinz Westfalen 1815-1918, in: Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung, Aschendorff-Verlag Münster 1969;

Teppe, Karl: Provinz – Partei – Staat/Zur provinziellen Selbstverwaltung im Dritten Reich untersucht am Beispiel Westfalens, in: Beiträge zur Geschichte der Preußischen Provinz Westfalen, Band 1, Aschendorff-Verlag Münster 1977;

Lilla, Joachim: Leitende Verwaltungsbeamte und Funktionsträger in Westfalen und Lippe (1918-1945/46)/Biographisches Handbuch; in: Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung/Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Gruppe, Band 16, Aschendorff-Verlag Münster 2004;

Schrulle, Hedwig: Verwaltung in Diktatur und Demokratie/Die Bezirksregierungen Münster und Minden/Detmold von 1930 bis 1960, in: Forschungen zur Regionalgeschichte, Band 60, Verlag Schöningh Paderborn u.a. 2008.

² Lilla, Joachim: Leitende Verwaltungsbeamte und Funktionsträger in Westfalen und Lippe (1918-1945/46), Münster 2004, S. 61, Anmerkung 3.

³ Neue Deutsche Biographie (NDB), Band 12, Berlin 1980, S. 343: Heinz Wolter: Franz Josef König, geboren 15. November 1843 in Lavesum bei Haltern (Westfalen)/gestorben 12. April 1930 in Münster (Westfalen), Univ.-Professor für Hygiene und Nahrungsmittelchemie in Münster, Geheimer Regierungsrat, Dr.-Ing. E.h. (Berlin), Dr. phil.nat.h.c. (Frankfurt), Dr. agr.h.c. (Bonn-Poppelsdorf), Dr. med.h.c. (München).

⁴ Landesarchiv NRW Düsseldorf: Personalakte Pe 7449: Viktoria Elisabeth Eugenie Scharpenseel, geboren 25. Januar 1858 in Bochum/gestorben 12. Mai 1926 in Münster (Westfalen), verheiratet seit 14. Januar 1877.

voll ausreichend“, in den „Öffentlichrechtlichen Disziplinen mit ausreichend“, insgesamt ergab sich daraus das „Prädikat ausreichend“.

Das anschließende Referendariat datiert vom 11. November 1908 bis zum 20. September 1914. Ausbildungsstätten waren das Amtsgericht Frankenberg in Hessen, das Landgericht Münster (Westfalen), die Staatsanwaltschaft Münster, das Amtsgericht Recklinghausen sowie das Oberlandesgericht Hamm. Während dieser Ausbildung absolvierte Maximilian König auch seine einjährige Dienstpflicht beim Thüringer Ulanenregiment Nr. 6 in Hanau am Main vom 1. Oktober 1909 bis zum 30. September 1910, am 19. November 1912 wurde er dort auch Leutnant der Reserve. Am 1. August 1914 begann der Erste Weltkrieg⁵. Daher schloss Maximilian König seine Referendarausbildung mit der Großen Staatsprüfung als Notprüfung tatsächlich bereits am 2. August 1914 mit der Gesamtnote „ausreichend“ ab.

Bereits am 3. August 1914 begann für Maximilian König der Kriegsdienst an der Westfront im Reserve-Dräger-Regiment 4. Am 15./16. Oktober 1914 erlitt er eine schwere Kriegsverletzung, die zur Amputation seines linken Armes führte (70% Kriegsbeschädigung). Zugleich geriet er bei Ypern, nördlich von Lille, in Kriegsgefangenschaft nach Belgien, Großbritannien und Frankreich. Am 20. Mai 1916 wurde er als internierter Kriegsgefangener in die Schweiz entlassen. Dort arbeitete er in Zürich beim Hilfsbund für Deutsche Kriegsfürsorge bis zum 15. Oktober 1917. Im November 1917 endete sein Kriegsdienst mit der Entlassung nach Deutschland, wo er gleichwohl noch im Rahmen einer pauschalen Beförderungswelle am 3. Juli 1918 zum Oberleutnant der Reserve befördert wurde.

2.3 Familiäre Ergänzungen

Dieser Ablauf der Ereignisse erklärt unter anderem, warum Franz Josef Maximilian König am 9. Mai 1917 in Nessau, Kanton Sankt Gallen/Schweiz die Ehe mit Auguste Eugenie Emma Maria Klara Goerd, geboren am 12. Februar 1894 in Bochum, schloss. Sie hatten drei Kinder:

- Wolfgang, geboren am 17. März 1918
- Klara, geboren am 19. November 1919
- Max, geboren am 13. Februar 1926

Seine Frau Klara König verstarb am 25. August 1973 in Haltern.

3. Beruflicher Werdegang

3.1 Der berufliche Einstieg

Maximilian König nahm am 1. Dezember 1917 seinen Dienst in der preußischen Justizverwaltung, Staatsanwaltschaft Münster auf. Am 26. März 1919 beurlaubte ihn auf eigenen Wunsch das Preußische Justizministerium bis zum 31. März 1920, damit er in der preußischen Landwirtschaftsverwaltung, Generalkommission Münster, eine Ausbildung als Spezialkommissar aufnehmen konnte. Die Generalkommission Münster war durch Gesetz vom 25. September 1820 (PrGS. S. 185) als Sonderverwaltung für die Provinz Westfalen errichtet worden, um spezielle Aufgaben zur Förderung der allgemeinen Landeskultur (insbesondere Markenteilungen, Gemeinheitsteilungen, Separationen und Reallastenablösungen) wahrzunehmen. Ihr Präsident war seit dem Jahre 1893 Hermann Ascher, der

⁵ Bruch, Rüdiger vom/Hofmeister, Björn (Hrsg.): Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung, Band 8, Kaiserreich und Erster Weltkrieg 1871-1918, Stuttgart 2002: 1. August 1914, Deutsche Kriegserklärung an Russland, 3. August 1914: Deutsche Kriegserklärung an Frankreich, 4. August 1914: Britische Kriegserklärung an Deutschland, usw..

erst aufgrund des preußischen Gesetzes über die Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (PrGS. S. 101) zum 1. November 1919 in den einstweiligen Ruhestand sowie des preußischen Altersgrenzen-gesetzes vom 15. Dezember 1920 (PrGS. S. 621) mit Wirkung zum 1. April 1921 in den Ruhestand ver-setzt wurde. Ihm folgten die Präsidenten Gustav Reinhard ab 1. November 1919 sowie Karl Hesselt ab 1. September 1920⁶. Als Ausbildungsbehörden der unteren Instanz werden die Spezialkommissio-nen in Münster und in Rheine genannt. Bereits am 20. Januar 1920 veranlasste die Generalkommissi-on Münster die Übernahme Königs in die preußische Landwirtschaftsverwaltung; das Preußische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestätigte diesen Vorgang am 24. Januar 1920 (Am 2. März 1920 erfolgte sodann noch vorab die Vereidigung Königs als Gerichtsassessor nach Arti-kel 176 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383) in der durch Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. August 1919 (RGBl. S. 1419) vorgeschriebenen Form auf diese Verfassung.). Mit Wirkung zum 19. März 1920 erfolgte schließlich durch den Preußischen Mi-nister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Übernahme Maximilian Königs in die preußische Landwirtschaftsverwaltung⁷ und seine Ernennung zum Regierungsassessor; mit Wirkung zum 1. Juni 1920 wurde er als Regierungsrat zum Vorsteher des Kulturamtes Arnsberg ernannt⁸. Eine weitere diesbezügliche Vereidigung erfolgte am 21. März 1921 auf Grund des Artikels 78 der Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920 (PrGS. S. 543).

Als Vorsteher des Kulturamtes Arnsberg hatte Maximilian König im Wesentlichen folgendes Aufga-benspektrum wahrzunehmen⁹:

- Die Ablösung von Reallasten,
- die Ablösung von Dienstbarkeiten, die Teilung von Gemeinheiten sowie die Vorbereitung und Durchführung von Umlegungen,
- die Begründung von Rentengütern, die Ablösung der auf Rentengütern ruhenden Renten und die Aufsicht über die Rentengüter,
- die Mitwirkung bei der Siedlung nach den Siedlungsgesetzen, insbesondere die Vermittlung der Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland, nötigenfalls im Wege der Enteignung, die Vermittlung der Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter, die Mitwirkung bei der Genehmigung von Siedlungen, die Mitwirkung bei der Anliegersiedlung und die Führung von Verhandlungen kraft Auftrags des Landeskulturamts-Präsidenten zum Zwecke des Erwerbs von Grundstücken zu Siedlungszwecken,
- die Ausstellung von Unschädlichkeitszeugnissen beim Abverkauf und Austausch sowie bei unent-geltlicher Abtretung von Grundstücken sowie die Regulierung der Verwendung des Kaufpreises in diesen Fällen und der in einem Enteignungsverfahren hinterlegten Entschädigungssummen,
- die Regelung der Vertretung und Verwaltung der durch ein Auseinandersetzungsverfahren be-gründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten und die Genehmigung zur Verfügung über die

⁶ Weiß, Erich: Hermann Ascher – ein Präsident der Königlich-Preußischen Generalkommission zu Münster im Wandel der Zeit, in: Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde, Band 89, Aschendorff 2011, S. 229-272.

Beachte auch biographische Daten zu Gustav Reinhard und Karl Hesselt S. 258!

⁷ Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, Düsseldorf: Personalakte Pe Nr. 7449: Erlass des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 27. März 1920.

⁸ Ebenda: Erlass des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 20. Mai 1920.

⁹ Haack, Richard: Grundriss des in Preußen geltenden Agrarrechts, Paul Parey Verlag Berlin 1927 sowie Weiß, Erich: Ländliche Bodenordnungsmaßnahmen von der Gemeinheitsteilung zur Flurbereinigung – Die Entwicklung im Sauerland von der Mitte des 18. bis zum 20. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Sauerländer Heimatbundes „SAUERLAND“, Nr. 3/September 2009, S. 131 bis 146.

- Substanz des durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Vermögens nach dem Gesetz vom 2. April 1887 (PrGS. S. 105),
- Schulzendienstlandsauseinandersetzungen nach der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (PrGS. S. 233),
 - die Entscheidung über die Statthaftigkeit der Teilung gemeinschaftlicher Holzungen nach dem Gesetz vom 14. März 1881 (PrGS. S. 261),
 - Entgegennahme und Prüfung von Anträgen auf Eintragung in die Höferollen oder Landgüterrollen für die einem Auseinandersetzungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
 - die Mitwirkung bei Gewährung von Darlehen seitens der Landeskultur-Rentenbanken zu Dränzwecken nach dem Gesetz vom 13. Mai 1879 (PrGS. S. 367),
 - die Mitwirkung bei der Ausführung des Gesetzes betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern vom 8. Juni 1896 (PrGS. S. 124), insbesondere die Herbeiführung der Eintragung und Löschung der Anerbengutseigenschaft,
 - die Mitwirkung bei der Ausführung des Westfälischen Anerbengesetzes vom 2. Juli 1898 (PrGS. S. 139).

Organisatorisch geprägt wurde in jener Zeit die preußische Landeskulturverwaltung natürlich durch das Gesetz über die Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (PrGS. S. 101), durch das die Generalkommissionen und die Spezialkommissionen nunmehr als Landeskulturämter für die jeweiligen Provinzen und als Kulturämter für den örtlichen Verwaltungsvollzug weitestgehend neue Verwaltungsgrundlagen erhielten. Für den örtlichen Wirkungsbereich des damaligen Kulturamtes Arnsberg, welches im Jahre 1875 als Spezialkommission Arnsberg gegründet wurde (und im Jahre 1994 als Amt für Agrarordnung Arnsberg mit dem Amt für Agrarordnung Soest nach Soest zusammengelegt wurde), galt es, die damaligen Spezialkommissionen bzw. Kulturämter von Medebach (gegründet 1875/aufgelöst 1914), von Meschede (gegründet 1875/aufgelöst 1923) sowie Brilon (gegründet 1875/aufgelöst 1927 bzw. 1930, nach dreijähriger Zwischenlösung mittels Kulturamt Paderborn) in das Kulturamt Arnsberg zu integrieren¹⁰.

Im weiteren Umfeld waren die Neustrukturierungen der alten Spezialkommissionen in Lüdenscheid, Essen, Soest, Wiedenbrück, Lippstadt, Gütersloh, Bünde, Herford, Paderborn, Laasphe, Berleburg usw. zu bewältigen; das Amt in Arnsberg bildete insoweit nur diese Problematik ab. Es hatte seine Dienststelle bis zum Jahre 1927 in der Laurentiusstraße 2 in Arnsberg (mit einer zeitweiligen Nebenstelle in der Grafenstraße); im Jahre 1927 zog das Kulturamt Arnsberg in die Bahnhofstraße 10 (später in Clemens-August-Straße umbenannt/mit zeitweiligen Nebenstellen im Schützenhof 10 (1964-1982) sowie in der Rumbeckerstraße 8 (1971-1981)). Erst im Jahre 1981 zog das nunmehrige Amt für Agrarordnung Arnsberg in die Königstraße 22, also in das ehemalige Rathaus der Stadt Arnsberg am Neumarkt.

¹⁰ Amt für Agrarordnung Arnsberg 1988: Das Amt für Agrarordnung Arnsberg informiert (die dort genannten Gründungsdaten für Medebach, Meschede und Brilon 1875 sind nicht sicher belegt, wahrscheinlicher ist der Zeitraum von 1885 bis 1890 / der Verfasser).

Für Medebach befand sich die damalige Dienststelle in der Oberstraße 21a (genannt 25. Mai 1907).

Für Meschede fand sich die damalige Dienststelle in der Stein-Straße 299a (genannt 1. April 1914).

Für Brilon befand sich die damalige Dienststelle (des Kulturamtes Paderborn) am Markt 13/14 in Brilon (Amtliches Adreßbuch des Kreises Brilon 1929/1930).

7. Maximilian König

Unter dem Amtsvorsteher Maximilian König wurden in dem Zeitraum vom 1. Juni 1920 bis zum 30. September 1927 konkret beispielsweise für folgende Projekte die Rezesse errichtet, also die Bodenordnungsverfahren abgeschlossen¹¹:

Im Kreis Arnsberg:

- | | | | |
|----|------|--|--------------|
| 1. | 1922 | Separation Arnsberg (Az.: A 265) über | 1161 ha, |
| 2. | 1923 | Separation Endorf-Brenschede (E 267) über | 714 ha, |
| 3. | 1923 | Ablösung von Fischereirechten Lutmecke (L 385) | - |
| 4. | 1923 | Separation Sundern (S 538) über | 839 ha, |
| 5. | 1924 | Separation Bruchhausen (B 684) über | 138 ha, |
| 6. | 1925 | Separation Hagen (H 685) über | 1501 ha, |
| 7. | 1925 | Separation Volkringhausen (V 133) über | 245 ha sowie |
| 8. | 1926 | Separation Meinkenbracht (M 270) über | 409 ha. |

Im Kreis Meschede:

- | | | | |
|----|------|--|---------|
| 1. | 1923 | Zusammenlegung Kückelheim (Az.: K 185) über | 487 ha, |
| 2. | 1926 | Zusammenlegung Arpe-Kückelheim (A 287) über | 631 ha |
| 3. | 1926 | Ablösungen von Fischereirechten Gleidorf (G 229) | - |
| 4. | 1926 | Zusammenlegung Heggen (H 742) über | 400 ha, |
| 5. | 1927 | Ablösungen Fischereirechten Latrop (L 384) | - sowie |
| 6. | 1927 | Ablösungen von Fischereirechten Sorpe (S 592) | - . |

Dabei war dieser Abschluss in einzelnen Verfahren sehr schwierig, da die jeweilige Planung und/oder Ausführung des Projekts bereits vor oder während der Zeit des Ersten Weltkrieges erfolgt waren.

In diesem Sachzusammenhang findet man indirekt auch eine Beurteilung des seinerzeitigen Wirkens von Maximilian König durch den damaligen Präsidenten des Landeskulturamtes Westfalen, Karl Hessel vom 27. Januar 1927: „... Voll beschäftigt, und zwar in hohem Maße, ist das Kulturamt Arnsberg, wo die Zusammenlegungen außerordentlich florieren. Es sitzt dort der äußerst rührige und tüchtige Regierungsrat König ... Wenn das Kulturamt Arnsberg voll und ganz seine Aufgaben erfüllen sollte, dann müssten dorthin noch eine Anzahl Beamte überwiesen werden. Es ist schon jetzt beschäftigt bis zum Jahre 1933 und es könnten noch spielend bei der günstigen Stimmung der Landbevölkerung für Zusammenlegungen, weitere Zusammenlegungen gemacht werden ...“¹².

Ein Detail möge hier auch die Arbeitsintensität umreißen: Für eine dreitägige Projektbereitung im Rahmen einer Geschäftsrevision durch das Landeskulturamt sind an zwei aufeinander folgenden Werktagen jeweils mehr als 25 km lange Fußmärsche eingeplant (1. Tag: Von Winterberg über Westfeld, Oberkirchen, Winkhausen und Grafschaft nach Schmallingenberg; am 2. Tage: Von Bremke (Ortsteil von Eslohe) über Reiste, Herhagen, Remblinghausen, Heggen nach Meschede)¹³.

¹¹ Handakte der Bezirksregierung Arnsberg 2013, Dezernat 33.

¹² Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Münster: Generalakten der Generalkommission zu Münster/Errichtung von Spezialkommissionen, Kulturämtern 1906-1927; Sign.-Nr.: 3241.

¹³ Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Münster: Generalakten der Generalkommission zu Münster/Errichtung von Spezialkommissionen, Kulturämtern 1906-1927; Sign.-Nr.: 3262

3.2 Der berufliche Aufstieg

Am 30. Mai 1927 erhielt Maximilian König vom Preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten seine Abordnung, zunächst ab dem 10. Juni 1927 bis zum 30. September 1927 an das Oberlandeskulturamt in Berlin unter der Leitung des damaligen Präsidenten Paul Krenzlin¹⁴. Am 6. Oktober 1927 erfolgte rückwirkend zum 1. August 1927 die Ernennung zum Regierungs- und Landeskulturrat im Oberlandeskulturamt sowie zugleich im Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, verbunden mit einer Umzugsverpflichtung vom 18. Oktober 1927 nach Berlin; diese geriet jedoch Anfang November 1927 nochmals in erneute Abwägungen, da König nicht langfristig in Berlin bleiben sollte.

Das Oberlandeskulturamt war durch das Gesetz über die Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (PrGS. S. 101) aus dem damaligen Oberlandeskulturgericht entstanden (dessen Entstehungsgeschichte¹⁵: 10. April 1817 – Allerhöchste Kabinettsorder zur Errichtung von „Revisionskollegien zur Entscheidung der zur Kompetenz der Generalkommissionen gehörigen Streitigkeiten in der Appellationsinstanz“/ 20. Juni 1817 – Verordnung über die Organisation der Generalkommissionen und der „Revisionskollegien zur Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse“ und über den Geschäftsbetrieb bei diesen Behörden (PrGS. S. 161)/22. November 1844 – Verordnung über den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden, nunmehr „Revisionskollegium für Landeskultursachen“ (PrGS. 1845 S. 19)/18. Februar 1880 – Gesetz, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, nunmehr „Landeskulturgericht“ (PrGS. S. 99)). Es war formal dem Preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zugeordnet, entschied aber in richterlicher Unabhängigkeit über Beschwerden gegen Entscheidungen der Spruchkammern bei den Landeskulturbehörden. Es bestand aus dem Präsidenten und mindestens fünf Mitgliedern, die alle die Befähigung als landwirtschaftliche Sachverständige haben mussten und deren Mehrzahl zum Richteramt befähigt sein musste. Es entschied in der Besetzung von mindestens fünf Mitgliedern unter Einschluss des Vorsitzenden. Im Falle eines vorübergehenden Bedürfnisses konnte das Oberlandeskulturamt vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten durch sogenannte Hilfsarbeiter ergänzt werden, die aber bei keiner Entscheidung die Mehrheit der Mitglieder des Kollegiums bilden durfte. Durch die Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (PrGS. S. 283) ging dessen Zuständigkeit schließlich auf das Preußische Oberverwaltungsgericht, „Landeskultursenat“, über.

Maximilian König wurde in der nachfolgenden Zeit mit sehr verschiedenen Angelegenheiten betraut, um einerseits seine Befähigung für die weitere Verwendung zu prüfen, andererseits ihn auf neue berufliche Aufgabenfelder vorzubereiten. So erfolgte zum 1. September 1929 seine Beauftragung mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Landeskulturdirektors beim Landeskulturamt in Münster; am 3. Oktober 1929 wurde er dort zum Oberregierungs- und Landeskulturrat befördert. Schließlich erfolgte dort am 26. September 1930 auch sein weiterer Aufstieg zum Landeskulturdirektor, das heißt, er wurde planmäßig Ständiger Vertreter des Präsidenten; als Präsident des Landeskulturamtes für die Provinz Westfalen in Münster amtierte bereits seit dem 1. September 1920 Karl Hesselt¹⁶.

¹⁴ Paul Krenzlin; nach schriftlicher Auskunft des Archivs der Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Dahlem vom 22. Oktober 2013 geboren am 23. Mai 1868 in Nordhausen (Südharz)/gest. 29. Juni 1963 in Berlin-Dahlem; er begann seine Beamtenlaufbahn im Jahre 1896 bei der Bezirksregierung in Arnshagen.

¹⁵ Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz: Tektonik: 04 Staatsoberhaupt und Oberste Staatsbehörden, Ministerien und andere Zentralbehörden Preußens ab 1808/04.07 Wirtschaft und Verkehr/04.07.03 Landwirtschaft und Forsten; Bestand: I HA Rep. 170 – Oberlandeskulturgericht, Vorwort; sowie Haack, Richard: Grundriss des in Preußen geltenden Agrarrechts, Verlag Paul Parey Berlin 1927.

¹⁶ Karl Hesselt, geboren am 13. September 1872 in Coesfeld/gestorben am 3. September 1941 in Bad Godesberg, Präsident des Landeskulturamtes Westfalen in Münster vom 1. September 1920 bis zum 31. März 1933, vgl. Anmerkung 6.

Die tiefgreifende Weltwirtschaftskrise in den Jahren 1929 bis 1931 bewirkte im Deutschland der Weimarer Republik weitreichende politische Entwicklungen – unter anderem zur Konsolidierung des Staatshaushaltes durch die Regierung unter Reichskanzler Heinrich Brüning¹⁷. Mittels „Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung“ vom 3. September 1932 (PrGS. S. 283) in der Fassung vom 17. März 1933 (PrGS. S. 43) wurde unter anderem das Landeskulturamt für die Provinz Westfalen in Münster mit Wirkung zum 1. April 1933 als Landeskulturabteilung des Oberpräsidiums für die Provinz Westfalen in Münster in die allgemeine Verwaltung eingegliedert; die örtlich zuständigen Kulturämter blieben jedoch erhalten. Auf dieser Rechtsgrundlage erfolgte zunächst auch die Versetzung des amtierenden Präsidenten des Landeskulturamtes Karl Hesselt zum 31. März 1933 in den einstweiligen Ruhestand sowie gemäß Erlass des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 28. März 1933 anlässlich dieser Veränderungen der Organisationsstruktur die Übernahme des dabei neu geschaffenen Amtes eines Leiters der Landeskulturabteilung beim Oberpräsidium durch seinen bisherigen Vertreter Maximilian König als Regierungsdirektor.

Interessant bei diesem Vorgang sind die Änderungsaspekte der vorstehenden Verordnungen von 1932 zu 1933, denn ähnliches sollte sich viele Jahrzehnte später in ähnlicher Konstellation erneut ergeben: Man hielt es damals nicht für praktikierbar, dass unter anderem die Zuständigkeit des damaligen Landeskulturamtes in Münster auf eine Bezirksregierung in der Provinz Westfalen übertragen wird und diese sodann in mehreren Regierungsbezirken die landeskulturellen Zuständigkeiten wahrnimmt; deshalb sah man sich gezwungen, diese Zuständigkeit noch kurzfristig auf das Oberpräsidium der Provinz Westfalen in Münster zu übertragen. Oberpräsidenten jener Zeit der nationalsozialistischen Machtergreifung durch die Reichskanzler von Papen¹⁸ und Hitler waren in Münster Johannes Gronowski¹⁹ (von 1922 bis zum 22. Februar 1933) sowie Ferdinand von Lüninck²⁰ (vom 22. Februar 1933 bis 1938), bedeutende Regierungspräsidenten jener Zeit waren in Münster Rudolf Amelunxen²¹ (von 1926 bis zum 30. März 1932) sowie Hermann Pünder²² (vom 1. April 1932 bis zum 1. Juli 1933).

¹⁷ Heinrich Brüning, geboren am 26. November 1885 in Münster/gestorben am 30. März 1970 in Norwich, Vermont (USA), deutscher Zentrumspolitiker, u.a. vom 30. März 1930 bis zum 30. Mai 1932 Reichskanzler.

¹⁸ Franz von Papen, geboren am 29. Oktober 1879 in Werl/gestorben am 2. Mai 1969 in Obersasbach (Ortenau), von 1921 bis 1932 deutscher Zentrumspolitiker, danach parteilos, u.a. vom 1. Juni 1932 bis zum 3. Dezember 1932 Reichskanzler, vom 30. Januar 1933 bis zum 7. August 1934 Vizekanzler im Kabinett Hitler; 20. Juli 1932 der sogenannte „Preußenschlag“.

¹⁹ Johannes Gronowski, geboren am 4. Februar 1874 in Graudenz (West-Preußen)/gestorben am 27. August 1958 in Paderborn, deutscher Zentrumspolitiker, später CDU-Mitglied und Abgeordneter des Landtages von Nordrhein-Westfalen.

²⁰ Ferdinand von Lüninck, geboren am 3. August 1888 in Ostwig, heute Bestwig/gestorben am 14. November 1944 in Berlin-Plötzensee, Mitglied der DNVP, später der NSDAP, u.a. Mitbegründer der Landeskulturgesellschaft Sauerland im Jahre 1925, Präsident der Landwirtschaftskammer Westfalen von 1931 bis 1933, Oberpräsident der Provinz Westfalen von 1933 bis 1938, er wurde im Zusammenhang mit dem Hitler-Attentat vom 20. Juli 1944 auf seinem Gutshof in Bestwig verhaftet und am 13. November 1944 vom sogenannten Volksgerichtshof zum Tode verurteilt.

²¹ Rudolf Amelunxen, geboren am 30. Juni 1888 in Köln/gestorben am 21. April 1969 im Kloster Grafschaft, Schmallenberg (Sauerland), deutscher Zentrumspolitiker, u.a. von 1922 bis 1926 in der Preußischen Staatskanzlei Persönlicher Referent des Ministerpräsidenten Otto Braun (SPD), vom 20. Juli 1926 bis zum 21. Juli 1932 Regierungspräsident in Münster (einstweiliger Ruhestand), zum 1. Dezember 1933 nach § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) in der Fassung vom 23. Juni 1933 (RGBl. I S. 389) in den dauernden Ruhestand versetzt. In den 20er Jahren lernt Amelunxen als Mitglied einer Verhandlungsdelegation das Mitglied der interalliierten Rheinlandkommission Henry Vaughan Berry, im Jahre 1945 britischer Militärgouverneur von Westfalen, kennen, ab 5. Juli 1945 ist Amelunxen Oberpräsident für Westfalen, ab 24. Juli 1946 bis 17. Juni 1947 erster Ministerpräsident des neuen Bundeslandes Nordrhein-Westfalen, danach in den Jahren von 1947 bis 1958 noch Sozialminister sowie Justizminister des Landes.

²² Hermann Pünder, geboren am 1. April 1888 in Trier/gestorben am 3. Oktober 1976 in Fulda, deutscher Zentrumspolitiker, später CDU-Mitglied, u.a. von 1926 bis 1932 Staatssekretär in der Reichskanzlei unter den Kanzlern Luther (Zentrum), Marx (Zentrum), Müller (SPD) und Brüning (Zentrum), von 1945 bis 1948 Oberbürgermeister in Köln, ab 1947 Vorsitzender des Verwaltungsrates der Bizone, Mitglied des Deutschen Bundestages sowie des Europäischen Parlamentes.

Zugleich wurde aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) in der Fassung vom 23. Juni 1933 (RGBl. I S. 389) die bereits vorgegebene einstweilige Ruhestandsregelung für Präsident Karl Hesselt durch Erlass des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 23. November 1933 dahingehend geändert, dass er nunmehr zwangsweise zum 1. April 1934 in den dauernden Ruhestand versetzt wurde.

3.3 Die beruflichen Hauptaufgaben unter schwierigen Rahmenbedingungen

Als Leiter der Landeskulturabteilung beim Oberpräsidium für die Provinz Westfalen in Münster hatte Maximilian König ab 1. April 1933 eine umfassende Dienst- und Fachaufsicht über die Landeskulturverwaltung der Provinz Westfalen wahrzunehmen; dieses galt insbesondere hinsichtlich des vorstehend genannten Aufgabenspektrums der Kulturamtsvorsteher. Davon ausgenommen waren gewisse disziplinarrechtliche Angelegenheiten und solche fachlichen Zuständigkeiten, die in Rechtsmittelverfahren ausdrücklich den besonderen Spruchkammern zugeordnet waren.

Von besonderer Bedeutung waren daneben unter anderem die Vorschriften des Gesetzes betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren (also Markenteilung, Gemeinheitsteilung, Separation u.ä.) begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2. April 1887 (PrGS. S. 105), welche noch heute im Lande Nordrhein-Westfalen in der Neufassung dieses Gesetzes vom 9. April 1956 (GN. NW. 1956 S. 134/GS. NW. S. 740) mit wenigen Modifikationen wirksam sind²³.

Hinzu traten alsbald einige neue Gesetze, welche das Wirken der Landeskulturverwaltung teilweise materiell, teilweise formell stärker auf die nationalsozialistischen Zielsetzungen ausrichtete; dieses waren

- das Gesetz vom 18. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1081) zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 27. Juni 1933 (RGBl. I S. 509); es ermöglichte den Einsatz eines sogenannten bodenordnerischen Unternehmensverfahrens zur Beschaffung von ländlichen Grundstücken in großem Umfange mittels Enteignung für solche Unternehmen; hier wurden frühere positive Erfahrungen aus dem preußischen Wasserstraßen- und Talsperrenbau wieder aufgegriffen²⁴;

die konzeptionelle Planung eines deutschen Fernstraßen- bzw. Autobahnnetzes war bereits vor dem Ersten Weltkrieg erstellt worden; ihre bauliche Realisierung hatte bereits vor der nationalsozialistischen Machtergreifung im Jahre 1933 begonnen; der damalige Präsident des Preußischen Staatsrates und Kölner Oberbürgermeister Konrad Adenauer konnte deren erste Verkehrsübergaben zu Anfang der 1930er Jahre noch vollziehen²⁵;

- das Gesetz vom 21. April 1934 (PrGS. S. 253) zur Änderung der Umlegungsordnung vom 21. September 1920 (PrGS. S. 453);

es wurden die materiellen Voraussetzungen für die Einleitung einer Umlegung einschließlich des Bezugs der Ortslagen und der Eingriffsmöglichkeiten in privilegierte Grundstücke (Hofräume,

²³ Man beachte u.a. Rainer Cosson: Das Recht der Wirtschaftswege am Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen (Diss. Köln 1987), Carl Heymann Verlag KG, Köln u.a. 1988.

²⁴ Weiß, Erich: Zur Entstehungsgeschichte der Unternehmensflurbereinigung in Deutschland, in: Zeitschrift „Recht der Landwirtschaft“, Beiheft 1/2000, S. 1-8 sowie

Weiß, Erich: Zur Entwicklung der Unternehmensflurbereinigung in Deutschland/Konrad Volland – eine biographische Miniatur aus der preußischen Landeskulturverwaltung, in: Zeitschrift für Vermessungswesen (ZfV), Heft 6/2007, S. 357 bis 359.

²⁵ Man vgl. dazu u.a.: Schefold, Klaus und Neher, Alois: 50 Jahre Autobahnen in Baden-Württemberg, Dokumentation im Auftrag des Autobahnamtes Baden-Württemberg, Stuttgart 1986!

Hausgärten usw.) neugefasst und die Vorschriften über das Vorverfahren zur Einleitung einer Umliegung aufgehoben; das Amtsprinzip wurde im Interesse des Staates weiter ausgestaltet;

- das Gesetz über die Rechtsstellung der Gesamtheit der Umliegungsbeteiligten vom 22. Juli 1935 (PrSG. S. 99);

danach konnte die Gesamtheit der Beteiligten nunmehr Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen, auch klagen und verklagt werden; ihr Rechtscharakter blieb aber der einer deutschrechtlichen Gemeinschaft zur gesamten Hand²⁶;

- das Gesetz zur Beschleunigung der Umliegung vom 3. Dezember 1935 (PrGS. S. 143); danach wurde nunmehr dem Umliegungsplan (Auseinandersetzungplan) auch die Funktion des bisherigen Rezesses beigelegt; er fasste danach sämtliche Ergebnisse des jeweiligen Umliegungs-(Auseinandersetzung-)verfahrens zusammen; auf den Rezess verzichtete man ganz; für die tatsächliche bzw. für die rechtliche Ausführung des jeweiligen Umliegungs-(Auseinandersetzung-)planes wurden neue Möglichkeiten der Besitzeinweisung und der Ausführungsanordnung geschaffen; man schloss das jeweilige Umliegungs-(Auseinandersetzung-)verfahren nunmehr mit einer Schlussfeststellung ab; die allgemeinen Mitwirkungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Beteiligten im jeweiligen Umliegungs-(Auseinandersetzung-)verfahren wurden der nationalsozialistischen Praxis entsprechend weiter eingeschränkt, autoritäre Verfahrensgrundsätze wurden verstärkt;

- das Reichsumlegungsgesetz vom 26. Juni 1936 (RGBl. I S. 518);

der immer stärker werdende nationalsozialistische Machteinfluss auf die agrarstrukturellen Verbesserungsmaßnahmen der Landeskulturverwaltung mittels ländlicher Bodenordnung sollte seinen Niederschlag in einer ideologischen Blut- und Bodenpolitik finden, die durch Autarkiebestrebungen in der Nahrungsmittelversorgung – als Maßnahme der Kriegsvorbereitungen – gekennzeichnet war; dieses Ermächtigungsgesetz enthielt den Auftrag zum Erlass der Reichsumlegungsordnung;

- die Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629), welche umfassend neue Vorschriften des materiellen Umliegungsrechts, des Umliegungsverfahrensrechts, der Organisation der Umliegungsbehörden, der Gemeinheitsteilungen und der Reallastenablösungen, soweit sie im Zusammenhang mit Umliegungen stattfanden sowie andere Regelungen, die zur Durchführung einer Grundstücksumlegung als ländliche Bodenordnungsmaßnahme erforderlich waren. Diese Vorschriften, die in der Hauptsache öffentlich-rechtlicher Natur und, soweit sie das Eigentum und andere Rechte an den beteiligten Grundstücken betrafen, überwiegend privatrechtlicher Natur waren, traten am 1. Januar 1938 in Kraft. Ergänzt durch zwei durchaus beachtliche Verordnungen aus den Jahren 1938 (RGBl. I S. 425) und 1940 (RGBl. I S. 336) galt dieses Recht bis zum Zusammenbruch des sogenannten Dritten Reiches im Jahre 1945.

Eine dienstliche Beurteilung etwa aus jener Zeit, eine ausdrückliche Datierung fehlt, führt dazu aus: „Regierungsdirektor König hat sich als Leiter der Landeskulturabteilung des Oberpräsidiums nach wie vor vorzüglich bewährt. Mit ausgezeichnetem Fachwissen, großer Umsicht und gutem Geschick in der Behandlung sowohl der personellen wie auch der sachlichen Fragen seines Arbeitsgebietes ist er den schwierigen Aufgaben, die dem Leiter der Landeskulturabteilung in der Provinz Westfalen obliegen, in vollem Umfange gewachsen. Der Oberpräsident, (gez.) Von Lüninck“²⁷.

²⁶ Quadflieg, Friedrich: Die Teilnehmergemeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 als Genossenschaft des öffentlichen Rechts, Bd. 45 der Schriftenreihe für Flurbereinigung, Hrsg.: Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 1967.

²⁷ Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, Düsseldorf: Personalakte Pe Nr. 7449.

Der Umfang der ausgeführten Umlegungen in der Provinz Westfalen als wichtigstes Aufgabenfeld des vorstehend umrissenen Aufgabenbündels ist für jenen Zeitraum aus der nachfolgenden statistischen Übersicht zu ersehen²⁸:

| Zeitabschnitt | Anzahl der Verfahren | Fläche der Verfahren | Anzahl der alten Parzellen | Anzahl der neuen Parzellen | Zusammenlegungsgrad |
|---------------|----------------------|----------------------|----------------------------|----------------------------|---------------------|
| 1921 - 1932 | 148 | 97.707 ha | 101.501 | 31.654 | 3,2 : 1 |
| 1933 – 1937 | 48 | 38.973 ha | 40.417 | 15.545 | 2,6 : 1 |
| 1938 – 1944 | 38 | 41.212 ha | 35.078 | 15.944 | 2,2 : 1 |
| 1945 | - | | | | |

Dabei wurde die Umlegungstätigkeit nach dem Ersten Weltkrieg schwerpunktmäßig in zahlreichen Gemarkungen der westlichen Hellwegbörden sowie im Westen des Münsterlandes und im Süden des Süderberglandes intensiviert. Auf weitere agrarstrukturelle oder technische Details dieser Umlegungsmaßnahmen kann hier nicht eingegangen werden²⁹.

Nach dem Zusammenbruch des sogenannten Dritten Reiches im Frühjahr 1945 übernahmen die vier Siegermächte des Zweiten Weltkrieges aufgrund der „Berliner Erklärung vom 5. Juni 1945“ die oberste Regierungsgewalt in Deutschland; sie umfasste alle Befugnisse militärischer, politischer und verwaltungstechnischer Art auf Gemeinde-, Stadt- und Landesebene. Zugleich wurde Deutschland in vier Besatzungszonen aufgeteilt; die nordwestliche Besatzungszone mit den späteren Bundesländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hamburg fiel an Großbritannien. Ausgeübt wurden die vorstehend genannten umfänglichen Machtbefugnisse zunächst vom britischen Militärgouverneur Feldmarschall Montgomery (1945-1946), danach vom britischen Luftmarschall Sir William Sholto Douglas (1946-1947) sowie nachfolgend von deren Stellvertreter General William Robertson (1947-1949); in Münster für die Provinz Westfalen zuständige Militärbefehlshaber war George Leidigham (später Cecil Chaterwick) sowie Sir Henry Vaughan Berry.

Am 5. Juli 1945 wurde Dr. Rudolf Amelunxen, in den Jahren von 1926 bis 1932 bereits Regierungspräsident in Münster, von der britischen Militärverwaltung mit der Wiedereinrichtung des Oberpräsidiums für die Provinz Westfalen in Münster als Provinzialregierung beauftragt; es bzw. sie umfasste neun Generalreferate (Inneres, Wirtschaft, Arbeit, Kultur, Wohlfahrt, Verkehr, Finanzen, Ernährung, Wiederaufbau); der entsprechende Organisationsplan wurde bereits am 19. September 1945 von der Provinzial-Militärverwaltung genehmigt. Und in diesem Sachzusammenhang wurde auch mit Schreiben der Provinzial-Militärverwaltung vom 7. November 1945 die Ernennung Maximilian Königs zum Beamten dieser Provinzialregierung sowie zugleich zum Direktor der Landeskulturabteilung genehmigt³⁰.

²⁸ Weiß, Erich: Zur Entwicklung der ländlichen Bodenordnung im Lande Nordrhein-Westfalen, Hannover 1982 sowie

Weiß, Erich: Ländliche Bodenordnungen I (1820-1920) – Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen – / Ländliche Bodenordnungen II (1920-1987) – Umlegungen und Flurbereinigungen –; in: Geographisch-landeskundlicher Atlas von Westfalen, Münster 1989.

²⁹ Ebenda.

³⁰ Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, Düsseldorf: Personalakte Pe Nr. 7449: Schreiben mit Az.: 307/A und LG/43; gez. Brigadier Stockwell.

Wichtigste Aufgabe Maximilian Königs war sodann, die Landeskulturverwaltung für die Provinz Westfalen zu reorganisieren, galt es doch, alsbald nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges die katastrophale Ernährungslage der deutschen Bevölkerung, insbesondere wegen des Verlustes der Gebiete östlich von Oder und Neiße, auf wesentlich verkleinerter Basis verfügbarer land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen zu bewältigen. Die westfälische Landeskulturverwaltung umfasste in jener unmittelbaren Nachkriegszeit noch etwa 280 Bedienstete; davon waren etwa 110 Personen ehemalige Mitglieder der NSDAP, SS, SA, SD oder Funktionäre der sonstigen Gliederungen und angeschlossenen Verbände der NSDAP, immerhin etwa 170 Personen gehörten keiner solchen Organisation an³¹. Die Leitung der westfälischen Landeskulturverwaltung agierte seit November 1944, wegen der Zerstörung Münsters durch alliierte Luftangriffe, in Bad Driburg³²; die Verwaltungsbasis bestand aus 8 Kulturämtern. Nahezu gleichzeitig erfolgte am 15. April 1947 die lokale Rückverlegung der Landeskulturabteilung von Bad Driburg nach Münster³³ sowie am 24. Mai 1947 ihre funktionale Rückführung zum Landeskulturamt Westfalen in Münster³⁴.

Das vorstehend umrissene sachlich-fachliche Aufgabenbündel galt mit geringen Modifikationen auch für die ersten Nachkriegsjahre: So blieb die Reichsumlegungsordnung aus dem Jahre 1937 noch bis zum Ablauf des Jahres 1953 die Rechtsgrundlage der agrarstrukturellen/landeskulturellen Arbeiten, da nach der vom Oberverwaltungsgericht für das neue Land Nordrhein-Westfalen in ständiger Rechtsprechung vertretenen Auffassung die Reichsumlegungsordnung „... nicht als typisch nationalsozialistisch unanwendbar geworden ...“ war³⁵. Beachtlich bleibt dabei auch, dass nach der britischen Militärrechtsverordnung Nr. 165 vom 15. September 1948³⁶ nunmehr für die ehemals preußische Landeskulturverwaltung erstmalig durch eine scharfe Trennung der verwaltenden und der gerichtlichen Tätigkeiten eine umfassende gerichtliche Kontrolle hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und der Rechstaatlichkeit der Verwaltung eingeführt und verwirklicht worden ist. Dieser Grundsatz fand später in Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz seinen besonderen Niederschlag. Mit dem Bundesverwaltungsgerichtsgesetz vom 23. September 1952 (BGBl. I S. 625) wurde schließlich die noch fehlende dritte gerichtliche Instanz als reine Revisionsinstanz geschaffen.

Die fachliche Gesamtsituation umreißt Maximilian König für die Zeit 1946/47 wie folgt³⁷:

Die landwirtschaftliche Nutzfläche der westfälisch-lippischen Landesteile umfasste danach 1.276.845 ha; davon wurden bis zum Jahre 1937 etwa 380.840 ha neu geordnet, danach noch 52.660 ha; es blieben noch etwa 480 Projekte mit etwa 600.000 ha umlegungsbedürftig. Der Arbeitsstand im Detail zeigte

- 88 Umlegungsverfahren mit 95.332 ha in Bearbeitung, davon
- 36 Umlegungsverfahren mit 31.412 ha in Vorbereitung,
- 5 Umlegungsverfahren mit 2.349 ha im Planungsstadium,
- 41 Umlegungsverfahren mit 53.509 ha nach der Planausführung,
- 6 Umlegungsverfahren mit 8.062 ha standen zur Schlussfeststellung an.

³¹ Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Münster: Bestand Nr. 7603 Oberpräsidium, S. 64 und S. 84.

³² Für Bad Driburg befand sich die damalige Dienststelle zunächst in der Lange Straße 32, dann in der Brunnenstraße (Evangl. Gemeindehaus) und schließlich in der Schulstraße 2 (Café Hagemann).

³³ Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, Düsseldorf: Personalakte Pe Nr. 7449.

³⁴ Erlass des Ministers für Ernährung und Landwirtschaft NRW, vom 24. Mai 1947, Az.: I B-1, unveröffentlicht.

³⁵ Urteil des OVG Münster vom 27. November 1952, Az.: N A 606/52.

³⁶ Amtsbl. Der Mil.Reg. 1948, S. 799.

³⁷ Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Münster: Oberpräsidium Münster: Landeskulturbehörden ... 1945-1947; Sign.-Nr. 7504 und Nr. 7497.

7. Maximilian König

Der Personalbestand in der westfälisch-lippischen Landeskulturverwaltung zeigte nach König für die Zeit Ende 1946/47 folgende Entwicklungen:

Landeskulturabteilung/Landeskulturrat 23/24 Personen 1946/47

Kulturrat Minden 51/56 Personen; Kulturrat Minden 38/44 Personen;
Kulturrat Bielefeld 57/63 Personen; Kulturrat Münster 52/61 Personen;
Kulturrat Coesfeld 39/43 Personen; Kulturrat Siegen 43/51 Personen;
Kulturrat Dortmund 60/63 Personen; Kulturrat Soest 51/52 Personen.

Hinzu kam eine verhältnismäßig hohe Zahl an Auszubildenden, insgesamt 86/49 Personen. Zugleich zeigen die Personalverzeichnisse einen unverhältnismäßig hohen Stand an Krankmeldungen; wesentliche Ursache dafür war die um sich greifende Unterernährung der Bevölkerung.

Zur damaligen Leitung der Landeskulturverwaltung gehörten (Mitte 1947):

1. König, Maximilian (geb. 19.11.1885), Ltd. Regierungsdirektor;
2. Dr. Naendrup, Franz (geb. 18.5.1885), Oberregierungs- und Landeskulturrat;
3. Meyer, Friedrich (geb. 3.6.1887), Oberregierungs- und Kulturrat;
4. Gördes, Wilhelm (geb. 1900), Regierungs- und Kulturrat;
5. Schallenberger, Robert (geb. 14.5.1884), Oberregierungs- und Vermessungsrat sowie
6. Düllmann, Bernhard (geb. 1.9.1905), Regierungsvermessungsrat.

Der unter Nr. 3 genannte Beamte war seit 1933 Mitglied der NSDAP, die unter Nr. 1, 2 und 6 genannten waren seit 1937 Mitglied der NSDAP, der unter Nr. 5 genannte seit 1938; nur der unter Nr. 4 genannte gehörte nie der NSDAP an. Alle Bediensteten der damaligen Landeskulturverwaltung mussten ein Entnazifizierungsverfahren durchlaufen, an deren Anfang stets ein 12seitiger Fragebogen stand, der allein 65 Fragen zu konkret genannten NS-Organisationsmitgliedschaften enthielt. Ziel jedes einzelnen Verfahrens war die Abklärung persönlicher Verantwortlichkeiten unter der NS-Herrschaft. Insgesamt 24 Bedienstete mussten aufgrund ihrer NS-Verstrickungen damals die Landeskulturverwaltung verlassen, teilweise mittels entsprechender eigener Entlassungersuchen, teilweise mittels Weisung der britischen Militärverwaltung.

Der Umfang der ausgeführten Umlagen in der Provinz Westfalen als wichtigstes Aufgabenfeld des vorstehend umrissenen und für die ersten Nachkriegsjahre leicht modifizierten sachlich-fachlichen Aufgabenbündels ist aus der nachfolgenden statistischen Übersicht zu ersehen³⁸:

| Zeitraum | Anzahl der Verfahren | Fläche der Verfahren | Anzahl der alten Flurstücke | Anzahl der neuen Flurstücke | Zusammenlegungsgrad |
|-------------|----------------------|----------------------|-----------------------------|-----------------------------|---------------------|
| 1945 u.1946 | 2 | 1.020 ha | 43.847 | 23.558 | 1,9 : 1 |
| 1947 - 1953 | 79 | 62.650 ha | | | |

³⁸ Weiß, Erich: Zur Entwicklung der ländlichen Bodenordnung im Lande Nordrhein-Westfalen, Hannover 1982 sowie

Weiß, Erich: Ländliche Bodenordnungen I (1820-1920) – Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen – / Ländliche Bodenordnungen II (1920-1987) – Umlagen und Flurbereinigungen –, in: Geographisch-landeskundlicher Atlas von Westfalen, Münster 1989.

Ein Spezifikum dieser Bodenordnungsverfahren für die Jahre 1945 bis 1948 verdient hier besondere Erwähnung: Der Ausgleich der anteiligen Verfahrens- und der anteiligen Ausführungskosten nach den §§ 132 und 133 Reichsumlegungsordnung (vom 16. Juni 1937/ RGBl. I S. 629). In den relevanten Einzelfällen wurden diese Kosten wohl noch in Reichsmark festgesetzt, jedoch wegen deren rapide schwindender Kaufkraft tatsächlich von den Teilnehmergeinschaften bzw. den einzelnen Teilnehmern in Naturalien ausgeglichen. Für die tatsächlichen Aufwendungen erscheint diese Praxis durchaus sinnvoll; sie wurde so auch allseits unstreitig akzeptiert. Für eine realisierbare Zweckbindung der anteiligen Verfahrenskosten, also der Verwaltungsaufwendungen, die die Teilnehmergeinschaften zu erstatten hatten, wurden zum Beispiel entsprechende Naturalienlieferungen zweckmäßig zugeschnittenen Holzes zum Ersatz von Büromöbeln in der örtlichen Landeskulturverwaltung, insbesondere für die Totalverluste einzelner Dienstgebäude, vereinbart und geliefert.

Die grundlegenden Änderungen der politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse, die im Jahre 1949 zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland führten, erforderten zwangsläufig auch gesetzliche Neuregelungen für das ländliche Bodenordnungsrecht, welches bisher in der Reichsumlegungsordnung geregelt war. Es entstand das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (RGBl. I S. 591), welches zum 1. Januar 1954 in Kraft trat; das Umlegungsrecht aus den Jahren 1936/37 wurde aufgehoben³⁹.

Maximilian König vollendete am 18. November 1950 sein 65. Lebensjahr; seine Pensionierung stand also an; sie wurde jedoch aus dienstlichen Gründen bis zum 31. März 1952 hinausgeschoben. Daraufhin erfolgte noch am 8. Dezember 1950 seine Vereidigung als Landesbeamter auf die Verfassung und die Gesetze des neuen Landes Nordrhein-Westfalen⁴⁰.

4. Besondere berufspolitische Trittsteine

Carl Eberhard Ascher, am 22. September 1885 in Münster als Sohn des späteren Präsidenten der Königlich-Preußischen Generalkommission zu Münster Hermann Ascher geboren⁴¹, Maximilian König, am 19. November 1885 in Münster als Sohn des später akademisch hoch geehrten Lebensmittel- und Agrikulturchemikers Josef König geboren⁴² sowie Heinrich Brüning, am 26. November 1885 in Münster als Sohn eines Weinhändlers und Essigfabrikanten Friedrich Wilhelm Brüning geboren⁴³, besuchten nahezu gleichzeitig das Königliche Gymnasium Paulinum in Münster; Ascher und Brüning legten dort im Jahre 1904 die Reifeprüfung ab, König im Jahre 1905⁴⁴.

Als Maximilian König am 3. April 1919 seine Ausbildung in der preußischen Landeskulturverwaltung, noch Königlich-Preußische Generalkommission für die Provinz Westfalen in Münster begann, amtierte dort noch Hermann Ascher als deren Präsident⁴⁵.

Als Maximilian König zum 1. September 1929 mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Landeskulturdirektors beim Landeskulturamt für die Provinz Westfalen in Münster beauftragt und damit zum ständigen Vertreter des Präsidenten dieses Landeskulturamtes bestellt wurde, war Rudolf Amelunxen noch Regierungspräsident in Münster (20. Juli 1926 bis 21. Juli 1932); Ferdinand Freiherr von

³⁹ Weiß, Erich: Quellen zur Entstehungsgeschichte des Flurbereinigungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland von 1953, Frankfurt/Main 2000.

⁴⁰ Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, Düsseldorf, Personalakte Pe Nr. 7449.

⁴¹ Stadtarchiv Münster, schriftliche Auskunft vom 11. August 2010.

⁴² Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, Düsseldorf: Personalakte Pe Nr. 7449.

⁴³ Bundesarchiv Koblenz, Digitales Bildarchiv: Die Reichskanzler der Weimarer Republik, Heinrich Brüning.

⁴⁴ Uppenkamp, Jul.: Verzeichnis der Abiturienten des Staatlichen Paulinumschen Gymnasiums von 1865-1914, Münster 1927, S. 34 bis 35.

⁴⁵ Weiß, Erich: Hermann Ascher – ein Präsident der Königlich-Preußischen Generalkommission zu Münster im Wandel der Zeit, in: Westfalen-Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde; 89. Band 2011, Aschendorff Verlag, S. 229 bis 272.

Lüninck wurde im Dezember 1931 zum Präsidenten der Landeswirtschaftskammer Westfalen gewählt, am 23. Februar 1933 übernahm er (nach der Absetzung des langjährigen westfälischen Oberpräsidenten, Johannes Gronowski) (zunächst kommissarisch) das Amt des Oberpräsidenten für die Provinz Westfalen. Als Maximilian König durch Erlass des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 28. März 1933 mit Wirkung zum 1. April 1933 zum ersten Leiter der neu geschaffenen Landeskulturabteilung beim Oberpräsidium für die Provinz Westfalen in Münster aufrückte, sie war, wie erinnerlich, aufgrund der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 i.d.F. vom 17. März 1933 aus dem bisherigen Landeskulturamt entstanden, dessen stellvertretender Amtsleiter König bereits war, zeigten sich diesbezüglich noch Nachwirkungen der Reichskanzlerschaft von Heinrich Brüning (gegebenenfalls auch der Reichskanzlerschaft Franz von Papen's). Diese Personalkonstellationen blieben für die weiteren Entwicklungen beachtlich.

Mit der Machtergreifung Hitlers am 30. Januar 1933 begann alsbald auch eine organisatorische Durchdringung aller Verwaltungsstrukturen mittels verschiedenster Gliederungen der NSDAP, der man sich kaum völlig entziehen konnte. Für Maximilian König sind daraus resultierend folgende Mitgliedschaften dokumentiert⁴⁶: Seit

- 1. Juni 1933 NSKOV = Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung,
- 28. September 1933 NSV = Nationalsozialistische Volkswohlfahrt,
- 6. März 1934 NSRB = Nationalsozialistische Rechtswahrerbund,
- 12. April 1934 RLB = Reichsluftschutzbund,
- 12. Juli 1934 VDA = Verband deutscher Arbeitsnachweise,
- 1. Mai 1937 NSDAP = Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
(Mitglieds-Nr.: 5412542).

Durch Erlass des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 5. August 1939 –Az.: VI P-12 281 – wurde der Nachweis der Zugehörigkeit zur NSDAP oder deren Gliederungen weitere Voraussetzung zur Zulassung in die Laufbahn der Kulturamtsvorsteher⁴⁷.

Am 7. September 1934 leistete Maximilian König den gemäß Gesetz über die Vereidigung der Beamten und Soldaten der Wehrmacht vom 20. August 1934 (RGBl. I S. 785) verlangten Eid (§ 2 Abs. 1): „Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe“⁴⁸.

Im Oktober 1936 wurde über die Gauleitung Westfalen-Nord der NSDAP eine Eingabe an das Oberpräsidium für die Provinz Westfalen in Münster lanciert, mittels derer ein Bildnis des früheren Präsidenten der Generalkommission in Münster, Hermann Ascher, aus dem Sitzungssaal der Landeskulturabteilung zu entfernen sei, da dieser jüdischer Abstammung sei. Der damalige Oberpräsident Ferdinand von Lüninck sowie der Leiter der Landeskulturabteilung beim Oberpräsidium in Münster, Regierungsdirektor Maximilian König, konnten dieses Ansinnen gemeinsam abwenden, eine Haltung,

⁴⁶ Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, Düsseldorf: Entnazifizierungsakte NW 1037 – A/REG.Nr. 1425.

⁴⁷ Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Münster: Oberpräsidium Personalangelegenheiten (1945-1946); Sign.-Nr.: 7603.

⁴⁸ Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, Düsseldorf: Personalakte Pe Nr. 7449.

die Mitarbeitern der Verwaltung nicht verborgen, sondern nachhaltig wirkend in deren Gedächtnis blieb, wie sich später noch zeigen sollte⁴⁹.

Für die ersten Jahre des Zweiten Weltkrieges (z.B. 1940 und 1942) sind klare „UK-Stellungen“ für Maximilian König in den Akten zu finden⁵⁰. Am 1. Mai 1942 wird er für seine „kriegswichtigen volks- und ernährungswirtschaftlichen Arbeiten“ mit dem Kriegsverdienstkreuz II. Klasse ohne Schwerter ausgezeichnet⁵¹. Am 30. Juni 1942 initiiert das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft seine Beförderung zum Leitenden Regierungsdirektor, die am 5. Februar 1943 mit Urkunde vom 25. Januar 1943 mit Wirkung zum 1. November 1942 erfolgte⁵²; konkrete Fakten sind dafür in den Akten nicht aufzufinden. Ihm konnte auch nie nachgewiesen werden, dass er in der damaligen Landeskulturverwaltung für die Provinz Westfalen NSDAP-Günstlinge durch entsprechende Beurteilungen oder Zeugnisse besonders gefördert hat⁵³.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges hatte die britische Provinzial-Militärregierung für Westfalen bereits mit Schreiben vom 7. November 1945 die Wiederverwendung von Maximilian König als Direktor der Landeskulturabteilung im Oberpräsidium für die Provinz Westfalen gemäß Antrag von Rudolf Amelunxen genehmigt⁵⁴; obwohl diesbezüglich vom Entnazifizierungsausschuss der Stadt Münster mit Schreiben vom 4. Februar 1947 deutlich Vorbehalte laut wurden⁵⁵, bestätigte die britische Militärregierung für das neue Land Nordrhein-Westfalen seine frühere Entscheidung am 14. März 1947 nochmals ausdrücklich⁵⁶. Mittels Zeugnis des Entnazifizierungsausschusses der Stadt Münster vom 8. April 1948 wurde Maximilian König schließlich auch als „entlastet“ eingestuft⁵⁷.

Diese verschiedenartigen Trittsteine noch deutlicher und detaillierter in ein umfangreiches Netzwerk einzubringen, bedarf weiterer langwieriger Recherchearbeit, insbesondere auch den Zugang zu noch vorhandenen persönlichen Aufzeichnungen des Maximilian König; dieser Zugang gelang jedoch noch nicht. Bleibt hier nur zu wünschen, dass es zu gegebener Zeit noch gelingen mag!

5. Einige Schlussbemerkungen

Die Verlängerung der Dienstzeit Königs über sein 65. Lebensjahr hinaus erfolgte im besonderen Interesse der Bundesregierung: Sie hatte großes Interesse an einer verträglichen Bewältigung der Immobilienprobleme bei der Abwicklung der Reichswerke Watenstedt-Salzgitter; ein interministerieller Ausschuss unter dem Vorsitz von Maximilian König hatte dafür Lösungswege auszuarbeiten und aufzuzeigen. Zum Vorsitz berufen wurde König durch das persönliche Zusammenwirken des damaligen

⁴⁹ Weiß, Erich: Hermann Ascher – ein Präsident der Königlich-Preußischen Generalkommission zu Münster im Wandel der Zeit, in: Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde, Band 89, Aschendorff 2011, S. 229-272 sowie Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, Düsseldorf: Entnazifizierungsakte NW 1037 – A/REG. Nr. 1425.

⁵⁰ Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, Düsseldorf: Personalakte Pe Nr. 7449.

⁵¹ Ebenda.

⁵² Ebenda.

⁵³ Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, Düsseldorf: Entnazifizierungsakte NW 1037 – A/REG. Nr. 1425.

⁵⁴ Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, Düsseldorf: Personalakte Pe Nr. 7449: Schreiben mit Az.: 307/A und LG/43; gez. Brigadier Stockwell.

⁵⁵ Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, Düsseldorf: Entnazifizierungsakte NW 1037 – A/REG. Nr. 1425.

⁵⁶ Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, Düsseldorf: Personalakte Pe Nr. 7449: Schreiben des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NRW vom 6. August 1947 mit Bezug auf die Bestätigung der Administration und Local Government Section Headquarters Military Government Land North Rhine Westphalia, Düsseldorf, 714 HQ CCGBAOR, vom 14. März 1947 an das Innenministerium NRW: Bezüglich der Beschäftigung des Ltd. Regierungsdirektors Maximilian König bestehen keine Bedenken.

⁵⁷ Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, Düsseldorf: Entnazifizierungsakte NW 1037 – A/REG. Nr. 1425: Zeugnis mit Az.: 4395/SK/MUN/AD/1065/4069 „entlastet“ Maximilian König; gez. von Bevern.

Landwirtschaftsministers des Landes Nordrhein-Westfalen, Heinrich Lübke⁵⁸ sowie des damaligen Staatssekretärs im Bundeslandwirtschaftsministerium, Theodor Sonnemann⁵⁹. Bei Maximilian König fand man hinreichenden Sachverstand und hinreichenden persönlichen Abstand von der Sachentscheidung. Die dabei entstandenen Mehrkosten für das Land Nordrhein-Westfalen wurden vom Bund ausgeglichen.

Mit dem 1. April 1952 trat Maximilian König in den Ruhestand. Zur Vollendung seines 70. Lebensjahres wurde Maximilian König durch den Bundespräsidenten mit dem Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland geehrt⁶⁰; in der Verleihungsurkunde heißt es dazu unter anderem, dass er „... unbeeinflusst von dem wechselnden politischen Geschehen ... mit großer Umsicht, starkem Verantwortungsbewusstsein, überlegener Menschenkenntnis und umfassender Beherrschung seines Faches ...“ beachtlich zum Wohle der Menschen in den Gemeinden, insbesondere deren Landwirte beigetragen habe. Die feierliche Überreichung des Ordenskreuzes erfolgte am 26. November 1955 in Münster anlässlich der Einweihung des neuen Dienstgebäudes für das Landeskulturamt Westfalen in der Windthorststraße 66⁶¹ durch den damaligen nordrhein-westfälischen Landwirtschaftsminister Dr. Peters⁶².

Maximilian König verstarb am 19. Oktober 1957 in Holtwick.

⁵⁸ Heinrich Lübke, geboren am 14. Oktober 1894 in Enkhausen/Sauerland, gestorben am 6. April 1972 in Bonn, er war vom 6. Januar 1947 bis zum 1. Januar 1953 Landwirtschaftsminister in NRW, von 1953 bis 1959 Bundeslandwirtschaftsminister sowie ab 1959 bis 1969 zweiter Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland.

⁵⁹ Theodor Sonnemann, geboren 2. September 1900 in Hildesheim, gestorben am 6. September 1987 in Bonn, war u.a. von 1949 bis 1961 Staatssekretär im Bundeslandwirtschaftsministerium.

⁶⁰ Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, Düsseldorf, Ordensakte Nr. O 1179.

⁶¹ Der Neubau dieses Dienstgebäudes erfolgte in etwa an der Stelle des zerstörten Heessenschen Hofes, also des Sitzes der Königlich Preußischen Generalkommission, des nachfolgenden Landeskulturamtes bzw. der Landeskulturabteilung beim Oberpräsidium. Die Grundsteinlegung war am 27.10.1953, das Richtfest am 6.10.1954. Bauentwurf und Baugestaltung oblagen den damaligen Regierungsbauräten Erdmann und Heller.

Vgl. Hermann Ascher – ein Präsident der Königlich-Preußischen Generalkommission zu Münster im Wandel der Zeit, in: Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde, Band 89, Aschendorff 2011, S. 229-272.

⁶² Johannes Peters, geboren am 29. Mai 1899 in Verne/Büren, gestorben 25. Dezember 1990 in Münster, er war u.a. von 1950 bis 1970 Abgeordneter des Landtages NRW, vom 1. Januar 1953 bis zum 28. Februar 1956 Landwirtschaftsminister in NRW.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Dr.h.c.mult. Erich Weiß

Lohhohl 30 / D 53545 Linz am Rhein

Tabellarischer Lebenslauf

| | |
|-------------------|---|
| 13.09.1939 | Geboren als Sohn des Hufbeschlaglehrmeisters Erich Weiß und seiner Ehefrau Margarete Weiß, geb. Lorenz, in Halle / Saale |
| 1946 – 1954 | Besuch der Zentralschule in Angern, Kreis Wolmirstedt, Bezirk Magdeburg |
| 1954 – 1959 | Besuch der Oberschule in Wolmirstedt, Magdeburg, Halle / Saale, und Berlin–Schöneberg |
| 15.09.1959 | Zeugnis der Reife von der Sophie-Scholl-Oberschule in Berlin-Schöneberg |
| 10.1959 – 10.1963 | Studium des Vermessungswesens an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn |
| 26.10.1963 | Zeugnis der Diplom-Hauptprüfung für Vermessungsingenieure; Thema der Diplomarbeit von Prof. Dr.-Ing. H. Wolf: Möglichkeiten und Grenzen der Entwicklung von Schwereanomalien in einer Potenzreihe zur Berechnung des Lotabweichungs-anteils der Zentralzone um den Aufpunkt |
| 01.1964 – 11.1966 | Referendarausbildung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst beim Regierungspräsidenten in Aachen |
| 04.11.1966 | Zeugnis der Großen Staatsprüfung des Oberprüfungsamtes für den höheren technischen Verwaltungsdienst in Frankfurt am Main; Thema der häuslichen Prüfungsarbeit: Entwurf zum Einteilungsplan einer Aussiedlung |
| 01.12.1966 | Eintritt in die Flurbereinigungsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen als ausführender Planungsbeamter beim Amt Bonn |

- 28.11.1968 Promotion an der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zum Doktor der Ingenieurwissenschaften;
Thema der Dissertation: Ein Beitrag zur Geometrie der Refraktion
Referent: Prof. Dr. H. Wendt / Korreferent: Prof. Dr.-Ing. A. Möhle
- 05.09.1973 – 30.09.2009 Als technischer Sachverständiger gewähltes Mitglied des Umlegungsausschusses der Stadt Bornheim
- 19.03.1974 – 30.09.2009 Als technischer Sachverständiger gewähltes Mitglied des Umlegungsausschusses der Stadt Erftstadt
- 02.03.1976 Versetzung zur oberen Flurbereinigungsbehörde , dem Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen in Münster als Fachaufsichtszernent
- 17.03.1976 – 31.08.2007 Bestellung zum Prüfer beim Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten in Frankfurt am Main, Abteilung: Vermessungs- und Liegenschaftswesen, Prüfungsfächer:
Ländliche Neuordnung, Landesplanung und Städtebau
- 01.1977 – 06.1990 Lehrauftrag an der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn über „Besondere Probleme der Flurbereinigung“
- 23.04.1979 Mitglied des Arbeitskreises „Ländliche Neuordnung“ der Deutschen Geodätischen Kommission (DGK)
- 02.1982 – 12.1998 Gewähltes Mitglied des Arbeitskreises „Liegenschaftskataster und Flurbereinigung“ des Deutschen Vereins für Vermessungswesen e.V. (DVW)
- 05.1985 – 09.1988 Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen im Ausschuss „Planung und Technik“ der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung des Bundes und der Länder
- 04.03.1988 Versetzung zum Amt für Agrarordnung in Siegburg als dessen Leiter

- 01.07.1990 – 30.09.2005 Berufung zum Professor für Bodenordnung und Bodenwirtschaft an die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, zugleich Bestellung zum Mitdirektor des dortigen Instituts für Städtebau, Bodenordnung und Kulturtechnik; (mit Verlängerung vom 01.10.2004 bis zum 30.09.2005)
- 01.10.1991 – 30.09.2001 Lehrauftrag an der Universität Rostock, Agrarwissenschaftliche Fakultät über „Grundzüge des Liegenschaftswesens“
- 01.12.1991 – 30.09.2004 Mitglied des Ausschusses „Straßenbau und Flurbereinigung“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Köln
- 01.01.1992 – 31.12.2011 Ehrenamtlicher Richter (Fachbeisitzer nach § 139 Abs. 2 FlurbG) beim Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (9. Senat)
- 10.1992 – 03.1993 Lehrauftrag an der Universität Halle-Wittenberg, Landwirtschaftliche Fakultät, über „Grundzüge des Liegenschaftswesens“
- 16.03.1993 Ordentliches Mitglied der Deutschen Geodätischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München
- 01.04.1995 – 13.09.2009 Ehrenamtlicher Gutachter des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Bonn; Bestellung durch die Bezirksregierung Köln
- 01.05.1998 – 13.09.2009 Ehrenamtlicher Gutachter des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis; Bestellung durch die Bezirksregierung Köln
- 01.09.1998 – 13.09.2009 Ehrenamtlicher Gutachter des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Land Nordrhein-Westfalen; Bestellung durch das Ministerium für Inneres und Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
- 19.11.1998 Verleihung der Würde eines doctor agriculturae honoris causa durch die Agrarwissenschaftliche Fakultät der Universität Rostock unter dem Rektorat von Professor Dr. rer. nat. habil. Günther Wildenhain und dem Dekanat von Professor Dr. agr. habil. Fritz Tack

- 02.07.1999 – 31.08.2007 Bestellung zum stellvertretenden Leiter der Abteilung Vermessungs- und Liegenschaftswesen des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten in Frankfurt
- 14.09.2001 Verleihung der Würde eines doctor scientiae technicarum honoris causa durch Senat und Rektorat der Gediminas Technischen Universität Vilnius / Litauen unter dem Senatsvorsitzenden Prof. Dr. habil. R. Ginevicius und dem Rektor Prof. Dr. habil. E.K. Zavadskas

Zuletzt sind in der Schriftenreihe des Instituts für Geodäsie und Geoinformation der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn erschienen:

- Heft 44 Erich Weiß
Lebensbilder der preußischen Verwaltung des 19. und 20. Jahrhunderts im Wandel
Eine Sammlung biographischer Miniaturen
- Heft 43 Neysa Jacqueline Setiadi
2014 Assessing People's Early Warning Response Capability to Inform Urban Planning Interventions to Reduce Vulnerability to Tsunamis
Case Study of Padang City, Indonesia
- Heft 42 Nils Leber
2013 Entwicklungsperspektiven metropolitaner Peripherien im Rahmen Stadtregionaler Planungs- und Entwicklungsprozesse am Beispiel Nordrhein-Westfalen
- Heft 41 Sophie Schetke
2013 Socio-environmental impacts of settlement growth under conditions of fostered infill development: a methodological framework for a multicriteria assessment
- Heft 40 Ribana Roscher
2013 Sequential Learning Using Incremental Import Vector Machines for Semantic Segmentation
- Heft 39 Michael Ying Yang
2013 Hierarchical and Spatial Structures for Interpreting Images of Man-made Scenes Using Graphical Models
- Heft 38 Sabine Daniela Bauer
2013 Automatische Detektion von Krankheiten auf Blättern von Nutzpflanzen
- Heft 37 Martin Drauschke
2013 Ein hierarchischer Ansatz zur Interpretation von Gebäudeaufnahmen
- Heft 36 Timo Dickscheid
2013 Robust Wide-Baseline Stereo Matching for Sparsely Textured Scenes
- Heft 35 Alexander Barth
2013 Vehicle Tracking and Motion Estimation Based on Stereo Vision Sequences
- Heft 34 Richard Steffen
2013 Visual SLAM from image sequences acquired by unmanned aerial vehicles
- Heft 33 Till Rumpf
2013 Finding spectral features for the early identification of biotic stress in plants
- Heft 32 Christian Siemes
2012 Digital Filtering Algorithms for Decorrelation within Large Least Squares Problems
- Heft 31 Silvia Becker
2012 Konsistente Kombination von Schwerefeld, Altimetrie und hydrographischen Daten zur Modellierung der dynamischen Ozeantopographie
- Heft 30 Annette Eicker / Jürgen Kusche (eds.)
2013 Lecture Notes from the Summer School of DFG SPP1257 Global Water Cycle

- Heft 29
2012 Matthias Siemes
Ein Beitrag zur koordinatengesteuerten Aussaat von Rübenpflanzen mittels Multi-Sensor-System und Filteransatz
- Heft 28
2012 Jörg Schmittwilken
Attributierte Grammatiken zur Rekonstruktion und Interpretation von Fassaden
- Heft 27
2012 Markus Rembold
Die Anerkennung und Feststellung von Grundstücksgrenzen
Ein Beitrag zur Entwicklung des Liegenschaftskatasters im Lande Nordrhein-Westfalen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft
- Heft 26
2012 Lihua Li
Separability of deformations and measurement noises of GPS time series with modified Kalman filter for landslide monitoring in real-time
- Heft 25
2012 Benedikt Frielinghaus
Ökonomisches Entscheidungstool zur Wohnbaulandentwicklung
Wirtschaftlichkeitsanalysen potenzieller Wohnbauflächen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes
- Heft 24
2011 Enrico Kurtenbach
Entwicklung eines Kalman-Filters zur Bestimmung kurzzeitiger Variationen des Erdschwerefeldes aus Daten der Satellitenmission GRACE
- Heft 23
2011 Sarah Böckmann
Robust determination of station positions and Earth orientation parameters by VLBI intra-technique combination
- Heft 22
2011 20th Meeting of the European VLBI Group for Geodesy and Astronomy
Proceedings
- Heft 21
2011 Philipp Zeimet
Zur Entwicklung und Bewertung der absoluten GNSS-Antennenkalibrierung im HF-Labor
- Heft 20
2011 Alessandra Roy
Effects on the Geodetic-VLBI Observables Due to Polarization Leakage in the Receivers
- Heft 19
2011 Dietmar Weigt
Auswirkungen von Flughäfen insbesondere von Fluglärm auf den Immobilienmarkt am Beispiel des Marktsegments „individuelles Wohnen“
- Heft 18
2011 Anno Löcher
Möglichkeiten der Nutzung kinematischer Satellitenbahnen zur Bestimmung des Gravitationsfeldes der Erde
- Heft 17
2010 Basem Elsaka
Simulated Satellite Formation Flights for Detecting the Temporal Variations of the Earth's Gravity Field
- Heft 16
2010 2nd International Conference on Machine Control & Guidance
Proceedings
- Heft 15
2009 Alexandra Weitkamp
Brachflächenrevitalisierung im Rahmen der Flächenkreislaufwirtschaft
- Heft 14
2008 Akbar Shabanloui
A New Approach for a Kinematic-Dynamic Determination of Low Satellite Orbits Based on GNSS Observations

- Heft 13
2008 Frank Friesecke
Stadtumbau im Konsens!?
Zur Leistungsfähigkeit und Fortentwicklung des städtebaulichen
Instrumentariums unter Schrumpfungsbedingungen
- Heft 12
2008 Heinz Rütz
Zur Kostenanalyse der privaten Umlegung
als Teil der konsensualen integrierten Baulandentwicklung
- Heft 11
2008 Gaby Alexandra Boele-Keimer
Kommunales Kennzahlenmanagement
am Beispiel von Vermessungs- und Katasterämtern in Nordrhein-Westfalen
- Heft 10
2008 Annette Eicker
Gravity Field Refinement by Radial Basis Functions
- Heft 9
2008 Torsten Mayer-Gürr
Gravitationsfeldbestimmung aus der Analyse kurzer Bahnbögen
- Heft 8
2008 Boris Kargoll
On the Theory and Application of Model Misspecification Tests
- Heft 7
2008 Hamza Alkhatib
On Monte Carlo Methods
- Heft 6
2008 Klaus Borchard
Annäherungen an Städtebau und Raumentwicklung
- Heft 5
2008 Jens Jähnke
Zur Teilmarktbildung beim Landerwerb der öffentlichen Hand
- Heft 4
2008 Atef Abd-Elhakee Makhloof
The Use of Topographic Isostatic Mass Information
- Heft 3
2008 Markus Vennebusch
Singular Value Decomposition and Cluster Analysis
- Heft 2
2007 Christian Beder
Grouping Uncertain Oriented Projective Geometric Entities
- Heft 1
2007 Klaus Börger
Geodäsie und Quantenphysik

Vertrieb Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Institut für Geodäsie und Geoinformation
- Bibliothek -
Nußallee 1
53115 Bonn

Tel.: #49 (0)228 733709
Fax: #49 (0)228 733708

Internet: <http://www.igg.uni-bonn.de>

